1.) Freimüthige, und erläuternde Betrachtungen über die neue kais. Wahlkapitulation[.] Von H. W. v. Bülow. 1791.

2.) Einige Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlkapitulation Leopold II Mainz 1791.

3.) Ueber die Berichtserstattung auf Klagen teutscher Unterthanen gegen ihre Landesherren an den höchsten Reichsgerichten. Von Kreiße 1791.

21 B

§. 15. litt. C. a. n. 26. May, 1791. N. 17.

Freimüthige und erläuternde

Betrachtungen

über die neue

Kaiserliche Wahl-Capitulation

und die zugleich

an

Kaiserliche Majestät

erlassene Churfürstliche Collegial-Schreiben

besonders

die neuen Zusätze der erstern

von

Heinrich Wilhelm von Bülow.

1 7 9 1.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hochwürdigsten Fürsten und Herrn

HERRN

Carl Friedrich Joseph

Erzbischofen zu Mainz

des

Heiligen Römischen Reichs

Erzkanzlern und Churfürsten

Bischofen zu Worms

Meinem gnädigsten Churfürsten

und Herrn.

Hochwürdigster Erzbischof und Churfürst,

Gnädigster Herr,

Die unvergänglichen Verdienste, welche Ew. Churfürstlichen Gnaden durch Höchstdero nie genug zu verehrenden, preißwürdigsten Eifer für die Erhaltung der wohlthätigen Verfassung unsers Vaterlandes, Sich rühmlichst erworben, muß die Herzen aller Teutschen mit reinster Ehrfurcht, und innigster Bewunderung anfüllen. Unser Zeitalter fühlet sich lebhaft durchdrungen vom Bewußtseyn aller grossen und erhabenen Handlungen welche Ew. Churfürstlichen Gnaden Regenten-Leben glorreich bezeichnen, und die Nachwelt

wird

wird dasselbe, als das leuchtendste Beispiel der vortreflichsten Regierung, der Unsterblichkeit empfehlen. Geruhen Höchstdieselben, mir der ich von gleichem Gefühl und Bewunderung durchdrungen bin, gnädigst zu erlauben, dem gegenwärtigen Werke, **Ew. Churfürstlichen Gnaden** höchsten Namen vorsetzen, und es als einen geringen Beweiß meiner tiefsten Ehrerbietung, unterthänigst überreichen zu dürfen. Mögte die Vorsicht **Sie gnädigster Churfürst** und **Herr** in allen **Höchstdero Selbsteigene** Wünsche weit übersteigenden Wohlergehen, bis zu den aller entferntesten Zeiten erhalten und **Ew. Churfürstlichen Gnaden** erhabenste Laufbahn, durch so viele Jahre verlängern, als sie mit grossen und unsterblichen Thaten angefüllt

ist,

ist. Dies ist Teutschlands vereinigter Wunsch, dies ist der Wunsch der ganzen Menschheit.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Churfürstlichen Gnaden

Regensburg im April
1791.

unterthänigst-devotester Diener

Heinrich Wilhelm von Bülow.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz der Erste, Römischer Kaiser, Herzog zu Lothringen und Großherzog zu Toskana, starb plötzlich den 18ten August 1765. im zwanzigsten Jahre seiner Kaiserlichen Regierung, zu Insbruck. Mitten im frohen Gewühle, und unter den mannigfaltigen Feierlichkeiten, welche die glücklich vollzogene Vermählung, seines zweiten Sohnes, unsers nunmehro glorreichst regierenden Kaisers Majestät, mit der Spanischen Infantin Marie Louise — einer Fürstin, die Toskana so innig verehret, als ganz Teutschland sie mit froher Empfindung jezt anbetet — verherrlichten, schlummerte er frei von allen Schmerzen, in den Armen seines ältesten Prinzen, des Römischen Königs in die Ewigkeit hinüber.

Joseph der Zweite bestieg den Thron seines Vaters, zu dessen Nachfolger ihn bereits den 27sten März des vorhergehenden Jahres die vereinigte Wahl aller damaligen neun Churfürsten einmüthig bestimmet hatte. Teutschland war ganz Aufmerksamkeit. Es jauchzte, indem es der Asche seines Vaters, dieses nach aller Urtheil eines längern Lebens würdigen Fürsten, Thränen der Empfindung weihete, zugleich dem neuen Monarchen entgegen, der zu den glänzendsten Erwartungen ein vorzügliches Recht gab. Man versprach sich von seinen seltenen Eigenschaften, von seinem durchdringenden Geiste, von seinem lebhaften Forschungstriebe, und von der Güte seines Herzens, — denn zu allen diesen beglückenden Vermuthungen, hatte er so vielen Anlaß gegeben, — die freudenvollesten Aussichten. Man war längst überzeugt, daß er das schöne Bild seines Vaters trage, daß auf ihn der erhabene Verstand, der heldenmüthige Geist, und die menschenfreundliche Gemüthsart, mit einem Worte, der unvergleichbare Carakter, einer von ganz Europa angebeteten Marie Therese ruhe. Unter diesen ruhmvollen Erwartungen betrat Joseph die ihm von der Vorsehung angewiesene wichtige Laufbahn. Seine ersten Thathandlungen waren mit dem Stempel der Menschenliebe, des Edelmuths, einer weisen Wohlthätigkeit und eines regen Eifers für Gerechtigkeit bezeichnet.

Er

Er näherte sich der Menschheit mehr, als vor ihm ein Oesterreichischer Fürst gethan, und mit einer rastlosen, in Wien bis dahin unerhört gewesenen, Thätigkeit widmete Er Sich seinen großen und wichtigen Geschäften. Seine preißwürdigen Gesinnungen für die Verbeßerung der Reichs-Justiz mußten die Herzen aller Teutschen mit dem innigsten und wärmsten Vertrauen zu Ihm erheben. Er verbesserte gleich im ersten Jahre den Reichs Hof-Rath, im zweiten brachte er die so lang erseufzte, so sehnlich erflehte Visitation des Kaiserlichen-Reichs-Cammergerichts zu Stande. Freilich war die leztere zu wenig vorbereitet; es waren zu wenig alle Anstände gehoben, als daß der Erfolg hätte glücklich seyn können; immer aber wird Josephs Eifer auch in diesem Stücke der Nachwelt schäzbar bleiben.

Entfernt von allem Pomp, durchwandelte er mehrmalen diejenigen weiten Staaten, die in ihm ihren künftigen Alleinherrscher verehrten. Er bemerkte die Stärke und Schwäche derselben. Er fühlte, was Oesterreich seyn könnte, wenn alle seine Vorgänger ihre Kräfte zum Besten ihrer Provinzen redlich angewendet hätten, und wie unendlich viel noch in jedem Fache jezt zu verbeßern sey. Auch in weit entfernten Ländern, denn seit vielen Jahrhunderten war kein Kaiser, so wie er, gereiset, entgieng nichts seinem Forschungs-Blicke;

allemal kehrte er mit einem reichen Schatze neu erworbener Kenntnisse zurück. Er verbesserte das Militair, diese Seele einer großen Monarchie, und suchte schon damals, so viel er konnte, in jeden Zweig der Staatsverwaltung erneuertes Leben zu bringen. Die mancherlei Mißbräuche, die sich eingeschlichen, entgiengen seinem forschenden Geiste nicht, wenn er sie gleich nicht, so wie er wünschte, abstellen konnte. Er sah, wie oft die Religiosität und das gute Herz seiner großen Mutter von Menschen allerlei Gattung, deren ganze Religion an dem Cammerbeutel hieng, gemißbraucht wurde. Er bemerkte, wie oft Bigotterie und Religionsschwärmerei ihren Thron umgab, wie vieles Gute dadurch unterdrückt lag, und diese Erfahrung war Saame, gestreuet in seine Seele, der dereinst Früchte bringen muste. So floßen die ersten Jahre seiner Kaiserlichen Regierung dahin. Maximilian Josephs von Bayern Tod verbreitete über Josephs Gemälde einen Schatten. Die Schritte des Wiener Hofes konnten keinen Beifall finden. Man sprach laut, daß sie sich eben so weit vom Pfade der Gerechtigkeit, als von den Grundsätzen der Billigkeit und Mäßigkeit entfernten. Catharinens von Rußland mit Nachdruck gethane Vorstellungen brachten den Teschner Frieden, ehe der drohende fürchterliche Krieg völlig ausbrach, zu Stande, der zwar J o s e p h s Erwerbungs-Wünsche nicht befriedigte; dennoch aber die

Oester-

Oesterreichischen Staaten, die schon einige Jahre vorher einen wichtigen Zuwachs erhalten hatten, abermals in etwas erweiterte.

Marie Therese, diese der Geschichte aller Zeiten verehrungswürdige Fürstin, deren vortreflicher Carakter in der Uebung eines allgemeinen Wolthuns die höchste Glückseeligkeit der Menschen und den Vorschmack iener künftigen Welt empfand; deren ganze Vierzigjährige Regierung so reich an großen Thaten, und deren jeder Tag mit neuen Seegnungen für ihre, Sie anbetende Unterthanen erfüllet war, verließ die Welt, die ihre Größe zu bewundern, nie aufhören wird, den 29sten November 1780. und ihr Tod eröfnete für Joseph den ganzen großen Würkungs-Creiß, den ihm die Vorsicht bestimmt hatte. Er ward nun Alleinbeherrscher einer der größten Monarchien Europens.

Die Welt weiß, was er in dem engen Zeitraum von neun Jahren und drei Monathen, den er, nach dem Tode seiner großen Mutter, noch zu durchleben, bestimmt war, gethan, was er ausgerichtet, wie sehr er Toleranz zu befördern, wie manchen Seegen er zu verbreiten gesucht, wie vieles Gute er theils erwürckt, theils zu erwürken willens gewesen, wie viele seiner Plane gescheitert, wie viele er selbst zurückzunehmen genöthigt war, und wie

vielen Tadel, er auch als Kaiser, sich zuziehen mußte. Es ist hier nicht der Ort, alles dieses umständlich zu erörtern. Es gehört nicht zum vorgesezten Plan, weder diejenigen harten Schritte auseinander zu setzen, die er gegen die Niederländer sich erlaubte, und die die leztern Stunden seines Lebens noch so sehr verbitterten; noch die Maaßregeln zu bemerken, die ihm den Unwillen und fast die völlige Abneigung der Ungarischen Nation zuzogen. Aller vorgegangenen Fehler ohngeachtet, wird es Wahrheit bleiben, daß Joseph der größte Fürst des Oesterreichischen Hauses war, den Teutschland, seit Rudolphs des ersten Zeiten, auf dem Kaiser Throne sah. Zurück, um Josephs Geistes-Größe ganz zu fühlen, in jene Jahre, in welchen Oesterreichs Regenten, es so zu reden, für Schande hielten, mit eigenen Augen zu sehen, und um den Zustand ihrer Finanzen sich zu bekümmern; in Zeiten, in welchen es wider ihre Würde lief, einen Blick auf ihre Länder, auf das Wohl und Wehe ihrer Unterthanen zu werfen. Zurück in jene Zeiten, in welchen Proseliten-Geist, Jesuiten-Sinn und Verfolgungssucht herschender Fehler aller Oesterreichischen Prinzen und tief in das System ihrer Erziehung verwebt war. Zurück in jene Epoche, in welchen die Regenten dieses Hauses, selbst die, welche sich am meisten Selbstherrschere, zu seyn, einbildeten, nichts mehr und nichts weniger als Luftmaschinen an den Stricken der Weiber,

der

der Minister und der Beichtväter waren. — Und nun einen Blick auf Joseph den Zweiten — Nur Joseph der Erste nähert sich ihm, ohne ihn zu erreichen. Seine kurze Regierung verbreitete im Anfang des Jahrhunderts, in welchem wir leben, einen desto herrlichern Glanz, je mehr dieselbe, durch die höchst elende, im eigentlichen Verstande langweilige Jesuiter-Regierung seines Vaters, und die nicht weniger schwache seines ihm auf dem Throne folgenden Bruders, erhoben wurde. Die erste stellet das elendeste Gemählde in der Geschichte dar, das erdacht werden kann, würdig in die Nacht der tiefsten Vergessenheit vergraben zu werden; und Carl des sechsten Periode, ist mit so vielen Mängeln und Fehlern angefüllt, als nur denkbar sind.

Er sahe den Mannsstamm des Habsburg-Oesterreichischen Hauses mit sich verdorren. Ihm war, um alles in der Welt, darum zu thun, die bekannte pragmatische Sanction, woran, wie natürlich, seine ganze Seele hieng und hängen mußte, aufrecht zu erhalten. Konnte er nach vernünftigen Grundsätzen glauben, daß diese, aller Anerkennungen, aller Garantien ohnerachtet, ohne Anfechtung bleiben würde? Noch bei seinem Leben äußerten sich starke Widersprüche; und mußte sein eigenes Betragen ihm nicht sagen, was er dereinst von Preußen sich zu versprechen haben

würde? Entblößt von Geld, und einer, jene Sanction kräftiger als Garantien aller Art unterstützenden, nur allein Sicherheit gebenden Armee bauete er, mit innigem Wonnegefühle, ein, seiner Meinung nach, unüberwindliches Schloß, dem es an einem soliden Grunde mangelte. Die Vorstellungen Eugens von Savoyen, der über alle Garantien lachte, waren ohne Würkung; die reifen und durchgedachten Plane deßelben wurden verworfen. Der Monarch sah nicht mit eigenen Augen; er folgte blindlings seinen Rathgebern; und dies waren zum Theil seltsame Männer. Sein Liebling und erster Minister war so wenig dem Fache, dem er vorstehen mußte, gewachsen, daß er zu Moreri's bekanntem Wörterbuche seine Zuflucht nahm, wenn er von teutschen Staats Sachen zu sprechen hatte, dabei aber war er der ausgesuchteste Freßer seiner Zeit —*) der wahre Apizius des Kaiserlichen Hofes, wie ihn Friedrich nennet. Carls große Tochter, die Erbin so vieler Reiche und Länder, sah sich, wenige Zeit nach dem Absterben ihres Vaters, gezwungen, den hartherzigen Priester

des

*) Joh. Jac. Mosers Lebensbeschreibung 4ten Th. S. 18. wo erzählet wird, daß er sogar bey Krammets Vögeln am Geschmacke den Ort bestimmen konnte, an welchen sie gefangen worden waren.

des allerchristlichsten Königs, deßen Einmischung in diese Erbschaftsangelegenheit die ungerechteste war, um Gerechtigkeit anzuflehen; kaum fand Sie eine Stadt, in welcher Sie ohne Gefahr ihre Entbindung abwarten konnte. Bloß ihr unwandelbares Vertrauen zu Gott bei den drohendsten Gefahren und Auftritten, ihr dadurch angefeuerter Heldenmuth, der standhafte Beystand ihrer wenigen, aber für Sie Sich ganz aufopfernden Alliirten, und die Crisis, die in Europa begann, rettete Sie einzig und allein von der gänzlichen Zerstückelung ihrer Monarchie, die dem schwachen Geiste ihres Vaters, der alles in der elendesten Verfaßung zurückgelaßen, der selbst alles gethan, um seine Tochter um die Früchte aller seiner Bemühungen zu bringen, unglaublich gewesen war. Die Welt ziehe zwischen ihm und seinem Enkel eine Vergleichungs-Linie, wie groß wird dieser und wie klein jener erscheinen! Man gehe in die Geschichte weiter zurück, und Joseph stralet als Coloß unter seinen Ahnherren hervor.

Eine Biographie im eigentlichen Sinne des Wortes, eine Beschreibung des thatenvollen Lebens dieses verewigten Monarchen, die genaue Darstellung und Enthüllung der mannigfaltigen Klippen, woran er gescheitert, die Untersuchung der Frage, in welchen Stücken er jenen großen König, den er sich zum

Muster gewählet, *) erreicht? und in welchen ihm solches nicht möglich gewesen? alles dieses bleibt einem Schriftsteller der spätern Jahre des neunzehnten Säculums, wann meine und eines großen Theils meiner Zeitgenoßen Lebensziel längst dahin ist, vorbehalten. Er mag genauer untersuchen, wieviel Joseph, bei den herrlichen Talenten, die ihm niemand absprechen kann, Seegen über seine Unterthanen hätte verbreiten können, wann er jedesmal mit Vorsicht, Sanftmuth, Gelassenheit, Schonung der Menschheit, und ihrer verschiedenen Vorurtheile – denn auch, bei den besten Absichten, war er zu rasch, zu vorschnell, alles sollte fliegen, ehe es gehen konnte, es sollte von ihm heißen, wie Virgil singt: Sic ait et dicto citius tumida aequora placat, collectasque fugat nubes — solemque reducit — den sichern Pfad gewandelt hätte, den er zu seinem eigenen Unglücke und — traurig ist es zu sagen — zum Unglücke vieler seiner Unterthanen, so oft verlassen!

Jo-

*) Joseph äusserte zu Frankfurt bei seiner Wahl gegen den ersten Churbrandenburgischen Bothschafter von Ploto, „daß er den König seinen Herrn zum Muster seiner künftigen Regierung sich erwählet habe.“

Josephs Lauf war schnell und seine Laufbahn kurz. Eine langwierige schmerzenvolle Krankheit, die ihm, nach einiger Dauer, keine Hofnung eines längern Lebens übrig ließ, nahm ihn schon im neun und vierzigsten Jahre dahin. Sein großer Geist erschrack nicht bei dem Anblick des seinen Augen sich öfnenden Grabes. Er kämpfte den lezten Kampf des Menschen mit der Geistesgröße eines Christen. Gestärkt durch die Empfindungen der Religion, sahe er mit heitrem Muthe der Hofnung entgegen, die ihn ienseits des Grabes zur freudenvollen Ewigkeit rief. Elisabeth von Würtemberg, der würdige Liebling seines Herzens, die Freude seiner lezten Jahre, gieng zwei Tage vor ihm in jene seelige Gefilde. Er fühlte noch, diesseits des Grabes, die Härte dieses Schlages, und ertrug ihn mit Standhaftigkeit, und so entschlief Er den zwanzigsten Februar des verwichenen Jahres des Morgens zwischen fünf und sechs Uhr, mit voller Ruhe des Geistes und sein in jedem Betrachte schönes Ende ist der glücklichste und herrlichste Zug seines Lebens.

Jede neue Wahlkapitulation, ist wie schon lange bemerket worden, eine pragmatische Geschichte der Regierung des vorigen Kaisers. Carl des fünften Wahlvertrag, dies nach aller Uebereinstimmung unvergeßliche Denkmal der patriotischen Gesinnungen der damaligen Churfürsten, ist sehr kurz, die neuesten sind Riesen dagegen. Man suchte, jemehr man die bedenklichen Schritte dieses oder jenes Kaisers wahrnahm, je mehrere Mißbräuche man entdeckte, oder zu entdecken glaubte, je mehr zu weite Ausdehnungen des kaiserlichen Ansehens und Abweichnng von der Reichsconstitution sich befürchten liessen, desto mehrere Einschränkungen der Macht und Gewalt des Reichsoberhauptes zu bewirken. Nur Rudolph des zweiten Wahlvertrag zeichnete sich in diesem Stücke aus. Man glaubte durch ihn die sanfte Regierung seines Vaters wieder erneuert zu sehen: allein diese Erwartung ward auch in dem kleinsten Theile nicht erfüllet. Seine sowohl, als seines ihm nachfolgenden Bruders, Regierung gereichten so wenig zu ihrer Ehre, als zu Teutschlands Zufriedenheit. Beide sind, besonders die erste mit traurigen Denkmalen des Aberglaubens und des Despotism angefüllt. Und nun die Epoche der beiden Ferdinande — Gott behüte jedes Reich vor Regenten, die an Proselitengeist, Schwachheit des Verstandes, unpolitischem Betragen und herrschsüchtiger Grausamkeit ihnen gleichen! — Müssen nicht jedem,

der die Verfahrungsart beider Ferdinande, die Teutschland so gerne um alle Vortheile seiner Religions- und politischen Freiheit gebracht, die es mit Freuden zur österreichischen Provinz gemacht hätten, erwäget, die Worte einer Churpfälzischen Vorstellung an den Herzog von Savoyen bei der Wahl Ferdinand des zweiten einfallen „il vaut mieux de prendre un „Turc et d'avoir un diable à la Succession „de l'Empire, que de la laisser venir à „Ferdinand" *) Ist es nach dieser in der Geschichte gegründeten Voraussezung, da Teutschland mehrmals in Gefahr war, alle Wohlthaten seiner Reichskonstitution zu verlieren, und der Tyrannei herrschsüchtiger Monarchen ausgesezt zu seyn, wohl zu verwundern, daß man auch auf der andern Seite alle menschenmögliche Mittel angewendet hat, jene Gefahren abzuwenden und Teutschlands wohlthätige Verfassung in unverrückter Dauer zu erhalten? Kann ein billig Denkender, selbst mit Enthusiasm dem Wiener Hof Ergebener hier nur den geringsten Anschein von Unbilligkeit finden? Gewiß nicht. Ein edelmüthiger, vom Gefühl seiner großen Pflichten durchdrungener Kaiser, wie der izige Gottlob! ist, behält noch immer viele Gelegenheit Gutes zu stiften, und seinen Namen in Teutschlands An-

*) Khevenhüll. Annal. T. IX. p 413.

Annalen, zu seinem unsterblichen Nachruhm, zu verewigen.

Es ist eine alte, aber eben so wahre Bemerkung, daß aller nach und nach hinzugekommenen Einschränkungen ohnerachtet, noch kein neuerwählter Kaiser die Krone ausgeschlagen hat. Die meisten haben sie mit Aengstlichkeit gesucht, alle sich, mit mehr oder minderer Freude, mit der Würde eines Römischen Königes, wie die Worte des Wahl-Vertrages lauten, beladen laßen, und mit voller Zufriedenheit und innigen Wohlbehagen den ersten Thron Europens bestiegen. Nur bei Leopolds des ersten Wahl, erklärten seine Minister, als iene berufene Clausel der Wahl-Capitulation inseriret werden sollte „man wolle auf solche „Art die Krone lieber laßen, und sehen: ob zu „dergleichen Bedingungen sich ein Kaiser finden „werde.„ *) Einige Kaiser haben das Gewicht ihrer Pflichten vor der Beschwörung des Wahl-

*) Rinck in Leopolds Leben und Thaten erzählet hiervon ein Langes und Breites nach der ihm eigenen Art.

Bessere Aufklärung giebt Samuel Puffendorff de rebus gestis Friderici Wilhelmi Libr. VII. §. 36. u. 37. auch Spener im teutschen Jure publ. Th. I. S. 279. n. b.

Wahl-Vertrages sorgfältig überlegt, und das Geständniß nicht zurückgehalten, daß die Erfüllung aller ihnen vorgeschriebenen Pflichten überaus schwer seyn würde. Carl der sechste, dies ist eine bekannte Sache, sagte dem Churfürsten Franz Lothar von Maynz in dem Augenblicke, da er die ihm vorgelegte Capitulation beschwören sollte, „daß sie so strenge sey, daß „er sie zu halten sich fast nicht getraue„ der Churfürst ermunterte den Kaiser zur Ablegung des Eides mit den Worten; „daß, wenn er „seine Verpflichtung nicht ganz erfüllen könne, „Gott auch solche nicht von ihm fordern werde.„ Gewiß hat er mit diesen Worten nichts anders sagen wollen, als dieses, daß wenn ihm, dem Kaiser, demnächst sein Gewissen das beruhigende Zeugniß gebe, daß er alles gethan und nichts verabsäumet hätte, was in seinen Kräften stehe, um seine erhabene Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, er sodann beim Anblick der nicht mit Vorsatz und Willen vorgefallenen Mängel, dennoch mit ruhiger und stiller Gelassenheit, zu Gott, seinem und aller Welt Richter, empor blicken könne. Immer ist diese Bedenklichkeit dem Andenken des Monarchen rühmlich, unendlich rühmlicher, als das, was sich bei eben dieser feierlichen Gelegenheit von Ferdinand dem Zweiten aufgezeichnet findet. Die Geschichte sagt, dieser Monarch, der freilich auf allen bösen, aber auf keiner einzigen guten Seite etwas hervorstechendes hat, habe mit sichtbarem Leichtsinn, „nicht

„an-

„anderst, als ob er zu einem Tanze gehe,„ „seinen Wahlvertrag beschworen. *) Aber auch an Rathgebern hat es nicht gefehlet, die — Gefühllosigkeit gegen Empfindungen des Worthaltens, ihrem Monarchen einprägen wollten. Der ältere Moser versichert aus sichern Staatshandlungen, daß Leopold dem ersten und seinem Sohne Joseph durch die Oesterreichische Hof Canzlei die Ausflucht an die Hand gegeben worden, daß Sie das, was sie als Kaiser versprochen, dennoch als Erzherzogen zu Oesterreich zu halten nicht schuldig seyen; beide Monarchen hätten aber einen so schändlichen Sie selbst und ihre ganze Würde so tief herabsetzenden Rath verworfen. Schande, ewige Schande Männern dieser Art, die treulos genug denken, den Regenten, dem sie dienen, zu gleicher Treulosigkeit verleiten zu wollen! Ich breche hier ab.

Sur les noires couleurs d'un si triste tableau,
Il faut passer l'eponge et tirer le rideau.

Ein

*) Nicht ohne Unwillen lieset man dieses in den Akten Stücken seiner Wahl, welche Moser in seinem patriotischen Archiv geliefert.

Ein im Jahre 1789 von einem sich so nennenden Reichsbürger der Welt vorgelegter Eingang zu einem, von einigen Mitgliedern des Reichs-Hof Raths, dem Höchstseligen Kaiser Joseph dem Zweiten, im Jahre seiner Thronbesteigung, auf seinen höchsten Befehl, erstatteten Gutachten, der viele Sensation erreget hat und Mißtrauen nothwendig erwecken mußte; verdienet hier noch eine kleine Erwehnung. Jene Männer, die an solchen Antheil gehabt haben sollen — denn nur ungern glaube ich es — und deren Nahmen in der teutschen Staats-Litteratur *) angeführet worden, sind bis auf einen einzigen in den erhabensten Posten jezt stehenden ehrwürdigen Greiß, meines Wißens, alle bereits in der Ewigkeit. Nach der Natur der Sache, und nach allen möglichen Rechten, die bis jezt in der Welt sind, fällt es in die Begriffe, daß dem Kaiser die Macht nicht zustehet, über beschworne Grundsäße seines Wahlvertrages sich hinweg zu seßen und ihnen eine solche Erklärung zu geben, die ihm am günstigsten, oder der Sache am angemeßensten zu seyn scheinet; und eben so wenig kann er dem Reichs Hof Rath, oder einzelnen Mitgliedern deßelben, die ein für allemal angewiesen und darauf beeidiget sind, diesen Wahlvertrag zu ihrer Richtschnur

B sich

*) Jänner 1790. Seite 15.

sich dienen zu laßen, das Recht einräumen, untersuchen zu dürfen, ob, und in wie weit der Kaiser diesen oder ienen Punkt seiner beschwornen Capitulation zu erfüllen schuldig sey, oder nicht. Sein Kaiserliches Wort verbindet ihn schlechterdings, die von ihm mit einem feierlichen Eide bekräftigten Bedingungen, oder mit den gesezlichen Worten zu reden, Artickel, unter welchen er, Gott zu lobe, und dem Heiligen Römischen Reiche zu Ehren, und um der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, geding- und Packtsweise zur Ehre und Würde des Römisch-Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, und die von ihm aus freien gnädigen Willen angenommen und zugesaget worden; so viel nur immer in seinen Kräften steht, zu erfüllen, und keinem Reichs-Gerichte eine willkührliche Erklärung zu gestatten, noch weniger aber sie oder einige Mitglieder derselben, zu einer Beurtheilung aufzufordern. Jedes Individuum, das mit Vorsicht und Redlichkeit zu Werke gehet, hält es für seine heiligste Pflicht, bei Fällen, wo sein feierliches Wort, für seine Handlungen ewiger Wegweiser, und für andere sichere Losung in die Zukunft seyn soll, nicht von der Bahn der Redlichkeit und der Gewißenhaftigkeit abzuweichen, und mit äußerster Strenge, selbst mit Wegweisung aller noch so scheinbaren Vortheile, sein Wort zu erfüllen. Jeder gewißenhafter und ehrlicher Mannn verabscheuet den

Vorwurf: juravit lingua, animum injuratum habuit. *) Dieser Vorwurf trift mit anscheinenden Rechte, noch mehr den, der so viel Gelegenheit gehabt, die Verbindlichkeiten, die er freiwillig auf sich nahm, näher zu prüfen. Der neu erwählte Kaiser hat Minister und Räthe in grosser Zahl um sich, die das, was ihr allergnädigster Herr beschwören soll, prüfen können und müßen, und ist er selbst Mitglied des Churfürstlichen Collegiums, so hat er der Veranlaßung und Gelegenheit, alles genau erwegen zu laßen, noch mehr. Finden sich aber bei aller vorhergehenden sorgfältigen Prüfung, in der Folge der Zeit, dennoch Schwierigkeiten, oder Dunkelheiten, die dem höchsten Oberhaupte des Reichs, das alle seine Pflichten gewißenhaft erfüllen will, bedenklich scheinen; nun so gehe man auch dann noch mit edler Freimüthigkeit gerade heraus; und eröfne denjenigen, mit welchen der Vertrag geschlossen, oder auch denen, die man bei der Sache intereßirt zu seyn glaubt, die vorgefallenen Bedenklichkeiten, und suche auf diese wenigstens offene, aufrichtige Art zur Beruhigung seines eigenen Gewißens, eine Vereinbarung zu treffen. Immer würde diese Art von Verfahren offenherzig genennt zu werden verdienen; ja sie würde die Quelle von unendlich vielem Mißtrauen uneröffnet laßen.

*) Cicero Off. III. 29.

Ein gewißer, in unserm teutschen Staats-Recht sehr bewanderter Mann, hat mit der ihm eigenen Freimüthigkeit, mit Scharfsinn, und großer Belesenheit, seine Meinung über jenes Gutachten dem Publikum vorgeleget, und den Reichsbürger in der ungeschminkten, sich selbst empfehlenden Sprache der Wahrheit zu rechte zu weisen, sich bemühet. Es ist schade, daß seine anderweitigen viele Beschäftigungen ihn bis jezt abgehalten haben, seine ganze bereits völlig fertige Arbeit der Welt zu überlaßen. Ob unüberlegte Offenherzigkeit — ich gebrauche die eigenen Worte dieses Schriftstellers, die er mir verzeihen wird — seine Anmerkungen, ehe sie annoch vollendet, in fremde Hände gebracht, vermag ich nicht zu entscheiden. Das aber kann ihm, einem Manne von so vieler Erfahrung und tiefer Welt-Kenntniß, unmöglich wunderbar vorkommen, daß seine Arbeit, nachdem sie bekannt geworden, für giftig ausgeschrien wurde. Er kann es sich überzeugender, als meine Worte vermögen, selbst sagen, daß einer gewißen Claße von Leuten, alles was nicht in ihrem Kram dienet, und überhaupt jede Wahrheit giftig sey.

Schließlich verdienet hier noch bemerket zu werden, daß bei dem leztern Wahl-Convente, nachdem zuforderst drei Prädeliberation-Sessionen im Chur Mainzischen Quartiere abgehal-

halten und den eilften August die erste solenne Auffahrt geschehen, das wichtige Geschäfte einer Wahl in zwei und zwanzig Seßionen, beendiget worden. Nach der den dreißigsten September, zu Teutschlands und Europens allgemeiner Freude, glücklich vollzogenen Wahl, sind noch zwei Churfürstliche Collegial-Zusammenkünfte, deren die leztere, vom vierzehenden October, die feierliche Erneuerung des Chur-Vereins zum Hauptgegenstande gehabt, gewesen. Bei der Römischen Königs Wahl des höchstseeligen Kaisers Josephs des zweiten, war das Geschäft in zwölf Seßionen bis zur Wahl berichtiget. Es ward aber damals, ob wohl es an Stoff zu Arbeiten nicht gefehlet hat, so geeilet, so schnell alles betrieben, daß das Geschäfte selbst darunter nothwendig, zum nachmaligen großen Schaden Teutschlandes, leiden muste. Bei Franz des ersten Wahl fand sich die Sache in dreizehen Seßionen völlig berichtiget, dahingegen drei Jahre vorher, den unglücklichen, aber gewiß durch Geist und Herz eines beßern Schicksals würdigen Kaiser Carl den siebenten, ein und dreißig Conferenzen den Weg zum Throne bahnen mußten. Der lezte Wahl-Convent ist ohnstreitig einer der wichtigsten gewesen, wie die Zusäze des Wahl-Vertrages selbst, die der Hof Rath Roth, in seiner zum Druck beförderten Wahl-Capitulation deutlich bemerket hat, und das gleichfalls öffentlich herauskommende Wahl-Protokoll, wovon so eben da ich dieses schreibe, das

 sechste

sechste Heft erschienen, klar vor Augen legen. Es ist nicht zu läugnen, daß für die Reinigkeit der Sprache und Verbeßerung undeutlicher und unteutscher Ausdrücke diesesmal hie und da Sorge getragen sey; allein ein mehreres hat auch mit dem besten Bestreben nicht erreicht werden können. Oft ist eine sichtbare Verbesserung einer undeutlichen Faßung, aus nichtigen Gründen, wie die Protokolle ergeben, hintertrieben worden. Auch die Ordnung der Materien und die Artickel sind die nemlichen geblieben. Klübers allerdings sehr schäzbarer systematischer Entwurf der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, hat eine beßere Ordnung nicht erwürken können. Noch muß ich bemerken, daß der ehemalige Gebrauch, nach welchem die zweiten und dritten Wahlbothschafter, dem Chur-Maynzischen ersten Bothschafter Verschwiegenheit durch Leistung eines Handgelobnisses, gleich den Secretairen versprechen müssen, welcher sich aus den Zeiten herschreibt, in welchen der zweite und die folgenden nicht mit dem ersten Bothschafter gleiche Würde und Rang gehabt, diesesmal unterblieben sey. Nachdem die vorhin genannten, Bothschafter, eben die Würde, Rang und Ansehen gleich dem ersten längst bekommen, war eine Handlung dieser Art, in der That etwas erniedrigend, und mit ihrem caractere repraesentativo, den sie gleich dem ersten zu bekleiden die Ehre haben, nicht wohl zu vereinigen. Bei dem Wahl-Convent von 1764 kam die Sache

in

in der den 3. März gehaltenen ersten Seßion lebhaft zur Sprache. Sie blieb aber wie sie vorhin gewesen war. Es schien, daß die Begriffe sich noch nicht genug entwickelt hatten. Man hieng zu sehr an einem alten Gebrauch, deßen Grund bereits weggefallen war. Beim leztern Wahl-Convente ist in der zweiten Session, diese alte Reliquie vormaliger Zeiten aufgehoben worden.

Jezt gehe ich zu meiner Abhandlung, die ich gegenwärtig dem Publikum vorzulegen wage, selbst über. Ich schreibe nach meiner Ueberzeugung, und nach derjenigen Wahrheit, welche die in Händen gehabte Urkunden mir ungezweifelt dargeleget haben. Ich mußte bisweilen, manchen in der Regierung des verewigten Kaisers vorgefallenen Auftritt berühren. Mein Zweck ist warlich nicht, dem Andenken dieses Monarchen, deßen Geistes-Größe so wie seinen Eifer, Gutes zu erzwingen, die Welt allemal verehren wird, zu nahe zu treten. Nie werde ich aufhören Ihn zu bewundern und in meine Bewunderung, wird jederzeit

Bedauern dieses großen Dulders schwerer Leiden sich einmischen — Und wo ist hier im Thale der Vergänglichkeit vollkommene moralische Größe? wo findet sich in der Geschichte auch unter den Großen der Erde ein Gemählde ohne Schatten?

Regensburg im April 1791.

Der

I. Der Eingang der neuern Wahl-Capitulation hat außer denjenigen, welche der Tod seit dem Jahre 1764. veranlaßet, annoch einige wesentliche Veränderungen erlitten. Zuerst erscheinet nicht mehr, wie es seit dem Westphälischen Frieden, den einigen Wahl-Vertrag Carl des sechsten aus bekannten Ursachen ausgenommen, immer gewesen, das Churhaus Bayern in der fünften und Chur Pfalz in der achten Stelle. Die Geschichte sagt, daß, nachdem anfänglich die Churwürde, und das damit verbundene Erztruchseßen-Amt, vermöge des in unsern Tagen erst genauer als vorhin, bekannt gewordenen Vertrags zu Pavia vom Jahr 1329, zwischen den beiden Linien des glorreichen Wittelsbachischen Stammes wechselweise geführet werden sollen, endlich durch die Verordnung der goldenen Bulle der Vorzug für die Rudolphinische Linie, obgleich mit großen mehrmals wiederholten Widerstreben der Ludovicischen entschieden sey. Es ist ferner bekannt; daß im ersten Vierteile des vorigen Jahrhunderts Friedrich der fünfte von Pfalz,

ein Herr für deßen Kopf eine Königs-Krone zu schwer war, durch Verleitung seiner jungen, aber so eiteln als schönen Gemahlin, der Englischen Prinzeßin Elisabeth, die nach ihrem eigenen Ausdruck „lieber Brod und Käse an „der Tafel eines Königs essen, als die kostbar„sten Gerichte an der eines Churfürsten genies„sen wollte„ und deren Wort durch den gelehrten aber nicht circumspecten Canzler Cammerer und den Hofprediger Scultetus, einem großen Zeloten seines Zeitalters kräftigst unterstützet wurde, den Böhmischen Königs Thron eben so schnell bestieg, als er ihn wieder zu verlaßen gezwungen war. Die Folgen dieser Handlungen waren für ihn und sein Haus die unglücklichsten.

Ferdinand der Zweite, ein Herr, der keine andere Leidenschaft, als Zeloten Sinn und Herrschsucht kannte, den Jesuiten-Eifer taub gegen alle Empfindungen der Menschlichkeit gemacht, deßen Losungs Wort Rache und Unversöhnlichkeit war, erklärte den unglücklichen Friedrich auf eine höchst unförmliche Art, in die Acht. Der Spanische Minister Ognate und Jesuiten hatten das ohnehin sehr harte, einer sanften Empfindung der Menschenliebe fast völlig unfähige Herz des Monarchen noch mehr gegen die Vorstellungen des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Grafen, nachmaligen ersten Fürsten von Hohenzollern, verstälet. Er

blieb

blieb taub gegen die Stimme der Unschuld, die so laut und rührend für Friedrichs unglückliche Familie, für seinen Bruder und nächste Vettern sprach. Maximilian von Bayern, ein Herr von großen Eigenschaften, aber von Pfaffen geleitet, und dem Interesse des Hauses Oesterreich ganz ergeben, erhielt Churwürde und Erzamt. Er fühlte die Ketten nicht, die er für sein eignes Hauß schmiedete. Um Friedrich diesen Titular König war es nun geschehen. Schon war es, wie Actenmäßig dargethan werden kann, so weit gekommen, daß man ihn mit seiner Elisabeth und bedaurungswürdigen Familie nach Amerika übersetzen und dort ein Stück Land anweisen wollte. Schon fühlte ganz Teutschland den eisernen Tritt der Tiranei Ferdinands, als es der Vorsehung, die immer ihr Spiel dann am schönsten spielt, wann die schlaue Welt es verlohren giebt, jenen edlen Helden, der in der Geschichte der teutschen Politischen und Religionsfreiheit, zu seinem unsterblichen Nachruhm, ewig leben wird, aus Norden rief; der den Scepter der Tiranei zerbrach, und dem stolzen bis zur Allgewalt gestiegenen Ferdinand, die schreckliche Worte zurief bis hieher und nicht weiter.

II. Der Westphälische, mit so vielem Menschenblut erkaufte, mit dem Tode so mancher großer Helden besiegelte Friede, brachte endlich Teutschland, nach vielen Jahren des Jammers,

in die Arme der Ruhe zurück. Er errichtete die achte Chur, welche mit dem Amte eines Erzschazmeisters verbunden ward, für Friedrichs ältesten Sohn Carl Ludwig. Freilich sahe dieser Fürst sich nicht wieder auf dem Gipfel erhoben, den sein Hauß vor dem Anfang der Unruhen inne gehabt. Freilich erhielt er den Theil seines Vaterlandes, seines Erbes, der ihm übrig blieb, der vorhin so blühend, so voll von Seegen war, verödet und verwüstet zurück; allein wie viel Ursache hatte er nicht, nach so vielen Jahren der Trübsal der Vorsicht zu danken, die ihn in so manchen traurigen Schicksalen des Lebens so wunderbar geleitet. Wie verehrungswerth mußte ihm nicht das Andenken ienes großen Königs seyn, der sechzehen Jahre vorher auf dem Bette der Ehren, als Sieger, den schönen Tod für Religion und Freiheit gelitten, und deßen durch Gott gestärkten und geleiteten Helden Arme er alles zu verdanken hatte. Zugleich sezte der gedachte Frieden feste, daß, auf den Fall des Aussterbens der Ludovicisch-Wilhelminischen Linie, die Churwürde, das Erzamt und die Ober Pfalz an die Rudolphinische Linie zurückfallen sollte. Und diesen Fall haben wir erlebt. Maximilian Joseph, deßen zwei und dreißigjährige Regierung für Bayern eine Quelle mancherlei Seegens war, gieng den 30. December 1777. zur Ewigkeit über. Mit ihm verdorrete der Mannsstamm der Ludovicisch-

Wilhelminischen Linie des glorreichen Wittelsbachischen Hauses.

Carl Theodor verließ durch seinen Comitial-Minister den Freiherrn von Leyden den 2. April 1778 die achte Stelle des Churfürstlichen Collegiums und nahm den fünften Platz nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens wieder ein. Er vereinigte zugleich mit der Chur das durch Erbschafts-Recht gleichfalls auf ihn gekommene Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern.

III. Die jüngere Linie des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg, war bereits 1692. zur Churwürde erhoben. Nach vielen vergeblichen Bemühungen und fruchtlosen Versuchen, nach unendlich vielen sich von allen Seiten darstellenden Schwierigkeiten, kam endlich unter Josephs des ersten Regierung, diese Angelegenheit völlig zu stande. Georg Ludwig, der glorreiche Stammvater des gegenwärtigen, Gott gebe bis ans Ende der sinkenden Welt in unverrückter Dauer blühenden Königlichen-Großbritannischen Hauses, der Fürst, in welchem der ehrwürdige, herliche, durch keine schwarze Handlung, durch keine unter den Großen der Erde, so zu sagen, privilegirte Ungerechtigkeit befleckte Glanz des uralten Welfischen Hauses, schöner und prachtvoller, als er je geleuchtet hatte, wieder er-

neuert

neuert wurde, vollendete den großen Plan, den Ernst August gezeichnet und auszuführen angefangen, aber nicht vollendet hatte. Dieses Churhaus hat seit dem Rastadt-Baadenschen Frieden den neunten Platz im Churfürstlichen Collegium inne gehabt; nunmehro aber seit Maximilian Josephs von Bayern Tod, und die dadurch veranlaßte Veränderung, die achte Stelle eingenommen, und die vollen Würkungen des Erz-Schazmeister Amtes nach dem bekannten Reichsschluße vom 10ten Jänner 1710 ipso jure, und ohne daß es einer weitern Unterhandlung bedurft hat, erhalten. Dem gegenwärtigen Jahrhunderte, das so voll ist von großen Ereignißen, das in der Reihe seiner Brüder so sichtbar leuchtet, war es auch vorbehalten, eine neue Chur in ihrem prachtvollen Glanze hervorstralen, und eine andere, früher als man am Ende des vorigen Säculums, es zu denken wagen konnte, erlöschen zu sehen.

IV. Daß den Churfürsten im Eingange dieser Capitulation das Prädicat Herr beigeleget worden, ist gleichfalls eine kleine Veränderung. Es fällt in die Augen, daß diese Benennung der Würde eines Churfürsten, so wenig etwas nehmen, als zulegen kann. Es ist deswegen geschehen, weil in dem gegenwärtig etwas veränderten sechsten Paragraph des dritten Artikels, die Churfürsten bereits so ge-

nen-

nennet worden. Ohnehin lautet es schicklicher, wie schon Gerstlacher *) bemerkt hat, und es ist auch um so anständiger, da der Kaiser, wie Moser sehr richtig äussert, **) keinem Cardinal diesen Titel versaget.

V. In der vorigen Capitulation bekannte der Kaiser im Eingange, er habe sich aus freiem gnädigem Willen mit den Churfürsten für sich und sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände verglichen. In dem gegenwärtigen Wahl-Vertrage, sind, auf Churbraunschweigische Erinnerung, die Worte und sämtliche Churfürsten aus einem sehr guten Grunde ausgelassen worden. Sie hatten ursprünglich ihre Beziehung auf Böhmen. ***) Obgleich diese Krone schon seit alten Zeiten unter die Zahl derjenigen Fürsten gehöret, deren Gegenwart bei der Wahl eines Kaisers nöthig erachtet wurde; obgleich der glorreiche

*) Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Joseph II. S. 84.

**) Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Joseph II.

***) Gerstlacher und Moser an den angezogenen Orten.

reiche Stammvater des Habsburg-Oesterreichischen Hauses, dessen Nachkommen seit Abgang des Luxemburgischen Hauses, mehrere Jahrhunderte hindurch die Böhmische Königs-Krone tragen, diese Vorrechte nochmals versichert, obgleich die goldene Bulle diese Vorzüge zu einem erneuerten Glanze erhoben hatte, so nahm die Krone Böhmen dennoch an den Churfürstlichen Collegial-Berathschlagungen, die eigentliche Wahl des Kaisers ausgenommen, keinen Antheil. Sie erschien nicht bei Errichtung des ersten bekannten Vereins, da die Churfürsten voll patriotischen Eifers, ihr eigenes Wohl, die Wohlfahrt des Römischen Reichs, und die Ehre ihres Oberhauptes, welches sie gegen die Verfolgungen eines Italienischen Oberpriesters sicher stellen wollten, beherzigten und ihrem edeln teutschen Heldenmuthe dadurch ein Denkmal, das daurender als Erz und Marmor ist, aufstellten. Der Grund lag in den bekannten Streitigkeiten Ludwigs von Bayern *) mit der Krone Böhmen, die zulezt noch in eine solche Heftigkeit ausbrachen, daß der eines bessern Schicksals würdige Kaiser die längst gewünschte Ruhe erst im Grabe fand. Auch bei den folgenden

Chur-

*) Das Publikum wird nächstens von einer geschickten Feder eine trefliche Lebensbeschreibung dieses merkwürdigen Kaisers erhalten.

Churvereinen selbst bei der 1558. geschehenen feierlichen Erneuerung, erschien Böhmen nicht, und so kam es nach und nach, fast aus dem Genuß aller Churfürstlichen Vortheile und Vorrechte. Es half zwar den Kaiser mit wählen, aber bei den Conferenzen, die über die Berichtigung des Wahl-Vertrages gehalten wurden, war es nicht gegenwärtig. Erst in dem jezigen Jahrhunderte, bei Gelegenheit der Einführung des Hauses Braunschweig-Lüneburg in das Chur-Collegium erhielt auch Böhmen alle Vorrechte, die den Churfürsten des Reichs zukommen, wieder, und ward, um mich der gesezlichen Worte zu bedienen, wieder readmittirt. Von dieser Zeit an, und da Böhmen, seit der Wahl Carls des sechsten, auch bei Berichtigung des Capitulation-Geschäftes zugegen ist, fällt der Grund, der die Beifügung jener nunmehr mit Recht ausgelassenen Worte, für sich und sämmtliche Churfürsten, veranlaßt hatte, völlig weg.

VI. Von Seite der Churpfälzischen Wahl-Bothschaft hat man den Wunsch geäussert, daß dem Churfürsten ihrem Herrn, hier im Eingange des Wahl-Vertrages der Titel eines Churfürsten von Pfalz-Bayern beigeleget werden möge. Es hat jedoch dieser Wunsch den Beifall der Mehrheit der Stimmen nicht erhalten können. Es ist zwar richtig, daß Carl

Theodor, um seine Landesväterliche Liebe und Anhänglichkeit an seine getreuen Bayern, zu erkennen zu geben, diese Benennung mehrmalen sich gefallen laßen, und eben so wenig kann geleugnet werden, daß, dieser von mehreren Schriftstellern vertheidigte Ausdruck, in den Teschnischen Frieden eingefloßen. Allein die Benennung eines Churfürsten von Pfalz-Bayern ist vom Reiche nicht anerkannt, und hat daher schon aus diesem Grunde, wie einleuchtend ist, in dem Wahl-Vertrage nicht füglich gebraucht werden können. Vielleicht dürfte auch diese Benennung nicht ganz richtig seyn. Carl Theodor erhielt nach dem Absterben Maximilian Josephs, die seinem Hause 1623 entzogene Churwürde, in Gemäßheit des Westphälischen Friedens, zurück. Würde das Gräfliche, von Herzog Ferdinand von Bayern abgestammte, Haus Wartenberg nicht bereits 1736. ausgegangen seyn, so würde dieses das Herzogthum Bayern, nach dem Inhalte bekannter Verträge, erhalten haben, an die Churwürde aber, nach deutlicher Verordnung des Westphälischen Friedens, keinen Anspruch machen können. Es fällt in die Augen, daß jenes Herzogthum mit dem Electorat nicht in Verbindung habe stehen sollen. Uebrigens verdienet annoch eine kleine Erwehnung, daß die Chur-Pfälzische Wahlbothschaft, die den 2. April 1778. beim Reichstage dahin, „daß „dem Churfürsten ihren Herrn an den ihm, „wegen der, mit den Pfälzischen, dermalen

„wie-

„wieder vereinigten Bayerischen Landen zuste„henden iuribus electoralibus nichts verge„ben seyn solle„ eingelegte Verwahrung; beim Wahl-Convente, in der achtzehnten Seßion wiederholet habe.

VII. Noch eine Bemerkung wird man hier erlauben. Es ist auffallend, daß der neu erwählte Kaiser, hier in dieser ersten von ihm ausgestellten feierlichen Urkunde, denen Churfürsten die Königliche Kronen tragen, auch da, wo sie namentlich Könige genennet werden, den Titel Majestät nicht beileget, den er ihnen doch in seiner ganzen folgenden Regierung, sowohl in Handbriefen, als Kanzlei-Schreiben nie versagen kann. Mag immer hin seyn, daß dieser Titel ehemals — da man im Hofstyl nur den Titel einer Königlichen Würdigkeit, wenig, oder gar nicht aber, Majestät - kannte, dem Reichs-Oberhaupte einzig und allein eigen gewesen, und von demselben keinem Könige gegeben ist; Mag immerhin seyn, daß Friedrich der Dritte noch 1451. bald Königliche Würde, bald Königliche Person, bald Majestät, bald Königliche Gnaden genennet worden; ja daß er sogar zwanzig Jahre, nach seiner zu Rom vollzogenen Kaiserlichen Krönung noch 1471. die leztere Benennung sich gefallen laßen; *)

*) Dies erweiset unter andern der im Stifte St. Emmeram hieselbst annoch vorhandene Pantsbrief vom gedachten Jahr.

Mag immerhin es Wahrheit und historische Gewißheit seyn, daß erst seit 1548. der Titel Majestät beständig von den Römischen Kaisern gebraucht worden sey. Die Zeiten ändern sich, und seit Carl dem siebenten und Franz dem ersten, erhalten alle Könige Europens, ohne Unterschied, von dem Reichs Oberhaupte die Majestät. Es stehet nicht mehr in der Macht eines Kaisers, in diesem Stücke, eine Veränderung vorzunehmen. Der bei dem leztern Wahl-Convent gebrauchte Einwand, daß dieser Titel, der in der Capitulation, im zwanzigsten Paragraph des dritten Artickels, festgesezten Gleichheit der Churfürsten, entgegen seyn würde, beweiset gar nichts, weil sonst auch aus dem Eingange des Wahl-Vertrages, die denen Churfürsten, welche Könige sind, beigelegte Titulatur Großmächtige, deren kein anderer Churfürst sich zu erfreuen hat, wegfallen müßte, überhaupt auch jene Könige, die es sich zur Ehre schäzen, im Churfürstlichen Verbande zu stehen, sich mehrmalen sehr nachdrücklich erkläret, daß sie, als Churfürsten des Reichs, nie eine Abweichung von jenem einmal bestimmten, und in der Verfassung des Chur-Collegiums seinen guten Grund habenden Saze, verlangen würden. Ueberhaupt mögte die Sache wohl nicht ohne Grund als ein jus singulorum angesehen werden können, das, seiner Eigenschaft nach, durch die Mehrheit der Stimmen nicht entzogen zu werden vermag. Nachdem der in der dritten Seßion dieserhalb

von

von der Churbrandenburgischen Wahlbothschaft geschehene und von Churbraunschweig kräftigst unterstützte Antrag, wegen Gleichheit der Stimmen des hohen Churfürstlichen Collegiums, — denn Churmainz und Chursachsen haben der Rechtmäßigkeit der gemachten Erinnerung ihren vollen Beifall geschenket — nicht durchgehen können, so hat Churbraunschweig in der zwanzigsten Seßion am 24. September eine in sehr starken Ausdrücken abgefaßte Erklärung und Verwarung, deren Gründe unwiderlegbar genennet zu werden verdienen, zu Protokoll gegeben, Churbrandenburg ist auch derselben nochmals beigetreten.

I. In dem zweiten, von der Erhaltung eines jeden bei seinem Stand und Wesen handelnden Paragraph des ersten Artickels, ist die, das Primogenitur-Recht der Churfürstlichen Häuser, betreffende Stelle, welche in die Wahl-Capitulation Josephs des ersten, an einen sehr unpassenden, und mit dem gleich darauf bemerkten dreizehnten Artickel der Goldenen Bulle, nicht übereinstimmenden Ort eingeflossen und seitdem beibehalten war, ausgelassen und an einen mehr passenden, nemlich, in den vierten Paragraph des dritten Artickels, versetzet worden. Ferner ist, die denen Ständen des Reichs mit Inbegriff der Reichs-Ritterschaft, wegen der ihnen zustehenden Recht und Gerechtigkeiten, vorhin geschehene Versicherung, auf Churmainzische Erinnerung, auch gegenwärtig darauf, wie sie solche in und ausser ihren Territorien hergebracht haben, zu mehrerer Deutlichkeit, und zur Verhütung aller Mißdeutung ausgedehnet worden. Endlich hat dieser allerdings merkwürdige Paragraph, nach dem von Churtrier geschehenen Antrage, noch den Zusatz erhalten, daß die Erz- und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen Umfang ihrer Metropolitan und Diözesan Gerechtsame, dort, wo ihr jus Diœcesanum und geistliche Gerichtsbarkeit durch den West-

phä-

phälischen Frieden nicht suspendiret ist, *) erhalten werden sollen.

II. Es ist eine bekannte Wahrheit, daß vor der im sechzehnten Jahrhundert sich ereigneten so wohlthätigen Reformation, die Grundsätze der Hierarchie der Römischen Kirche, auf ganz Teutschland ihre Anwendung fanden. Das jus diœcesanum und die geistliche Gerichtsbarkeit machte die Regel, ohne Ausnahme, im ganzen Reiche aus. Das sich neu gründende Evangelische Religions-System, konnte mit diesen Grundsätzen, seiner Natur nach, sich nicht vereinigen. Der Regent erhielt nach solchen das jus circa sacra, als einen wesentlichen Theil der Landeshoheit — vorhin hatte er es nur eingeschränkt besessen — zurück; man glaubte die Hierarchie, als eine mit dem Wesen der Religion und dem Geiste des Christenthums nicht zu vereinigende Sache, ansehen zu müssen Der Inbegriff der Collegial-Rechte, die nicht, wie das Jus circa sacra, ein Theil der Landeshoheit sind, fiel seinem eigentlichen Ursprunge und der Natur der Sache nach, auf die Mitglieder der Kirche, oder bestimmter zu

*) Diese so sehr gegründete Einschränkung der Regel, ist der Churbrandenburgischen Wahl-Bothschaft zu verdanken.

reden, auf die Gemeinden selbst, zurück. Die mit ihrem Regenten eines Glaubens sich freuende Unterthanen, überließen demselben die Verwaltung dieser Collegial Rechte, theils stillschweigend, theils ausdrücklich, mit solchen Bestimmungen, wie sie in jedem Lande den Umständen und der Verfassung gemäs, waren. In den meisten Landen lies man es gern geschehen, daß solche Rechte, die bisher von den Bischöffen, unter der Oberaufsicht des Papstes, ausgeübt waren, von dem Regenten des Landes, der in Einigkeit der Religion mit seinen Unterthanen lebte, verwaltet wurden. Der Westphälische Friede, auf den hier alles ankommt, denn alle vorherigen Verträge, waren nicht sichernde, sondern nur Palliativ Curen, die an den fatalen Synodal-Termin gebunden waren, - und selbst dem, wenn ich so reden darf, erpreßten Religions-Frieden, sah man es deutlich genug an, daß Morizens von Sachsen, der zwei Jahr vorher seine thatenvolle Laufbahn, in den Jahren, wo andere Menschen kaum zu leben anfangen, auf dem Bette der Ehren glorreich beschlossen, *) siegende Waffen nicht mehr auf dem

*) Er starb als Sieger den 11. Jul. 1553. an seinen in dem blutigen Treffen bey Sivershausen, gegen den unruhigen Marggraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, den wildesten Mann, und grösten Senger und Brenner seiner Zeit, erhaltenen Wunden, alt 3[illegible]

dem Schauplatz waren — sicherte zuerst die protestantische Kirchenverfassung, auf eine für alle folgende Zeit dauerhafte Art. Durch ihn wurden die völlige Diözesan-Rechte, und die geistliche Gerichtsbarkeit, mit allen ihren verschiedenen mannigfaltigen Gattungen, bis zur Wiedervereinigung der sich getrennten Religions-Partheien, in Protestantischen Landen aufgehoben, oder, mit den eigentlichen Worten des Gesetzes selbst zu reden, suspendiret. Oben bemerkte Umschreibung der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit, war deswegen gewählet, weil nach bereits geschlossenem Religions-Frieden, die Bischöffe in ein und anderm Falle, auf dessen Beurtheilung es eben ankam, den Grundsatz geäussert, daß diese oder jene Handlung nicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit, welche allerdings durch den Religions-Frieden aufgehoben, sondern zu andern Gegenständen des Diözesan-Rechtes gehöre, und unter diesem Vorwande, sich in die Evangelische Kirchen-Verfassung einmischen wollen. *) Bei den zur Römisch Catholischen Kirche sich bekennenden, blieb die Hierarchie eben dieselbe, die sie vorher war. Der Westphälische Friede ließ in diesem Stücke, nicht nur die Gerechtsame der Erz- und Bischöffe unverlezt, sondern er bestätigte solche

*) Pütters historische Entwicklung der teutschen Staatsverfassung Th. 2. S. 70. und 71

vielmehr auf das allerfeierlichste. Es ist offenbarer Anstoß gegen die Grundsätze der teutschen Reichsverfassung, gegen ausdrückliche Gesetze und gegen die Vorschriften seiner eigenen Religion — was auch dagegen von Grätzer, Insbrucker und andern Hof Publicisten, deren entscheidende Gründe in dem Willen des Hofes liegen, gesagt werden mag — wenn in Teutschland ein Catholischer Landesherr, ohne freies und unerzwungenes Einverständniß, derjenigen, die bei der Sache zu reden haben, die in seine Staaten sich erstreckende Metropolitan und Diözesan Rechte der Erz- und Bischöffe schwächen will. Unsere Reichsverfassung, deren Erhaltung jedem erlauchten Gliede der teutschen Fürsten Kette unverlezbar heilig seyn muß, erkennet die Rechte der geistlichen Stände für eben so unwiderruflich, als die weltlichen Hoheitsrechte. Sie ruhen auf ein- und eben denselben Grundfesten, wie in dem, bei Gelegenheit der Bischöflich Regensburgischen Diözesan-Streitigkeiten, an Joseph den Zweiten von Chur-Mainz erlassenen Schreiben vom 17. April 1787. vortreflich zu erkennen gegeben worden. Diese können nie gekränket werden, ohne, daß über kurz oder lang, die weltlichen Hoheits-Rechte der Stände des Reichs gleiche Erschütterung zu befürchten, sehr gerechte Ursache haben. Die Kränkung der teutschen Metropolitan- und Diözesan-Gerechtsame, ist eben deswegen, weil alles auf feierlichen Gesetzen beruhet, von der äussersten Wichtigkeit.

Sie

Sie sind wie Kaiser Franz der erste bei einem merkwürdigen Vorfall mit Recht äusserte, in das ganze Staats Gebäude von Teutschland innigst verflochten. *)

III. Dieser einleuchtenden Grundsätze ohnerachtet, haben dennoch, unter der Regierung Kaiser Joseph des zweiten, einige Erz- und Bischöffe, mancherlei Kränkungen in diesem Puncte leiden müssen. Die, auf höchsten Befehl des Monarchen, unternommene Procedur der Oesterreichischen Regierung zu Freyburg gegen den Bischoff zu Costanz, die um so auffallender war, da sie, alles übrige schlechterdigs unzurechtfertigende zu geschweige, gegen die erste Regel, die so alt, als die Welt selbst ist, audiatur et altera pars, anlief, ist allgemein bekannt. Auch der Erzbischoff von Salzburg, der die Liebe und Anhänglichkeit, an den Kaiser, dessen gebohrner Unterthan er war, mit den Pflichten die er seinem Gewissen, dem Teutschen Reiche und der Kirche schuldig zu seyn fühlte, bei dieser ihm geschehenen Zumuthung rühmlichst zu vereinigen suchte, sah sich durch mancherlei, immer stärker von Wien aus wiederholte Zudringlichkeiten — dies ist das ge-

*) Airer de pot. Pontif. Rom. circa exemt. Sect. 4.

gelindeste was sich sagen läßt — genöthiget, seine Diözesan-Rechte in Nieder-Oesterreich fahren zu lassen. Das Hochstift Regensburg war nach dem den 15. Februar 1787. erfolgten Absterben seines Bischoffes, Anton Ignatz von Fugger in der äussersten Beklemmung, in Betreff des Egerschen Districts, und nur die muthvollen, und musterhaften Schreiben eines erhabenen Friedrich Carl Josephs, dem das bedrängte Hochstift sich in die Arme warf, erretteten dasselbe von der ihm angedroheten und Via facti würklich schon angefangenen Zersplitterung *). Für das Hochstift Passau eröfnete sich, nachdem der Cardinal Firmian den 14. März 1783. diese Welt verlassen, eine noch unruhigere Scene. Auch ihm wurden seine Diözesan-Rechte in Nieder-Oesterreich und dem sogenannten Innviertel, selbst mit einstweiliger Stöhrung der Beziehung, der hochstiftischen eigenen Einkünfte in Oesterreich, auf die schnellste und unerwarteteste Art, die nur denkbar ist, entzogen. Vergeblich berief sich das Dom-Kapitel bei erledigtem bischöflichem Sitze, wo die Regel für dasselbe schon sprach, sede vacante nil innovandum, mit allem Anstande und Würde, auf die Grundsätze der Kirchen-Verfassung, auf ausdrückliche Reichs-

Ge-

*) Maynzer Monatsschrift fünfter Jahrgang Th. I. S. 555.

Gesetze und auf den von Kaiserlicher Majestät, zu deren Aufrechthaltung abgelegten feierlichen Eid. Vergeblich berief sich das bedrängte Hochstift, mit muthvoller Standhaftigkeit, die Pflicht und innere Ueberzeugung bestärkte, auf jene von Kaiser Carl dem sechsten, den 9. August 1728. ausgestellte feierliche Urkunde, worin dieser Monarch bei der Gelegenheit, daß mit Genehmigung Papstes Benedict des dreizehenden und Einstimmung des derzeitigen Bischofs zu Passau, Joseph Damian Grafen von Lamberg, ein Theil der in das Oesterreichische sich erstreckenden, zum dortigen Hochstift gehörigen Diözeß, der kurz voher zum Erzstifte erhobenen bischöflichen Cathedral Kirche zu Wien zugetheilet worden, bei Kaiserlichen und Erzherzoglichen Worten, für sich und alle seine Nachkommen feierlichst versprochen, keine weitere Zergliederung der Passauischen Diözeß zu verlangen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten zu wollen. Alle diese, auf Kirchen Verfassung, auf Reichs-Gesetze, auf feierliche Versprechungen und Versicherungen ehemaliger Regenten bei Treu und Glauben gegründete Vorstellungen, konnten Josephs Beifall nicht erhalten. Immer hieß es, von Wien aus, der Kaiser sey von seinen Majestäts- und Souverainetäts-Rechten so überzeugt, als von dem Grundsatze, daß ihm die Sorge für das Seelenheil seiner Unterthanen am Herzen liegen müße, es könne daher von den getroffenen Verfügungen, welche besonders die

lez-

leztere zum Haupt-Endzweck hätten, auf keine Weise abgegangen werden.

Endlich sah sich, der in dieser Zwischenzeit den 19. May 1783. zum Fürst Bischoff zu Passau erwählte, Joseph Franz Anton Graf Auersberg, um nur so viel zu retten, als gerettet werden konnte, genöthiget, einen Vergleich einzugehen, der bekannt genug und für das Hochstift so wenig vortheilhaft ist, daß der nachher erlangte rothe Huth warlich für keine Schadloshaltung angesehen werden kann. *) Dergleichen Kränkungen der Erz- und Bischöflichen Metropolitan und Diözesan Rechte, hat nun noch mehr und deutlicher als es bereits vorhin geschehen, vorgebeugt werden sollen. Aber auch die in München kürzlich geschehene Ansezung eines Groß-Almoseniers mit völliger bischöflicher Jurisdiction, der nach dem Päpstlichen Breve vom 19. December 1789. den Churfürsten, aller Orten, sowohl in, als ausser

*) Das mehrere über diesen merkwürdigen Vorgang findet sich in fünf kleinen erst kürzlich erschienenen Schriften, deren zusammengefaßte kurze, aber sehr belehrende Recension die allgemeinen Litteratur Zeitung 1791. Jan. N. 28. S. 223. enthält, ausgeführet und controvertiret.

ausser Landes, begleiten und über alle, die dem Hofe folgen, auch an dem Aufhaltungs Orte, eben solche Gerichtsbarkeit, als von den Erz- und Bischöffen in ihrer Diözesen geschiehet, auszuüben befugt seyn soll, wodurch also wenn der Hof zu München sich aufhält, die Diözesan-Rechte des Bischoffs zu Freisingen, und wenn er sich an einem andern Orte verweilet, die eines andern Erz- oder Bischoffs gekränket werden, scheinet hieher zu gehören. *) Zwar prätendiret Bayern, mehrere besondere, in die geistliche Gerichtsbarkeit sehr tief eingreifende Rechte, wie bereits 1754. in einer unter dem Titel: de Ducum Bavariae regio jure erschienenen Schrift nicht undeutlich bemerket, und nach der Zeit, in mehreren herausgekommenen Schriften, noch deutlicher geäussert worden. Man hält sich kraft des juris liberi territorialis; tam in ecclesiasticis, quam politicis, und kraft des juris advocatiae et protectionis zu einem mehreren befugt. Indessen wird jeder fühlen, daß auch diese Sache, gleich der, welche vorhin erwehnet worden, Prüfung und Aufmerksamkeit verdienet. Auch das

*) Vertheidigung der Erz- und Bischöflichen Rechte gegen die Anstellung eines mit Jurisdiction versehenen Groß-Almoseniers zu München 1790.

das Erscheinen des Julius Caesar Zoglio Erzbischoffs zu Athen als päpstlichen mit Facultäten versehenen Nuntius zu München, dem freilich von Joseph dem zweiten ein derbes und schnelles Consilium abeundi zugedacht war, verdienet hier einige Erwehnung.

IV. So heilig die vorhin angeführten Grundsätze immer seyn müssen, und so unverlezbar sie billig immer gewesen seyn sollten; so verstehet es sich doch von selbst, wie ich wenigstens glaube, daß dem Regenten, dem wahre Aufklärung seiner Unterthanen am Herzen liegen muß, für den es Pflicht ist, alles was diesen Endzweck stöhret, zu entfernen, dem es ein Ernst ist, die ihm von der Vorsicht anvertrauten Pfänder hier so glücklich, als möglich, zu machen — und diese Glückseeligkeit kann nie vollkommen werden, wenn nicht eine auf gereinigte Religion sich gründende frohe Aussicht in jene Welt die Freuden des Lebens erhöhet, — einem Regenten, sage ich, der seinen grossen Beruf ganz kennet, muß es, wie auch von der Chur-Böhmischen Wahlbothschaft bei gegenwärtiger Gelegenheit ausdrücklich zu erkennen gegeben worden, unverwehrt bleiben, der sich in seinem Lande etwa findenden Mißbräuche halber, denen Erz- und Bischöffen gehörige Vorstellungen zu thun, und die ganze Kraft seines Ansehens zu verwenden, daß solche gehoben werden. Man denke sich, zum Beispiel, die mit dem Geiste

der

der Religion, die ein thätiges Leben vorschreibt, die in der treuen Abwartung der Berufsgeschäfte, einen Haupttheil des Gottesdienstes setzet, so wenig übereinstimmende, oft mit zügellosen Ausschweifungen begleiteten Walfahrten. Man erwege einmal das heillose von Papst Gregorius dem sechsten gegründete, von den päpstlichen Despoten des eilften Jahrhunderts zu stande gebrachte und durch das Tridentinische Concilium befestigte Bibel-Verboth. Man erwege ferner die mancherlei Mißbräuche, die recht dazu gemacht sind, alles Nachdenken, über die wichtigste Angelegenheit des Menschen, bei der niedern Classe des Volkes zu unterdrücken, und dieselbe in stumpfer, dummer Andacht gegen den, der nur allein im Geist und in der Wahrheit angebethet seyn will, zu erhalten. Sollte in Fällen dieser Art, nicht auch die Pflicht des Regenten, auf Abstellung eines die Würde der Menschheit und des Verstandes so entehrenden Aberglaubens zu dringen, und, wann seine Vorstellungen vergeblich sind, die Macht seines Ansehens geltend zu machen, erfordern? Kein Mensch wird dieses läugnen. Wer kennt nicht den Unfug, der noch hier und dort, zur Schande der menschlichen Vernunft, mit dem heiligen drei Königs Wasser, dem Weihen mit der Hirnschädel des heiligen Valentins, dem Walpurgis-Oehl, den Loretto Kerzen und hundert dergleichen Dingen getrieben wird. Es sind Ueberbleibsel der finstern Zeiten, und der schrecklichsten Zerrüttung der

menschlichen Vernunft, von Legenden Schmieden, wie die Mainzer Monatschrift sie nennet, erdichtet. Doch Dank sey auch hier den edeln geistlichen Fürsten Teutschlands, an deren Spitze ein aufgeklärter, selbst denkender und nach innerer Ueberzeugung handelnder Friedrich Carl Joseph, den noch die späte Nachwelt verehren wird, stehet, welche wahre Herz und Geist erhebende Aufklärung zu verbreiten, sich so rühmlich bemühen. Sie empfehlen mit der Stimme eines Vaters das Lesen der Bibel; sie suchen immer mehr und mehr den Gottesdienst zweckmäßiger einzurichten, und sowohl dadurch, als durch Verbesserung des Unterrichts in den Schulen, reinere Kenntniß von Religions- und Social-Pflichten auch unter die niedrigste Classe des Volkes zu verbreiten. Sie fühlen „daß Aberglauben und „Knechtschaft, die Menschen viel zu sehr erniedrigen, das Bild Gottes ihres Schöpfers - ich bediene mich der Worte eines Religions-Lehrers, „den mehr als eine Kirche hochschätzt *) — zu sehr verdunkeln, und sie von „ihrer Besserung entfernen.„

V.

*) Zollikofers Predigt vom Werth der Aufklärung unter den Menschen.

V. Noch eine Bemerkung, zu welcher das Verhältniß einiger zu den Chur Pfälzischen Landen gehöriger Staaten, mich leitet, wird mir hier erlaubt seyn. Wenn ein, im Normal Jahre evangelisch gewesenes, Land wieder zur Catholischen Religion übergehet, hängt es sodann, von dem gleichfalls catholischen Regenten ab, diese seine Unterthanen einem Bischoff nach Willkühr anzuweisen, oder aber erwachen in einem solchen Falle, die durch den Westphälischen Frieden suspendirt gewesene Rechte der ehemaligen Bischöffe wieder? Jener Friede hat die Diözesan-Rechte und die geistliche Gerichtsbarkeit gegen Evangelische bis zur gütlichen Vereinigung beider Religionen suspendirt, die Unterthanen aber des bemerkten Landes waren evangelisch und eine Wiedervereinigung der Religionen ist so wenig bis jezt erfolget, als sie, aller gutgemeinten Vereinigungs Projecte ohnerachtet, jemals erfolgen wird. Sollte also hier dieser Saz nicht dem Landesherrn das Wort reden? Auf der andern Seite verdienet aber auch bemerket zu werden, daß der Westphälische Friede die Gerechtsame der Bischöffe nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur suspendiret habe, daß die leztern Worte, ein im eintretenden Falle vorkommendes jus postliminii denen Bischöffen, um so mehr einzuräumen scheinen, als zwischen dem Worte suspensa und dem sublata esto allerdings ein unverkennbarer Unterschied ist; und über die Frage, welche Ausdrücke zu gebrauchen? zwi-

schen beiden Religions-Partheien bei jenen Friedenstractaten sehr gestritten worden. *)

VI. Der dritte Paragraph dieses Artickels, welcher von dem nicht zu kränkenden Stimm-Rechte der Stände auf den Reichstägen handelt, hat auf Chur-Braunschweigische Erinnerung, einen näheren zwar sich von selbst verstehenden, aber dennoch mehrere Deutlichkeit zum Endzweck habenden Zusatz bekommen, daß nemlich eben diese Grundsätze, auf alle Reichsständische Versammlungen ihre Anwendung finden sollen. Hiernächst ist dieser Paragraph, mit welchen der gleich darauf folgende vierte in genauer Verbindung stehet, noch mit der Versicherung erweitert worden, daß der Kaiser à Voto et sessione keinen damit berechtigten Stand, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorherige Bewilligung, unter einigerlei Vorwande, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchten und nicht ertheilten Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung weder provisorie noch auf andere Weise suspendiren und ausschliessen wolle. Da es die Meinung gehabt, diese Materie ganz und gar zu erschöpfen, und keinen Zweifel, keine

*) Meiern Act. Pac. Westph. T. IV. L. 25. §. 13. seqq.

keine Ausflucht übrig zu lassen, so wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß die von der Chur Brandenburgischen Wahlbothschaft annoch mit hinzuzusetzen verlangte Worte. „so „wenig directe als indirecte„ den Beifall der Mehrheit der Stimmen gefunden, und nicht, wie es scheint, aus bloßer Willkühr abgestimmet worden wären.

VII. Der Grund dieses neuen Zusatzes, liegt in der vorigen Regierung. In den ehemaligen Zeiten, — das Beispiel des unruhigen Herzogs Carl Leopolds, dem bekanntlich die alten Obotritischen Könige im Kopfe steckten, berühre ich nicht weiter — ieder Teutscher wird von seiner Regierung den Wunsch hegen:
Excidat illa dies aeuo, nec postera credant secula,
suchte der Kaiserliche Hof die Stimmen derjenigen Reichsstände die mit teutschem Patriotism ihm entgegen waren, auf verschiedene Art zu hemmen. Man findet in den ehemaligen Zeiten genug Beispiele, daß Gesandte, welche dem Kaiserlichen Ministerium nicht gefällig waren, und sich den Maaßregeln desselben ernstlich widersezten, vom Reichstage entfernt worden sind, und man hätte im siebenjährigen Kriege, diese Scene despotischer Macht-Vollkommenheit, wenn ich so reden darf, gern noch einmal wiederholet. Es ist wenigstens bekannt, wie viele Mühe man sich damals gab, dem freien Stimmrechte auf mancherlei

sehr partheiische Art Einhalt zu thun. *) Diese Zeiten sind nun zwar dahin, indessen haben die neuern, Beispiele einer anderen Art, bei welchen der hier enthaltenen Vorschrift nicht durchaus gemäß verfahren worden, dargeleget. Jeder weiß, was im Jahre 1770. mit dem 1774. verstorbenen Reichs Grafen Friedrich von Leiningen-Güntersblum, ferner 1775. mit dem Reichs Grafen Carl Magnus von Rheingrafenstein und endlich 1778. mit dem Reichsgrafen Gebhard Xaver von Wolfegg-Waldsee vorgefallen. Alle diese waren Stände des Reiches. Die ersten beide würkliche Mitglieder des Fränkischen und der leztere des Schwäbischen Grafen Collegiums. Ihnen wurde durch Erkenntnisse des Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths, die Regierung ihrer Länder, und somit auch die Führung ihres Voti genommen. Daß betrübte Fälle dieser Art wieder Veranlassung zu gleichen Untersuchungen und deren traurigen Folgen geben können, ist nicht zu läugnen; es hat auch nicht die Absicht, die Kaiserliche Obristrichterliche Gerichtsbarkeit, auf eine ungebührliche Art, schwächen zu wollen, allein es darf nicht ohne Mitwissen der Stände verfahren, und nicht ohne ihre Einwilligung zum leztern Extrem geschritten werden.

VIII.

*) Pütter historische Entwicklung 3. Th. S. 92. folg.

VIII. Ein im Anfang des 1789sten Jahres, wie es schien, von ziemlich langer Hand gemachter Anschlag, die Stimmen eines der angesehensten, mächtigsten und verehrlichsten Reichsstände, auf eine zeitlang, aus dem Grunde, weil die Administration des Landes noch nicht durch Obristrichterliche Bestätigung authorisiret sey, hemmen zu wollen, ist so allgemein bekannt, als der gerechte Unwille, der durch die vorschnelle Einmischung des Kaiserlichen Ministeriums veranlasset, und die starke Antwort die demselben entgegen gesezet worden. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wann eher dem allerhöchsten Oberhaupte und dem Reiche die gebührende Anzeige von dem bedaurungswürdigen Zustande eines zur selbst eigenen Regierung, es sey auf beständig, oder auf eine Zeitlang, nicht fähigen Regenten, und der Verwaltung eines auf diese Art moralisch verwaiseten Landes geschehen müsse. Daß solche im Ganzen genommen nothwendig sey, wird schwerlich jemand gänzlich läugnen, der das Verhältnis, worinn alle Reichsstände, der gröste sowohl, als der mindermächtige stehen, kennet. Es ist ferner hier nicht zu untersuchen, wie und auf welche Art, in einem ähnlichen traurigen Falle, auf die Möglichkeit eines Mißbrauchs, zur eigenen Sicherheit eines, dem Angeben nach, in bedaurungswürdige Schwachheit des Geistes oder Leibes verfallene Regenten Rücksicht zu nehmen, wie eine Cognition dieser Art anzustellen, und in wel-

cher Maaße das Oberhaupt des Reichs dabei zu concurriren befugt, oder selbst genöthiget sey. Die eben bemerkte Einmischung war aber so vorschnell, in dem Zeitpunkte, in welcher damit hervorgetreten wurde, so unerwartet, und, im eigentlichen Verstande des Wortes, so unzeitig, daß sie nicht nur das hohe Hauß, das sie betraf, sondern ganz Teutschland äusserst aufmerksam machen mußte. Die ganze damalige Verfahrungs Art hat gegenwärtig auf diesen Zusatz einen starken Einfluß gehabt. Dank sey indessen der alles lenkenden Vorsehung, daß jener traurige Fall frühzeitig wieder gehoben, und der erlauchte Regent, den er betroffen, den feurigen Gebethen seiner, in ihm den wohlthätigsten Vater seines Volkes, den Titus späterer Zeiten, so innig verehrenden Unterthanen, wieder geschenket worden.

IX. Der fünfte die Annahme neuer Reichsstände betreffende Paragraph ist, ausser dem, daß dasjenige was in den ältern Capitulationen von der Uebernehmung eines Reichs Anschlages, auch auf einen Cammergerichts-Matricular Anschlag erweitert worden, noch mit dem Zusatze vermehret worden, daß die Admißion neuer Reichsstände erst nach vollständig erwürkter Qualificirung erfolgen, am wenigsten aber solche von bloßen Personalisten, die nicht mit unmittelbaren Besitzungen versehen sind, statt finden soll.

Mit diesem stehet der nachfolgende sechste, von der Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände handelnde, und auf Churpfälzische Erinnerung, mit dem Zusatz, daß die in demselben gedachte Untersuchung mittelst eines binnen Jahresfrist, von dem Antritt der Kaiserlichen Regierung, zu erlassenden Kaiserlichen Commißions-Decrets, fordersamst zu stande gebracht werden solle, erweiterte Paragraph in genauester Verbindung.

X. In den ältesten Zeiten war niemand eines Fürstlichen Stimm-Rechtes fähig, der nicht ein wirkliches Reichs-Fürstenthum, oder gefürstete Reichslande besaß; auch war man bis zu den Zeiten Ferdinands des zweiten, unter dessen Regierung, vieles in Teutschland sich geändert hat, mit der Ertheilung der Fürstlichen Würde ungemein sparsam. *) Als die Stände des Reichs nach und nach anfiengen, aufmerk-

*) Man sehe über diese ganze Materie die schöne Abhandlung nach, des verdienstvollen gegenwärtigen Fürstlich Oranien-Nassauischen geheimen Raths-Präsidenten von Preuschen, welche den Titel führt: Gedanken von der Einführung neuer Stimmen in den Reichsfürsten Rath. 1758.

sam zu werden, ihre eigene Wohlfahrt nicht mehr blind zu verkennen, und als sie überhaupt immer mehr und mehr das Geheimniß erlernet, mit dem Kaiser vertrauter, als bisher üblich war, zu reden, so gehörte es mit zur Politik des Wiener Hofes so vielen neuen Fürsten, deren Wohlfahrt ganz in seinen Händen, deren Interesse tief mit dem des Oesterreichischen Hauses verwebet war, Siz und Stimme auf dem Reichstage zu verschaffen, als sich nur thunlich zeigte. Der Wiener Hof konnte auf deren Stimmen mit eben der Zuverläßigkeit, als auf die seinige selbst, Rechnung machen, wobei es denn freilich den Gesezen und Regeln der Klugheit gemäß war, dann und wann auch andern mit grossen Häusern in Verbindung stehenden, bei denen jener Umstand nicht eintrat, um seine eigentliche Absicht, so viel möglich, zu verbergen, den Eintritt in das Fürsten Raths Collegium zu bahnen. Daher schreibt Puffendorf *) „Caeterum Ferdinandus II. „cui ut nonnulli crediderunt, in animo „erat, reducta in ordinem principum po- „tentia, absolutum sibi imperium adstru- „ere, inter alia, isti fini hoc quoque ad- „hibere instituit, ut in classem Principum „inveheret sibi potissimum obnoxios — „horum opera credebat sese adaequatu-

„rum

*) de Statu Imperii Germanici C. II. §. 9.

„rum aut superaturum suffragia antiquo-
„rum principum, si forte comitia univer-
„salia forent cogenda, a quibus alias iste
„vehementer abhorrebat„ so kamen nach und nach die Fürstlichen Häuser Hohenzollern, Lobkowitz, nicht weniger auch das bereits ausgegangene Haus Eggenberg, dann die Häuser Nassau-Hadamar und Dillenburg, ferner Dietrichstein und Auersberg, dann eine bereits ausgegangene Linie derer Piccolomini, ferner unter Leopold des ersten Regierung, Fürstenberg, Ostfriesland und Schwarzenberg — das Haus Portia und die gleichfalls zu Sitz und Stimme gekommene Linie des Hauses Waldeck sind bereits ausgegangen, — endlich, um zu den neuesten Fällen überzugehen, 1713. das Fürstliche Haus Lichtenstein, und zuletzt 1754. die Fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Schwarzburg zu Sitz und Stimme im Reichs Fürsten Rath. Einige Häuser waren gleich Anfangs bei ihrer Aufnahme hinlänglich qualificiret und ihre Admißion litte daher weniger Zweifel, bei den andern aber war solche, um nur das wenigste zu sagen, nicht so, wie es seyn sollte, ausser Zweifel gesetzet. Die Sache ist für das Fürstliche Collegium und jedes einzelne Mitglied desselben, von der äussersten Wichtigkeit. Es kann dem hohen Reichs Fürsten Rathe nicht gleichgültig seyn, was für neue Mitglieder, und auf welche Art, sie ihm aufgedrungen werden. Es fällt in die augenscheinlichste Begriffe, daß der Werth

und

und das Ansehen der Fürstlichen Stimmen sich je mehr und mehr verlieret, je grösser die Anzahl derer ist, die mit ihnen gleiche Rechte bekommen. Keinem Fürsten kann es gleich viel seyn, ob er an einer Berathschlagung den dreißigsten oder Hundertsten Antheil hat. Jede Stimme verliehret durch die Menge derer, die gleiche Rechte haben, an ihrem Gewichte; und die ganze Angelegenheit scheint einem juri singulorum sich sehr zu nähern. Alle diese Gründe blieben den ältern Fürstlichen Häusern unverborgen. Als Kaiser Ferdinand der zweite, anfieng, des Fürstlichen Hauses Eggenberg, bei seiner Bewerbung um Sitz und Stimme, sich eifrigst anzunehmen, so suchten die ältern Fürsten ihre Rechte nachdrücklich zu verwahren. Die schon damals erlassene Schreiben sind bekannt genug. Von dieser Zeit an, hat die Einführung neuer Fürstlichen Häuser allemal grosse Schwierigkeiten gehabt. In Ferdinand des vierten Wahl-Vertrage ist zuerst, dieserhalb eine die neuern Aufnahmen erschwerende und die Rechte der ältern Häuser sichernde Stelle, eingerücket worden. Nach diesem neuern Zusatz darf nun auch nicht mehr die Versicherung, demnächst bei vorkommender Gelegenheit sich gehörig qualificiren zu wollen, wie es ehedem häufig geschehen, von dem Kaiser unterstützet werden.

XI. Eben diese Grundsätze finden bei den Gräflichen Collegien ihre volle Anwendung. Man erwäge die Anzahl von Personalisten, womit das Schwäbische und Fränkische Grafen Collegium — denn meines Wissens finden sich auf der Wetterauischen Grafen Bank keine — angefüllet ist. Daß auch dieses der eigentlichen Verfassung so wenig angemessen, daß es ihr vielmehr gerade zuwider ist, und aus den angeführten, auch hier Platz greifenden Gründen, den würklich qualificirten Grafen es unmöglich gleichgültig seyn kann, wenn ihnen, durch mächtige Vorschreiben, diese oder jene nicht qualificirte Person aufgedrungen und eben dadurch ihrer Würde und dem Ansehen ihrer Stimmen, so vieles benommen wird, fällt in die Augen. Im Schwäbischen Grafen Collegium sind die von Khevenhüller und von Colloredo, im Fränkischen aber, die von Windischgrätz, Ursin von Rosenberg, die ältere Linie derer von Stahremberg, die von Wurmbrandt, die von Gtech und von Pückler Personalisten. Es fällt auf, daß, wie ich glaube, die beiden letzern ausgenommen, alle andere Oesterreichische Unterthanen sind. Wer verkennet hier die Quelle, welche alle diese Aufnahmen mittelbar oder unmittelbar veranlasset hat.

XII. Mit Recht kann hier die Frage aufgeworfen werden, warum sind hier nicht die Prälaten Bänke namentlich genennet worden, da auch bei diesen die vollkommenste Gleichheit mit jenen statt hat? Freilich beweisen die Beispiele, welche mit Zwifalten und Neresheim vorgefallen, daß einige Aufmerksamkeit auch hier nicht ohne Nutzen hätte seyn können. Allein die ganze bessere, einleuchtendere und die Gerechtsame der Stände noch mehr verwahrende, von Chur Brandenburg und Chur Braunschweig, wie das Protocoll der vierten, den 18ten August abgehaltenen Seßion ausweiset, entworfene Faßung dieses Paragraphen, worin auch der Prälaten Bänke mit ausdrücklichen Worten gedacht war, hat seines so sehr sich empfehlenden Nutzens ohnerachtet, aus dem kaum zu errathenden Grunde die Mehrheit der Stimmen, im Churfürstlichen Collegium nicht erhalten können, weil „die vorgeschlagene nähere Bestimmung, auf die Verfaßung des Fürstlichen, die engste Beziehung „habe.„ Es leidet keinen Zweifel, daß, wie besonders von Chur Brandenburg sehr richtig bemerket worden, die Stände des Reichs denen Churfürsten dafür, daß solche für die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Ansehens rühmlichst bemühet sind, Dank wißen werden. An eine neue Gesetzgebung ward gar nicht, sondern nur an eine deutlichere und bestimmtere Faßung ge-

dacht, und daher auch der gesuchte fernere Vorwurf ungerecht.

XIII. Eine Untersuchung ob die seit 1654. recipirten Stände für qualificiret zu achten, würde gegenwärtig ohne grossen Nutzen seyn. Viele der im vorigen Jahrhundert und dem jetzigen zu Sitz und Stimme gelangten Fürstlichen Häuser, als Hohenzollern, Salm, Nassau Hadamar und Dillenburg, Fürstenberg, Ostfrießland und Schwarzburg wurden gleich anfänglich, als hinlänglich qualificiret anerkennet. Das Fürstliche Hauß Lobkowitz hat seine Pflichten längst erfüllet. *) Das Hauß Dietrichstein hat durch die Erwerbung der Herrschaft Trasp, welche ihm vom Erzhause Oesterreich mit aller Landesherrlichen Obrigkeit, wie angezeiget worden, abgetreten, nicht weniger das Hauß Auersberg, durch die Acquisition der Herrschaft Thengen und den darauf übernommenen Reichs und Cammergerichts Matricular-Anschlag, das Hauß Schwarzenberg, durch die Herrschaft hohen Landsberg, Lichtenstein, durch die zum Fürstenthum erhobenen Herrschaften Vaduz und Schellenberg, und nun endlich das Fürstliche Hauß Thurn und Taxis durch die Erwerbung der zur ge-

*) Reichs Absch. von 1654. §. 197.

gefürsteten Grafschaft erhobenen Herrschaft Friedberg-Scheer sich zu qualificiren gesucht. *)

Was die Gräflichen Collegien betrift, so beziehe ich mich freilich auf das, was ich vorhin freimüthig angeführet; allein jezt mögte es heissen: difficilius expellitur quam non admittitur hospes. Die Personalisten sind einmal aufgenommen, sie versichern bei einer sich darbietenden Gelegenheit sich gehörig qualificiren und bis dahin alle ihre Obliegenheiten treulich erfüllen zu wollen. Sicherheit für die Zukunft, die hinlänglich bestimmt zu seyn scheinet, ist gegenwärtig die Hauptsache. Eine Untersuchung würde jezt nicht viel mehr ausrichten und bewürken können. Sie würde für so viele andere, das Wohl und Wehe so vieler Menschen betreffende, die Wohlfahrt des teutschen Reichs und so mancher Glieder desselben, angehende Angelegenheiten, die gewiß wichtiger als jene Untersuchung jezt sind, die Zeit wegnehmen. Alle Comitial-Geschäfte gehen einmal ihren ruhigen langsamen Gang. Unsere Staatsverfassung leidet nicht, daß er gegenwär-

*) Reuß Staats Canzley Th. XII. und der daselbst eingerükte Aufsatz des Oesterreichischen Comitial-Minister Freiherrn von Borie vom Jahre 1785.

wärtig schneller gemacht, oder zu sehr beschleuniget werde. Alle Thätigkeit der Comitial Minister vermag den mit der ganzen Constitution unsers Vaterlandes innig verwebten sehr bedächtlichen Gang nicht zu ändern. Es fehlet – dies ist Reichskundige Wahrheit und Ueberzeugung zwingt mir das Bekenntnis, das ich hier nicht unterdrücken kann, ab – hier nicht an Männern, die mit hervorstechenden Talenten, weite Wissenschaft, geprüfte Rechtschaffenheit und grosse Thätigkeit verbinden. Es lieget zuverläßig nicht an ihnen, wann, wie bisweilen von denienigen, welche die ganze äusserst complicirte Maschine unsers teutschen Reichs nicht kennen, geäussert worden, in den wichtigsten Geschäften Aufenthalt oder gar Stillstand gemacht wird. Die Ursachen sind nicht auf dem Reichstage zu suchen. Wenn die Versammlung der Stände des Reichs gegenwärtig das nicht mehr ist, was sie ehedem war, wenn der Reichstag jezt nur „une espeçe de fantôme „qui rappelle la memoire de ce qu'elle „etoient iadis„ *) genennet zu werden verdienen sollte, so muß auch hiebei, um die Pflicht der Unpartheilichkeit nicht aus den Augen zu sezen, und sich durch Vorurtheile nicht verleiten zu lassen, bemerket werden, daß die

E ganze

*) Oeuvres postumes de Frederic II. T. I. p. 78.

ganze Natur der Sache sich verändert habe, daß seitdem der Reichstag perpetuirlich geworden, nicht mehr der Kaiser, nicht mehr die Churfürsten, Fürsten und Stände in Person erscheinen und auf der Stelle ihre Meinung erklären, sondern die Bevollmächtigten ihre Instructionen von Hauß erwarten und nach diesen sich erklären müssen. *) Auch die thätigsten Minister, Männer, die gewiß noch das folgende Zeitalter hochschätzen wird, die iedem der sie kennet, Hochachtung abzwingen, finden hier immer der Stunden viele, in welchen sie, als Gelehrte vom ersten Range auftreten, in welchen sie, mit dem innern Bewußtseyn, alle ihre Pflichten mit Redlichkeit zu erfüllen und nicht eine, es sey wodurch es wolle, iemals verabsäumet zu haben, sagen können, Deus nobis haec otia fecit — Es ist immer unumstößliche Gewißheit, daß eine beständige Versammlung der Stände des Reichs gegenwärtig von einer so unendlich grossen Nothwendigkeit, zur Erhaltung der teutschen Staatsverfassung, ist, daß ihre Trennung den völligen Umsturz derselben ohnfehlbar nach sich ziehen würde. Nicht mit Unrecht verbindet Zwierlein **) mit den

*) Pütters historische Entwicklung Th. 3. S. 230.

**) Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht Th. 1. Erstes Stück.

den Gedanken an den Reichstag, den Begrif der ältern Amphictionen, mit deren Trennung, Griechenlands Macht und Ansehen auf einmal dahin sank.

XIV. Der achte, die Sicherstellung der Landeshoheit der Stände betreffende Paragraph, ist gleichfalls etwas erweitert worden. Der neuerlich auf Churmainzischen Antrieb hinzugekommene Ausdruck, so in als ausser dem Reiche, hat seine Beziehung auf die ungerechte so vieles Aufsehen erregende, und die vertragmäßigen Rechte vieler Stände und Glieder des Reichs so vorsezlich kränkende Schlüsse der Französischen National-Versammlung - von denen ich hernach bei den Churfürstlichen Collegial-Schreiben zu reden, mir vorbehalten muß - dann ferner sind, um allen Zweideutigkeiten und einschränkenden Erklärungen vorzubeugen, mehrere wesentliche Theile der Landeshoheit, als vorhin aufgeführet waren, namentlich erwehnet worden. Ob alle diese Puncte, durch Erwälung allgemeiner, und den ganzen Inbegrif der Landesherrlichen Gerechtsame in sich fassenden Ausdrücke, nicht hätten kürzer gefaßt werden können, vermag ich zwar nicht zu entscheiden, das aber ist einleuchtend, daß bei so wichtigen Angelegenheiten, als jedem Stand des Reichs, auch jeder einzelne Theil der Landeshoheit ist, und billig seyn muß, bei Umschreibung derselben, nicht Vorsichtigkeit ge-

nug beobachtet werden kann. Zulezt ist noch, und zwar auf Chur Brandenburgische Erinnerung, der Zusatz beigefüget, daß die Städte bei ihren wohl hergebrachten Verfassungen, und gesezlichen Regierungsformen gehandhabet und willkührliche Verordnungen zu machen nicht gestattet werden solle. Dieses erfordert noch einige weitere Erwehnung.

XV. Reichsstädte stehen unter strengerer Aufsicht des Kaisers und sind mehreren Anmaßungen und Beschränkungen von ieher ausgesetzet gewesen, als ieder andere Stand des Reichs. Ihre Verfassung ist mehrentheils ein wahres Mittelding, jedoch — es sey mir erlaubt, mich hier Aristotelischer Formeln zu bedienen — im ganzen mehr democratisch als aristocratisch. Die Bürgerschaft stehet gegen den Magistrat, bei weitem nicht in demjenigen engen Verhältnisse, worin Unterthanen gegen ihren Regenten stehen. Sie geloben ihrer Obrigkeit, nicht wie diese zu thun schuldig sind, Unterthanen Pflicht, sondern nur allgemeinen Gehorsam. Der Magistrat darf sich nicht der eigentlichen Landeshoheit, als welche nicht ihm allein, sondern der gesammten Stadt zustehet, anmassen, er hat nur die Verwaltung und Administration derselben, wie schon mehrere Reichs-Hof-Raths-Conclusa, besonders die gegen die Reichsstadt Frankfurt den 3ten October und 17ten November 1739. ergangen

sind,

sind, deutlich genug an den Tag legen. Es giebt Reichsstädte, in welchen, durch Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, der größte Theil der ehemaligen Staats-Verfassung verändert worden. In Mühlhausen ist solches, um nur einige wenige Beispiele hier anzuführen, vom Reichs-Hof-Rathe und in der Stadt Zell am Hammerspach vom Cammergerichte, wie allgemein bekannt ist, geschehen. Es sind auch noch Reichsstädte vorhanden, denen eine scharfe Obristrichterliche Scheere, zu ihrer eigenen Wolfahrt, von grossem Nutzen seyn würde, deren Oeconomiewesen so confus durcheinander lieget, als das Chaos der ersten Schöpfung. So richtig alle diese Sätze sind, so ungerecht ist es aber auch auf der andern Seite, wenn die einmal bestimmte Verfassungen und Regierungsformen der Reichsstädte auf eine willkührliche Art verändert, oder die Obrigkeit, welche nicht über ihre Gränzen hinausgehet und keine weitere Anmaßungen, als ihr ursprünglich zukommen, macht, mit entehrenden Befehlen in der Befolgung ihrer Pflicht anfgehalten und in dem Genuß der ihr zugeeigneten Gerechtsame gestöhret wird. Die Reichsstädte sind Stände des Reichs und auch ihnen muß der wolthätige Genuß der Vortheile, welche unsere teutsche Reichs-Constitution gewähret, in voller Maaße angedeihen. Willkührliche Verfügungen in ihren Verfassungen, Kränkung ihrer Stimmfreiheit, und Vorwürfe, wenn diese nicht so gebraucht wird, wie man es höheren Orts

wünschet, sind sehr ungerecht und es mag geschehen, in welcher Sache es wolle, unentschuldbar. Sie laufen gegen die Constitution des Reichs, die auch dem Allerhöchsten Oberhaupte desselben, so wie jedem teutschen Bürger, heilig seyn muß, und bahnen den Weg zum Despotism, der schlechterdings in unserm Vaterlande nicht geduldet werden kann. Die Reichsstadt Frankfurth hat besonders in den leztern Zeiten über die seit einigen Jahren beliebte Verfahrungs Art des Reichs-Hof-Raths sehr geklaget. Ueberhaupt hat diese Reichsstadt auch in vorigen Zeiten verschiedene seltsame Auftritte mit dem erwehnten höchsten Reichsgerichte gehabt. Im Jahre 1722. kam der Reichs Fiscal, der vermuthlich damals nichts vernünftiges oder gemeinnützliges zu thun hatte, beim Reichs-Hof Rath darüber klagend ein, daß in dem, von dem geistlichen Ministerium besagter Reichsstadt, mit Genehmigung des Magistrats, eingeführten neuen Gesangbuche aus dem bekannten Liede: Zeuch ein zu seinen Thoren ꝛc. die Worte:

Beschirm die Policeien
Bau unsers Kaisers Thron
Daß er und wir gedeien ꝛc.

ausgelassen worden. Aller Vorstellungen ohnerachtet, befahl der Reichs-Hof-Rath, daß diese ausgelassene Worte wieder eingerückt werden sollten. Es war hier nicht von einer gottesdienstlichen Fürbitte für den Kaiser die Rede.

Diese

Diese gebühret sich und hierin hatte auch der Magistrat keine Veränderung gemacht, noch zu machen intendiret. Freilich ist es auch so schicklich als erbaulich, wenn an gewissen feierlichen Tagen unsers Lebens, im Gesange der unsern Protestantischen Gottesdienst so sichtbar erhebet, auch des Regenten Erwehnung geschiehet. Freilich würde es so zweckmäßig, als rührend seyn, wenn an Tagen, deren Wichtigkeit sich vor andern auszeichnet, auch für das Oberhaupt unser teutschen Reiches im Gesange gebether würde;

Groß und voll Müh ist seine Pflicht
Und er ein Mensch wie wir
Wie sehr braucht er vor andern Licht
Und Rath und Kraft von dir ꝛc. *)

Das aber kann wohl schwerlich jemand einsehen, wie der Reichs-Hof-Rath befehlen konnte, daß das Frankfurther Zion, wie weiland Haupt-Pastor Götze, hyperorthodoxen Andenkens es nannte, das Gebeth pro Caesare, dem lieben Gott, in jener kauderwelschen Zusammenstellung, vorsingen solle. Eben diese Reichsstadt hat jezt, über die willkührliche Abänderung eines Zweiges ihrer vom Kaiser vorhin genehmigt gewesenen Regierungsform, laute Klagen erhoben;

*) Gesangbuch in den Königl. Preußischen Staaten N. 445.

und dem Anschein nach, so viel sich gegenwärtig beurtheilen läßet, hat dieselbe offenbar Recht. Alle dergleichen willkührliche Verfügungen, sollen nun in Zukunft vermieden werden, und so billig dieses ist, so übereinstimmend ist es auch mit der Sprache der Gesetze und der Gerechtigkeit, daß das, was diesen zuwider, vorhin geschehen, auf gehörige bescheidene Vorstellungen abgeändert werde. Bei dem, was ich oben von der freien Stimmführung der Reichsstädte erwehnet, wird jedermann jener 1776 vorgefallene bekannte Auftrit mit einer Stadt der Rheinischen Bank einfallen, die gezwungen werden sollte, das mit anständiger Freimüthigkeit abgelegte Votum ihres Bevollmächtigten bei der lezten Cammergerichts-Visitation, deswegen weil es mit den Grundsätzen des Kaiserlichen Ministeriums nicht übereinstimmte, öffentlich zu mißbilligen; eine Zudringlichkeit, die um desto auffallender war, je mehr die ganze Verfahrungsart, schlechterdings gegen das so oft versicherte freie Stimm-Recht anlief, und das ganze Benehmen auch nicht mit dem geringsten Anschein gerechtfertiget werden konnte.

XVI. Der neunte, von der Bestätigung der Freiheiten der Stände und von Panis-Briefen handelnde Paragraph, hat gleichfalls einige Erweiterungen erhalten. Zuerst sind in demselben namentlich die von den Ständen des Reichs,

so-

sowohl vor als nach diesem Wahl-Vertrage gemachte, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machende den Reichsgesetzen besonders dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäße Unionen gedacht. Und dann hat das Oberhaupt des Reichs die Versicherung abgelegt; keine Panis-Briefe auf Stifter und Clöster im Reiche zu verleihen, als wo und wie dieses Kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht ist. Beide Stellen scheinen einige Erläuterungen zu verdienen.

XVII. Die Stände unsers teutschen Reichs haben von jeher das Recht, Bündnisse zu schliessen, ausgeübet. Man darf nur das Verzeichniß derselben, wie es Pfeffinger *) von dem Jahre 930. bis 1646. angeführet, flüchtig durchsehen, um sich davon zu überzeugen. Dieses Verzeichniß litte vielleicht in den bemerkten Jahren noch Zusätze, es würde aber von den nachfolgenden Zeiten unendlich erweitert werden können. Der Westphälische Friede bestätigte den teutschen Reichsständen das Recht, sowohl unter sich, als auch zu ihrer Sicherheit mit auswärtigen Ständen, Bündnisse, Verträge und Unionen zu schliessen, nur ward dabei die Reichs-Constitutionsmäßige

*) In Vitriario illustrato T. III, S. 400.

Bedingung hinzugefüget, daß alle solche Unionen und Bündnisse nicht wider diejenigen Pflichten anstossen sollten, welche die Reichsstände dem Oberhaupte des Reichs und dem Reiche selbst schuldig sind. Alle Verträge der Reichsstände, und deren Unionen, wohin auch Familien-Verträge gehören, sind, der Regel nach, der Kaiserlichen Bestätigung zu ihrer Bekräftigung nicht unterworfen. Sind sie an sich ungültig, stossen sie gegen die Rechte eines Dritten an, der darein nicht gewilliget hat, so wird ihre Nichtigkeit durch die Kaiserliche Confirmation ohnehin nicht geheilet. Eine Bestätigung kann vom Kaiserlichen Hofe in unendlich vielen Fällen aus Gründen, die in der Natur oder den Umständen der Sache bisweilen liegen können, erbethen werden, aus diesem Vorfall, kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß Verträge und Unionen ohne Kaiserliche Confirmation nichtig oder unverbindlich sind. Werden sie aber zur Bestätigung vorgeleget, und sie stossen nicht gegen jene Pflichten an, so darf der Kaiser zwar seine Bestätigung nicht willkührlich versagen, es hängt aber ihre Gültigkeit und Aufrechthaltung keineswegs von einer solchen Confirmation ab. Diesen Grundsätzen ist der Reichs Hof Rath in unendlich vielen Fällen gefolget.*)

Aber

*) Mosers Familien Staatsrecht 2ter Th. S. 1053. Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Rechte. 2. Th. S. 181.

Aber auch selbst vom Kaiser bestätigte Familien Verträge und Familien Gesetze können mit Einwilligung der contrahirenden, oder der dabei intereßirten Theile wieder aufgehoben werden. So zum Beispiel gehet es dem Kaiserlichen Hofe nichts in der Welt an, wenn jene bekannte Verordnung des Churfürsten Albert Achilles von Brandenburg, die Succeßion in die Fürstenthümer Ober- und Unterhalb des Gebürges betreffend, durch gemeinschaftliches Einverständniß derer, die dabei intereßirt sind, wieder aufgehoben worden. Der Politik des Wiener Hofes konnte eine solche Vereinbahrung vielleicht nicht gemäß seyn, aber diese Politik kann und darf die zum Maasstabe richterlicher Entscheidungen genommen werden. Nichts destoweniger sind in neuern Zeiten in Wien solche Grundsätze aufgestellt worden, die jenen Freiheiten unserer teutschen Reichsstände nicht gemäs waren und diese haben obige deutlichere Bestimmung veranlasset.

XVIII. Auch der bekannte, dem Wiener Hofe, so sehr mißfällig gewesene, von so vielen, für verfänglich ausgeschriene Fürsten Bund gehöret hieher. Unter Joseph des zweiten Regierung wurden, von Wien aus, gewisse Grundsätze aufgestellet, die mit der Constitution unsers teutschen Reiches nicht zu vereinbaren waren, und die einen von langer Hand angelegten Plan, mit allen seinen gefahrvollen

Folgen deutlich genug zu verrathen schienen. Die mit den Diöcesan-Rechten verschiedener teutschen Hochstifter, die oben bereits erwehnet worden, sehr willkührlich und wider die Gerechtigkeit gemachte Veränderungen, ein Heer von Panis-Briefen, von denen das weitere gleich folgen wird, womit Teutschland sich gleichsam überschwemmet sahe, gewisse bekannte gegen mindermächtige Reichsstände unternommene sehr starke Schritte, die sich vom rechtlichen Wege sichtbar entfernten; die Streitigkeiten mit den Staaten der vereinigten Niederlanden, in welchen, die noch fortdaurende Gültigkeit eines unserer ersten Reichs Grundgesetze nicht undeutlich bezweifelt wurde, und endlich der dem regierenden Herzoge von Pfalz-Zweibrücken wegen Einwilligung in die projectirte Vertauschung von Bayern gemachte, von ihm aber mit edlen Unwillen verworfene Antrag, der, um mich der Worte eines bekannten Staatsmannes zu bedienen „sowohl in Absicht des Gegenstan-„des, als der Weise wie er vorgebracht wor-„den, gewiß der sonderbarste war, welcher je „einem Reichsstande im Namen eines andern „geschehen„ *) machten die Höfe zu Berlin, Dresden und Hannover besonders aufmerksam. Den 23sten Junius 1785. kam an dem ersten Orte jene merkwürdige Union, die wir unter

dem

*) Dohm vom Fürstenbunde.

dem Namen des Fürstenbundes kennen, zu stande, der nachmals ausser dem ersten Churfürsten des Reichs, noch viele ansehnliche Reichs Fürsten beitraten. Die Erhaltung unserer teutschen Reichsverfassung war der erste Endzweck dieser merkwürdigen Verbindung. Wem unsere teutsche, mit so vielem Menschenblute besiegelte, von so vielen auswärtigen Mächten garantirte und auf die heiligsten Verträge gebauete Constitution am Herzen lieget, der wird den Werth der erhabenen Gesinnungen und des von teutschen Patriotism angefeuerten Eifers, der alle diese vereinigte Höfe zu ihrem unsterblichen Nachruhm belebte, nicht verkennen. Die Verfassung unsers teutschen Reichs, die bei ihrer sorgfältigen Erhaltung Haupt und Glieder so glücklich verbindet, muß allen Theilen der erhabenen Fürsten Kette gleich wichtig seyn. Alle Stände, der mächtigste, wie der mindermächtige, haben aller aus dieser Verbindung des Hauptes und der Glieder fliessenden Vortheile, mit gleichem Rechte, sich zu erfreuen. Ein heiliges Band verbindet sie unter sich zu den theuersten Pflichten, welche sie dem allerhöchsten Oberhaupte des Reichs und sich selbst untereinander schuldig sind. Aber auch dem Kaiser muß die teutsche Reichs-Verfassung über alles heilig seyn, auch ihn muß der Gedanke stets beleben, daß auch Er das erste Glied jener grossen Kette ist, die Haupt und Glieder so wohlthätig vereiniget, und daß sein theures mit dem feierlichsten Eide

be-

bekräftigtes Wort, der Verfassung des Reichs Sicherheit, und den herrlichen Grundfesten, worauf sie gebauet, so viel an ihm ist, ewige Dauer versprochen. Er ist Kaiser nach Gesetzen, in dem Augenblicke, da er sie übertrit, verschwindet der Kaiser und der Despot beginnt.*) In der damaligen politischen Lage, konnte es warlich den Ständen des Reichs nicht verdacht werden, diese Verfassung worauf ihre ganze Wolfahrt beruhet, so gut zu sichern, und für fernere Kränkungen und Erschütterungen zu bewahren, als nur immer möglich war. Welcher Teutsche erkennet nicht hier mit tiefen und innigen Dankgefühle die Meisterhand Friedrichs, der durch diese ruhmwürdige Handlung seine mit Ruhm und Ehre gekrönte lange Laufbahn beschloß; und so den grossen Wirkungs-Kreis, seines mit so vielen unsterblichen Thaten angefüllten Lebens, glorreich ausfüllte — Gewiß so lange es Teutsche giebt, wird die dankbare Nachkommenschaft, bei seinen Namen, erfüllt von Bewunderung ausrufen:

Ein heil'ger Name sey den künft'gen Zeiten,
Der grosse Name Friederich —

Doch ich schweige, es heist von ihm, wie er selbst von einem seiner unsterblichen Ahnherren sagt „Sa vie fait son eloge — toucher à „ses lauriers çe seroit les fletrir.„ **)

XIX.

*) Darstellung des Fürstenbundes S. 109.

**) Memoires de la Maison de Brandebourg.

XIX. Ich gehe nun zu den Panis-Briefen über, deren erster Ursprung noch in Dunckelheit vergraben lieget, wovon wenigstens, wenn man gleich manche Vermuthung darüber geäussert hat, dennoch noch nichts bis zur überzeugenden Gewißheit dargethan worden ist.

Der älteste Panis-Brief oder Freß-Brief, wie sie in mehrern ältern Reichs-Hof-Raths Erkenntnissen genannt werden, soll derjenige seyn, den Kaiser Carl der Vierte im Jahre 1340. einem seiner Thürhüter ertheilet hat. Anfänglich hatten sie mehr die Gestalt einer freundlichen Bitte; nach und nach veränderte sich der Ton, und man fieng an, die Sache, die anfänglich freundlichst erbethen und für eine Gefälligkeit angesehen worden, für Schuldigkeit zu halten, und, als solche, zu verlangen. Sie wurden indessen niemals ganz allgemein in Teutschland, und ältere Conclusa des Reichs-Hof-Raths geben deutlich genug zu erkennen; daß alles auf dem Herkommen bei dieser oder jener geistlichen Stiftung, selbst nach den Grundsäzen des besagten Höchsten-Reichs-Gerichts beruhet habe. Der Bischoff Melchior von Würzburg widersezte sich ihrer Einführung in seiner Diözeß sehr lebhaft, er nannte solche im sechzehnten Jahrhunderte, zu einer Zeit, in welcher Carls des fünften Macht und Ansehen auf das höchste gestiegen, eine schädliche Neuerung. Sie kamen, nachdem sie in der

Folge der Zeit, oft in Geld-Prästationen verwandelt worden, nach und nach wieder in Abgang. Von den Würtenbergischen Klöstern ist der lezte Fall von 1552. bekannt. Das Kloster Denkendorf mußte, ohnerachtet aller Vorstellungen des damaligen Herzogs, und des Probsten gedachten Klosters — der in seiner derben, dem damaligen Zeitalter angemessenen Schreibart, sich darüber heftig beschwerte, „daß er alle Pelze futtern müsse„ — einen Panisten annehmen, jedoch unter der Versicherung, daß es nicht weiter damit belastet werden solle. Beim Westphälischen Frieden, wo sonst ohnfehlbar der Sache Erwehnung geschehen seyn würde, dachte kein Mensch an einen auf ein Evangelisches Stift oder Kloster angewiesenen Laien-Pfründner; überhaupt verlohren sich die Spuren dieses Rechtes immer mehr und mehr. Mit einemmale aber erschienen unter der Regierung des lezt verstorbenen Kaisers, in allen Gegenden Teutschlandes, Panis Briefe, ausgestellt auf geistliche Stiftungen, in welchen seit vielen hundert Jahren kein Beispiel eines Laienpfründners sich auftreiben ließ. In einigen fand sich gar nicht einmal eine Spur eines jemals erschienenen Panisten. Den Schwäbischen Reichs Prälaten geschahe die so unbillige als ungerechte Zumuthung, so genannte Absenzgelder, dafür, daß die Ernennung der Laienpfründner in so vielen Jahren unterlassen worden, sie aber hätte geschehen können, zu entrichten. Mehrere geistliche

Stiftungen setzten sich standhaft gegen diese neue Zudringlichkeit. Das Fürstliche Stift St. Emmeram zu Regensburg, und das Fürstl. Damen-Stift Niedermünster, auch das sogenannte Spital daselbst verglichen sich mit Vorbehalt ihrer Rechte, mit den erschienenen Panisten. Das in dem Fürstenthum Halberstadt belegene Cisterzienser-Nonnen Closter Adersleben, mußte, auf Landesherrlichen Befehl, den erhaltenen Panis-Brief nach Wien zurücksenden, und von Berlin aus gab man in einer sehr nachdrücklichen Sprache sein Befremden über diese neuerliche Anmassung, die man mit dem Beinamen grundloß, unerhört und befremdend belegte, zu erkennen, und rügte zugleich ernsthaft, daß das Fürstenthum Halberstadt in der Ausfertigung nicht Fürstenthum, sondern, wider die klaren Worte des Westphälischen Friedens, ein Stift genennet sey. Von Seiten des Chur-Braunschweigischen Hofes folgte man in der Hauptsache diesem Beispiel. Die Königliche Landes-Regierung befahl dem Cisterzienser-Closter Marienrode, den Panis-Brief unbefolgt liegen zu lassen; den Laienpfründner selbst aber, bei seinem Erscheinen, nicht aufzunehmen, ihm nichts zu verabreichen und in keinen Vergleich sich mit ihm einzulassen. Auch schickte das Würtembergische Closter Königsbronn seinen Panisten zurück; und so gieng es fast aller Orten. An einigen trat man leiser, an andern fester und nachdrücklicher. Das vom Kaiserlichen Reich-Hof-

Rath, auf höchsten Befehl vom 7ten Julius 1788. über die Frage, wie gegen die sich widersetzenden geistliche Stiftungen mit rechtlichen Gründen zu verfahren sey? erstattete Gutachten ist lesenswerth und macht der Unpartheilichkeit des besagten Höchsten Reichsgerichtes Ehre. Die Forderung sogenannter Absenz-Gelder nennet dasselbe, der Regel nach, und wenn nicht eine besondere Ausnahme dargethan werden könne, widerrechtlich und gegen die Natur solcher Laienpfründe laufend. Der Reichs-Hof-Rath äussert ferner, daß alles in der Hauptsache auf das Herkommen ankomme, und nicht alle Stifter nach einerlei Grundsätzen beurtheilet werden könnten, und daß, um dieses Recht bei einer und andern Stiftung geltend zu machen, schlechterdings ein Beweis des Herbringens erforderlich sey. Endlich wird auch der Kaiser am Schlusse, auf die Gärung, welche die Sache in Teutschland veranlasset habe, und bei fernern Fortschritten noch mehr veranlassen würde, aufmerksam gemacht. Dieses Gutachten scheinet jedoch nicht mit dem Beifall des Kaisers beehret worden zu seyn, indem derselbe in seiner den 12ten October 1789. darauf ertheilten Resolution, die hier angeführten Gründe für neu aufgestellt erkläret, die zu seiner Zeit näher erwogen werden sollten. *) Die-

*) Mainzer Monatsschrift 6ster Jahrgang 4tes und 5tes Heft.

Dieser in ganz Teutschland so wenig durch ein ausdrückliches Reichsgesetz, als ein allgemeines Reichs Herkommen, begründeten und daher äusserst auffallenden Anmassung, bei der es sichtbarlich darauf angelegt zu seyn schien, Kaiserlichen Unterthanen Pensionen zu verschaffen, welche sie aus anderer Reichsstände Landen zu geniessen haben sollten, ist nun für die Zukunft, durch den bemerkten, auf Chur-Trierischen Erinnerung, in der den 20sten August abgehaltenen fünften Seßion, eingerückten, mit allgemeinen Beifall, besonders von Chur-Braunschweig, als welches eine, mit dieser vollkommen übereinstimmende Erinnerung, bei einer andern Stelle des Wahl-Vertrages, bereits gefaßt hatte, aufgenommenen Zusatz vorgebeuget worden. Chur-Böhmen hat zwar den Wunsch geäussert, daß ausser dem Rechtlichen Herbringen, auch noch der Verträge gedacht werden möge, weil der Kaiserliche Hof, mit verschiedenen geistlichen Stiftungen über die Sache übereingekommen wäre; allein dieser Zusatz, der auch die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten, scheinet um so unnöthiger, als dasjenige, was durch Verträge erworben, auch rechtlich hergebracht ist. Aus den Abfindungen aber die von einigen Stiftungen, wie oben erwehnet worden, um einer verdrießlichen Contestation zu entgehen, mit Vorbehalt ihrer Rechte gegeben sind, kann kein rechtliches Herbringen hergeleitet werden.

XX. Chur Brandenburg hat annoch den Wunsch geäussert, daß dem eilften von Religions-Beschwerden handelnden Paragraph dieses Artickels, der Zusatz einverleibet werden möge, daß der Kaiser solche Beschwerden und Vorstellungen, als in denselben gedacht sind, nicht blos an den Reichs-Hof-Rath verweisen, sondern seine Entschliessung sogleich fassen solle. Diese Erinnerung hat aber, hauptsächlich aus dem Grunde, keinen zur Einrückung hinlänglichen Beifall erhalten, weil der verstorbene Kaiser mit preiswürdiger Sorgfalt sich bemühet, alle dergleichen Beschwerden, schleunig und unpartheiisch durch besagtes höchstes Reichs-Gericht heben zu lassen. So unbezweifelt gewiß es ist, daß Joseph der zweite, keine Religions-Bedrückung gebilliget, so richtig es ist, daß Er, so viel an ihn nur immer war, Beschwerden dieser Art, auf eine seinem Carakter Ehre machende Weise zu heben gesucht, und so sehr der verewigte Monarch alle dieienigen Lobes-Erhebungen, welche bei Gelegenheit dieses Monitums zu Protokoll gegeben worden, verdienet, so scheinen mir doch iene Gründe, die auf Thatsachen beruhen, die kein Mensch, der Josephs Denkungsart gekannt, verkennen wird, und die seinen Gesinnungen wahren Ruhm erwecken, hier um deswillen nicht Anwendung zu finden, weil in diesem Paragraph nicht von Handhabung unpartheiischer Justiz bei Religions-Beschwerden, sondern davon die Rede ist, daß der Kaiser in den, an dieser

Stelle

Stelle bestimmten Fällen, überall keine Prozeße gestatten, sondern sich ohne allen Anstand entschliessen solle.

I. Der dritte Paragraph des zweiten Artickels welcher von der Beobachtung der Reichsgrundgesetze handelt, hat dadurch eine Erweiterung erhalten, daß diese Beobachtung namentlich auch auf dasienige, was in gegenwärtigem Wahl-Vertrage, wiederholet und von neuem verfüget worden, ferner auf künftige Reichsschlüsse, und den Inbegriff der über den Beitritt und die Einwilligung zum Dresdner und Teschner Frieden ergangenen Reichsschlüsse erstrecket worden. Endlich ist noch die Versicherung hinzugesetzet, daß die von den Ständen des Reichs mit andern Reichs- oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichtete Verträge, und diesen gemäß ausgestellte Reversalien, gehandhabet werden sollen.

II. Daß der Kaiser die Reichsgrundgesetze beachten, und sich so wenig selbst über ihre Vorschriften hinwegsetzen, als solche einseitig zu seinem Vortheil erklären dürfe, ist bekannt, und eben so wenig kann es Zweifel leiden, daß derselbe auch die künftig annoch in gehöriger Form, auf eine Reichs-Constitutionsmäßige Art, zu machende Reichsgesetze, handhaben müsse. Dieser unumstößlich wahre Satz, ist von keinen der Macht des Oberhauptes des Reichs noch so sehr schmeichelnden Publicisten, ausdrücklich in Zweifel gezogen worden. Selbst ein Ferdinand der zweite wagte im höchsten Stolze nicht, mit Anmassungen dieser Art hervorzutreten. Die Kaiserlichen Räthe sagten 1629. zu einer Zeit, in welcher alles in Teutschland über und über gieng „neue Gesetze „können nicht gemacht werden, ohne Consens „der sämmtlichen Reichsstände„ *) So richtig der Satz ist, daß ein Reichsgutachten erst durch die Kaiserliche Genehmigung zu einem allgemeinen Haupt und Glieder verbindenden Reichsschluß erhoben wird, so unbezweifelt ist es aber auch, daß, wenn von der Anwendung eines solchen so wenig ausdrücklich, als stillschweigend, aufgehobenen Reichsgesetzes auf einen einzelnen sich dahin qualificirenden Fall, die Rede ist, die Einstimmung des Kaisers auf keine

*) Hippol. a Lapide p. 100. Edit. 1647.

keine Weise erforderlich seyn kann, weil es sonst von der bloßen Willkühr des Kaisers abhangen würde, die Würkung eines Reichsgesezes zu bestimmen. Vielleicht ist diese Bemerkung hier nicht unpassend. Es ist bekannt, welche Principien man über diese Materie aufzustellen für gut befunden, und es ist zu bedauern, daß der Antrag eines sehr patriotisch gesinneten Chur-Hofes, dieserhalb dem Kaiser seine Verbindlichkeit zu erkennen zu geben, so übereinstimmend auch der Saz mit unserer Staatsverfassung ist, und so wenig man einmal das Gegentheil zu denken wagen sollte, keinen zur Einrückung hinreichenden Beifall gefunden. In der Folge wird von diesem leztern, hier von mir nur berührten Umstande, weiter die Rede seyn.

III. Der bekannte den 25sten December 1745. zu Stande gekommene und im Jahr 1751. von dem teutschen Reiche mit seinem Beitritt und Einwilligung bekräftigte Dresdner, nicht weniger auch der den 13ten Mai 1779. zu Teschen geschlossene und im folgenden Jahre vom Reiche genehmigte Friede, sind, wie billig ist, der Zahl derjenigen Geseze, deren Aufrechterhaltung dem Kaiser am Herzen liegen soll, beigefüget. Des den 15ten Febr. 1763. zu Stande gekommnen Hubertsburger Friedens ist hier, obwohl es einiger Chur-Höfe, wie das Wahl-Conferenz-Protokoll, der fünften den 20sten August gehaltenen Seßion

gleichfalls beleget, Wunsch gewesen, nicht gedacht, weil derselbe dem Reiche nicht vorgeleget und von demselben genehmigt worden. Da indessen im Teschner Frieden desselben namentlich gedacht, derselbe auch in solchem nochmals bekräftiget und dieser vom Reiche, schon erwähnter maßen, genehmigt worden, so ist der gedachte Hubertsburger Friedensschluß, wenn gleich nicht ausdrücklich, wie nicht füglich geschehen konnte, dennoch implicite, wie man zu sagen pflegt, für einbegriffen zu achten.

IV. Da denen Ständen des Reichs, ohnzweifentlich das Recht zustehet, sowohl mit andern Reichsständen, als auch besonders mit den Ständen ihres Landes, Verträge zu schliessen und darüber Reversalien auszustellen, und nur die einzige Bedingung dabei ist, daß sie reichsconstitutionsmäßig errichtet seyn müssen; da, wenn dieses beachtet worden, Verträge dieser Art von allen Theilen mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen sind, und wenn ein oder der andere dagegen anstößt, für den leidenden Theil Hülfe geschaft werden muß, so ist auch die namentliche, der Churbrandenburgischen Wahlbothschaft zu verdankende, Erwähnung solcher Verträge und Reversalien gewiß alles Dankes werth. Da aber auch den Ständen des Reichs es nicht verweigert werden kann, mit denjenigen, womit sie Verträge dieser Art errichten, darinn übereinzukommen,

daß

daß solche von andern, auch selbst auswärtigen Mächten, garantirt werden sollen, in diesen zur größern Sicherheit der errichteten Verträge und der ausgestellten Reversalien, übernommenen Garantien auch nichts reichsconstitutionswidriges lieget, vielmehr ihr sichtbarer Nuzen in sehr vielen Fällen, auch noch in unsern Tagen, deutlich sich gezeiget hat, sie auch, wie der ältere Moser an einer Stelle seiner Schriften bemerket, eigentlich dem Kaiser sein Amt, für die Aufrechthaltung solcher Verträge zu wachen, erleichtern, so vermag ich wirklich nicht einzusehen, warum der Vorschlag, auch der erwähnten Garantien hier namentlich zu gedenken, keinen zur Einrückung hinlänglichen Beifall gefunden. Es verdienet hier noch bemerket zu werden, daß im Jahr 1754. in einem ähnlichen Falle hin und wieder eine Sprache geführt werden, die deutlich genug anzeigte, wie man überhaupt von einigen Orten her, über dergleichen Reversalien und Garantien, wenn sie besonders auf die Sicherstellung der Religion des Landes gerichtet sind, denke, wenigstens damaliger Zeit dachte.

V. Hätten aber hier, an dieser sehr schicklichen Stelle, nicht mehrere Haupt-Grundgeseze unsers teutschen Reichs, besonders die Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555. nebst deren nochmals erfolgten Veränderungen und Verbesserungen auch, gleich den angezogenen,

ausdrückliche Erwähnung verdienet? Der darauf geschehene Antrag des Chur-Braunschweigischen Hofes, der von den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen kräftigst unterstüzet worden, hat den Beifall der Catholischen Churhöfe nicht erhalten und zwar nach Ausweisung des Protokolls, der den 23sten August abgehaltenen sechsten Seßion aus dem Grunde, weil die ältere Cammergerichts-Ordnung von 1495. in denjenigen Puncten, worinn sie durch die von 1555. nicht ausdrücklich verändert worden, nicht für aufgehoben gehalten werden könne, und also, wenn einer Cammergerichts-Ordnung namentlich gedacht werden solle, auch jene bemerket zu werden verdiene. Dieser von mehreren Catholischen Schriftstellern vertheidigte Saz ist schon aus dem Grunde hauptsächlich wichtig, weil in der Cammergerichts-Ordnung von 1495. dem Cammer-Richter bei eintretender Gleichheit der Stimmen das Votum decisivum beigeleget worden. Ein Umstand der allemal von den bedenklichsten Folgen seyn würde, und daher schon nie zugegeben werden kann. Die Vertheidiger der ältern Cammergerichts-Ordnung berufen sich auf die im Eingang der von 1555. befindlichen Worte: „daß alle andere hievor aufgerichteten Ordnungen und Sazungen, so dieser „Ordnungen zuwider verstanden werden mögten, „hiemit caßiret und abgethan seyn sollten.„ Sie ziehen aus diesem Saze die Schlußfolge, daß die ältere Cammergerichts-Ordnung diesem

nach

nach in allen Fällen, worinn die Aufhebung nicht geschehen, in voller Kraft und Ansehen gelassen worden. Allein, wann man ohne Vorurtheil, ohne der Sache Gewalt anthun zu wollen, erwäget, wie schon so viele Publicisten, deren Anführung hier zu weitläuftig seyn würde, gründlich bemerket haben, daß eben diese Cammergerichts-Ordnung, worinn die gegenseitige Meinung einzig und allein ihren Grund zu finden glaubt, deutlich und mit ausdrücklichen Worten sagt, „daß dieser Ordnung, „(die von 1555.) und sonst keine andere, so „hievor auf andern Reichstägen publicirt seyn „mögte, nachgegangen werden solle,„ *) wann ferner erwogen wird, daß kurz vor jenen, von dem Gegentheile zur Begründung seiner Meinung angeführten Worten, allen am Cammergerichte angesezten Personen befohlen wird, „diese Cammergerichts-Ordnung in allen und „jeden Puncten und Artikeln, fest und unverbrüchlich zu halten„ ohne auch nur der ältern Ordnung mit einem einigen Worte zu gedenken, und wann nun endlich in Ueberlegung genommen wird, daß der Westphälische Friede **) in allen Stellen, wo der dem Cammergerichte vorgeschriebenem Geseze Erwähnung ge-

*) C. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 3.

**) J. P. W. Art. 5. §. 54. 55.

geschiehet, immer nur von einer Ordnung redet, ohne der ältern auch nur einmal beiläufig zu gedenken, so scheinet, noch mehrerer Gründe, deren Anzahl noch merklich vergrössert werden könnte, zu geschweigen, die Sache von selbst ihre völlige Erledigung zu finden.

VI. Der siebende, von dem Verfahren der höchsten Reichsgerichte, und des Bücher Commissarius gegen beiderley Religionsverwandte handelnde Paragraph, hat nur die Veränderung erlitten, daß statt des vorhin in demselben bemerkten Reichs-Hof-Raths, jetzt der Ausdruck: Reichsgerichte, und dann statt des in den vorigen Capitulationen vorgekommenen Wortes: Zensirung, die Ausdrücke: Zensirung und Beurtheilung, weil der Bücher Commissarius eigentlich nicht zensiret, sondern nur ob die Zensur geschehen, nachsehen muß, gesetzet worden.

VII. Daß jene Vorschrift namentlich auf beide höchste Reichsgerichte erweitert worden, ist billig, ob gleich es sich schon von sich selbst versteht, daß auch das Cammergericht gleiche Unpartheilichkeit in Fällen dieser Art, auch ohne Vorschrift, beachten müsse. Der ganze erste Ursprung der hier enthaltenen Verordnung liegt, wie die Geschichte ergiebt, einzig und allein in der Verfahrungsart, welche

der Reichs-Hof-Rath ehemals sich erlaubte. Es ist nicht zu läugnen, daß das erwehnte höchste Reichsgericht nicht immer die Gränzen der Unpartheilichkeit beachtet habe. Aeltere Vorfälle, zum Beispiel, die sonderbare Procedur gegen den sogenannten Wertheimischen Bibel-Uebersetzer, Schmidt, der auf seine Verfügung gefänglich eingezogen wurde, mit der Flucht sich retten muste und endlich 1751. in Wolfenbüttel in Ruhe und unverfolgt starb, nicht zu gedenken,*) so verdienet das Benehmen des Reichs-Hof-Raths gegen den, durch seine nochmaligen weitern Schicksale noch berüchtigter gewordenen, Doktor Bahrdt gewiß bei denen, welche die Rechte der Landesherren, die Rechte der Kirche, und die Gränzen, worüber in solchen Fällen die Reichsgerichte sich nicht erheben dürfen, keinen Beifall. Selbst dann, wann dieser Mann noch weiter, als geschehen, von den Grundsäzen seiner Kirche sich getrennet, selbst dann, wann er noch mehrern Lehren Beifall gegeben, welche mit den Lehrbegriffen aller drei in Teutschland recipirten Religionen nicht übereinstimmend sind, hätte der Reichs-Hof-Rath kein Recht gehabt, sich in diesen Gegenstand zu mischen. Bahrdt ward von einem Gerichte verurtheilet — wollte so

gar

*) Man findet den Verlauf der Sache in Schlegels Kirchengeschichte 2ten Theil.

gar von ihm aus dem teutschen Reiche gebannet worden — welches über keine Evangelische Bücher urtheilen, und sie nicht verdammen darf, so lange das Evangelische Corpus sich dabei beruhiget. *) Die Beurtheilung der Frage, ob ein solcher von den Grundsätzen der christlichen Religion sich entfernender Mensch in einem zum teutschen Reiche gehörigen Staate geduldet werden könne, oder nicht, gehöret zur Entscheidung des Regenten, der wissen und beurtheilen muß, wie weit er, nach der Verfassung seines Landes, in diesem Stücke gehen könne. Es ist ein grundfalscher Satz, daß denen teutschen Reichsständen durch den Westphälischen Frieden die Macht benommen sey, Unterthanen, welche in ihren Lehrsätzen von denen in Teutschland bürgerliche Rechte habenden Religionen abgehen, zu dulden. Die Stelle des Westphälischen Friedens „sed praeter religiones supra nominatas nulla in „Sacro Imperio Romano recipiatur, vel „to-

*) Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Geistlichen Sachen 1779 auch *Boehmeri* Oratio de jure cognoscendi et statuendi de tolerandis his qui communes Rel. in Germania approbat. doctrinas publice impugnant. Ein Auszug stehet in **Schlözers** Briefwechsel 6ten Theil.

„toleretur religio„ *) sagt weiter nichts, und soll auch weiter nichts sagen, als daß ausser der Catholischen und Evangelischen Kirche keine andere Religion sich in Teutschland eines gleichen Bürgerrechtes zu erfreuen haben solle. Allein die Duldung ein und anderer, jenen Kirchen nicht beipflichtender Unterthanen, eine solche tolerantia personarum, die von einer tolerantia Religionis himmelweit unterschieden ist, ist dem Regenten nirgends untersagt. Es ließ sich sonst aus jenem Satze und den allgemeinen Worten, womit er ausgedrückt wird, beweisen, daß auch keine Juden in Teutschland geduldet werden dürften. Es ist selbst für den Landesherrn Pflicht, so wie für jeden andern Menschen, den irrenden Bruder zu lieben, und den zu dulden, den Gott duldet, so lange er die Pflichten befolget, die er als Bürger dem Staate schuldig ist, wozu denn auch diese allerdings gehöret, daß er nicht Proselyten zu machen suchen und den Saamen seiner Lehrsäze nicht zudringlich ausstreuen darf.

Dem Pastor Göze zu Hamburg, diesem rüstigen Athleten unserer Kirche, der so gern die Kanzel zum Kampfplaz umschuf, gefiel es in heiligen und gewiß höchst unverständigen Eifer am

*) I. P. W. Art. VII. §. 2.

am Sonntage Rogate 1779. eine der Catharinen-Gemeinde zu Hamburg höchst unerbauliche und eben deswegen unnüze, dabei aber gegen ausdrückliche Reichsgeseze anstoßende und deswegen strafbare Predigt zu halten. Gleich erfolgten Reichs-Hofraths-Conclusa an den Magistrat besagter Reichsstadt; ein tobender Pater Merz hingegen konnte zu gleicher Zeit auf seiner Augsburgischen Kanzel auf protestantische Lehrsäze losschimpfen und sein Gewäsch, bei dem man freilich ungewiß blieb, ob man den modernisirten Loiola belachen, oder ihn als einen Unsinnigen bedauern sollte, im Druck bekannt machen. So bleiben sich die Zeiten gleich. Im Anfang dieses Jahrhunderts wollte man der theologischen Facultät zu Tübingen, wegen eines, in der bekannten Religions-Veränderungs-Angelegenheit, der zur Gemahlin des nachmaligen Kaisers Karl des sechsten auserseheneu Braunschweig-Lüneburg-Blankenburgischen Prinzeßin Elisabeth Christine, abgegebenen, freilich in einer in damaligen Zeiten, wo man noch in den Theologischen Facultäten fest überzeugt war, daß das Oberhaupt der Römischen Kirche, der lebhafte Antichrist sey, bei Fällen dieser Art, nicht ungewöhnlichen, derben Sprache ausgefertigten Gutachtens, worinn der Pabst etwas stark mitgenommen worden, sehr gern wehe thun. Dieß mißlang nun zwar, allein es war desto auffallender, da zu eben der Zeit selbst in Wien und an mehrern Orten die unvernünftigsten Schmähungen gegen

die protestantische Kirche ungestraft gedruckt wurden. *) Man muß hoffen, daß endlich die Zeiten daseyn werden, von denen es heißen wird: Non amplius reperiuntur tales, qui faciunt talia. „Möchten„ ich gebrauche die Worte eines bekannten Geschichtschreibers, „doch endlich alle Menschen auf eine andere „Art, als durch unnüze Bekehrungen und „Verfolgungen, demjenigen suchen ähnlich „zu werden, der durch so erhabene Beispiele, „der Demuth, der Liebe und der Sanftmuth, „den Carakter der wahren Religion und die „Pflichten gezeigt hat, nach welchen der „rechtschaffene Christ handeln soll.„ **)

G VIII.

*) Man lese die hieher gehörigen Actenstücke in Mosers patriotischen Archiv XIten Band.

**) Hausen pragmatische Geschichte der Protestanten erstes Hauptstück. Noch siehet es in manchem Kopfe in diesem Stücke sehr finster aus. Gerhard Fischer sagt in seiner vor zwei Jahren zu Trier herausgekommenen Isagoge in theologiam dogmaticam: „intoleran„tia catholica pulcherrimum est Religionis „decus et tessera veritatis characteristica.„ Und der Verfasser ist Lehrer der Gottesgelahrtheit auf dortiger Universität; Man sehe die Annal. der theol. Litteratur von 1789. nach.

Bayerische Staatsbibliothek München

VIII. Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß die seit 1579 in Frankfurt am Main errichtete Bücher=Commißion nicht mehr den Umfang von Geschäften hat, den sie ehemals hatte. Der Buchhandel hat sich von dieser Stadt fast völlig weggezogen, die Messe selbst wird von auswärtigen Buchhändlern fast gar nicht mehr besucht, und Leipzig ist gegenwärtig, unter den teutschen Handelsstädten zum Stern der ersten Größe, auch in diesem Zweige erhoben. Die Strenge der ehemaligen Bücher=Commissariate hat mit dazu beigetragen, den Buchhandel von Leipzig zu verscheuchen, und es ist dasjenige längst eingetroffen, was der gewiß sehr einsichtsvolle, gelehrte, aber in Religionssachen viel zu hizige ehemalige Reichs=Vice=Kanzler und nachherige Bischof zu Bamberg und Würzburg Graf Schönborn, im ersten Viertheile dieses Jahrhunderts geäusert hat. Er befürchtete nemlich, daß die zu weit getriebene Strenge des gedachten Bücher=Commissariats, den Buchhandel von Frankfurt verjagen und nach Leipzig treiben würde.

IX. Der achte von den symbolischen Büchern handelnde und zuerst in Kaiser Carl des siebenten Wahl=Vertrag eingerückte, durch den bekannten, gegen den Senior des Frankfurther Ministeriums Doctor Münden erregten Fiscalischen Proceß, veranlaßte Paragraph, ist mit

dem

dem Zusatze erweitert, daß überhaupt keine Schrift geduldet werden solle, die mit den symbolischen Büchern beider Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sey, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Staats-Verfassung, oder die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

X. Es ist nicht zu läugnen, daß Teutschland mit Schriften, so zu reden, überschwemmt ist, die alle Moralität untergraben und dadurch dem Staate in unendlich vielem Betracht schädlich werden. Man verkennet zu laut den Werth der christlichen Religion und ihre glänzende Wohlthätigkeit. Man scheint den unumstößlich wahren Grundsatz verbannen zu wollen, daß ein Staat, ohne Religion, nicht bestehen könne, und die flüchtige Lehre des Bayle, daß auch eine Republick von lauter Atheisten sich mit Sicherheit erhalten würde, wieder zu vertheidigen. Der Religion und ihren wohlthätigen Grundsätzen, gegen die man immer mehr und mehr von Gleichgültigkeit zur Wuth übergehet, haben wir es allein zu verdanken, daß der Regent jetzt auf seinem Throne sicher ist; daß der Unterthan weniger den Ausbrüchen einer zügellosen Grausamkeit ausgesezt ist, daß er sein Eigenthum mit Ruhe geniessen und von dem Herrn des Landes auch als Mensch, als Glied der allgemeinen Kette geschäzet wird, mit einem Worte, daß

es keine Nerone und Caligulas zur Ehre unserer Zeiten mehr giebt. Ihr allein haben wir es zu verdanken, daß die Kriege im allgemeinen menschlicher geführt, und nicht mehr Millionen der besten Menschen, als blutige Schlachtopfer des Ehrgeizes der Eroberungssucht und des Zorns, dargestellet werden. Die Religion erinnert die Regenten durch die Blicke, welche sie ihnen, auf die, ihren unsterblichen Geist erwartende Ewigkeit und auf einen vergeltenden Gott eröfnet, an ihre dereinstige Verantwortung, sie lehret ihnen ihre Unterthanen als Pfänder der Vorsehung, deren Beglückung mit der ihrigen unzertrennlich zusammen hängt, zu betrachten, und prediget diesen gleichermassen mit unwiderstehlicher Kraft, mächtiger als alle andere Bande vermögen, Gehorsam und Liebe für ihren Regenten ein. Das Christenthum ist mit einem Worte das schönste und unverkennbarste Kleinod der Welt, und die sichere einzige Grundlage aller Staaten, so wie auch die einzige nie versiegende Quelle wahrer und unvergänglicher Glückseeligkeit; Unglaube hingegen und der immer damit verbundene Leichtsinn — diese Pest der menschlichen Vernunft — sind das schrecklichste Ungewitter, das über einen Staat sich zusammen ziehen kann, und über kurz oder lang die abscheulichsten und gefahrvollesten Ausbrüche, wie die Geschichte lehret, hervorbringt. Es ist für jeden Regenten, dem das Wohl und Wehe seiner Unterthanen am Herzen lieget, der hier ihre

Wohl-

Wohlfahrt so fest als möglich gründen, und die frohe Aussicht in eine künftige Welt ihnen ungekränkt lassen muß, Pflicht, nicht zu dulden, daß die Fahne des Unglaubens, das Panier des Leichtsinns in seinen Staaten frei und ungehindert aufgesteckt, und der Seegen der Religion und damit alle Vortheile, welche sie gewährt, vereitelt oder erschweret werden. Allein auf der andern Seite müssen auch Glaubens= und Gewissensfreiheit, diese schönsten Geschenke des Himmels, nicht gekränket und der Grundsaz des Christenthums, Gott in dem Lichte zu bekennen, worinn wir ihn erkennen, nicht untergraben werden. Es muß jedem erlaubt seyn, über seine Religion nachzudenken und dieser wichtigsten Angelegenheit alle Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bibel verwirft allen blinden Glauben, sie will, „daß „wir alles prüfen und das Gute behalten „sollen.“ Sie will, „daß wir bereit seyn „sollen zur Verantwortung, dem, der Grund „fordert, der Hofnung, die in uns ist.“ Diese Pflicht kann nie erfüllet werden, wenn nicht Nachdenken über die Religion, Untersuchung des Grundes worauf sie gebauet, und Prüfung ihrer Quelle uns beschäftiget. Wen haben wir in unsern Zeiten so viele herrliche Erleuchtungen des erneuerten Bibelstüdiums, und so viele vorhin unentdeckt liegende Schäze mehrerer Aufklärung und Sicherstellung der Religionswahrheiten in diesem Fache zu verdanken? Sind die Einwürfe der Gegner der

Religion nicht die Triebfeder gewesen, welche die Freunde derselben angetrieben, über ihren natürlichen Zusammenhang, ihre göttliche Stärke und glänzende Wohlthätigkeit mit angestrengter Aufmerksamkeit nachzudenken und keine Quelle unaufgedeckt zu lassen, die erneuerte Bekräftigung versprach. Einwürfe gegen die christliche Religion, und diese so stark als möglich gemacht, sind nach dem Ausdrucke eines der größten Gottesgelehrten unsrer Zeit, eben das, „was die Schatten „in einem Gemälde sind; sie erheben ihr „Licht, das durch die Zusäze und Sprache der „Menschen vielleicht geschwächet war: Religion „ist nur Religion, so weit sie wahr ist." *) Kein symbolisches Buch darf daher die Gränz-Linie seyn, über welche meine Vernunft und Nachforschen sich nicht erheben darf. Wir Protestanten würden warlich, wenn wir diesen Satz festsezen wollten, unwerth des Seegens der

---

*) Jerusalems Betrachtungen über die Religion I. Theil 3te Betr. Dieser ehrwürdige Greiß gieng den 2ten Sept. 1789 zu Braunschweig, im fast vollendeten achtzigsten Jahre seines, im eigentlichen Sinne des Wortes, vortreflichen Lebens, in die Ewigkeit, für die er durch Lehren und eigenes einleuchtendes Beispiel so viel gearbeitet, über.

der Reformation, unwerth des herrlichen Lichtes, das uns jezt erleuchtet, auch unwerth des edlen Mannes seyn, der auf dem bekannten Reichstage zu Worms, am 17ten April 1521. im Hochgefühl seiner Ueberzeugung und durchdrungen vom Gedanken, daß es keine höhere Pflicht gebe, als strengen Gehorsam gegen Gott und erkannte Wahrheit, im Angesicht eines mächtigen Kaisers und der versammelten Reichsstände, auch nachher bei jeder andern Gelegenheit, in Worten und Schriften das laute und dem Evangelium so entsprechende Bekänntniß ablegte, „daß nur die heilige „Schrift über alles Richter sey.“

XI. Am frühen Morgen des Christenthums, in ienen schönen Zeiten, da der Christ weniger schrieb und sprach und desto kräftiger handelte, hatte man keine allgemeine Symbole. Fast iede Kirche hatte ihr eigenes Formular und diese wichen oft von einander ab. Erst später hin wurden sie allgemein. Im achten Jahrhundert fiengen die Päpste an, von den Bischöffen, welche sie weiheten, feierliche Eidschwüre auf die Symbole zu verlangen, und einen solchen Eid, soll auch bereis Bonifaz abgelegt haben. So gieng die Sache immer weiter und stieg zu der Höhe, in welcher sie Luther fand. Seine Grundsätze, die er über alles, was menschlicher Machtspruch war, so laut sagte, sind bekannt. Er selbst gab

durch sein eigenes Beispiel, wie der Christ in Glaubenssachen handeln müsse, der Welt das einleuchtendste Muster. Er selbst, dieser wahrhaft grosse Mann, forderte alle seine Nachkommen auf, auf dem Wege, den er so rühmlich betreten, fortzufahren, und selbst Lehren, die er für wahr hielt, bei erlangter besserer Einsicht, aller dankbaren Hochachtung, die wir ihm schuldig sind, ohnerachtet, bescheidentlich zu verwerfen. Die auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. übergebene Confeßion, hätte billig das einzige Bekenntnißbuch unsers Glaubens bleiben sollen. Gewiß hat es auch anfänglich mit diesem schäzbaren historischen Denkmahle der Einsicht, der Gottseligkeit und des christlichen Verbesserungseifers der ersten Bekenner der Evangelischen Religion,*) mit dieser ersten Urkunde des Glaubens der ersten Stifter unserer Protestantischen Kirche, die die Empfindungen eines Carls des fünften und so vieler Reichsstände so mächtig erschütterte, keine andere Meinung anfänglich gehabt: allein verschiedene bekannte Umstände haben die Zahl unsererer symbolischen Bücher nach und nach vermehret. Die Veranlassung davon hier zu erzählen, würde mich von meinem Zwecke zu weit abführen. Es mag genug

seyn,

*) So nennet mit Recht sie Büsching in seinen Anmerkungen über die symbolischen Bücher.

seyn, hier zu wiederholen, daß alle symbolische Bücher menschliche Schriften sind, daß keiner ihrer Verfasser von Irthümern, die von der menschlichen Natur nicht entfernet werden können, befreiet gewesen, und die protestantische Kirche schlechterdings sich kein solches Joch, wenn damit Glaubens- und Gewissenszwang verbunden ist, das sie also um alle Wohlthaten der Reformation, die Befreiung von Menschensatzungen, bringen würde, auflegen lassen kann. Es ist Pflicht für sie bei erlangter besserer Einsicht, ihren Lehrbegriff jenen gemäß zu verbessern, und keines ihrer Glieder, das in ein und andern Stücken geprüfte Einsichten mit anständiger Bescheidenheit und ohne Verletzung der dem Staate und der Menschheit schuldigen Pflichten der Welt vorlegt, zu verketzern.

XII. Der ganze oben bemerkte Zusatz, von dem hier die Frage ist, greifet so viel die symbolischen Bücher betrift, sehr tief in die Rechte der Kirche, welcher allein das Recht, zu prüfen, obliegt und auch eben so tief in die Rechte der Regenten ein. Landesverfassung und Verträge mit den Ständen des Landes schränken einen Evangelischen Landesherrn in diesem Punkte, mehr oder weniger, ein. Entstehet über Verletzung derselben keine Klage, so scheint einer höhern Macht darüber so wenig eine Cognition zuzustehen, als Protestanten sich anmaßsen

sen dürfen, gegen Catholische Schriftsteller, welche Glaubenslehren, die das Tridentinische Concilium gestempelt hat, bestreiten, sich ein Richteramt anzumassen. Es ist ein falscher, hauptsächlich von Jesuiten des vorigen Jahrhunderts verbreiteter Satz, der auch noch Vertheidiger findet; daß unsere Religions Freiheit, so wie sie durch die Reichsgesetze bestimmet worden, an die symbolischen Bücher unserer Kirche gebunden sey, und mit deren Ansehen stehe und falle — Ein Satz, der seiner Folgen wegen gefährlich ist — Sind in einem Protestantischen Lande gewisse Bücher als symbolisch anerkannt und angenommen, hat der Regent versprochen, keine denselben zuwiderlaufende Bücher zu dulden, und Lehrer, welche die Wahrheit der darin enthaltenen Säze bezweifeln, anzustellen, nun so handelt er wider sein Wort, wenn er eigenmächtiger Weise zu Werke gehet und verdienet deshalb, weil jedem Regenten in der ganzen Welt nichts heiliger, nichts theurer, als sein von ihm selbst oder seinen Voreltern gegebenes Wort seyn muß, lauten Tadel. Er gehe mit Aufrichtigkeit gegen die Repräsentanten seines Volkes, wenn er glaubt, daß die Verfassung eine Veränderung nothwendig macht, hervor und erkläre ihnen die Nothwendigkeit, die ehemalige Strenge in etwas zu mildern, und mit beiderseitiger vertraulicher, für das Land so wolthaätigen Uebereinstimmung, das Licht, das die alles regierende und den Gang der allmähligen Aufklärung

lei-

leitende Vorsehung zeiget, dankbar zu verehren. Durch Schritte dieser Art, die auch darlegen, daß dem Regenten die einmal durch Gesetze bestätigte Verfassung des Landes, das seinen Scepter verehret, am Herzen lieget, wird allemal viel gewonnen, selbst manchen Klagen und Vorurtheilen vorgebeuget und das zum Wohl des Herrn und ganzen Landes so nöthige wechselseitige Vertrauen befestiget werden können. Ein Lehrer und Prediger einer Gemeinde, der bei dem Antritt seines Amtes sich auf die Säze der symbolischen Bücher des Landes verpflichtet hat, handelt unrecht, wenn er Lehren vorträgt, die jenen widersprechen, er sezet sich dem Vorwurf aus, daß auch er nicht mit gehöriger Stimmung der Seele, jene Verpflichtung übernommen, die er mit Worten abgeleget hat. Allein auch hier muß mit Schonung geurtheilet werden. Die symbolischen Bücher sezen die aus der Bibel gezogene Lehre selbst zwar fest, allein sie überlassen die Erklärung und Vorstellungsart dem Lehrer. Der Eid, wird auf die symbolischen Bücher, und den in denselben enthaltenen Religions Begrif, aber keinesweges auf die in ienen aufgeführte Erläuterungen besagter aus der heiligen Schrift vorgetragenen Religions-Lehren, und noch weniger auf die philosophischen Säze geleistet. Es ist Mißverstand, wenn ein anderer Grundsaz aufgestellet wird, und oft wird ein oder anderer Lehrsaz, als den symbolischen Büchern conform vertheidiget, und

die

die entgegen gesetzte Lehre ohne Barmherzigkeit verworfen, und bei näherer Beleuchtung findet sich diese Lehre in der bisher vorgetragenen Art, gar nicht einmal in den symbolischen Büchern bestimmt. Alle Verpflichtung der Lehrer und Prediger unserer Kirche auf gewisse Lehrsätze abzuschaffen, halte ich nach meiner Ueberzeugung für unthunlich. Der Regent muß wissen, was in seinem Lande gelehret wird, und die Gemeinden, die evangelische Prediger verlangen, müssen gleichfalls überzeugt seyn, daß kein Betrug zu fürchten sey, daß Verwirrungen und Neuerungen nicht immerdar vorgebracht werden, daß ihre Prediger, Lehrer der Religion, nicht Religions-Mäckler sind. Ich wünsche, daß dasienige was Leß *) über diese wichtige Angelegenheit, worüber schon so viel geschrieben ist, ausgeführet, und besonders seine Vorschläge, wodurch so wohl iene durchaus nothwendige Sicherheit erreichet, als auch das Gewissen manches wohldenkenden beruhiget werden kann, in ihren Umfange beherziget wer-

*) Man lese seine im vorigen Jahre herausgekommene Schrift, über christliches Lehramt und dessen würdige Führung besonders Seite 125. Auch Rönberg über symbolische Bücher in Bezug auf das Staats Recht verdienet vorzüglich gelesen zu werden.

werden mögen. Ueberhaupt wird ein Prediger, ein Lehrer der Religion, dessen einziger Hauptzweck allemal seyn muß, sittliche Bewohner der Erde und himmlische Bürger jener Welt zu bilden, immer erwegen, daß die Moral der Hauptinhalt seines Lehrvortrages seyn müsse, daß die treue Erfüllung der Religions- und Social-Pflichten das wahre Christenthum ausmache und daß an jenem feierlich grossen Tage des allgemeinen Gerichts, nach ausdrücklichen Worten der Bibel, nicht die Frage von dem, was wir geglaubet, sondern wie wir gehandelt, seyn werde, und so wird es ihm sehr leicht seyn, Sätze, die seinem Hauptzweck nicht berühren — denn in denjenigen Lehren, die zur Beruhigung des Menschen und zu seiner Beglückung ihm zu wissen nöthig sind, sind nach aller Urtheil, Abweichungen der symbolischen Bücher von derjenigen Quelle, woraus deren Verfasser schöpfen mußten, gewiß nicht vorhanden — zu übergehen. Auch in Absicht der gegen die guten Sitten laufenden und die Ruhe des Staats stöhrenden Bücher, bleibt billig dem Regenten des Landes die Aufsicht vorbehalten. Er selbst hat den grösten Schaden davon, wenn er zugiebt, daß Immoralität, Leichtsinn und gefährliche Grundsätze verbreitet werden. Es kann auch von keinem Regenten, dem seine eigene, seiner Nachfolger und seiner Staaten Wohlfahrt lieb ist, vermuthet werden, daß er die Verbreitung solcher Bücher, die diesen Zweck intendiren, in seinem Lande dulden, oder gar befördern werde.

XIII.

XIII. So tief indessen dieser ganze neuerliche Zusaz in die Rechte der Kirchen eingreift, so sehr er auch die Landeshoheits-Rechte der Regenten berühret und so unendlich vielen ja selbst unmöglich völlig zu hebenden Schwürigkeiten, wie auch von der Churbrandenburgischen Wahlbothschaft bei Fassung der oben bemerkten Stelle sehr richtig bemerket worden, die Erfüllung der in diesem Zusaze liegenden Versicherung unterworfen ist, (über welches alles, besonders die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische — diesen erfolgten Zusaz der dermaligen Wahl-Capitulation betreffende — Abstimmungen nachgesehen, und gar sehr in Betracht gezogen zu werden verdienen,) so verdienet doch immer die Absicht des erhabenen Churfürsten von Mainz, der durch seine Erinnerung solchen veranlaßt hat, lebhaften Dank. Vom Gefühl des unendlich vielen Seegens, den die christliche Religion verbreitet, durchdrungen, und eben so tief den Schaden, der durch ihre Herabwürdigung und durch die Menge der Schriften, die Immoralität und Leichtsinn predigen, verbreitet wird, fühlend, war sein erhabener und für die Menschheit wohlthätiger Endzweck, einen Damm zu bauen, der jenem reissenden Strom Einhalt thun sollt. Friedrich Carl Joseph, der mehr gethan als einer seiner Vorgänger, der in seiner Regierung — und er würde unsterblich seyn, wenn Wünsche ihn unsterblich machen könnten — so oft gezeiget, wie sehr ihm Teutsch-

lands

lands dauernde Wohlfahrt am Herzen liege, wie genau solche mit den innigsten und lebhaftesten Wünschen seiner Seele verknüpft ist, hat diese auf Germaniens Ruhe einzig und allein abzielende Wünsche auch hiedurch der Welt zu seinem Ruhme vor Augen geleget.

XIV. Noch verdienet hier bemerket zu werden, daß ein von Chur-Braunschweig, zu dem vierten von Erneuerung und Aenderung der Reichsgeseze handelnden Paragraph, dieses Artickels gemachtes, die Rechte der Stände bei etwaniger Erneuerung älterer in Abgang gekommener Reichsgeseze versicherndes Monitum, wie das Protokoll der sechsten Seßion ergiebt, keinen zur Einrückung hinreichenden Beifall gefunden. Oft, sehr oft — wie auch hier der Beifall ist — ist es schwer den Grund des Widerspruchs zu finden. Ein Gesez, das mit offenbar stillschweigender Genehmigung des Kaisers und der Stände, seit vielen Jahren nicht mehr beobachtet worden, ist doch wohl im eigentlichsten Sinne des Worts kein Gesez mehr, je richtiger der Schluß der Regel nach ist, quod observantia tollat legem. Soll also ein Gesez dieser Art erneuert werden, so ist eine eigentliche neue Legislation im eben so wahren Sinne des Wortes vorhanden. — Kann jemand nun an der Richtigkeit der Chur-Braunschweigischen Erinnerung zweifeln?

I. Der dritte Paragraph des dritten Artikels, welcher von dem Rath der Churfürsten in wichtigen Sachen redet, hat den Zusaz erhalten, daß der Kaiser der Churfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdenn, wann sie aus eigenem Antriebe an ihn gebracht würden, gern vernehmen, und sich darauf, nach Beschaffenheit der Umstände, jedesmal mit Kaiserlichem Vertrauen zurückäussern wolle.

II. Dem Ansehen und der Würde, welche des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, die von dem Oberhaupte desselben in besondern Ehren gehalten werden müßen und deren Rath, auch selbst Beistimmung er in manchen Fällen zu erfordern verbunden ist, ist es gemäß, daß auch alsdenn, wann sie Vorstellungen an den Kaiser gelangen zu lassen, aus eigenem Antrieb sich verpflichtet glauben, mit Anstand und Vertrauen beehret werden. Auch der verstorbene Kaiser hat dergleichen Vorstellungen, welche besonders von Chur-Mainz, als erstem Churfürsten und Erzkanzler, auch einigemal als Primas der teutschen Kirche, an ihn gelanget sind, nicht ungnädig aufgenommen und ihnen oft Beifall gegeben. Er hat selbst mehrmals Verfügungen, auf Vorstellungen dieser Art, zurückgenommen. Ihm, der seinem Ansehen ungern etwas vergab, fiel es nicht ein, zu behaupten, daß dergleichen Vor-

stellungen diese seinem Ansehen zu nahe träten. Indessen sollen dennoch einige solcher Vorstellungen, welche zu sehr den Absichten des Kaiserlichen Hofes entgegen waren, ohne Antwort liegen geblieben seyn. Dieß ist nun dem Ansehen und der Würde der Churfürsten, sowohl überhaupt, als eines jeden ihrer erlauchten Glieder nicht gemäß, und dadurch dieser neue Zusaz, von Chur-Mainz mit allgemeinem Beifall veranlasset worden.

III. Der vierte von Erhaltung der Churfürstlichen Vorrechte handelnde Paragraph ist mit dem bereits vorhin ad Num. I. des zweiten Paragraphen des ersten Artickels erwehnten dort diesesmal ausgelassenen Zusaz des Primogenitur-Rechts der Churfürstlichen Häuser erweitert worden. Die goldene Bulle sagt:

statuimus et imperiali auctoritate praesenti lege, perpetuis temporibus valitura decernimus, ut postquam iidem principes electores saeculares et eorum quilibet esse desierit, jus, vox et potestas electionis ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum – devoluatur. *)

*) Cap. VII. §. 2. und der damit in Verbindung stehende §. 5. Olenschlagers neue Er-

Die Lehrer unseres Staats-Rechts sind darüber noch nicht völlig einig, ob diese Verordnung nur einzig und allein auf die Churlande gehe, oder aber, wie jedoch der mehrere Theil der Publicisten nicht die Meinung heget, auch auf die nachher durch Erbschafts-Recht zugefallenen nun mit den Churlanden verknüpfte Staaten, zu erstrecken sey; und selbst bei dem Wahl-Convente sind darüber verschiedene Meinungen zum Protokoll gegeben worden. Es verstehet sich indessen ganz von selbst, daß bei der so eben aufgeworfenen Frage, einzig und allein von dem Sinne der goldenen Bulle, ohne alle andere Rücksichten die Rede sey, und alle übrigen Hausgesetze, wodurch das Erstgeburths-Recht, in allen Landen, und die Untheilbarkeit der Staaten bestimmt worden, auch dann, wann die Vorschrift der goldenen Bulle hierauf keine Anwendungen findet, in ihren Würden und voller Kraft bleiben.

IV. Von den ohne Vorwissen des Kaisers zu haltenden Churfürstentägen handelt der zwölfte Paragraph dieses Artickels, und die in demselben schon vorhin enthalten gewesene Ver-

läuterung der goldenen Bulle S. 344. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung ꝛc. I. Th. S. 246.

Versicherung, daß man Kaiserlicher Seits, nicht verlangen wolle, daß ein Kaiserlicher Gesandte dabei zugelassen werden müsse, ist gegenwärtig auf Chur-Brandenburgischen Antrag auch auf Kaiserliche Commissarien erstrecket worden. Da den Churfürsten des Reiches nach den kurz vorhergehenden Paragraphen, es frei stehet, Churfürstentage zu halten, ohne dem Oberhaupte des Reichs davon vorher Eröfnung thun zu müssen, da dasselbe die Versicherung ertheilet, dieserhalb auch keine Ungnade auf die Churfürsten werfen zu wollen, so folget von selbst, daß nicht verlanget werden kann, daß Kaiserliche Gesandte und noch weniger Commißarien, zu einer solchen Collegial-Versammlung zugelassen werden sollen; dies würde mit obigen Sätzen in offenbaren nicht zu hebenden Widerspruch stehen. Hauptsächlich scheint durch diesen neuen Zusatz nur das erwürket werden zu wollen, daß der besondere Vorfall vom Jahre 1764. nicht zur Folge gezogen werden könne, noch aus demjenigen, was damals der eintretenden besondern Umstände wegen, nicht wohl vermieden werden konnte, ein Recht hergeleitet werden dürfe. Bekanntlich ward im Anfange des vorbenannten Jahres, der Römisch-Königlichen Wahl wegen, ein Churfürstlicher Collegialtag auf Kaiserliche Veranlassung, zuerst nach Augsburg, hernach aber nach Frankfurth ausgeschrieben und auch dort gehalten. Franz der erste sandte zu denselben zwei Commissarien, den

 1772.

1772. in hohen Alter verstorbenen Fürsten Wenzel von Lichtenstein, und den noch lebenden Reichshofrath Freiherrn von Bartenstein, welcher bei gegenwärtiger Wahl, wiederum die Stelle eines dritten Churböhmischen Wahlbothschafters rühmlichst bekleidet hat, und noch immer, dem höchsten Reichsgerichte — dessen Zierde er schon volle vierzig Jahre gewesen — durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, langjährige Erfahrung und ungemeine Thätigkeit vorzügliche Ehre macht. Diese thaten in seinem höchsten Namen die Proposition, und ihnen ward auch die Churfürstliche Rückantwort zu erkennen gegeben.

V. Der fünfzehende von den Rechten der Reichs-Vicarien, während der Erledigung des Kaiserlichen Thrones, in Justitz-Sachen redende Paragraph, der vorhin bestimmte, daß denen Reichs-Vicariats-Hofgerichten, auf Anordnung des Churfürsten von Mainz aus der Reichs-Kanzlei gegen Bescheinigung und Erklärung ohnfehlbarer Wiederablieferung, die Original-Acten der bei den Vicariats-Gerichten fortzusetzenden Rechtsstreite auf Kosten der Partheien ausgehändiget werden sollten, hat gegenwärtig nach der von der Chursächsischen Wahlbothschaft geschehenen Erinnerung, eine allgemeine Anordnung des Churfürsten von Mainz vorausgesetzet, dergestalt, daß in jeden besondern Falle für die Zukunft jedesmal eine spe-

specielle Anordnung nicht erforderlich seyn dürfte. Die Sache ist wichtig, und mit den Rechten und Pflichten des Reichs-Erz-Kanzler-Amtes innnig verwebet.

VI. Bekannt ist, daß, gleich nach dem Absterben des Oberhauptes des teutschen Reichs, der Reichs-Hof-Rath geschlossen, und das Seßions-Zimmer, Nahmens des Churfürsten von Mainz, durch den jedesmaligen Reichs-Vice-Kanzler, als seinen Stellvertretter, ganz allein — nicht wie höchst-irrig, hin und wieder, besonders bei Absterben des höchstseligen Kaisers Josephs des zweiten, vorzugeben für gut befunden worden, mit Zuziehung des Kaiserlichen Obrist-Hofmeisters — versiegelt wird, nachdem die durchaus nothwendigen Anordnungen vorher gemacht worden. Es ist ferner eben so bekannt, daß es gegenwärtig keinen Zweifel weiter leide, daß die bei besagtem höchsten, nach dem Tode des Kaisers geschloßenen, Reichsgerichte, anhängig gewesene Rechtsstreite, bei den Vicariats-Hofgerichten fortgesetzet werden können. Dieses ist nun fast unmöglich, wenigstens ist es mit den größten, in vielen Fällen nicht einmal zu hebenden Beschwerlichkeiten verknüpft, wenn die beim Reichs-Hof-Rath verhandelten Acten nicht im Originali zur Hand geschaffet werden. Diese richtige Voraussetzung und das Gefühl, daß den nach Recht und Gerechtigkeit seufzen-

den Partheien die Justiz so wenig als möglich zu erschweren sey, hat Gelegenheit gegeben, daß durch eine freundschaftliche patriotische Vereinigung des Herrn Erz-Kanzers und des Chur-Sächsischen Hofes, der natürlicher Weise die übrigen Churfürsten ihren Beifall nicht versaget haben, dieser Paragraph, so wie er in den drei lezten Wahl-Verträgen gefaßt war, zuerst der Wahl-Capitulation Carls des siebenden, einverleibet worden; dann vorhin ward noch selbst über die Frage: ob überhaupt Rechtsstreite, welche bey dem Reichs-Hof-Rathe anhängig gewesen, bei den Vicariats Gerichten fortgesezt werden könnten, hin und wider gestritten *). Das Fürstliche Collegium, das gerade damals mit den schärfsten Blicken die Handlungen der Churfürsten verfolgte, und überhaupt sehr wenigen der neuen Zusäze seinen Beifall gab, **) hatte auch gegen diese Anordnung, welche es als eine neue, dem Churfürstlichen Collegium nicht zustehende Gesezgebung ansah, sein Mißfallen zu erkennen gegeben; indeßen ist solche, wie schon erwehnet, in die folgenden Wahl-Verträge immer wieder mit den nemlichen Wor-

ten

*) Moser von der teutschen Justiz-Verfaßung Th. 2. S. 905.

**) Pütter im vorhin bemerkten Werke Th. 3. S. 21.

ten eingerücket worden, und mir scheint überhaupt iener Widerspruch ein wenig zu weit ausgedehnt gewesen zu seyn. Gegenwärtig wäre es zu wünschen gewesen, daß über den neuen Zusatz eine gleiche freundschaftliche Vereinbarung zwischen dem Mainzer und denen hohen Vicariats-Höfen Platz gefunden hätte. Allein das dem Paragraphen eingerückte Wort allgemein hat so wenig den Beifall des erstern erhalten, daß solcher vielmehr nicht nur gleich bei Faßung des Conclusums, in der den 25. August abgehaltenen siebenten Seßion protestirt, sondern auch hernach nochmals, in sehr lebhaften und starken Ausdrücken, seine Rechte, freilich wie die fernern Protocolle ergeben, mit entgegengesetztem Widerspruche, verwahret hat. Die Zusetzung des Wortes: allgemein, ist nur durch die Mehrheit der Stimmen — den Chur-Böhmen sowohl als Chur-Braunschweig, ersteres jedoch aus einem von der Vermischung der Acten und der Unkunde der Registratoren hergenommenen Grunde, der schwerlich iemals Beifall finden wird, und desfals auch von der Chur-Sächsischen Wahl-Bothschaft, zwar etwas bitter, aber auf eine solche Art, die wohl eine reponse sans replique genennet zu werden verdienet, widerleget worden, haben den Wunsch geäußert, daß es beim Text bleiben möge — beliebt worden.

VII. Was die Sache selbst betrift, so ist nicht zu läugnen, daß eine allgemeine Anord-

nung des jedesmaligen Reichs-Canzlers den Lauf der Justiz, der doch nach der Hauptabsicht nicht gehemmet werden soll, eben so sehr befördern würde, als eine jedesmalige specielle Verfügung bei iedem einzelnen Falle Verhinderung, oder eigentlich zu reden, Aufenthalt in den Weg leget. Der Tod des Kaisers, und die ersten Verfügungen erregen ohnehin immer unvermeidlichen, in der Sache selbst liegenden, und nicht abzuhelfenden Aufenthalt, und dieser muß den Umständen nach, so sehr eingeschränkt und den nach Gerechtigkeit seufzenden Parteien so unschädlich gemacht werden, als nur möglich. Man muß ferner zu den hohen Vicariats-Hofgerichten das gerechte Vertrauen hegen, daß kein Mißbrauch dabey unterlaufen und sie selbst, nach den patriotischen Grundsätzen, die ihre höchste Churhöfe, wie billig, immer beleben werden, wann sie finden, daß eine oder andere Sache, nicht zu ihrer Diiudicatur gehöret, auch alsdenn noch, wenn selbst die Original-Acten eingekommen, solche zurückzuweisen ihrem eigenen Ansehen und Würde gemäß erachten werden, und die hohen Reichs-Vicarien überhaupt, die ihnen durch die goldene Bulle und ein unverrücktes Herkommen vorgeschriebene Gränzen nicht zu erweitern und dadurch ihre Handlungen den Wiedersprüchen ihrer höchsten und hohen Mitstände ausgesetzet seyn zu laßen, suchen werden. Mißbrauch, Partheiligkeit und Neben-Rücksichten vorauszusetzen, oder auch nur entfernter Weise zu ver-

vermuthen, ist überhaupt ein Gedanke, den man zu denken nicht einmal wagen sollte. Es ist ferner nicht wohl abzusehen, welcher Umstand in den allermeisten Privat-Streitigkeiten, die Ablieferung der Original-Acten erschweren oder auch nur einmal bedenklich machen kann. Diese allgemeine Anordnung ist auch nur, wie der ganze Paragraph deutlich darleget, auf Justiz-Sachen eingeschränkt, und kann daher nicht über die Gebühr erweitert werden. Allgemeinen Bedenklichkeiten, als zum Beispiel — wie Chur-Böhmen geäussert hat — daß Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht in die Hände der Partheien kommen, kann durch eine Anweisung an die Reichs-Hof-Canzlei leicht — gewiß sehr leicht — vorgebeuget werden; und endlich haben die meisten Stimmen des hohen Chur-Collegiums den Zusatz allgemein einmal beliebet; sollte nicht auch hier, die Verordnung des bekannten, noch den 14ten October vorigen Jahrs, aufs neue feierlich erneuerten, Churfürstlichen Vereins von 1558, welcher ausdrücklich will, "daß „dasjenige, was bei einer Churfürstlichen Col„legial-Versammlung, sämmtliche Churfür„sten, oder der mehrere Theil beschloßen hat, „gelten, und keiner sich davon scheiden soll, „ ihrer volle Anwendung finden?

VIII. Auf der andern Seite verdienet aber auch bemerkt zu werden, daß dem Churfürsten

von Mainz, als Erz-Canzlern des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, die strengste Sorgfalt für die allergenaueste Ausbewahrung des Reichs-Archivs oblieget. Er hat dieses sein mit vielen Pflichten verknüpftes Erz-Amt vom ganzen Reiche, und diesem ist er responsabel. So wenig irgend ein anderer Churfürst, wenn seinem Erz-Amte Einschränkungen bei einer Churfürstlichen Collegial Versammlung, es sey einmüthig, oder durch Mehrheit der Stimmen, gemacht werden wollten, sich dabei zu beruhigen gemeinet seyn dürfte, so wenig kann es auch Chur-Mainz verdacht werden, daß es seine Gerechtsame, dann, wann es, wie hier der Fall ist, solche gekränkt zu seyn glaubt, feierlich verwahrt. Der Buchstabe dieser ganzen Stelle, welche, wie bereits oben erwehnet ist, zuerst 1742. mit freundschaftlichem Einverständnis von Chur-Mainz eingerückt worden, scheint für dasselbe zu reden, es kann daher nicht anderst als empfindlich fallen, wenn gegenwärtig durch Mehrheit der Stimmen den freundschaftlich verabredeten Worten eine ausgedehnte über den Sinn der ersten Verabredung hinausgehende Erklärung gegeben werden wollen. Ferner ist es nicht Mistrauen gegen die hohen Reichs-Vicarien, welche Chur-Mainz zur Verwahrung seiner Rechte auffordert, sondern vielmehr billige Beachtung seiner eigenen Gerechtsame, und derjenigen Pflichten, welche dasselbe dem gesamten teutschen Reiche schuldig zu seyn scheinet. Diese erfordern, auf das spe-

ciel-

cielleste von allen Acten, wofür der Erz-Canzler und sein Stellvertreter haften muß, unterrichtet zu seyn. Es können auch Vorfälle kommen, deren nur mögliche Voraussezung dienfame Vorsicht erforderlich machet. Die Sache mögte, da eine freundschaftliche von der Chur-Brandenburgischen Wahlbothschaft besonders gewünschte Vereinbarung nicht getroffen worden, um so mehr für das ganze Reich gehören, als der Reichsfürstenstand bereits vorhin über die Einrückung dieser Stelle Mißfallen bezeiget. Der Chur-Verein von 1558. scheinet endlich hier keine sichere Entscheidung gegen Chur-Mainz geben zu können; da er die einzelnen Rechte eines jeden ungekränkt läßt, und diese ganze Angelegenheit zu einem jure singulari für Chur-Mainz sich wohl qualificiren mögte. Freundschaftliches Einverständnis für die Folge würde hier das beste seyn. Die Sache auf die Entscheidung des gesamten teutschen Reichs ankommen zu lassen, ist für das hohe Churfürstliche Collegium, aus Gründen, die in der Natur der Sache selbst liegen, und die sich beim Beurtheilen dieser Angelegenheit, von selbst leicht aufdringen, allemal bedenklich. Je einiger das hohe Chur-Collegium, ie vertraulicher das Einverständnis der sämmtlichen erhabenen Mitglieder desselben unter sich ist, desto fester wird das Ansehen deßelben. Zu meinem gegenwärtigen Zwecke ist diese sehr kurze Darstellung beiderseitiger Gründe hinreichend. Tiefer in

die Sache hier hinein zu gehen, erlaubt die Absicht dieser Schrift nicht.

IX. Der achtzehnte, von der Bestätigung der Vicariats-Handlungen, in Justiz- und Gnaden-Sachen, während des erledigten Kaiserlichen Throns, handelnde Paragraph ist der gegenwärtigen Capitulation als ein neuer Zusatz, welcher bei Josephs, noch bei Lebzeiten des damaligen Kaisers vollzogenen Wahl nicht statt finden konnte, inseriret worden, und mit dem, was dieserhalb in Carls des siebenden und Franz des ersten Wahl-Vertrag enthalten gewesen, ziemlich übereinstimmend. Die nach Josephs Tode vorgefallene Streitigkeiten und die verschiedenen die Vicariats-Gerechtsame theils erweiternde, theils ihre ausgeübten Vorrechte einschränkende Grundsäze, die aufgestellet worden, haben verursachet, daß dieser Bestätigung die Einschränkung, in soweit solche die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahl-Capitulation und des unverränkten Herkommens nicht überschreiten, nicht ohne allen Widerspruch beider Vikariats-Höfe beigefüget worden. Ich behalte mir vor noch etwas über diese Materie bei Gelegenheit der Churfürstlichen Collegial-Schreiben zu reden.

X. Da während der Regierung des höchstseeligen Kaisers die Ludovicisch-Wilhel-

mische

mische Linie des Hauses Pfalz den 30sten Dec. 1777. ausgegangen, mithin, in Gemäßheit des Westphälischen Friedens mit der zweiten weltlichen Churfürstlichen Stelle, auch das Erztruchsessen Amt auf die Rudolphinische Linie wieder zurückgefallen und dann, in Gemäßheit des bekannten Reichsschlußes vom 10ten Jenner 1710. das von der leztern bisher verwaltete Erzschazmeister-Amt ipso jure und ohne daß es noch irgend einer Verhandlung bedurft hat, auf das durchlauchtigste Churhaus Braunschweig-Lüneburg übergegangen; so ist der ehemalige fünfte Paragraph, worin von einem dem leztern zu übertragenden convenablen Erz-Amte die Rede gewesen, so wie auch der ehemalige achtzehnte Paragraph, dieses dritten Artikels, welcher von der Festhaltung des zwischen den Häusern Bayern und Pfalz 1745. errichteten und 1752. vom Reiche genehmigten Vicariats-Vergleichs gehandelt, als nun bei gänzlich veränderten Umständen nicht mehr passend, ausgelassen worden.

XI. Es wäre übrigens gewiß gut gewesen, wenn anstatt des im eilften, von der Wahl eines Römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers handelnden Paragraph gebrauchten Wortes Römischen Reichs, nach dem Vorschlage der Chur-Braunschweigischen Wahl-Bothschaft, teutschen Reichs, gesezet worden wäre. Der Fall ist, wenn auch nicht wahrscheinlich, dennoch wenigstens möglich, daß ein,

in

in einer, zwar zum Römischen, nicht aber zum teutschen Reiche gehörigen Provinz Italiens gebohrner Kaiser, den Aufenthalt mit dieser Gegend, wo er die frohen Jahre der Unschuld und die ersten Freuden des Lebens zugebracht, zu vertauschen Lust hätte. Könnte ein solcher möglicher Fall dem teutschen Reiche, das sein Oberhaupt gewiß nicht gern lange enfernt sehen wird, wohl gleichgültig seyn? ich denke: Nein. Es scheint, daß die Mehrheit der Stimmen des hohen Chur-Collegiums, den Fall einer solchen Abwesenheit des Reichs-Oberhaupts, nicht für denkbar gehalten, und daher über das Monitum, ohne genau die Gründe desselben zu untersuchen, hinweggegangen sind.

I. Beim ersten Paragraph des vierten Artikels, welcher vom Reichsständischen freien Stimmrecht handelt, hat das so patriotisch gesinnte Chur-Braunschweig, einmal die Versicherung gewünscht, daß der Kaiser in denjenigen Angelegenheiten, welche vermöge des Westphälischen Friedens und der Reichsverfassung, an die Reichsversammlung gehören, nichts ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Beistimmung und Einwilligung vornehmen; und denn ferner, daß keinem Reichsstand in Führung seines Stimm-Rechts Eintrag geschehen, oder hernach wegen Ablegung des ihm zustehenden freien Votums, Vorwürfe gemacht werden sollen. Allein die Gleichheit der Stimmen hat diesen Zusatz, leider nicht durchsetzen lassen.

II. Daß beide Bemerkungen, wenn sie gleich sich eigentlich von selbst verstehen, dennoch nicht ohne allen Nutzen sind, wird wohl schwerlich jemand läugnen; und daß Fälle eintreten können, in welchen eine namentliche Ausdrückung der Gerechtsame der Stände, immerhin von wesentlichen Vortheile seyn kann, lehret die Erfahrung, und eben diese auf geschehene Vorfälle gegründet, lehret auch für die Zukunft die Anwendung aller menschenmöglichen Vorsicht. Schon Gerstlacher *) hat daher

*) Anmerkungen zur Wahl.Capitulation Josephs II. S. 99.

daher bemerkt, daß an dieser Stelle der Einwilligung und Beistimmung der Stände mit Schicklichkeit gedacht zu werden verdiene. Den Nachsatz betreffend, so ist es allemal ungerecht und selbst wider die Ehre des Kaisers, wann einem Stande des Reichs bei Führung seiner Stimme Eintrag geschiehet, oder nachher darüber, daß solche nicht so als gewünscht, abgeleget worden, Vorwürfe gemacht werden. Ein gerechter und billiger Kaiser, wird gewiß niemals Wege dieser Art, die ihm selbst Herabwürdigung in den Augen der Welt zuziehen, betreten, und Kaiserliche Minister, die gewissenhaft und gut denken, denen es nicht gleichgültig ist, ob sie die Absichten ihres Hofes, und dessen Interesse durch gerechte Mittel, oder durch Ungerechtigkeit befördern, werden gleichfalls diese Bahn einer sie entehrenden machiavelistischen Politik verabscheuen. Allein, daß dergleichen geschehen ist, kann kein Mensch jetzt mehr bezweifeln, daß es ferner nicht geschehen möge, ist patriotischer Wunsch. Indessen scheinen die zum Grunde liegende Thatsachen, wovon schon vorhin einiges vorgekommen, immerhin diese Erweiterung des Paragraphen empfohlen zu haben. Daß auch mächtigen Ständen des Reichs es nicht lieb seyn kann, über abgelegte Stimmen, wenn bei ihnen gleich, wie auch billig — denn wer wird wissentlich seine Gerechtsame durch Zudringlichkeit wollen kränken lassen — das Echo stark wiederschallet, sich in Contestation

mit

mit einem unbefugten Richter einzulassen, ist gewiß, und nun denke man an einen minder-mächtigen, dem gewisse Rücksichten es rathsam machen, die Sprache der Gerechtigkeit etwas herabzustimmen. Diesen muß eine solche Reichs-Constitutionswidrige Zudringlichkeit natürlicherweise noch mehr in Verlegenheit und oft selbst in Bekümmerniß setzen.

III. Der zweite, von Friedfertigkeit, Krieg und Bündnissen handelnde Paragraph, dessen vorgeschlagene bessere Faßung, gleichfalls die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten können, hat nur die deutlichere dahin bekommen, daß dem teutschen Reiche oder dessen Ständen, welche letztere Worte, in den vorigen Wahl-Verträgen nicht enthalten, kein Schade und Gefahr durch dergleichen Bündnisse zugezogen werden solle. Die Nützlichkeit dieser Worte, die keiner weitern Erläuterung bedürfen, zeiget sich von sich selbst.

IV. Der sechste von den Reichs-Festungen redende Paragraph ist einmal auf Chur-Brandenburgischen Antrag dadurch erweitert, daß auch auf Ritterschaftlichen Orten und Güthern, keine Festungen angelegt werden sollen. Dann aber ist auf ein Churmainzisches Monitum noch die Versicherung hinzugekommen, daß, da, wo einmal eine Festung von

Reichswegen besezt und mit einem ständigen Gouvernement versehen, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geräumet und eingehen, noch weniger aber zugegeben werden solle, daß der Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz derselben setze und die Festungswerke demolire.

V. Dieser Zusatz mögte nun wohl für die Zukunft keinen sonderlichen practischen Nutzen, wie es wenigstens iezt den Anschein hat, mehr haben. Die ganze Lehre von der Vertheidigung unsers teutschen Reiches gehöret immer mehr und mehr, nur zu den Geschichts-Annehmlichkeiten unsers teutschen Staats-Rechtes. Philippsburg und Kehl waren ehemals die Vormauern unsers teutschen Vaterlandes, als Frankreich noch für einen allgemeinen Reichs-Feind gehalten wurde. Die Kosten der Erhaltung beider Reichs-Festungen schienen das teutsche Reich zu belästigen, wenigstens kamen sie sehr sparsam, auch wohl gar nicht ein. *) Kehl ward endlich bereits 1754. von den dort bisher in Besatzung gelegenen Schwäbischen Kreiß-Truppen verlassen, und der damalige

*) Moser von den teutschen Reichstags-Geschäften 7. B.

1761 verstorbene Herr Margraf Georg Wilhelm von Baaden-Baaden, der Grundeigenthümer der Stadt und Festung war, nahm solche sogleich, obwohl der leztere Gouverneur Landgraf Ludwig von Fürstenberg erst einige Zeit nachher, 1759. starb, ohne allen Widerspruch, ohne auch nur deshalb eine förmliche Anzeige zu thun, in Besiz und das Reich gab stillschweigend, diesem notorisch geschehenen Schritte seinen Beifall, wenn anders aus einem langiährigen Stillschweigen, desienigen, der reden müssen und sollen, sich eine Einstimmung herleiten lässet. Jezt blühen in diesem ehemaligen kriegerischen Monumente, unter Carl Friedrichs preiswürdigen und segensreichen Regierung, zum Erstaunen Kunstfleiß und jede Art von Industrie. Kein Schatten einer ehemaligen Vormauer des Reichs, das solche völlig derelinquiret hat, ist mehr daselbst vorhanden. Mit Philippsburg, das bereits im vierzehnten Jahrhundert, von dem Bischof Georg von Speier mit Wällen, Mauern und Graben umgeben, hernach aber, nachdem jene Werke verfallen, von dem in der Geschichte des vorigen Jahrhunderts so bekannten unruhigen Bischof Philipp Christoph erst förmlich zur Festung gemacht, dessen Besazungs-Recht hiernächst im Münsterschen Frieden der Krone Frankreich überlassen, von dieser aber im Riswickischen Frieden dem Kaiser und Reich abgetreten und das von dieser Zeit an, als eine Vormauer des Reichs angesehen worden, siehet

es jezt nicht viel besser aus. Der leztere Gouverneur Prinz Georg von Hessen-Darmstadt verließ diese Welt 1782. nachdem seine dringende, den Verfall der Festung betreffende oftmaligen Vorstellungen, ohne Erfolg gewesen, auch sein lezter Vorschlag einer eigenen Uebernehmung dieser Festung, der freilich mehrere Bedenklichkeiten hatte, keinen Beifall gefunden. Die Stelle ward nicht wiederbesezt, die Fränkischen Kreiß-Truppen welche bisher in dieser Festung in Besazung gelegen, waren schon zehn Jahre vorher 1772 ausgezogen, auch der Schatten eines noch gebliebenen Commando verließ sie nebst aller Artillerie den 10ten October 1782. Der Fürst Bischof von Speier sah nun die Festung für völlig vom Kaiser und Reich evacuiret an, und nahm solche in Besiz. Er that die Anzeige beim Reiche mit dem angehängten Ersuchen, das nach den Umständen noch nöthige, zu bewerkstelligen. Das Reich hat bis jezt, wie dies sehr oft der Fall ist, geschwiegen, der höchstseelige Kaiser aber, dem gleichfals von dem Fürst Bischof die Anzeige geschehen, hat demselben so fort den 4ten November zu erkennen gegeben, daß ehe die Sache zu einem förmlichen Reichsschluß gekommen, ihm als Oberhaupt des Reichs, die einstweilige Disposition über die Festung zustehe. Von dieser Zeit an hat der Fürst Bischof zum öftern auf die Vornahme einer comitial-Berathschlagung mit aller Lebhaftigkeit gedrungen. Nach Absterben Kaiser Joseph

des

des zweiten, ist man Speierischer Seits noch weiter als bisher geschehen, gegangen, hat jedoch davon die Anzeige gehöriges Ortes ohne Rückhalt gethan. Des iezt glorreichst regierenden Kaisers Majestät, denen von Höchstdero Hof-Kriegs-Rathe, als welchem, von dem verstorbenen Oberhaupte des Reiches, die einstweilige Aufsicht über diese Reichs-Festung übertragen war, die gebührende Anzeige geschehen, haben durch ein allerhöchstes Kaiserliches Rescript vom 13ten Januar dieses Jahrs unter Beziehung auf die vorigen Kaiserlichen einstweiligen Verfügungen, dem Herrn Fürsten Bischof ihr Mißfallen über die leztern Vorschritte zu erkennen gegeben, und demselben anbefohlen, dem gedachten Hof-Kriegs-Rath in seinen Verfügungen, bis dahin, daß diese Sache durch einen förmlichen Reichsschluß abgethan worden, in Befolgung seines Auftrages nicht zu hindern. Speierischer Seits ist man dagegen mit einer Verantwortung gleich unterm 5ten Februar eingekommen; die durch Feuer, Lebhaftigkeit und Wärme des Ausdrucks sich auszeichnet. Des Kaisers Majestät haben hierauf durch ein allerhöchstes Commißions Decret, welches den 24sten März zur Dictatur gekommen, der hohen Reichs-Versammlung hievon Eröfnung gethan und unter der nachdrücklichen Voraussezung, daß Allerhöchstdieselben durch die Speierischen Entschuldigungs Gründe, sich nicht abhalten lassen würden, „demjenigen eifrigst nachzusezen,

„was in der Capitulation feierlichst versprochen sey,„ bald möglichst ein ausgiebiges Reichs-Gutachten darüber verlanget, „ob es gemein-„nützliger sey, diese Reichs Festung ferner zu „erhalten, oder aber gänzlich aufzuheben?„ Jezt ist die Sache zu einer Comitial-Berathschlagung in voller Maaße reif. Ob es überall rathsam sey, Teutschland von allen Reichs-Festungen zu entblössen, ob es thunlich, wie bereits der Vorschlag geschehen, einem benachbarten Fürsten zuvorderst den Auftrag zu geben, den gegenwärtigen Zustand der, der Anzeige nach völlig ruinirten Festungswerke, die nur noch das einzige vorheilhafte für sich haben, daß durch eine, nach verbesserten — jezt ebenfalls baufälligen - Schleussen-Bau zu bewerkstelligende Innundation der Feind lange abgehalten werden kann, untersuchen zu lassen, um mit desto grösserer Sicherheit eine Entscheidung treffen zu können, vermag ich nicht zu beurtheilen. Das aber ist gewiß, daß durch diese dem Wahl-Vertrage eingerückte Stelle, einer Reichstäglichen Entscheidung, wozu die Sache bereitet ist, nicht vorgegriffen werden könne, auch derselben nach übereinstimmender Meinung aller Churhöfe nicht vorgegriffen werden sollen. Dies ergiebt das Wahl-Conferenz-Protokoll der siebenten den 25sten August abgehaltenen Seßion ausdrüklich; und eben so wenig ist daran gedacht worden den Herrn Fürst Bischof von Speier in seinen Landesherrlichen Befugnissen, so weit solche gegründet sind, zu stören,

oder

oder ihm sein Eigenthum, wie man Speierischer Seits in seiner oben gedachten Vorstellung vom 15ten Februar, sich ein wenig zu lebhaft auszudrücken für gut befunden, „zu abcapituliren.„ An die Anlegung einer neuen Reichs-Festung ist schwerlich zu denken. Moser bemerkt, daß derjenige, welcher hierauf sein Augenmerk richtet, keine Einsicht in die Intestina des Reichs haben müsse.

VI. Mehrere Churhöfe haben den übereinstimmenden Wunsch geäusert, daß dieser Paragraph am Ende noch mit der Versicherung erweitert werden möge, „daß der Kaiser in keinem Falle Avocatorien an die Stände des Reichs, deren Truppen und Unterthanen ergehen lassen wolle, ohne vorgängige Einwilligung oder Beistimmung der Churfürsten, Fürsten und Stände. Allein dieser an sich reichsconstitutionsmäßige Zusatz, dessen Richtigkeit ziemlich einleuchtend ist, hat keinen zu dessen Aufnahme hinlänglichen Beifall finden können.

VII. Die dem achten Paragraph auf Chur-Braunschweigische Einwürkung inserirte Erweiterung, daß die vom Reiche geschehene Geld- und Truppen-Bewilligung zu einem andern Zwecke und gegen andere als wozu, und gegen welche sie geschehen, nicht angewendet werden solle, ist der Sache, den

Rechten und Billigkeit gemäß, und es würde wider Treu und Glauben gehandelt seyn, wenn unter einem andern Vorwande Geld und Truppen vom Reiche gefordert würden, als zu welchem man sie nachher zu gebrauchen gedächte.

VIII. Im eilften, von der Art der Friedensunterhandlungen redenden Paragraph, verspricht der Kaiser, auch dann, wann ihm zur Schliessung des Friedens Vollmacht gegeben werde, nicht zu wehren, daß Churfürsten, Fürsten und Stände wegen ihrer besondern in die Friedensunterhandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandten zu schicken berechtigt seyn, welche alsdenn bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zugelassen werden sollen.

IX. Dem Kaiserlichen Hofe ist es allemal sehr entgegen gewesen, bei Reichs-Friedensschlüssen Reichs-Deputationen zuzulassen. Der Congreß zu Riswick war bekanntlich von einer ansehnlichen Reichs-Deputation beschickt, allein zu den Traktaten selbst ward solche nicht admittirt. *) Den zu weit ausgedehnten und die Rech-

*) von Selchow Grundriß der teutschen Reichs-Geschichte.

Rechte des Reichs schmälernden Eingriffen des Kaiserlichen Hofes ist nun zwar längst, und nachdem dasjenige, was 1714. und 1735. gewiß nicht in allen reichsconstitutionsmäßig, vorgefallen, noch mehr Aufsehen erregen müßen, vorgebeuget, allein der dermalige neue Zusatz ist von Erheblichkeit und kann von vielen Nutzen in vorkommenden Fallen seyn. Einem Stande des Reichs kann unendlich daran gelegen seyn, seine eigene Wohlfahrt bei einer solchen Friedensunterhandlung selbst bewahren, und sein, mit dem des Kaiserlichen Hofes oft selbst in wahre oder vermeinte Collision, kommendes Interesse nicht einzig und allein, dem, mit einer vom Reiche zur Errichtung des Reichs-Friedensschlusses ausgestellten Vollmacht, versehenen Oberhaupte desselben, überlassen zu wollen. Auch selbst einem billig denkenden Kaiser muß bey einem solchen Falle dieser Satz, der ihn für Vorwürfe mancher Art sichert, willkommen seyn. Dieser neuerliche Zusatz ist durch ein Churpfälzisches Monitum entstanden.

X. Der dreizehnte, die Beachtung des Westphälischen Friedens zum Gegenstande habende Paragraph ist dadurch verbessert, daß die vorhin in selbigen enthaltene Stelle, welche den irrigen Satz zu behaupten schien, als ob bei Schließung desselben der Kaiser mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen einen, und die Kronen Frankreich und Schweden den

andern contrahirenden Theil ausgemacht - eine Sache, die offenbar falsch ist - nunmehr ausgelassen worden. Hiedurch ist der schon vorhin geäusserte Wunsch eines Mosers und Gerstlachers erfüllet worden. *)

XI. Die Erweiterung des vierzehnten, von fremden Kriegsdiensten handelnden Paragraphen, greift sehr tief in die Landeshoheitsrechte und Befugniße der Stände ein: der Kaiser verspricht nemlich durch diesen neuerlichen auf Churmainzische Erinnerung eingerükten Zusatz in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblößt werde, für die Zukunft keineswegs zu gestatten, daß ohne seine der Churfürsten, Fürsten und Stände völlige Bewilligung denen Mächten, welche nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reiches oder dessen Angehörigen mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartirung der geworbenen Mannschaft oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine

Art

*) Mosers Anmerkungen zur Wahl Capitulation Josephs II. S. 213. Gerstlachers Anmerkungen S. 103.

Art beschweret, oder sonst in einige Wege wider die Reichs-Constitution und das *Instrumentum Pacis* verfahren werden solle.

XII. Das leztere ist der Verfaßung Teutschlands, und der selbst redenden Billigkeit so gemäß, als es einen neuen alles reinsten Dankes werthen Beweis, der patriotischen auf die Wohlfahrt des Reichs und aller seiner Glieder abzielenden Denkart der Chur-Fürsten darleget; allein dasienige, was wegen der Werbungen so allgemein verordnet worden, möchte wohl mehrern gewiß nicht unerheblichen Schwierigkeiten, und mancherlei Bedenklichkeiten unterworfen und gewiß nicht in volle Ausübung zu bringen seyn. Daß die Werbungen auswärtiger Mächte für Teutschland keine Wohlthat, daß sie ihm vielmehr höchst schädlich sind, daß dadurch das Reich von dienstfähiger Mannschaft immer mehr und mehr entblößt, und so manches nüzliche Mitglied demselben entzogen wird, ist gewiß, und daher die Absicht sehr lobenswürdig. Allein da der Westphälische Friede denen Ständen des Reichs ein für allemal das Recht giebt, oder vielmehr bestätiget, ohne Unterschied, auch mit auswärtigen Mächten Bündniße und Verträge zu schließen, wenn solche nur nicht gegen den Kaiser und das Reich laufen; da diese Befugniße durch mehrere nachherige Reichsgesetze denen Ständen nochmals bekräftiget, und selbst in eben diesem Paragraph

der

der Westphälische Friede abermal bestätiget worden, so sehe ich nicht, wie den Gerechtsamen der Stände hier füglich engere Gränzen gesetzet werden, wie ihnen die Befugniße entzogen werden können, auch auswärtigen mit eigenen teutschen Landen nicht versehenen Mächten, durch Verträge die Werbung in ihren Landen zu verstatten. Ob der Regent als Vater seines Volkes handelt, ob sein Gewißen nicht bei dem empörenden Gedanken eines Menschenhandels — wie eine solche Gestattung fremder Werbungen in eigenen Landen von der Chur-Trierischen Wahlbothschaft in ihrer zu Protocoll gegebenen Abstimmung genennet worden — zurück beben, ob er den übeln Nachklang seines Namens in der Geschichte, welche die guten und bösen Handlungen der Fürsten verewiget, nicht befürchten muß? dieses sind Fragen, welche der Einsicht und dem inneren Gefühle des Regenten überlaßen bleiben. Wohldenkende Landesherren dulden keine auswärtige Werbungen in ihren Staaten, sie verabscheuen ein so schädliches Gewerbe, das für einen Regenten, in eigentlichstem Verstande des Wortes, das unwürdigste, das erniedrigendste, und oft, sehr oft, für den Staat das fürchterlichste ist, und Teutschland ist iezt voll von Regenten, die das Wohl ihrer Unterthanen, deren Väter, deren Wohlthäter zu seyn, sie für ihre einzige und gröste Bestimmung halten, beherzigen, die in iedem einzelnen Mitgliede des Staats, den sie mit Weisheit beherrschen, das erhabene Wesen verehren, das sein und ihr

Schöpfer ist, und der Verehrung der Nachwelt sich eben dadurch auf ewige Zeiten versichern.

Allein es giebt mehrere Zweige und Ausflüße der Landeshoheit, und anderer, den Ständen ungezweifelt zustehenden Befugniße, die gemißbraucht, die schädlichsten Folgen für den Staat und das teutsche Reich haben; indessen lassen sich solche doch deswegen nicht gleich ganz und gar abhauen. Ich könnte mehrere Beweise von diesem unläugbaren Satz, die sich ohnehin aber iedem Leser von selbst aufdringen werden, anführen. Aus diesem Grunde dürfte also auch denen Gerechtsamen der Stände, in Absicht der Zugebung fremder Werbungen, ohne Einstimmung des Kaisers und der Stände des Reichs, durch diese Stelle der Wahl Capitulation nicht füglich etwas entzogen werden können. Auch haben Chur Sachsen und Braunschweig, besage des Wahl-Protocols, diesen Zusatz unter Anziehung erheblicher Gründe so wenig gebilliget, daß sie solchen vielmehr stark widersprochen haben, und nur ungern der Mehrheit der Stimmen den Lauf lassen müßen. Ueberhaupt verdienen die verschiedenen Abstimmungen über diese Materie, so wie solche in der den 27sten August abgehaltenen achten Seßion zu Protocoll gegeben worden, mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden.

XIII. Der funfzehnte und sechzehente von dem Durchmarsch der Kaiserlichen Völker durch Reichsständische Lande, redende Paragraph hat die Erweiterung erhalten, daß dasienige, was in demselben zum Vortheil der leztern schon vorher verordnet war, auch auf beträchtliche durch bewafnete Mannschaft escortirte Recruten-Transporte gehen, und sowohl von Kriegs- als Friedens-Zeiten verstanden werden solle.

XIV. Beide Erweiterungen, wovon iene einer Chur-Braunschweigischen und diese einer Chur-Brandenburgischen Erinnerung zu verdanken ist, empfehlen sich schon von sich selbst. Freilich sollte man glauben, daß dasienige, was sonst in dem Wahl-Vertrage enthalten gewesen, allerdings die Sache längst erschöpft habe, und nach dieser Voraussetzung der ganze Zusatz nicht für nothwendig, vielmehr für höchst überflüßig, erachtet werden könne. Wie aber ursprünglich beide Paragraphen in den ehemaligen Beschwerden der Stände ihren Grund haben, so finden auch die gegenwärtigen Erweiterungen abermals in den von mehreren Ständen des Reichs geführten Klagen, welche durch die Kaiserliche Truppen, besonders bei denienigen Durchmärschen, welche unter der vorigen Regierung nach den Niederlanden nöthig erachtet worden, veranlaßt sind, ihren Grund. Jedermann weiß, wie laut mehrere Stände zu der damaligen Zeit über die willkührliche Verfah-

rungsart, welche man bei Durchführung iener Truppen sich erlaubte, sich beschwert, und wie weniges Gehör und abhelfliche Maaße ihnen verschaft worden. Recruten-Transporte, beträchtliche wenigstens gewiß, werden allemal mit bewehrter Mannschaft begleitet; es fällt also nach dieser Voraussetzung in die Begriffe, daß dasienige, was im allgemeinen über das Ganze verordnet worden, auch über einzelne Theile sich erstrecken müße. Eben so gewiß ist es auch, daß das, was eben so allgemein von iedem Durchmarsch verordnet worden, schon nach der gesunden Auslegungskunst auf alle Zeiten, sowohl im Kriege als im Frieden statt haben müße, allein iene Beschwerden zeigen genug, welche willkührliche Einschränkungen man ehemals zu machen für gut befunden. Diese nähere durch unleugbare Thatsachen veranlaßte Bestimmung der vorigen Gesetzgebung, verdienet daher gewiß Beifall, und sehr sichere nicht zu bezweifelnde Nachrichten vom Wahl-Convente besagen, daß man noch mit mehrern Bestimmungen von dieser Art, welche auch manchen wichtigen und nicht zu verkennenden Nutzen für die Zukunft mit sich geführt haben möchten, umgegangen sey, iedoch solche, bei der Beschleunigung, welche zulezt dem Capitulations Geschäft gegeben wurde, in der zum Heil Germaniens gewiß gegründeten Hofnung, daß unter Leopolds weiser, gerechter und sanfter, Gott gebe, mit Ruhm und Ehre aller Art gekrönten kaiserlichen Regierung, iede solcher vorhin vor-

ge-

gekommenen, und gewiß in vielem Betrachte, leider zu sehr gegründeten Beschwerden von selbst, ohne Erinnerungen, wegfallen werde, habe fallen lassen.

XV. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß nach dem an dieser Stelle gebrauchten Wort: Requisition annoch der Ausdruck: und Bewilligung nach dem Chur-Brandenburgischen gewiß sehr annehmungswürdigen Antrage und dem Wunsche mehrerer Wahlbothschaften hinzugesetzet seyn mögte. So wenig es dem Sinne gemäß ist, daß der Kaiserliche Hof nur einzig und allein die Requisition abgehen lassen dürfe, die Bewilligung aber nicht zu erwarten brauche, vielmehr solche als eine nicht zu versagende Schuldigkeit anzusehen berechtiget sey; so gewiß ist es doch, daß man von Seiten der Wiener Hofes wohl eher in einzelnen Fällen eine solche gesezwidrige Stimme geführet habe, ja man wohl eher nicht einmal Requisitionen zu erlassen sich verpflichtet gehalten habe. *) Dieß ist auf jeden Fall zwar unrecht, allein billig sollte die Erfahrung lehren, immer mehr auf seiner Obhut zu seyn, und alle irrigen Auslegungen schon für

*) Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Josephs II. S. 218.

für alle Zukunft abzuschneiden. Es können ungemein viel Ursachen vorhanden seyn, die einen Stand des Reichs bewegen, einen Durchmarsch fremder Truppen, der ohnehin immer für das Land das er betrift, sehr lästig, und allemal, wenn er auch noch so sehr erleichtert wird, mit mancherlei Beschwerden verbunden ist, abzuschlagen. Ueberhaupt, wo es auf möglichst beste Sicherstellung landesherrlicher Gerechtsame und auf Fassung von Gesetzen, die zur Richtschnur dienen sollen, ankommt, ist schon der Folge wegen, die deutliche nicht zu verkennende Bestimmung so gewißer Gränzen als thunlich, zur eigenen Wohlfahrt und Verhütung mehrerer unangenehmen Contestationen nothwendig. Es ist unbegreiflich, wie der, oben bemerkter Maaßen, gethanene Vorschlag mehrerer Wahlbothschafter, dessen Annehmung niemals schädlich, dessen Zurücksezung aber irgend einmal von übeln, wenigstens unangenehmen Folgen seyn kann, nicht den Beifall der Mehrheit der Stimmen habe erhalten können.

XVI. Ein ferneres Chur-Brandenburgisches Monitum zum neunten, von Einquartirung und andern Kriegsbeschwerden handelnden Paragraph, dessen Entstehung durch die Beschwerden einiger Reichsstädte, wegen der ihnen 1758 und 1759 allein aufgedrungenen Einquartirung der Reichs-Generalität, veran-

laßt worden; hat gleichfalls keine zur Einrückung hinlängliche Beistimmung bekommen.

XVII. Endlich sind noch im siebzehnten Paragraph dieses vierten Artikels, welcher von der Hülfe der beschwerten Stände redet, auf Chur-Braunschweigischen Antrag, die Worte: durch auswärtige Völker, aus dem sehr vernünftigen Grunde ausgelassen worden, weil die in dieser Stelle den bedrängten Ständen versprochene Hülfe allemal geleistet werden muß, und auch nach dem Sinn derselben geleistet werden soll, sie mögen von auswärtigen, oder selbst von ihren Reichs-Mitständen übel behandelt worden seyn. Schon Moser bemerkt sehr recht und wahr — und die Geschichte aller Zeiten rechtfertiget seine Behauptung — daß das letztere sich mehr als das erstere zugetragen habe. *)

I.

*) Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Josephs II. S. 224.

I. Der ganze von Reichsanlagen und Matricular-Sachen handelnde fünfte Artikel ist nur an wenig Stellen verändert worden. Einmal ist anstatt des vorhin gebrauchten Ausdrucks, gewöhnliche Legstädte im dritten Paragraph, das Wort: bestimmte Legstädte gesezt, dieß rechtfertiget sich von selbst. Die einmal bestimmten Legstädte, deren Abänderung nur auf reichsconstitutionsmäßige Art geschehen darf, sind wie bekannt, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, Speier, und Leipzig. Ferner sind im vierten Paragraph, auch den Pfennigmeistern noch die Reichs-Caßierer, als welche Benennung ohnehin gegenwärtig gewöhnlicher ist, beigesezet worden, und endlich ist auch der im achten Paragraph befindliche, von Möser bereits gerügte Verstoß durch die Auslassung des Wortes: Vorwissen, gehoben worden. Diese Veränderungen und Verbesserungen sind auf Chur-Braunschweigischen Antrag geschehen.

I. Auch der sechste von Bündnissen redende Artickel ist eben derjenige geblieben, der er vorhin war, ohne auch nur die mindeste Veränderung erlitten zu haben. Der auf eine

noch bestimmtere Erklärung, der im zweiten Paragraph enthaltenen Worte, salus publica, abzielende Antrag einer Wahlbothschaft hat keinen Beifall gefunden, so wenig, als die dem dritten von Kaiserlichen Bündnißen, in Ansehung eigener Länder, redenden Paragraph nach den Worten: unbeschadet des Reichs, rc. hinzugewünschte noch bestimmtere Umschreibung, wegen Gleichheit der Stimmen inserirt werden können. Es scheinet jedoch mir der beibehaltene Text deutlich, zweckmäßig und also, nach dieser Voraussezung, auch hinreichend zu seyn.

I. Der erste Paragraph des siebenten Artikels leget, nach dem übereinstimmenden Antrage mehrerer Wahl-Bothschafter, dem Oberhaupte des Reichs die Pflicht auf, ein ausführliches Reichsgutachten darüber zu verlangen, wie die Reichspolizei-Ordnungen zu verbessern, und dem gegenwärtigen Zustande näher anzupaßen, und wie durch angemeßene Maasregeln, zum Besten des Reichs, der Stände und Unterthanen, die Commerzien sowohl zu Wasser als zu Lande verbeßert werden können. Endlich soll das Reichsgutach:

achten auch darauf mit erstreckt werden, wie der Verfall eines so wichtigen Handlungszweiges, als der Bücherhandel ist, durch völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise zu verhindern sey.

II. Was den ersten Abschnitt dieses Paragraphen betrift, so wird kein Teutscher verkennen, daß zu der Zeit, als die nun freilich veraltete Policei-Ordnung von 1577, zu welcher aber mehrere, einzelne Materien die zur Policei gehören, betreffende Reichsschlüße gerechnet werden müßen, verfertiget worden, diese als brauchbares Gesetz angesehen werden konnte. Sie war den damaligen Zeiten, den damaligen Gebräuchen, Lebensart und Sitten, mit einem Worte, dem derzeitigen, von dem gegenwärtigen in so unendlich vielem Betrachte, verschiedenen Zeitalter angemeßen. In dieser Rücksicht verdienen unsere ältere Policei-Gesetze gewiß alles Lob. Es ist aber eine in dem Lauf der Welt, und des iedesmaligen Zeitalters, welches allemal so viele Veränderungen mit sich bringt, gegründet liegende Betrachtung, daß Gesetze dieser Art, niemals als Leges in perpetuum valituræ gelten können. Auch der vollkommenste Gesetzgeber kann dieses mit dem grösten Grade von Weisheit, und mit aller nur menschenmöglichen Circumspection nicht erreichen, und Gesetze, welche den Zeitumständen, den

Sitten und der Denkungsart der Menschen nicht mehr angemessen sind, und wenn sie auch selbst von einem Solon verfertiget worden, müssen verändert und verbessert werden. So dachte und schrieb auch Locke als er Geseze für Carolina entwarf, und Pütter *) sagt sehr recht: „je aufmerksamer die gesezgebende Ge„walt ist, die ältere Geseze zwar nie ohne „Noth, jedoch so oft es die Umstände erfor„dern, von neuem durch die Hände gehen zu „lassen, das unbrauchbare oder abgängig ge„wordene herauszulassen oder zu ändern, am „der heilsam befundenen Geseze zu erneuern, „zu verbessern, zu ergänzen, desto mehr wird „die Gesezgebung sich dem möglichsten Grade „der Vollkommenheit nähern." —

Daß dieses mit unsern Policei Gesezen, die eine sehr starke Veränderung und Umformung verdienet haben, geschehen möge, ist heilsamer Wunsch. Dieser in so vielen Betracht wichtige Gegenstand ist allemal einer reichstägigen Berathschlagung vorzüglich würdig. Er sollte um so eher Beherzigung verdienen, da schon der Westphälische Friede Art. 8. §. 3.

*) Patriotische Gedanken über einige das Cammergericht und dessen Visitation betreffende Fragen. I. Fr. §. 12.

§. 3. eine Reformation der Policei-Ordnung der Zeit für nöthig erachtet hat.

III. Die wegen des Handels bisher in unsern teutschen Reiche herrschend gewesene Grundsätze, bedürften wohl einmal eine reifere Beurtheilung und Aufmerksamkeit, als ihnen im Ganzen bisher gewidmet worden. So ewig gewiß es ist, daß das Commerzium, deßen Wohlthätigkeit niemand verkennen wird, die Staaten belebt, und, wenn es auf richtige geprüfte Gründe gebauet ist, Wohlstand und Segen verbreitet; so unbezweifelt es auch ist, daß Teutschland durch seine vortrefliche Lage gleichsam in den Mittelpunct von Europa, durch die Begränzung dreier Meere, und durch so ansehnliche Ströme, zum Handel gleichsam gemacht zu seyn scheinet, so wird doch daßelbe durch das Intereße so vieler verschiedenen Reichsstände, und von einander gänzlich verschiedenen Verfaßungen durchkreuzt, daß der Wunsch mit allgemeinen Gesetzen hervorgehen zu können, wohl vielen Schwierigkeiten, ja ich möchte sagen, Unmöglichkeiten, unterworfen seyn dürfte. Schwer wird es allemal seyn, über diesen wichtigen Gegenstand einen für das ganze teutsche Reich und das allgemeine Beste ersprießliche Wirkung hervorzubringen.

IV. Und nun zu unsern lieben Buchhandel. Daß dieser ein sehr wichtiger, die ganze Aufmerksamkeit des Staatsmannes im ganzen Umfange des Wortes verdienender Zweig unsers teutschen Handels ist, wird niemand, der mit der Litteratur unsers Vaterlandes und der Wichtigkeit derselben bekannt ist, verkennen. Dies mercantilische Gewerbe, dieser edle, in so vielen Rücksichten mit keinem andern in Vergleich zu sezender Handlungszweig, bringt, nur mäßig gerechnet, iährlich iezt mehr als anderthalb Millionen Gulden in Umlauf; und schon hieraus, und aus der gerechten Befürchtung, daß dieser wichtige Handel, der Teutschland so auszeichnet, immer mehr dem Verfalle sich nähern, ia endlich ganz verdorren könne, und also diese wichtige Quelle des Nährstandes ganz vertrocknen müste, leuchtet die Wichtigkeit der zu nehmenden Maasregeln in die Augen. Ueber den — den Buchhändlern so schädlichen — Nachdruck und deßen Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit ist schon so viel, so mannigfaltig und so weitläuftig geschrieben, daß die Sache wohl erschöpft zu seyn scheinet. *) Die Mo-

*) Ich verweise hier, der Kürze wegen, auf Pütters Litteratur des teutschen Staats-Rechts S. 595. Ferner verdienen gelesen zu werden, die bei Gelegenheit des Wahl-Convents über

Moralität desselben stehet, sowohl nach den selbst redenden Grundsätzen des natürlichen, als denen des bürgerlichen Rechts, in sehr schändlichem Lichte; die Gränzlinien zwischen einem Nachdrucker und dem, der auf eine heimtückische Art mir mein sauer gewordenes Eigenthum nimmt, und mich also auf eine höchst strafbare Art beraubet oder bestiehlet, ist schwer zu bestimmen. Daß er den Wissenschaften überhaupt gewiß nicht zum Vortheil gereichet, daß er ihnen vielmehr und der Gelehrsamkeit höchst schädlich ist, daß eben deßwegen, weil kein Verleger mehr für diese Entfremdung des billigen Vortheils, der ihm durch den oft mit sehr grossen Kosten verbundenen Verlag, eines brauchbaren Buchs billigermassen zuwächset, mehr sicher seyn kann, daß eben dadurch so manches für die Wissenschaften nüzliche Buch ungedruckt bleibt, und an dessen statt, so viele der ächten Litteratur, leider oft so höchstschädlichen fliegende Blätter,

---

diese Materie herausgekommene fernere Schriften: die Abstellung des Bücher-Nachdrucks als ein in die Wahl-Capitulation einzutragender Gegenstand betrachtet von A. C. Kayser. Regensburg 1790. desgleichen: Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Bücher-Nachdrucks mit einem Vorberichte von J. F. Ganz. Regensburg. 1790.

so vieles unnüze Zeug, das mit eben so schnellen Schritten zu Makulatur übergehet, als es entstand, in der Welt erscheinet, ist einleuchtend. Endlich ist auch mit hierin gewiß ein Hauptgrund des erhöheten Preises der Bücher gröstentheils zu sezen. Der Verleger wird, wenn er für einem Nachdruck sicher ist, also auf die Wieder-Herausbringung desienigen, was der Verlag eines Werkes, mit Inbegriff desienigen, was er dem Schriftsteller, der seine Geistesprodukte nicht taxiren läst, sondern mit dem Pfunde, das ihm gegeben ist, so gut wuchert, als er kann, entrichten muß, ihn kostet, und auf einen sichern billigen Gewinn Rechnung machen kann, die Preise seines Buches so herabsezen, daß solche nicht, wie iezt leider oft der Fall ist, die Kräfte der mehresten Gelehrten übersteigen. Gegenwärtig ist der Verleger fast gezwungen, um nur so schnell und sicher als möglich ist, zu dem seinigen wieder zu gelangen, geringe Auflagen zu veranstalten, und um ienen Endzweck zu erreichen, Kosten und Gewinn auf wenige Exemplare zu vertheilen, und diese solchemnach in einen hohen Preis zu sezen.

V. Es verstehet sich von selbst, daß diese Grundsäze, welche den Nachdruck in einem solchen üblen Lichte darstellen, überhaupt genommen, nur auf solche Werke, die ein Gelehrter ausarbeitet, und an denen ihm also ein Eigenthum zustehet, ihre richtige und unbezwei-

felte

felte Anwendung finden können. Solche Werke, durch deren Verlag das Recht eines dritten nicht gekränkt wird, gehören, so lange kein Privilegium hier das Wort redet, nicht hieher. Auch paßen die oben angeführte Gründe auf ausländische Werke nicht — wie bereits diejenigen Schriftsteller selbst bemerkt haben, welche wider den Nachdruck eifern — bei denen der Verleger auf einen auswärtigen Gewinn nicht Rechnung machen können und wollen, und die, ihrer Nuzbarkeit und Brauchbarkeit ohnerachtet, so wenig zu uns herüber kommen, daß ihre Anschaffung nicht ohne grosse Mühe bewerkstelliget werden kann, bei welchen also die Intention des Verlegers, bei demienigen Vortheil, den ihm sein Vaterland darreicht, sich zu beruhigen, klar hervorleuchtet. Hat aber der Verleger, wie dies, um nur ein schon von Püttern gebrauchtes Beispiel zu nennen, bei den bekannten, seinen großen Erwartungen nicht völlig entsprechenden Kennicottischen Bibelwerke der Fall war, auch auf einen auswärtigen Absatz mit Rücksicht genommen, so ist der Nachdruck eines solchen Werkes gleichfalls unerlaubt.

VI. Mehrere teutsche Provinzen haben die Ehre Nachdrucker unter ihren Bürgern zu zählen. Selbst edelmüthige, gut denkende, die Eigenthumsrechte eines dritten gewiß genau respectirende Fürsten, sind in den dermaligen Zeiten aus verschiedenen Rücksichten nicht un-

geneigt ihnen Schuz zu gestatten. Joseph, der sonst manches Gute, auch in Absicht der Litteratur in seinen Staaten zu veranstalten gesucht, hatte von dem Buchhandel selbst eigene ganz besondere Begriffe. Er sezte denjenigen, „welcher gedruckte Bücher sich zum „Wiederverkauf anschaffe, oder sich mache" — ein gar unvergleichbarer Ausdruck — „mit dem „der Käse verkauft" — mithin den Buchhändler und Käseverkäufer — in eine Classe. *) Er duldete, er schüzte diese, wie Meusel **) sie nennet, Spizbuben s. v. Nachdrucker in seinen Staaten. Der edle von Tratner stehet an der Spize dieser ehrenvollen Gesellschaft in den österreichische Landen. Hier gieng es überhaupt

zu

*) Rescript Josephs II. vom 20sten Nov. 1788. Man sehe die oberteutsche allgemeine Litteratur-Zeitung von gedachtem Jahre. 5tes Stück. Erhard hat im zweiten Stücke seiner Amalthea, über dieses Rescript eine freimüthige und strenge Critik geliefert. Der Verfasser sucht zur Ehre des verstorbenen Monarchen — denn wahrhaftig ein unreifer Gedanken läßt sich nicht denken, als den den Buchhändler und Käsekrämer in eine Classe zu stellen — die Aechtheit desselben zu bezweifeln.

**) Ueber Joseph II. eine Vorlesung 1790.

zu Josephs Zeiten weit. Bücher gegen den Nachdruck selbst mit Kaiserlichen Privilegien versehen, wurden im Oesterreichischen dennoch nachgedruckt. Die Erlanger Realzeitung hatte in Wien mehrmals dieß Schicksal. Finanz-Operationen, der Trieb, das Geld das für nüzliche stark gelesene Werke ausser Landes gieng, in denselben zu behalten, erlaubte dem Monarchen, der für die Ausbreitung der Litteratur, deren Feld zu finanzmäßig beackert wurde, in seinen Staaten im Ganzen genommen, zwar wie schon gesagt etwas, aber doch nicht gar viel, vielmehr in Verhältniß mit andern benachbarten Staaten, gegen welche die österreichische Provinzen in diesem Stücke noch immer sehr, sehr weit zurück sind, wenig gethan,*) diese Ungerechtigkeit. Vorstellungen aller Art halfen gar nichts. Anfänglich entschuldigte man dies Verfahren mit verschiedenen Gründen, zulezt hieß es Kaiserliche Privilegien schüzten den Verleger nur in andern Provinzen Teutschlandes, die österreichischen Staaten aber

wären

*) Mögte es von seinem glorreichen Nachfolger heißen:

Et spes et ratio studiorum in principe tantum Hoc

Solus enim tristes hac in regione Camoenas

Respicit. —

wären immer stillschweigend ausgenommen. Dieses Räubergesindel, wie sie mehrere Gelehrte einstimmig nennen, diese Broddiebe, wie sie ein Chur-Braunschweigisches Rescript von 1753. stempelt, diese Geschöpfe, denen Bahrdt den Galgen nach frisch weg gehaltenem Standrecht zuerkennet, *) sind nun auch ein Gegenstand der Kaiserlichen Wahl-Capitulation geworden, und man ist schon, wie die Worte des Wahl-Vertrages selbst darlegen, von der Schädlichkeit, von der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks überzeugt. Daher denn auch der Antrag der Chur-Brandenburgischen Wahl-Bothschaft auf eine dem höchsten Oberhaupte des Reichs anzuempfehlende so fertige Abstellung desselben gerichtet gewesen. Es ist zu wünschen, daß diese Angelegenheit, bald der Gegenstand einer förmlichen Reichsberathschlagung werden möge.

VII. Was die Herstellung billiger Druckpreise betrift, so möchte hier wohl ein Irrthum oder sonstiger Verstoß untergelaufen seyn. Meines Wissens ist im Allgemeinen über die Druckpreise nicht geklaget worden. Darüber aber, daß die Bücherpreise so hoch gestiegen, daß sie die Umstände mancher Gelehrten sehr über-

*) Bahrdts Leben 2ter Th. S. 82.

übersteigen, ist desto lauter gegründete Beschwerde schon lange geführet worden. Hierauf scheint auch diese Stelle ihren Bezug zu haben. Eine Hauptursach liegt, wie schon gesagt, in dem fatalen Nachdruck, in der Furcht, die den redlichen Buchhändler und Verleger, der so gut wie jeder andere Kaufmann auf Speculation ausgehet, begleitet, durch den Nachdruck, alle seine Projecte vereitelt und sich selbst noch überdem in Schaden gestürzet zu sehen. Daß aber auch zu hoch getriebene Gewinnsucht die Triebfeder des hohen Preises manches Buches seyn könne, ist wohl ebenfalls keinem Zweifel unterworfen. Auch dieser zu steuern ist ein billiger Vorsatz. Es ist gleichfalls zu wünschen, daß man über diesen Grundsatz sich vereinigen möge. Ist einmal der Nachdruck, — denn hierinn liegt nicht nur, wie schon erwehnet worden, ein scheinbarer, sondern selbst ein wahrer Entschuldigungsgrund — abgestellet worden, so wird man sich um so leichter über gewiße sichere Prinzipien vereinigen können, weil alsdenn jeder Buchhändler, so weit es überhaupt bei einem mit Speculation zu betreibenden Handlungszweige, mit welchem immer Uebernehmung von Risico verbunden ist, geschehen kann, mit Sicherheit auf einen billigen, mit seinem Kosten-Aufwande, seiner Bemühung und der Gefahr, die er übernimmt, in Vergleichung stehenden Vortheil Rechnung machen wird.

Der achte Artickel, welcher von Zöllen, Handlung und Schiffbarmachung der Flüsse handelt, hat sehr wenige Veränderungen erlitten. Der vierte Paragraph desselben, der von dem Verboth der Promotorial-Schreiben in dieser Materie redet, hat bloß mehrer Deutlichkeit wegen, den, wie der ganze vorhin durch einen Druckfehler etwas verstellten Sinn des Paragraphen ergiebt, eigentlich schon von sich selbst sich verstehenden und nun verständlicher und zweifelsfreier ausgedruckten Zusatz erhalten, daß eben dieses auch bei einer Prorogation einer Zoll-Erhöhung statt finden sollte, und dann ist noch zulezt der Anhang gemacht worden, daß der Kaiser die nachsuchenden entweder eine Churfürstliche Collegial-Versammlung zu erwarten, an- oder sie an das auf dem Reichstage versammlete Churfürstliche Collegium verweisen welle. Damals als die in diesem Paragraph enthaltene Verordnung zuerst der Wahl-Capitulation Ferdinand des dritten einverleibet wurde, waren die Reichs-Tage selten, Ferdinand der zweite, dem besonders iede allgemeine Reichsversammlung, eben deswegen, weil sie mit seinen despotischen und unpolitisch-herschsüchtigen Absichten, sich nicht vereinigen liessen, äusserst zuwider war, hat unter seiner ganzen für Teutschlands Wohl viel zu langen Regierung, keinen Reichs-Constitutionsmäßigen förmlichen Reichstag zusammen zu berufen, seinen Absichten gemäß erachtet. die Churfürstlichen Collegial-Versammlun-

lun-

lungen aber waren in diesen Zeiten häufiger. Jezt so lange auf dem fortdauernden Reichstage das Churfürstliche Collegium immerhin versammlet ist, braucht es natürlicher weise keiner Erwartung einer Collegial-Versammlung. Dem zwölften von ungebührlichen Zöllen und dergleichen redenden Paragraphen ist auch auf Chur-Brandenburgischen annoch in der sechzehnten den 15ten September abgehaltenen Seßion geschehenen Antrag der Häfen worunter besonders auf den Mecklenburgischen der Stadt Rostock zugehörigen Hafen Warnemünde, wegen welches iezt von Schweden einige Aeusserungen gemacht seyn sollen, die mit dem Westphälischen Frieden und den nachfolgenden in dessen Gemäßheit ergangenen bekannten Tractaten nicht vereinbar sind, Beziehung genommen worden, namentlich gedacht. In allen übrigen ist dieser ganze wichtige Artikel, wann ich annoch die, im eilften, von Accis, Umgeld und andern Impoſten redenden Paragraph, ehemals enthaltene Worte: Solches alles aber in den Effect, an deren statt gegenwärtig die: welches in den Effect, gesezet werden, ausnehme, völlig unverändert geblieben. Moser*) bemerkt, daß von keiner andern Materie so ernstlich in dem ganzen Wahl-Vertrage gehandelt werde,

 als

*) Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Josephs II. Th. I. S. 326.

als von dieser, und keiner schlechter gehalten werde, als gerade eben dieser. Die Erfahrung lehret auch, daß er nicht unrecht habe.

I. Der neunte vom Münz-Rechte handelnde Artikel hat gleichfalls nur einige Veränderungen bekommen. Nach dem ersten Paragraph desselben, sollen die Abstellungen der iedesmalen vorfallenden Münz-Mängel nicht nur mit Rath, wie die vorigen Wahl-Capitulationen lauten, sondern auch mit Einwilligung der Churfürsten geschehen. Schon Moser *) hat bemerkt, daß dieser Zusatz, deßen Einrückung gegenwärtig auf Chur-Braunschweigische Erinnerung geschehen, nöthig sey; iedoch soll die hier bemerkte Verfügung erst dann eintreten, wann die Mängel von der Art sind, daß solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen. Dieser Zusatz ist durch Chur-Trierischen Antrag veranlaßet worden, und stehet gegen den vorigen, deßen ganze heilsame Wirkung er nicht nur schwächt, sondern den er, wenn ich so reden darf, sogar verstellet, in einem besondern Lichte — es verdienet

*) Anmerkungen zur Wahl-Capit. Josephs II. Th. II. S. 2.

dienet das Protokoll der neunten den 30. Aug. abgehaltenen Seßion hierüber nachgelesen zu werden. — Im zweiten diese Materie fortsezenden Paragraph ward in der vorigen Capitulation noch des vom Kaiser Franz dem Ersten publicirten Münz-Edictes von 1759 gedacht. Dieses Edict, welches in der neuen Europäischen Staats-Canzley *) wörtlich eingerücket, sich befindet, hatte nur Bezug auf die damalige Zeiten, wie der ganze Inhalt desselben ergiebt. Es war blos allein temporair. Es half schon damaliger Zeit gar nichts **) und findet gegenwärtig gar keine Anwendung weiter. Die Einrückung in die Wahl-Capitulation Josephs des zweiten geschah auch nur durch ein bloßes Versehen und, wie die Protocolle angeben, gegen die Mehrheit der Stimmen, Eine Uebereilung, welche bei der fast postmäßigen Beschleunigung, die zu der damaligen Zeit dem ganzen Capitulationsgeschäfte gegeben wurde, sehr leicht vorfallen konnte. Die gegenwärtige Uebergehung dieses Edicts ist auf Chursächsische Erinnerung geschehen. Im vierten von der künftigen Berathschlagungen über die Herstellung des Münzwesens handelnden Paragraphen ist von dem Oberhaupte des Reichs versichert, daß er solche durch ein eignes an die Reichsversammlung zu erlassen-

*) Th. II. S. 1412.

**) Moser v. teutschen Reichsgeschäften S. 1419

des Commißions-Decret in Beförderung bringen wolle. Dieser Zusatz ist keine wesentliche Erweiterung, sondern bezielet nur den einzigen richtigen und gesetzmäßigen Weg, wodurch der Kaiser bei der allgemeinen Reichsversammlung eine Angelegenheit in förmliche Anregung bringen, und zu einer collegialischen Berathschlagung befördern kann. Endlich sind noch im siebenten Paragraphen, anstatt des vorhin gebrauchten Ausdrucks: Münz-Edicts, die Worte: Münzordnung von 1559., auf Chur Braunschweigischen Antrag gesetzet worden. Dieser Ausdruck ist, wie schon Moser*) bereits angemerkt hat, paßender, zweckmäßiger und richtiger. Uebrigens verdienet hier wohl noch bemerkt zu werden, daß die nun allegirte Münzordnung von 1559 nicht, wie viele Rechtslehrer dafür halten, die allererste ist. Es existirt bereits eine Münzordnung Kaiser Carls des fünften, welche bei der damals eingerißenen Unordnung im Münzwesen 1524 publicirt ward, und hernach, bis daß die Münzordnung von von 1559, welche iene aufhob, bekannt gemacht wurde, mehrmals verändert worden.

*) Moser Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Joseph II. Th. II. S. 16.

I. Der fünfte von Reichsgränzen handelnde Paragraph des zehnten Artikels hat auf Chur-Cölnischen Antrag die Erweiterung erlitten, daß dasjenige, was von Einwilligung des Reichs und der dabei intereßirten Stände, bei Gränzscheidungen verordnet worden, auch von Umtauschung der Gränzlande zu verstehen sey. Daß eine solche Umtauschung gehörig angezeiget und das weitere darauf erwartet werden müsse, ist nicht nur schon aus dem allgemeinen Verbande, worinn alle Reichslande gegen den Kaiser und das gesammte Reich stehen, sondern auch selbst daraus, daß durch dergleichen Umtauschung allemal die Reichs Gränze verändert wird, einleuchtend, sondern es bestätigt auch diesen Satz das allgemeine Herkommen, wovon unter andern die Beispiele bei dem Hochstift Lüttich, desgleichen bei Nassau-Saarbrück bezeugen.*) Jedoch sagt Moser,**) daß dem Reiche von dem zwischen Oesterreich und Frankreich am 16ten Mai 1769. geschlossenen Gränz-Tractat, wie doch bereits billig längst geschehen sollen, noch nichts zu Gesichte gekommen sey.

*) Mosers Reichs Staats Handbuch 1769. 1775.

*) Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Josephs II. S. 29.

II. Der zehnte von Aufrechthaltung der Reichs-Lehne redende Paragraph, hat die Erweiterung bekommen: daß der Kaiser nicht zugeben wolle, daß dem Reichsschluße vom 9ten December 1722. durch anderweite ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern desfalls die Gerechtsame des Reiches zu beobachten und wahrzunehmen. Dieser bekannte Reichsschluß betrift die zu jener Zeit auf den Fall stehenden Reichslehen, nemlich das Großherzogthum Toscana und die Herzogthümer Parma und Piazenza, welche nach der bei der bekannten sogenannten Quadrupel Allianz getroffenen Verabredung, dem zweiten Spanischen Prinzen, dem vor nicht langer Zeit verstorbenen Könige Carl dem dritten von Spanien, als Reichs-Mannlehen verliehen werden sollten. In diesem Reichsschluße sind die Gerechtsame des Reichs insbesondere auf eine nachdrückliche Art reservirt, und je richtiger es ist, daß kein Vasall die Befugniße und Lehnsherrliche Rechte seines Lehnherrn schwächen darf, und je einleuchtender es sich darstellet, daß kein Prodominus directus dergleichen das Oberhaupt des Reichs ist, etwas, welches zur Schmälerung des Lehnsherrlichen Rechts gereichet für sich zugeben und eingehen darf, desto weniger kann auch dieser Zusatz, welcher von Chur-Braunschweig veranlaßt worden, der nur die Gerechtsame des Reichs verwahret,

und

und die mehrere Bestärkung jenes Reichsschlusses zum Endzweck hat, Zweifel nnterworfen seyn.

III. Endlich ist noch der von Reichs-Hülfe der Italienischen Vasallen redende zwölfte Paragraph auf Chur-Mainzischen Antrag dahin erweitert worden, daß gleich den Italienischen Vasallen, auch die Besitzer der unmittelbaren Allodien, falls letztere nicht etwann in Continenti ihre Freiheit nachweisen können, zur Beihülfe zugezogen werden sollen. Die Sache ist der Billigkeit gemäß. Besitzer solcher Allodien, welche ungleich weniger eingeschränkte Hände haben, und die vollen, mit dem eigenthümlichen Besitze verbundenen Wirkungen desselben weit freier und ungehinderter genießen, als Vasallen, können eher als diese zu den Lasten unsers teutschen Reichs mit concurriren. Sie können über diese Verfügung auch um so weniger sich beschweren, als ihnen ihre Gerechtsame, oder der Beweis ihrer Befreiung, von einer solchen Reichsbeihülfe, der sie der Regel nach unterworfen sind, ausdrücklich vorbehalten worden. Daß sie dieses Beweises, wenn sie auf eine Befreiung Anspruch machen wollen, sich unterziehen müssen, leidet keinen Zweifel, da die Regel wider sie streitet, und derjenige, der, wie hier der Fall ist, eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel verlanget, so lange nach jener Regel gerichtet wer-

den muß, bis er die specielle Ausnahme, worin er sich gründet, erwiesen hat. Auch Moser *) hat schon ehemals für billig gehalten, daß so wie in Teutschland, die Reichsstände, welche bloße Allodien besitzen, zu den Reichssteuren ihr Quantum bezahlen müssen, also auch ein gleicher Beitrag von denjenigen Allodial-Besitzungen, welche in Italien belegen, mit vollem Rechte zu erwarten sey. Dasjenige aber, was ebengedachter Moser kurz darauf anführet, daß die Italienischen Vasallen sich 1711. an das Churfürstliche Collegium gewendet und auch hierauf Intercessionalien an den neu erwählten Kaiser erhalten hatten, ist nicht ganz richtig, wie sich bei Nachsicht der Acten ergeben hat. Es beziehet sich dieses Collegial-Schreiben bloß und allein auf das damalige Gesuch des Großherzoges von Toscana.

I.

*) Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Joseph II. Th. II. S. 39.

I. Der eilfte von Reichslehen, Steuern der Reichsstädte, auch von dem Rathe der Churfürsten und Stände handelnde Artikel der Wahl-Capitulation ist der geblieben, der er war. Die aufgestellten Monita haben sämmtlich den Beifall der Mehrheit der Stimmen nicht erhalten können. Einige Churhöfe wünschten, daß nach dem Churbraunschweigischen Antrage dem ersten Paragraph, welcher von der Belehnung nach dem alten Inhalt der Lehnbriefe rede, die Worte hinzu gefüget werden mögten, "daß wenn eine Abweichung von der ursprüng-„lichen Belehnung in vorigen Zeiten eingeflos-„sen, solche jener gemäß wieder herzustellen,„ und ferner dem siebenten, von der Belehnung der Reichs-Vicarien bei erledigtem Kaiserlichen Throne, handelnden Paragraphen, ein durch die vom Rheinischen Vicariate geschehene Wiederverleihung, eines eröffneten Reichslehens veranlaßetes Monitum, welches diese Befugniß in Beziehung auf die goldene Bulle zu beschränken intendirte, inseriret werden möge. Allein das erstere hat deswegen keinen Beifall gefunden, weil für die Zukunft, Sicherheit durch die Verordnung, so wie solche an dieser Stelle laute, genug vorhanden, und das, was in vorigen Zeiten etwa geschehen, eine richterliche Cognition, wenn es abgestellet werden sollte, voraussetze. Wegen des zweiten Monitums ist ein Collegial-Schreiben an des Kaisers Majestät, obwohl mit grossem Widerspruch beider hohen Vicariats-Höfe beliebet

 worden.

worden. Von diesem leztern, will ich nachher bey den Collegial-Schreiben, selbst reden, das erstere scheint vielleicht — wie sich denn dieser Gedanke bei mehreren gemachten Erinnerungen ausdrängen muß — unrecht verstanden zu seyn. Ist die Sache nicht klar und nur einigermaßen zweifelhaft, so wird kein Mensch die nothwendige Voraussetzung einer gehörigen Cognition abläugnen oder bezweifeln, ist aber, wie wohl ehemals Klage geführet worden, bei Veränderung der ursprünglichen Belehnung Via facti nach bloßer Willkühr verfahren, so muß dieser Mißbrauch des Oberlehensherrlichen Ansehens eben so schleunig wider abgestellet werden. Ich kann nach dieser Voraussezung, deren deutlicher Sinn, wenn ia noch eine zweifelhafte Erklärung bei denselben sich denken läßt, mit so leichter Mühe, durch Einschiebung ein und andern Wortes, dargestellet werden konnte, an den Nutzen des Monitums nicht zweifeln.

I. Der fünfte Paragraph, des von den Reichs-Kreisen und den ordinairen Reichs-Deputationen handelnden zwölften Artickels,

ist

ist dahin auf Churtrierischen Antrag erweitert worden; daß der Kaiser versichert hat, möglichst befördern zu wollen, daß die lezte Hand an die Reichs-Executions-Ordnung geleget und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werden möge, daß der Endzweck und die allgemeine Sicherheit dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werden könne, zu welchem Ende dann das erforderliche an die allgemeine Reichsversammlung veranlaßt werden solle.

II. Daß dieses endlich einmal geschehen möge, ist bei denen, welche Teutschlands Justiz-Verfaßung kennen, und die Schwürigkeiten, welche iezt bei Vollstreckung so vieler Reichsgerichtlichen Erkäntniße vorzukommen pflegen, einsehen, schon sehr lange frommer Wunsch gewesen. Unsere — die ältern von 1495 und 1552 übergehe ich mit Stillschweigen — im Jahr 1555 deswegen, „weil,„ wie die gesezlichen Worte lauten, „iede Urtheil, so der nicht „gebührend Vollstreckung geschiehet, wenig „Frucht bringet,„ bekannt gemachte Reichs-Executions-Ordnung, war dem damaligen Zustande des Reichs und der Lage der Umstände, auch den Verhältnißen aller einzelnen Glieder deßelben, ziemlich genau angemeßen. Jener Zustand hat sich mehrmals in diesem Zeitraume verändert, und diese sind bei weitem nicht dieselbe geblieben. Schon in der Mitte des vori-

gen

gen Jahrhunderts sahe man die Unzulänglichkeit und die in vielen Stücken sichtbar hervorleuchtende Unbrauchbarkeit dieses Reichsgesetzes sehr wohl ein. Man war ernstlich auf die Errichtung einer neuen den Zeitumständen angemeßenen Executionsordnung bedacht. Auf dem gegenwärtig noch fortdauernden Reichstage kam die Sache endlich in ernsthafte Bewegung, und nach vielen mühsamen Unterhandlungen und Berathschlagungen, endlich 1673. ein Entwurf einer verbeßerten Reichs-Executionsordnung zu stande, der durch das Reichsgutachten vom 16. August gedachten Jahres dem Oberhaupte des Reichs vorgeleget wurde, gegen welchen iedoch annoch durch das den 22. Dec. erfolgte Kaiserliche Commißions-Decret einige Erinnerungen aufgestellt wurden. Endlich beruhete die Sache, nachdem sie so weit gebracht war, und nur, so zu reden, die lezte Hand an dies heilsame Werk gelegt werden durfte, ganz und gar auf sich. Anstatt also, daß der Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit entgegen gesehen werden muste, hat solche das Schicksal gehabt, daß sie in einem Zeitraume von mehr als hundert Jahren ihrer endlichen Vollendung kein Haar breit näher gekommen. *) Natürlich haben auch

*) Man findet den erwehnten Entwurf in Pachners Sammlung der Reichsschlüße des ietzigen Reichstages Th. 2. S. 632.

auch seit dem Jahre 1673 viele Umstände in Teutschland sich abermals gänzlich verändert, und es dürfte gegenwärtig nicht sowohl an jenes Werk annoch die leztere Hand zu legen, als vielmehr in sehr vielen Puncten eine ganz neue Ordnung entworfen werden müßen. Die Nothwendigkeit der endlichen Berichtigung dieses Geschäftes fällt in die Augen, man fühlet, welcher Nachtheil durch den Abgang eines auf die iezigen Zeiten und Umstände paßenden Vollstreckungs-Gesetzes entstehet, und welchem Mangel unsere teutsche Justizverfaßung dadurch immer mehr und mehr ausgesetzet wird, allein ich fürchte, daß bei der Ausführung und Vollziehung des Werkes selbst, sich von mehrern Seiten Schwierigkeiten von mancherlei Art aufthürmen werden; ich fürchte, es wird auch iezt, wie ehemals in diesem Puncte heißen:

Movetur quidem, sed nil promovetur.

III. Das zum siebenten Paragraph dieses Artikels von Chur-Braunschweig gemachte, und von den beiden andern hohen evangelischen Churhöfen mit Beifall aufgenommene und unterstüzte Monitum, welches dahin abzielte, den bekanntlich zu weit ausgedehnten Kaiserlichen Ratifications-Rechten, in Fällen, wo von Anwendung und Vollziehung bereits vorhandener, annoch geltender Reichsgesetze auf einzelne Fälle die Rede ist, die gehörigen gesez- und reichsconstitutionsmäßigen Gränzen zu sezen, hat in Ermanglung der Mehrheit der Stimmen nicht

durch-

durchgesezt werden mögen. Ich habe bereits oben meine Meinung freimüthig geäußert. Es lauft wider die Natur der Sache, wider unsre teutsche Reichsverfassung, und selbst wider das selbstredende Gefühl, daß der Kaiser, welcher für sich allein, so wenig neue Reichsgeseze machen, als bereits vorhandene, wenn auch hundert tausend Gründe da sind, allein aufheben und verändern kann; der selbst auf die möglichst strengste Beachtung dieser Geseze durch einen theuren Eid verpflichtet worden; dann wann von Anwendung derselben auf einzelne Fälle die Rede ist, durch seinen Willen, die Wirkung der von ihm allein gar nicht abhangenden Kraft solcher Geseze hemmen könne. Jeder Stand des Reichs, der nicht bloß auf die gegenwärtige Lage der Dinge, wie wohl auch diese würklich der Folge wegen, vorsichtiges Nachdenken erfordert, siehet, sondern auch der Zeiten die gewesen sind, und die auch wieder kommen können, sich erinnert, kann bei Anmaßungen und Aufstellungen dieser Art, die so unendlich vieles wider sich haben, wenn ihn anders seine eigene und Teutschlands allgemeine Wohlfahrt am Herzen liegt, unmöglich ruhig bleiben. Es ist zu bedauern, daß, da würklich der Fall, in welchem über dieses Ratifications-Recht, der, bei Reichs-Deputations-Conventen, in Gemäßheit bereits vorhandener, annoch unbezweifelt gültiger Reichsgesetze, gemachten Verfügungen, diese Sprache geführet worden, vorgekommen ist, man dennoch die Gelegenheiten

Zu-

Zumuthungen dieser Art so viel thunlich für die Zukunft zu vermeiden, vorbei gehen läßet. Da das im Monitum selbst deutlich auseinander gesezte Ratifications-Recht wider die bei unsrer teutschen, in den Händen des Kaisers und gesammten Reichs stehenden Gesezgebung zu Grunde liegende Regeln, und wider die Constitution des Reichs, die durch nichts heftiger erschüttert werden kann, als wenn die Wirkung der einmal vorhandenen Geseze, durch die Willkühr des Kaiserlichen Ministeriums, aufgehalten werden darf, anstößt: diese Anmassung also, so höchst ungesetzlich, als in ihren Folgen höchstgefährlich ist, von allen Seiten aber die Sache, als natürliche Folge, unserer teutschen Verfaßung, so lange ich nicht Zweifel mit aller Gewalt herbeiziehen will, einleuchtend ist, so ist hier auch der Gedanke, daß eine neue Gesetzgehung durch dieses Monitum intendiret werden wollen, fehlsam. Auch ist der von der Religion — denn es scheint, daß man die Sache zur Religionsangelegenheit qualificiren wolle — hergenommene Grund, wenn er ohne Vorurtheil beleuchtet wird, schwerlich stringent. *)

I.

*) Man kennet die Schriften, die über die Statthaftigkeit und Unstatthaftigkeit dieses Rechts ehedem zum Vorschein gekommen.

I. Der dreizehnte von Reichstägen und Reichsständischen Zusammenkünften handelnde Artikel hat nur einen einigen Zusaz bekommen. Dem achten, von den Directorial-Verrichtungen redenden Paragraph nemlich, ist auf Chur-Braunschweigische Erinnerung, die Erweiterung beizufügen beliebt worden, daß die Directorien bei der daselbst bemerkten Ausübung ihrer, mit dem Directorial-Amte verbundenen Obliegenheiten, vorgängig herkömmlich und gebührend Verlaß nehmen sollen. Die Unzufriedenheit, welche über die Einmischung des Kaiserlichen Hofes, welcher der Ausübung der Directorial-Pflichten oft hinderlich war, bezeigt wurde, und das Misvergnügen über die Directorien, die mehrmals Mistrauen gegen sich erreget, hat ursprünglich die Einrückung dieses Paragraphs veranlaßt; allein, auch noch nachdem diese Stelle, so wie sie ehedem gelautet, bereits den Wahl-Verträgen eingeschaltet gewesen, ist ienes Mistrauen oft durch verschiedene Ursachen bei mehrern Gelegenheiten, und durch oftmalige Veranlaßungen erneuert und oft sehr lebhaft und mit starken Ausdrücken zu erkennen gegeben worden. Man erinnere sich nur hier — um nur ein Beispiel anzuführen — an die heftigen Beschwerden, welche mehrere Höfe, besonders der Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische, im siebeniährigen Kriege über das damalige Reichs-Directorium, dem unbegränzte, und aller Orten durchscheinende Partheilichkeit schuld gegeben wurde, geführet sind.

sind. Die damalige Lage der politischen Angelegenheiten machte, daß diese Vorwürfe oft mit Bitterkeit vorgebracht wurden; allein diese Zeiten sind iezt vorüber. Keinen Menschen kann es weiter einfallen zu behaupten, daß der kaiserliche Hof dem ersten Churfürsten des Reichs annoch iezt, nur in Entfernung mit einem Winke, seinen Willen zu erkennen zu geben brauche, um sich sofort nudam obsequii gloriam versichern zu dürfen. Kein Chur-Mainzischer Directorial-Gesandte bekommt, wie es ehedem mehrmals, gewis auf eine, bei den andern Ständen kein Vertrauen erregende Art geschehen, mehr eine Pension, oder Verbrödtung, wie ein gewisser Schriftsteller solche nennet, vom Wiener Hofe, und einem Churfürsten von Mainz wird seine Stimme iährlich mit hundert tausend Gulden, dafür, daß er den Absichten desselben getreu zu seyn, und solche zu befördern verspricht, nicht mehr belohnet. Dies war der Fall mit dem 1743 verstorbenen Churfürsten, Carl Philipp von Elz, welcher dafür, daß er dem Herzoge von Lothringen, nachmaligen Großherzoge von Toscana bei einer künftigen römischen Königswahl seine Stimme zu geben versprochen, vom Wiener Hofe iährlich von 1732 an, die bemerkte Summe erhielt. *) Die Zeiten ändern sich; Friedrich Carl Joseph kennt

M zu

*) Mosers Lebensbeschreibung 2. Th. S. 13.

zu sehr seine Würde, als daß er nicht in der strengsten Beachtung seiner erhabenen Pflichten, seine gröste und einzige Belohnung suchen sollte. Das Protocoll der siebenzehnten den 17. Sept. abgehaltenen Seßion ergiebt auch, daß es mit diesem Monitum nicht die entfernteste Absicht gehabt, demselben hier Vorwürfe, die zuverläßig ungerecht seyn würden, zu machen. Gewiß ist es, daß ohne dem rühmlichen Andenken eines Emmerich Josephs, eines Franz Lothar, eines Johann Philipp zu nahe treten zu wollen, kein Churfürst von Mainz, so vortreflich alle Pflichten, die ihm obliegen, mit Verabscheuung aller Nebenabsichten zu erfüllen sich bemüht, und so reichsconstitutionsmäßig immer verfahren habe, als der iezige zu seinem unverkennbaren Ruhme, gethan. Oft werden seine vortreflichen Absichten verkannt und gemisdeutet. Dies stört Ihn aber in seinen mit Einsicht gewählten, und durch Standhaftigkeit und ausdauernden Muth unterstützten Schritten nicht, und schwerlich ist das Directorium des Reichstags so untadelhaft, so mustermäßig geführet werden, als unter Friedrich Carl Josephs preiswürdiger Regierung. Er ist der Bewunderung seiner gut denkenden Zeitgenoßen, und was alles andere übertrift, der Verehrung der späten Nachwelt gewiß.

II. Der neunte Paragraph, welcher die Rechte der Vicarien bei einem, während Erledi-

ledigung des Kaiserlichen Thrones zu haltenden oder fortzusezenden Reichstage Erwehnung thut, ist derienige geblieben, der er in der vorigen Capitulation war. Man weiß aus der Geschichte der Wahlverträge; daß er dem, für die hohen Herren Reichsvicarien so günstigen Zeitpuncte, nach Absterben Kaiser Carl des sechsten seine Entstehung zu verdanken hat. Der Antrag geschah damals von Chur Sachsen. Chur-Mainz, Chur-Trier und Chur-Braunschweig widersprachen ausdrücklich, und behaupteten, daß diese Sache beim Wahlconvente nicht entschieden werden könne, wie das Protocoll vom 20. Dec. 1741., das in dieser Sache einen wichtigen Aufschluß giebt, und wenn man die nachher erklärten Gesinnungen eines oder des andern Churhofes richtig beurtheilen will, gelesen werden muß, deutlich darlegt. Durch Mehrheit der Stimmen erfolgte iedoch die Einrückung dieser für die hohen Herren Reichsvicarien so sehr vortheilhaften Stelle, und die Fürsten gaben darüber, als über eine Sache, welche eine neue Gesezgebung in sich faße, und also für das ganze Reich gehöre, ihr Misvergnügen laut und mit Nachdruck zu erkennen. Der Effect dieser neuen von einem grossen Theil des Churfürstlichen Collegiums und den übrigen Reichsständen lebhaft widersprochenen Stelle konnte auch 1745 nicht erreicht werden. Von Seiten der hohen Vicariatshöfe berufet man sich auf die teutsche Reichsverfaßung, und hauptsächlich auf die goldene Bulle, worinn ihnen

 pro-

provisio imperii ad manus futuri regis übertragen, und die Macht, Reichstäge, wenn das Wohl des Reichs solche nothwendig mache, zu halten, oder bereits bestehende, unter ihrer Auctorität fortsetzen zu laßen, keinesweges benommen sey. Es ist hier nicht der Ort, über diese Materie, wovon bereits so vieles geschrieben worden, und über welche in kurzen noch mehrere gründliche Schriften erscheinen werden, mich weiter zu verbreiten, noch derienigen Vorfälle hier weitläufig zu gedenken, welche nach dem erfolgten Absterben Joseph des Zweiten sich ereignet haben. Es ist bekannt, unter welchen Bestimmungen man die Auctorität der Reichsvicarien, bei Fortdauer des gegenwärtigen Reichstages anerkennen wollen, und daß man von Seiten der hohen Vicariatshöfe in die festgesetzte Bedingungen und Modalitäten hineinzugehen bedenklich, und ihren hohen Gerechtsamen präjudicirlich gefunden. Der Inhalt des durch evidente Mehrheit der Stimmen in allen dreien Reichs-Collegien zu stande gekommenen Conclusums vom 7. Junius vorigen Jahrs ist gleichfalls so bekannt, als die mannigfaltigen Auftritte, welche während und nach der Zeit Regensburg über diese Materie beschäftiget, und die Cabinete einiger teutschen Höfe in lebhafte Bewegung gesetzet haben. Chur-Braunschweig, von der unbezweifelten Gültigkeit ienes Reichs-Schlußes, bis dahin, daß solcher abgeändert worden, überzeugt, hat deßen Erwehnung und namentliche Einrückung bei diesem

Pa-

Paragraph gewünscht und mit Nachdruck darauf bestanden, und Chur-Mainz, von eben diesen Gesinnungen durchdrungen, hat gleiche Wünsche geheget. Chur-Pfalz und Chur-Sachsen haben natürlich dem von ienen gewünschten Zusatze, mit verwahrlicher Beziehung auf ihre Rechte, stark widersprochen, und die übrigen Churhöfe haben dafürgehalten, daß diese Sache, welche bereits beim Reichstage vorgekommen und verhandelt worden, bei dem gegenwärtigen Wahlconvente ihre Erledigung nicht füglich finden, noch daselbst berichtiget werden könne. So ist die Sache, deren vollkommene Berichtigung mit Einverständnis aller Theile so sehr gewünscht, und von vielen patriotisch gesinnten Höfen eifrigst und mit hervorleuchtender Wärme betrieben worden, noch immer nicht gesetzlich in vollkommene Ordnung gebracht, wenigstens ist noch kein allgemeines Einverständnis zur Beruhigung aller Theile darüber getroffen, und von diesen als ein lex in perpetuum valitura anerkannt worden. Ohne weiter hier in diese wichtige Angelegenheit hinein zu gehen, wage ich nur, mit voller Ueberzeugung die Bemerkung hier nieder zu schreiben, daß ich nach dem Begriffe, den ich mir von der in Zwischenreichen auf den Reichsständischen Staatskörper zurückkehrenden Gewalt mache, und den Gedanken, der sich mir von der Freiheit und Unabhängigkeit unsers teutschen Reichs, auch nach wiederholter Prüfung als unumstößlich wahr aufdringet, glaube, daß der Selbstbestand der

allgemeinen Reichsversammlung nach dem Absterben des Kaisers, meines Ermeßens so wenig Zweifel leide, als die Verbindlichkeit des Reichsschlußes vom 7. Junius vorigen Jahrs mit Grunde, und so lange, als solcher nicht auf eine Reichsconstitutionsmäßige Art aufgehoben oder abgeändert worden, angefochten, oder demselben seine geltende Kraft abgesprochen werden könne. Ich rede hier — wenn ich mich so ausdrücken darf — sine ira & studio, nach meiner eigenen besten Ueberzeugung, und beschliesie diese Materie, deren noch weitere Entwicklung ich mir bis zu einer andern Zeit vorbehalte, gegenwärtig mit dem Wunsche, daß reiner Patriotism die Stände des Reichs insgesamt beleben und durch diesen endlich mit allgemeinem Einverständnis, die hin und wieder obwaltenden Zweifel gehoben und solchergestalt diese Lücke unsers teutschen Staatsrechts, die noch immer so sichtbar hervorleuchtet, deren Ausfüllung aber zuverläßig höchst nöthig, und für das allgemeine Wohl Teutschlands ersprieslich seyn würde, ausgefüllet werden möge. Ich bemerke nur noch hier zum Beschluß, daß nach der am 14. März dieses Jahrs, zum erstenmale nach wieder besetztem Kaiserlichen Thron, beim Reichstage in der Cammergerichts Visitations-Materie geschehenen Eröfnung des Protocolls abermalige Pro- und Reprotestationen und Reservationen über ienen Punct in den beiden höheren Collegien an diesem, und den folgenden Tagen, vorgekommen.

I. Der vierzehnte Artickel handelt von den Beschwerden gegen den Römischen Hof. Man kennet die lauten Klagen der schon seit so vielen verflossenen Jahrhunderten, gegen den Papst und die Römische Curie geführet worden. Jedermann kennet die vielen und lauten Beschwerden, welche die Teutsche Nation, die von ieher dem Päpstlichen Stuhle zur Goldquelle dienen müssen, über die nach eigenem Wohldünken sich ausbreitende Macht und Gewalt der Römischen Curie und deren Geiz geführt. Noch ist dieß der Fall. Immer und immer wähnen noch die Römischen Curialisten, von Infallibilität und Statthalterei Christi auf Erden, und verschlingen auf eine, vor dem Richterstuhle der Moralität gewiß verabscheuungswürdige Art, indem sie die Teutsch = Katholische Kirche zum Spiele des Geizes und des schrecklichsten Despotism machen, Millionen. Durch Concordate suchte man sich in vorigen Zeiten zu sichern, allein auch diese heilten die Wunden nicht. Nie waren es würkliche, höchstens nur Palliativcuren. War der heilige Vater in die Enge getrieben, so versprach er alles, auch das was er nie zu halten gedachte; er wand sich wie eine Schlange, und jauchzte gleichsam über jeden Bißen, den ihm die aufgebrachten Nationen übrig liessen. Er sann mitten im Augenblicke seiner Beklemmung, auf Mittel und Wege, durch Arglist und Treulosigkeit, diejenigen, mit denen er Verträge schloß, zu hintergehen. War er wieder aus der Schlinge heraus, so

fand er in dem Strahle der Heiligkeit, die seinen Scheitel umgiebt, Stof und heiligen Beruf genug wortbrüchig zu werden, und Treue und Glauben auf die gewissenloseste und schrecklichste Art zu verletzen. Es war von jeher Grundsatz der Römischen Politik, Treue und Glauben nur so lange zu halten, als solche Bande mit dem eignen Vortheil des Römischen Stuhles übereinstimmten. Die Päpste sind sich immer gleich, alle wollen, freilich mehr oder minder gregorisiren; wenn Zeit und Umstände es ihnen erlauben, und wenn die weltlichen Oberherren ihnen nicht deutlich genug empfinden laßen, daß sie noch grade andere Begriffe von ihrer Würde haben, daß Infallibilität, Unsinn, und mit der Statthalterey Christi auf Erden es überhaupt nicht recht richtig sey. Freilich besteigt kein Gregorius, ein offenbarer Bösewicht, ein Majestätsschänder, ein despotischer Tirann, deßen schrecklicher Lieblingsspruch war, „wehe dem, der sein Schwerd „aufhält, daß es nicht Blut vergieße, „ mehr den päpstlichen Thron; kein Innocenz der dritte, kein Bonifaz der Achte, kein Julius der zweite, kein Johann der zwey und zwanzigste, kein Paul der vierte, von dem Kaiser Ferdinand des ersten Canzler Seld noch zu sanft urtheilte, „daß er nicht mehr bey Sin„nen sey, „ verunzieren die Welt mehr. Kein Clemens der eilfte, der so gerne tirannisirt und gregorische Zeiten zurückgerufen haben mögte, aber durch Joseph des ersten schweren Arm

be-

belehret wurde, daß päpstliche Excommunicationen noch gerade lächerlich, und sein, seinen elenden Truppen ertheilter Seegen, denen er gleich einem seiner würdigen Vorgänger, Urban den zweiten, bei Papsts Parole, Sieg und Heil versprochen, ein wahres Unding und mit allen Würkungen, die so zuversichtlich damit verheißen worden, keinen Kreuzer werth sey, erscheinet mehr als unbändiger Oberpriester. Ein gelehrter Lambertini, ein staatskluger Ganganelli — der dem Willen der aufgebrachten Monarchen die Janitscharen des päpstlichen Stuhls, die seit vielen Jahren schon der Gegenstand des allgemeinen Abscheues geworden, bei mehrern Päpsten aber und besonders noch zuletzt bei seinem Vorgänger zu seinem größten Schaden, kräftigen Beistand gefunden, aufopfern muste — sind herrliche Gemählde in der Gallerie der Päpste. Aber eine sorgfältige Erwägung, der auch noch später vorgefallenen mannigfaltigen Auftritte wird jeden mit Ueberzeugung fühlen lassen, daß die Grundsätze des päpstlichen Hofes immer dieselben bleiben, und nur Zeit und veränderte Umstände ihnen Klugheit, anscheinende Mäßigkeit und Verstellungskunst, wenn sie nicht bis zum Fürst-Bischoff zu Rom sich herabwürdigen laßen wollen, lehren. Wie richtig es sey, daß ein Papst kein Gewißen sich daraus mache, Verträge zu brechen, bezeuget das an den Bischof zu Lüttich den 16ten December 1740 erlaßene Breve, worinn es ausdrücklich heißt: „non

„obstabunt pacta conventa — pontificia po„testas a suis prædecessoribus obligari „aut minui nequit„ *) Und dieß sagte ein Papst, der sonst vor vielen andern Achtung verdienet. Mit Recht äussert daher Moser: „kein vinculum societatis humanæ, Reli„gion, Treue und Glauben ist so stark, daß „man dabey sicher stehen kann, wenn man mit „dem Papste zu thun hat„ **)

II. Die muthvolle Schritte, welche die mit Recht über die ohne alle Scheu, über alle Gränzen hinausgehende päpstliche Anmassungen, aufgebrachte Teutschen Erzbischöffe, in den neuesten Zeiten gewagt haben, sind reichskundig. Schon im Jahr 1769. machten sie ihre Vorrechte deutlich genug geltend, und was, nachdem ihnen auch ein Hieronimus von Salzburg beigetreten, durch den berühmten Emser Congreß bewürket worden, ist eben so bekannt. Jene erlauchten Vorsteher der Katholischen Kirche in Teutschland, die dies schändliche Joch der Tiranei des päpstlichen Stuhles endlich abwerfen, und ihre eigene so-

*) Mosers Teutsches Staats-Recht 8ter Th. S. 463.

**) Am angezogenen Orte S. 464.

sowohl, als der sämmtlichen Bischöffe ursprüngliche Würde wieder geltend machen wollten, thaten alles, um ihren Endzweck, zum Besten der teutschen Kirchenfreiheit, zu erringen. Man weiß die Bewegungen die auch hierüber entstanden, und die Maasregeln, die ein Pius der sechste, ergriffen. Mit Recht war man daher aufmerksam, welche Würkungen diese mannigfaltigen Schritte, und dem Päpstlichen Stuhle ungünstigen Grundsätze bei dem leztern Wahl-Convente hervorbringen würden; und allerdings ist, der von der Sache handelnde vierzehnte Artickel der Wahl-Capitulation, der überhaupt dem Päpstlichen Stuhle nicht viel Ehre macht und an dessen Auslassung die Päpste von 1658 an gearbeitet haben, ansehnlich erweitert worden.

III. Zuerst verspricht das Oberhaupt des Reichs den Papst zu vermögen, die mit dem Papste Eugen dem Vierten und Nicolaus dem fünften errichtete Concordate zu beachten.

In den vorigen Wahl-Verträgen war nur überhaupt der Concordatorum principum Erwähnung geschehen. Jene mit Papst Eugen, errichteten bestehen eigentlich aus den den ersten September 1446 zu Frankfurt am Main zu Stande gekommenen, und von dem sterbenden Papst durch die den 5ten und 7ten

Febr.

Febr. ausgefertigte Bullen feierlich angenommenen und bestätigten Verträgen.*) Sie haben ihre Beziehung auf die dem Päpstlichen Stuhle so höchst nachtheiligen, von der Teutschen Nation angenommenen Schlüsse des Basler Conciliums; Sie sind der Römischen Curie immerdar ein Dorn in Augen gewesen, so wie sie denn auch seinem Ansehen in Teutschland, und seinen Revenüen, einen gar starken Abfall droheten. Römische Curialisten haben sich herzlich bemühet ihre gegenwärtige Ungültigkeit und den Satz darzuthun, daß sie durch die folgenden, für Teutschland weit weniger vortheilhafte Aschaffenburger Concordate getilget worden, und auch manche Protestantische Gelehrte sind in Zweifel darüber gerathen. **) Diese

*) Man verdanket die Bekanntmachung dieser Concordate dem durch viele Schriften rühmlichst bekannten gegenwärtigen Reichs-Referendarius, Freiherrn von Horix, der solche zuerst 1763. aus dem Reichsarchive herausgab. Auch der verdienstvolle Weihbischof von Würdtwein hat in seinen Subsid. dippl. T. IX. n. VII. die Concordata Principum Francof. herausgegeben. Eine überaus schätzbare Abhandlung hierüber findet sich auch in Gerstlachers Corp. jur. Germ. publ. et priv. 2. B.

**) Der gewiß gelehrte und scharfsinnige Professor Spittler hat im Göttingischen Magazin ei-

Diese leztern den 17ten Februar 1448 zwischen Eugens Nachfolger, Nicolaus den fünften, und den um die Teutsche Kirchen Freiheit wahrhaftig nicht hoch verdienten Kaiser Friderich den dritten, im Nahmen der Teutschen Nation errichtete fernern Verträge, rissen die Wunde in vielen Stücken wieder auf, welche jene heilen sollten. Sie sind hauptsächlich ein Werk des Papstes, des trägen und schläfrigen Kaisers und des Erzbischofs Dietrichs von Mainz, und mit ihrer Errichtung ist es nicht sehr ordentlich zugegangen. Indessen ist so viel gewiß, daß durch sie, die vorhin erwähnten ältern Concordate nicht aufgehoben, vielmehr sie nur in den von jenen abgehenden Fällen als eine Ausnahme, von der durch jene festgesezte Regel anzusehen, und jene Concordate in allen Punkten, deren Veränderung nicht dargethan ist, durch sie aufs neue für bestätiget zu halten sind. Richtig ist es aber auch, daß die Gültigkeit der

Aschaf-

nige Zweifel über die Baßler Dekrete geäussert. Man sehe die Göttingische Magazin I. B. 2tes Stück S. 346 bis 348 und 3tes Stück S. 474 bis 500. auch des IV. B. 1stes Stück S. 151 bis 169. Seine Einwürfe suchte zu widerlegen Mohl in seinen Bemerkungen über die neueste Geschichte der Teutschen Katholischen Kirche. 1788.

Aschaffenburger Concordate bis dahin, daß auf eine legale, in denselben bestimmte Art, eine anderweitige Verabredung getroffen wird, noch zur Zeit, wie auch von den Herren Erzbischöffen, in der Emser Punctation nicht undeutlich bemerket worden, unter oben bemerkter Voraussetzung nicht geläugnet werden könne. Die Absicht ihrer Zusammenstellung mit den ältern, mit Papst Eugen dem vierten errichteten Concordate, an diesen Ort, ist nur dahin gerichtet, auch diese aufrecht zu erhalten, und zu zeigen, daß ihre verbindende Kraft nicht von dem ohnmaßgeblichen Gutdünken des Papstes abhängt. Ferner geschiehet der Ertheilung unförmlicher und Erschwerung gewöhnlicher Gratien von Rom aus Erwähnung. Auch in diesem Stücke ist die allgemeine Klage, daß ohne alle Bescheidenheit in Ansehung der erstern, und ohne alle Beachtung der Billigkeit in Ansehung der Ertheilung solcher Gnadenerweisungen verfahren worden. Dies ist eigentlich zu reden schon eine ungemein alte Klage. Schon seit Karls des fünften Zeiten hat man sich alle Mühe gegeben, dem päpstlichen Hofe entgegen bauen. Mehrere neuere Vorfälle, haben die gegenwärtige noch deutlichere Umschreibung veranlaßt. Dann werden auch die allzu starke und noch nicht retaxirte Annaten genannt. Es ist genüg bekannt, daß der Papst in den Aschaffenburger Concordaten namentlich versprochen, wegen der sogenannten Annaten eine billige Retaxirung sich gefallen zu lassen.

Dieß

Dieß ist nun im allgemeinen noch nicht geschehen, die Päbste gehen natürlich an die Verstopfung oder Verminderung dieser für sie so ergiebigen Quelle ungern. Wird ja etwas erlassen, wie in ein und andern Fällen, mehrentheils nach wiederholten Vorstellungen und oft mit Bezeigung sichtbarlichen Mißvergnügens geschehen, so soll es als unverdiente Gnade des Römischen Stuhles angesehen werden. *) Bekannt ist es, daß diese Annaten — welche im weitläuftigen Verstande, die Servitia Communia, von denen man schon im neunten Jahrhunderte Spuren antrift, und die Annaten im engen Verstande, die erst im vierzehnten Jahrhundert aufgekommen, unter sich begreifen — unter Pabst Bonifaz dem neunten, als eine bestimmte Abgabe in eine ordentliche Form gebracht worden. Auf dem Concilium zu Basel wurde ihre Abschaffung in der ein und zwanzigsten Seßion beliebt, und der Pabst mußte in der Bestättigungs Bulle der auf die Schlüße des Basler Conciliums eigentlich gebaueten Frankfurter Concordaten, nachgeben. Im Aschaffenburger Vertrage sind solche jedoch unter vielen Restrictionen, worunter auch der oben bemerkte Satz, daß die Annaten auf eine le:

*) Man lese des sonst so billigen Benedikts XIV. Aeuserung darüber in den vortreflichen **Kleymairischen** Nachrichten von Juvavia. S. 164.

legale billige Art, da wo solche zu hoch angesetzet, retaxiret werden sollen gehöret — wieder zugelassen. Es ist schrecklich viel, was unsere teutsche Erz- und Bischöfe nach ihrer Wahl dem Pabste unter verschiedenen Rubriken, welche von der Römischen Curie, die nie aufgeklärter als dann, wann von auswärtigen Gelderpressungen die Rede war, gewesen, bezahlen müßen.*) Welche Klagen darüber schon bei den Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen geführet worden, ist bekannt.**) Daß — um nur wenige Beispiele anzuführen — in dem gegenwärtigen Jahrhundert der Erzbischof, Jakob Ernst zu Salzburg, in allem 32333 Scudi also über 70000 Gulden entrichten müssen, erzählet Pütter ***) aus einer richtigen Quelle. Der jetzige Bischof zu Lüttich hat nach vielen Unterhandlungen 22000 Scudi be-

*) Man findet in Pütters historischer Entwickelung Th. 2. S. 179. ein Verzeichniß der zum Theil ziemlich Pandurenmäßig lautenden Titel derjenigen Personen, welche von den Servitiis minutis participiren.

**) Meiers Nürnbergisches Friedens-Executions-Handl. Th. 2. S. 462.

***) Histor. Entwickelung Th. 2. S. 179.

bezahlet. *) Endlich ist es doch wohl Zeit, daß das unnütze einer für die Erz- und Hochstifter so drückenden Ausgabe einmal, da von Rom aus sichernde Hülfe zu erlangen, so schwer, ja selbst im eigentlichen Verstande unmöglich ist, mit Aufmerksamkeit erwogen werde.

II. Eben so geschiehet hier der Resignationen in favorem tertii Erwähnung. Eine solche Resignation zum Besten eines dritten, kann strenge genommen nach den Gesetzen der Kirche, nur in die Hände des Pabstes vorgenommen werden; denn dem Ordinario muß sie eigentlich simpliciter geschehen, obgleich der Resignans eine Person zu seinem Nachfolger vorschlagen und empfehlen darf, man auch, um nur dem Pabste den Handel zu verderben, auch von Seiten eines oder andern Ordinarii, gewisse an sich nicht von den Gesetzen und dem Herkommen genehmigte Wege betreten hat. Anfänglich waren die Resignationes in favorem tertii unbekannt, erst im sechzehnten Jahrhundert fiengen sie an, nach dem Stil der Römischen Curie in Umlauf zu kommen. **) Es ward Geld dadurch nach Rom

 gebracht

*) Mainzer Monats-Schrift 1. B. 1. Heft. S. 58

**) Mainzer Monats-Schrift ersten Bandes 4tes Heft.

gebracht, und dies war Empfehlung genug für sie. Wann auch gleich ältere Gesetze und Canonisten, solche zum Besten eines dritten geschehene Resignationen für eine verbothene versteckte Simonie ausgeben; so hindert dennoch dieser Umstand dem Pabst gar nichts, denn auch ein Vitium Simoniae, welches das geistliche Recht sonst thesaurum et apicem criminum *) nennet, kann ein solcher allmächtiger Mann, als der Pabst, als der untrügliche Statthalter Gottes auf Erden, der sichtbare Mittler zwischen Gott und Menschen, und Stellvertreter Christi **) ist, auf dessen Wink Himmel und Hölle sich öfnen und schliessen müssen, tilgen. Auch hier kann Rom, von dem es mit Recht heißet:

An Petrus Romae fuerit? sub judice lis est,
Simonem Romae nemo fuisse negat. ***)

schalten

*) In C. 16. C. I. qu. 1. et Cap. 6. X de Simon.

**) Diesen höchst gotteslästerlichen Titel ward Pius VI. noch, in der vor wenig Jahren herausgekommenen Beschreibung der bei seiner Anwesenheit zu Augsburg vorgegangenen Feierlichkeiten beigeleget.

***) Joh. Owenii epigramm. Er war ein englischer Dichter starb 1622. Seine Werke sind fast in alle Europäischen Sprachen übersezt.

schalten und walten, wie es dem allmachtsvollen Geiste seines Oberhirten gefällig, und dem päpstlichen Beutel am wohlthätigsten ist. Jezt hat das Oberhaupt des Reiches auch in Absicht dieser Resignationen, die genau erwogen ein Unfug sind, und mehrentheils in jedem Falle die Rechte dritter Personen kränken, versprochen, den Pabst in seinen Gränzen zu erhalten, so wie dasselbe dann auch ferner die Versicherung neuerlich übernommen, sein bestes Vermögen anzuwenden, daß von dem päbstlichen Stuhle kein breve elegibilitatis, oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Teutscher und mit keinem testimonio idoneitatis von dem Ordinario beneficii versehen ist, geschehen möge. Auch hiegegen hat der Pabst oft gehandelt. Schon im vorigen Jahrhundert ist über die Verleihung teutscher Präbenden an Männer, die nicht gebohrne Teutsche sind, oft Streit entstanden. Churfurst Lothar Franz von Mainz, gab bei einem Falle dieser Art mit dem Wormsischen Präbendarius Boville, dem Pabste im Jahr 1699. schriftlich zu erkennen, „quod „in Germania non nisi Germani ad eccle„sias Cathedrales admitti possint.“ Allein noch vor wenig Jahren hat ein bekannter Fall in Augsburg gezeiget, wie gern man zu Rom, über alles, was Recht, billig und Freiheit heißt, sich hinwegsezte. Freilich hat der Reichs-Hofrath den Anmassungen desselben mit Ernst und Nachdruck sich hier wiedersezt. Es

ist aber in iedem Falle heilsam und löblich dem Stuhle zu Rom es überhaupt fühlend zu machen, daß man auch unrechtmäßige Behandlungen, wenn sie gleich nur versucht worden, nicht vergeße und sich dagegen so gut als thunlich sichere. Testimonia idoneitatis sind Zeugniße des Ordinarii, daß der darinn benannte die Qualitäten, welche zu einem geistlichen Amte erforderlich, besitze und auch gegen seine Sitten und Lebenswandel nichts auszusetzen sey. Sie gehören schon ihrer Eigenschaft nach ad Causas justitiae, und sollen billig, wie auch die Ordinarien anerkennen, dem der darum nachsuchet, wenn er derselben würdig ist, nie versaget werden. Auch auf diese Zeugniße der Ordinarien, welche ihre Subiecte am besten kennen müßen, muß der Pabst, weil seine päbstliche Würde ihn nicht allwissend, auch nicht zum Herzenskündiger machen kann, gerechte Rücksicht nehmen: allein auch über diesen wichtigen Punkt, soll man sich bei der römischen Curie, besonders auch bei vorgekommenen Fällen von Resignationen zum Besten eines dritten, sehr oft willkührlich hinweggesetzet haben.

III. Ferner verspricht der Kaiser namentlich die Verfügungen der Erz- und Bischöfe, wenn sie durch beßere Verwendung der mit beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen, zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunter-

richt zweckdienliche Maasregeln nehmen, zu schützen, und wenn sie auch in diesem Stücke von Rom aus beschweret werden, diesen Beschwerden unverzüglich abzuhelfen, auch nicht zuzugeben, daß die Concordate, Privilegien, Statuten und Freiheiten einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgeleget werden, und endlich, da die Beschwerden über die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Absicht der Nuntien, annoch unerlediget sind, an unaufschieblicher Erstattung eines angemeßenen, von Joseph dem Zweiten am 9ten August 1788. bereits zum Theil geforderten Gutachtens zu erinnern. Daß Geistliche, welche mit beneficiis simplicibus, solchen nemlich, womit keine Seelsorge verbunden, und die überhaupt keine zum Besten der Kirche und des Staates gereichenden Geschäfte zu besorgen haben, zweckmäßig angestellt, und sie der edelsten und einzigen Bestimmung des Menschen, die nicht in sinnloser Abbetung des Breviers, sondern in dem unaufhaltsamen Bestreben, Gott und der Welt redlich zu dienen, bestehet, näher gebracht werden, ist, wo es geschieht, ein lobenswürdiger und unverkennbarer Beweis des Eifers der geistlichen Oberhirten. Sie fühlen, und o möchten alle Geistliche, von denen noch so unendlich viele, mit Recht für inutilia terræ pondera gehalten werden müßen, tief die Wahrheit fühlen:

Der Priester, der ein Dummkopf ist,
Und bloß für das Brevier
An seiner Kirche Krippe frißt,
Ist ein verworfnes Thier. *)

Es ist iedoch bei dieser zweckmäßigern Verwendung zum voraus zu setzen, daß solche aus der Schlafsucht und Müßiggange zum thätigen Leben zu bringende Geistliche, auch in dem Lande, worinn sie das beneficium genießen, angestellt werden müßen, um dem Staate, in welchem sie ihren Unterhalt finden, auch durch ihre zweckmäßige Verwendung Nutzen zu schaffen. Daß nun ferner keine Verträge von der römischen Curie einseitig erklärt werden dürfen, ist schon in der Natur der Sache gegründet, allein die öftern Vorfälle, und so mancher Auftritt, haben auch hier Vorsichtigkeit angerathen. Was endlich das zu erfordernde Reichsgutachten betrift, so ist der Innhalt des von Joseph dem Zweiten, mit reichsväterlicher Sorgfalt an die allgemeine Reichsversammlung erlaßenen Kaiserlichen Comißions Decrets, in Betref der Nuntien, bekannt. Daß hier namentlich von solchen Nuntien, die mit Facultäten versehen, die Rede sey, brauche ich nicht vorauszusetzen, denn auch dem Papst kann das Recht, gewöhnliche

*) Eulog. Schneiders Gedichte.

liche Gesandten zu senden, nicht genommen werden. Der Nuntius zu Cölln, Pacca, und der päpstliche Nuntius zu München, Zoglio, beide Erzbischöfe in partibus infidelium, — ersterer zu Damiate, der andere zu Athen — haben hauptsächlich die Gährung verursachet, welche gegenwärtig in Teutschland über diesen Punct herrschend ist. So gerecht die Klagen über ihre Anmaßung auch immer scheinen, so gewiß es ist, daß, da diese Sache nun einmal zum Gegenstande einer Comitial-Berathschlagung eingeleitet worden, sie nach allen ihren verschiedenen Verhältnißen, bei der allgemeinen Reichsversammlung in eine sorgfältige Ueberlegung gezogen zu werden verdient, so sehr ist es dennoch aus unendlich vielen Ursachen zu wünschen, daß diese Nuntiatur-Streitigkeiten, so wie überhaupt die mannigfaltigen Beschwerden, um so mehr, da mehrere Bischöfe gegen die Erz-Bischöfe ihre Stimme erheben, und mit ihnen eine Bahn zu betreten ganz und gar nicht geneigt sind, mit dem päpstlichen Stuhle gütlich beigelegt werden, und diese, der Kirche, im ganzen genommen, nicht zur Ehre gereichende Fehde auf eine freundschaftliche Art beendiget werden möge.

IV. Ueberdies hat das Oberhaupt des Reichs noch versprochen, in denen Gegenständen, welche zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören — denn wegen anderer Angelegenheiten sind die in

den vorigen Wahlverträgen enthaltene Verordnungen nur mit einigen Worten verstärkt — wenn darüber ein Proceß entstehet, die Bischöfe, nach Maasgabe der Fürsten-Concordate, bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Papste nach der Wahl der Provincial- oder Diöcesan-Synoden, oder mit Beirath der Domcapitel, für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst zu schützen, daß jede Streitsache vor keine andere, in dritter Instanz, als die vorgeschlagene und vom Papste genehmigte Richter unmittelbar gebracht und im Nahmen des Papstes abgeurtheilet werde, wovon jedoch die *causæ majores in jure expresse nominatæ* ausgenommen sind. Diese Verordnung ist mit den Fürsten-Concordaten und der Verordnung des Tridentinischen Conciliums übereinstimmend, aber auch dem päpstlichen Hofe, in vielem Betrachte, sehr unangenehm. Zu wünschen ist es, daß diese Sache in die gehörige legale Ordnung kommen möge, um auch in diesem Stücke dem ungeheuern sehr schädlichen Laufen nach Rom ein Ende zu machen. Ob aber die weltliche Landesobrigkeit nicht gleichfalls von den Personen der erwählten Richter unterrichtet seyn müße, gehöret hier um so weniger her, da es sich von selbst verstehet, daß durch die in diesem Artikel getroffene weitere Verfügungen, der Landeshoheit der Regenten, in so weit solche dahin ein-

einschlägt, nichts aberkannt werden können, vielmehr ihnen diese gesetzmäßig und hergebrachtermaßen ungekränkt bleibt. Daß übrigens dem Papste die causæ majores in jure expresse nominatæ vorbehalten worden, ist gerecht und billig. Es ist nicht die Absicht der Herren Erzbischöfe, denselben aus Teutschland zu verbannen. Sie wollen ihm sein Ansehen, wenn er nur nicht weiter greift, als er thun soll, laßen. Sie sagen selbst in der Emser Punctation: „der rö„mische Papst ist und bleibt, der Oberaufseher „und Primas der Kirche, der Mittelpunct der „Einigkeit — Alle Catholiken müssen ihm „immer den kanonischen Gehorsam mit voller „Ehrerbietung leisten;„ allein sie wollen ihm nur zu erkennen geben, daß die Begriffe, die sie von ihrer eigenen Würde haben, nicht von seinem ohnmaßgeblichen Beifall abhangen, daß es nicht in seiner und seiner Curialisten Macht stehet, so weit um sich zu faßen, als er es seiner Convenienz gemäs findet, und auch der Papst Treu und Glauben halten müße.

V. So sehr es allen Ruhm verdienet, daß die Erzbischöffe mit vereinigten Kräften sich bemühen, ihre eigene Rechte geltend zu machen, und die Freiheit, die der Katholischen Kirche in Teutschland durch die Constanzer und Baseler Concilienschlüsse und die nachfolgenden Concordate bestimmt war, mit allem Nachdruck hervorzusuchen, so wohlthätig es immer

ist, daß unser teutsches Vaterland ein drückendes Joch abwirft, das es längst abschütteln sollen, und so sehr Germanien von seinem die Religion, zu der Er sich mit Mund und Herz bekennet, schätzenden, aber ihre Verhältnisse sowohl überhaupt, als gegen den Staat kennenden Oberhaupte, mit froher und inniger Zuversicht erwarten kann, daß dasselbe alles thun wird, um der Katholischen Kirche in Teutschland ihre gegründete Freiheit nach Billigkeit und Gerechtigkeit zu sichern, und ihre Rechte ungekränkt zu erhalten; so gegründet und sich selbst empfehlend ist doch der schon oben geäusserte Wunsch, daß ein Mittel ausfindig gemacht werden möge, wodurch alle diese zwischen dem Stuhl zu Rom und den Primaten der catholischen Kirche in Teutschland, obwaltenden Unruhen im Wege der Güte, und auf eine dauerhafte Art beigeleget werden können. Ein Ausweg und Mittel der Vereinigung wird aber sehr schwer zu finden seyn. Von Rom wird, wenn nicht das Sistem sich ganz verändert, schwerlich auch in billigen Stücken Nachgiebigkeit in wesentlichen Puncten zu erwarten seyn. Der Papst hat noch genug blinde Anhänger, taube Verehrer. Selbst unter den geistlichen Fürsten der teutschen Kirche hängen viele noch dem päpstlichen Sistem gänzlich ergeben an. Ein oder anderer unter ihnen ist vielfarbig genug, Gründe, deren Stärke er gefühlt, die er selbst, so viel an ihm war, in einer andern Lage mit Nachdruck verfochten, iezt

laut

laut zu verkennen. Schriftsteller treten auf, und verfechten mit schröcklichem Getöse, der bei ihnen oft anstatt der Gründe gilt, das päpstliche Ansehen. Sie glauben, an jedem Zacken der dreifachen Krone, hänge die ganze Religion, die ganze ecclesia una, catholica, sancta & apostolica. Selbst ein gelehrter verehrungswürdiger Greis, der als Diplomatiker, als Gelehrter, im wahren und eminenten Sinne des Wortes, von mehr als einer Kirche geschätzet wird, der fast in jedem Fache der ächten Litteratur große Achtung verdienet, ein Martin Gerbert tritt in unsern Tagen *) auf, und predigt herab, Verdammung und Fluch, auf den, der des Pabstes Ansehen antastet, auf Protestantism und die hohen Punktatoren der Emser Convention. Alles Geschrei aller Orten von hohen und niedrigen, gelehrten und ungelehrten erhoben, wird zwar, vereinigt mit allen Verwünschungen, die Rom, weil es öffentlich nicht mehr laut solche ausstoßen darf, heimlich und in sanften Worten auswirft, den Muth eines Friedrich Carl Josephs nicht schwächen, Er wird immer denken

— — un grand homme
Ne doit point redouter les vains foudres de Rome **)

und

*) Man lese seine Ecclesiam militantem 1789.

**) Henriade Ch. III.

und die mit ihm gleich edle Gesinnungen hegende, von gleich grossen Gefühl durchdrungene Teutschen Erzbischöffe, werden in ihrem Lauf sich gleichfalls nicht aufhalten lassen; allein auch sie, den Frieden in der Kirche eifrigst wünschend, werden einem billigen mit den zwar so oft versicherten, aber eben so oft, durch Anmassungen aller Art gekränkten Freiheiten der Teutschen Kirche, vereinbarlichen Vergleiche, ihren selbst mehrmals geäusserten Gesinnungen nach, gern die Hände bieten. Der Papst muß aber auch seiner Seits sich selbst erst Gesinnungen einflössen, die Zutrauen erwecken, und durch Thathandlungen und äusseres Benehmen zeigen, daß es ihm Ernst sey, den Frieden in der Teutschen Katholischen Kirche wieder gänzlich herzustellen und zu *erhalten*. Wenn er endlich auch seiner seits anfängt, die Mäßigung und Weisheit zu zeigen, wodurch ein dauernder Vergleich, nach dem ihm ertheilten gewiß sehr vortreflichen Rath des Königes von Preußen allein zu befördern stehet, *) so werden die Gesinnungen der Billigkeit, welche

die

*) Man lese das Antwortschreiben des Königs an den Papst vom 23ten Jun. 1788. Recueil des Deductions, Manifestes &c. par le Comte de Herzberg. Vol. II.

die Teutschen Erzbischöfe beleben, ihm auch zu statten und seinen Wünschen entgegen kommen. **)

I.

**) Wie zu Frankfurth die von dem Wahl-Convente, dem vierzehnten Artickel der Kapitulation gegebene neue und wichtige Zusätze ruchtbar wurden, unternahm es, der sich dort eingefundene päpstliche Nuntius Caprara dem Chur-Mainzischen Directorium eine feierliche und in starken Ausdrücken gefaßte Protestation gegen solche zu überreichen; selbige wurde aber theils, weil die Acten des Wahl-Convents bereits geschlossen waren, theils aber und hauptsächlich deswegen, weil das ganze Unternehmen ungebührlich war, so fort zurückgegeben. Jezt will verlauten, der päpstliche Hof werde die Protestation nächstens öffentlich bekannt machen, und mit einer ausfürlichen Vertheidigung seiner anmaßlichen Gerechtsame, an deren Ausarbeitung ein gelehrter römischer Prälat jezt schwize, begleiten.

I. Der fünfzehnte vom Verhältnisse der Landes Unterthanen gegen den Kaiser, und den Landesherren redende Artickel hat überall keine Erweiterungen noch sonstige Veränderungen bekommen.

I. Der vierte Paragraph des sechzehnten Artickels redet von glimpflichen Ausdrücken der Reichsgerichte gegen die Stände des Reichs. Ehedem ward ihnen diese Regel nur gegen die Churfürsten in dieser Stelle empfohlen. Jezt ist deren Beachtung, nach dem geäusserten Wunsche des Fürstenstandes — dem die blosse namentliche Erwähnung der Churfürsten an dieser Stelle von ieher anstößig gewesen war — auch gegen Fürsten und Stände, den erwähnten höchsten Reichsgerichten auferlegt worden. Heftigkeiten im Ausdruck, Härte in der Wahl der Worte zieren niemals einen Urtheilsspruch, sie verunzieren ihn vielmehr durch die Stimme der Leidenschaft, die durch den Gebrauch solcher heftigen Worte hervorleuchtet. Jedes richterliche Erkenntniß, muß die Sprache der Wahrheit und strengen Unpartheilichkeit führen, und diese muß auch in keinem Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, selbst gegen die vorderersten

sten

sten Glieder des Reichs vermisset werden; allein Glimpf in der Wahl der Worte und Ausdrücke, muß um so mehr auch hier bei aller Wahrheit, die nie verkennet werden darf, herrschend seyn, je gewisser es ist, daß beiden höchsten Reichsgerichten der Gedanke nie entgehen muß, daß sie ihre richterliche Gewalt und ihr Ansehen nicht von dem Kaiser allein, sondern von ihm und dem ganzen Reiche aufgetragen erhalten.

II. Der achte von der Handhabung des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts redende Paragraph enthält die bereits in Carl des siebenten Wahl-Vertrage, und zwar, wie es scheint, auf Churbrandenburgisches Veranlassen, jedoch, aus einem Versehen, wieder die Mehrheit der Stimmen eingerückt gewesene, nachher aber wieder ausgelassenen Verfügung, daß der Kaiser für sich keine Instruction noch Inhibition an das Reichs-Kammergericht, eben so wenig auch in particulari an den Kammer-Richter in Justiz-Sachen Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der protocollorum pleni et Senatuum erlassen, sondern daferne etwas an dieses Gericht zu verfügen, dasselbe von dem Reichs-Oberhaupte, dann der Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehen solle. Diese Worte wurden, wie schon erwähnet ist, in der Wahl-Kapitulation Kaiser

Franz des ersten ausgelassen, nicht aus dem Grunde, weil die dadurch ausgedrückte Verfügung aufgehoben seyn sollte, sondern deswegen, weil das Churfürstliche Collegium mit Recht der Meinung war, daß das nöthige bereits in den Reichsgesetzen liege. Man braucht nur das Protokol der neunten den 6ten September 1745 abgehaltenen Seßion und die in derselben enthaltene Abstimmung der hohen Churhäuser Baiern, Sachsen und Braunschweig durchzugehen, um alle nur denkbare Zweifel zu entfernen. Daher dann Moser auch ausdrücklich behauptet, daß jene damals ausgelassene Stelle nur die Auslegung der in diesen Artickel bereits enthaltenen Verfügungen, worinn allerdings schon alles Eingreiffen, alle Avocirung von Processen, alles Hände binden durch absonderliche Kaiserliche Rescripte, und dergleichen untersaget war, enthalte.*) Ein unter Josephs Regierung vorgefallener Auftritt, der ganz Teutschland aufmerksam machen müssen, hat Gelegenheit zur neuen Einrückung dieser, ein empfindliches Denkmal eines Schrittes, der mit der Kaiserlichen Wahl-Capitulation im Widerspruch stand, und zu welchem der vorhin gedachte Monarch verleitet worden, enthaltenden Stelle gegeben.

III.

*) Von der teutschen Justiz-Verfassung II. Th. S. 347.

III. Matthias von Trappe, Probst der Kirche zu Hansinne im Lüttichschen starb 1777. Der verstorbene Bischof von Lüttich, Franz Carl, glaubte kraft der Concordaten der teutschen Nation berechtiget zu seyn, diese im April Monath erledigte Pfründe zu vergeben. Er verliehe sie dem Freiherrn Maximilian von Weichs. Der noch jetzt zu Rom im hohen Alter lebende Cardinal von Bernis behauptete, als Abt von St. Medard in Frankreich das Patronal-Recht, und gab besagte Probstei seinem Nepoten Franz von Bernis. Endlich, nachdem obige beide Aspiranten bereits in richterlicher Fehde begriffen waren, erschien noch der dritte Competent der Freiherr von Collenbach mit einer, jedoch mit Vorsichtigkeit gefaßten und bedingten päbstlichen Provision. Der von Weichs hatte seine Beschwerde dem Kaiserlichen Reichs Kammergericht vorgetragen, war auch so glücklich daselbst ein possessorisches Erkenntniß für sich zu erhalten. Dem von Collenbach fiel es ein, sich an den Kaiserlichen Reichs-Hofrath zu wenden, und ein Mandat zu erwürken. Man schien dort den Grundsaz aufzustellen, daß alle Streitigkeiten über die Concordate, sowohl in Petitorio als Possessorio nur einzig und allein von dem Kaiserlichen Reichs Hofrath, mit völliger Ausschliessung des Kammergerichts, entschieden werden könnten. Der von Bernis wandte sich nun gleichfalls an den Kaiserlichen Reichs-Hofrath. Der Herr Fürst Bischof suchte interveniendo

bei diesem höchsten Reichsgerichte, die Sache wieder in das gehörige Gleiß zu bringen. Seine Bemühungen aber waren vergeblich, und er ergrif endlich im Jahr 1781, durch eine meisterhaft geschriebene Beschwerungsschrift, die den bekannten, geschickten Kammergerichts-Procurator von Zwierlein zum Verfasser hat, den Recurs an die allgemeine Reichs-Versammlung und sezte seine Hauptbeschwerde darin, daß, obwohl der Lüttichsche Collatarius von Weichs diese Sache zuerst bei dem Kammergerichte anhängig gemacht; dennoch der Kaiserliche Reichs-Hofrath, unter dem Vorwande, daß solche die Concordaten beträfe, und in diesen Fällen dem Kammergericht keine Gerichtsbarkeit zustehe, an sich ziehen wolle. Er starb bald darauf, jener Streit dauerte mehrere Jahre sowohl, als der daraus entstandene Jurisdictions-Conflict zwischen beiden höchsten Reichsgerichten fort. Endlich gefiel es seiner Kaiserlichen Majestät dem Kammer-Richter zu befehlen, sämmtliche in dieser Sache verhandelten Acten, so gar mit Beifügung der Senats-Protokolle einzusenden. Dieß geschahe nachdem die Mehrheit der Stimmen des Plenums solches genehmiget. Mehrere Beisitzer des Kammergerichts hatten der Befolgung dieser eigenmächtigen und unerhörten Kaiserlichen Verordnung, zu ihrer Ehre sich standhaft widersezet - und unter diesen verdienet auch, der im Anfang des vorigen Jahrs, als Chur Braunschweigischer Gesandte zu Wien zu früh ver-

storbene

storbene damalige Kammergerichts-Beisitzer von Wenkstern zu seinem Nachruhme genennet zu werden — aber freilich konnten diese tapfere Männer den meisten, auf die so fortige Befolgung des Kaiserlichen Befehls, gehenden Stimmen ihre Kraft nicht benehmen. Die Sache erregte ein allgemeines Aufsehen. Die Stände des Reichs fühlten das unerhörte und höchst bedenkliche, was in diesem Kaiserlichen Benehmen lag. Die Zudringlichkeit, so ward diese Anmaßung in der Sprache der Wahrheit genennet, des Kaiserlichen Ministeriums mußte ihre ganze Lebhaftigkeit, eben so laut auffordern, als die unbillige Nachgiebigkeit, des nicht von dem Kaiser allein, sondern von diesem und dem ganzen Reich abhangenden Kammergerichts, Nachdenken erforderte. Die klaren Verordnungen der Kammergerichts Ordnung,*) des jüngsten Reichs-Abschiedes,**) und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation,***) als durch welche Stellen alle Arten einseitiger Kaiserlicher Verfügungen an das Kammergericht ausgeschlossen sind, waren bei der Kaiserlichen Anmassung auf eine willkührliche Art aus den

 Augen

*) Th. 2. Tit. 35.

**) §. 166.

***) Art. XVI. §. 7. fol.

Augen gesezet, die um desto mehr die Empfindungen der Reichsstände rege machen mußet, als die ganze Grundverfaßung des Kaiserlichen Kammergerichts dadurch in ihren ersten Grundpfeilern erschüttert wurde, und es in dieser Sache gar auf einen Jurisdictions-Conflict mit dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath mit ankam, der nicht vom Kaiser allein, sondern vom Kaiser und Reich entschieden werden konnte. Laut beschwerten sich die Stände des Reichs, sowohl über die ungerechten Anmassungen des Kaiserlichen Hofes — wodurch nicht nur die Gerechtsame des gesammten teutschen Reichs verlezet, sondern auch die unabhängige und von einseitigen Verhältnißen entfernte Justiz-Verfassung des Reichs-Cammergerichts gekränket worden — als über das unbillige, nicht zu rechtfertigende Verfahren des Kaiserlichen Kammergerichts, das sonst seine Würde und Ansehen mehrmals standhaft behauptet hatte. Die drei evangelischen Churhöfe haben unter andern sich bewogen gefunden, ihr Befremden durch Rescripte, die in gesezlichen aber starken Ausdrücken abgefaßt worden, an ihre Wezlarische Agenten zu erkennen zu geben. Sie sind öffentlich im Druck erschienen, *) und sind ein

*) Untersuchung der Frage, ob kaiserliche Geboths-Briefe, welche ohne Vorwissen und Bewilligung der Reichsstände ans Cammergericht erlassen, von Kraft und Würkung seyn können. 1787.

ein unauslöschliches Denkmal ihres Patriotism und sorgfältigen Aufmerksamkeit, auf die Erhaltung der reichsconstitutionsmäßigen Einrichtung des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts. Dieser Vorfall, der nie vergessen werden durfte, hat nun Gelegenheit gegeben, daß die, in Kaiser Carls des siebenten Wahlvertrag aus Versehen eingerückt gewesene, hernach, als bereits in den Gesetzen liegend, für unnöthig gehaltenen Verfügung, in die gegenwärtige Wahl-Capitulation, als höchst nothwendig wieder eingerückt worden.

IV. Promotorial Schreiben kann der Kaiser noch ergehen lassen. Diese Macht ist ihm nicht benommen, und ein solches Schreiben kann dann und wann auch noch jezt Nutzen haben. Ihr einziger Effect darf aber nur, wie Ludolph sehr recht *) sagt, justitiae promotio seyn. Es verstehet sich übrigens von selbst und hängt auch schon mit dem Begriff eines Promotorial-Schreibens, unzertrennlich zusammen, daß sie, nicht zur Begünstigung einer oder andern Parthei in der Sache selbst gereichen, oder den Richter präoccupiren dürfen. Sie müssen mit einem Worte nur Promotoriales simplices seyn. Ueber diese beiden die Handhabung der Justiz, beim Reichs-Kammergerichte betreffen-

*) Comm. Syst. p. 408.

de Sätze, verdienen die im Protocoll der zwölften den 7ten September abgehaltenen Session enthaltene Abstimmungen vorzüglich gelesen zu werden.

V. Der funfzehnte Paragraph eben dieses Artikels, welcher dem Kaiser die Pflicht auflegt, die an ihn erstatteten Reichshofraths Gutachten anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofraths-Präsidenten und Reichs-Vicekanzlers, mit Zuziehung des Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe beider Religion, insonderheit wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrift, sich vortragen zu lassen, hat den merkwürdigen Zusatz bekommen, daß dieser oben bemerkte *modus* als eine *forma essentialis* betrachtet werden solle. Ferner sollen auch die vom Reichshofrathe zu erstattende Vota bei Justizsachen, überall nach Anleitung der Reichshofraths-Ordnung nur in dem §. 18. und 20. *Tituli V.* derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige, den allgemeinen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, statt finden, und durch die darauf zu ertheilende Resolutionen soll auch die Justiz nicht sistirt, sondern befördert werden.

VI. Der erste Ursprung der Reichshofraths-Gutachten ist mit dem des Reichshofraths selbst innigst verwebet. Es war bei deßen Entstehung

schon der Natur der Sache angemeßen, daß dieses Collegium in Gnaden- Staats- und Belehnungssachen, für sich allein etwas decisives zu verfügen, sich nicht ermächtigen konnte und durfte, vielmehr die Entscheidung selbst dem Kaiser überlassen muste; allein die Sache gieng bald weiter, auch in eigentlichen Justizsachen fiengen diese Gutachten an, nach und nach einzureißen, und bei diesen war die Furcht, daß nicht immer Unpartheilichkeit die Entscheidung treffen würde, nicht ungegründet. Eine große Menge Beispiele zeigte vielmehr deutlich, wie nöthig es für das Beste der Gerechtigkeit, und die Wohlfahrt der Stände sey, hier einen Damm vorzubauen, der dem Einreißen der gränzenlosesten und augenscheinlichsten Partheilichkeit Einhalt thue. Man denke nur die despotische Verfahrungsart des erwehnten Reichshofraths, unter der Regierung des an einer beständigen Lethargie der Seele, nieder liegenden Kaisers Rudolph des Zweiten, und der folgenden Kaiser. Unter Ferdinand des Zweiten harten und unpolitischen Regierung, kamen die Gutachten in die Hände des Pater Lämmermann und Pater Ganß, auch wohl in noch anderer Pfaffen Hände, die denn freilich mit jesuitischem Scharfsinn die Entscheidung finden, und den Reichshofrath, zum Werkzeug ihrer Leidenschaften machen konnten. Der Reichshofrath ward immer mehr und mehr, zur Geißel der Protestanten, und, wie der witzig-boshafte Cardinal Clesel behauptete, zur Striegel der Reichsstände umgeschaffen. Daher so viele

Conclusa, die von der Vorschrift der Gerechtigkeit und Billigkeit sich gerade so weit entfernten, als die Erde von der Sonne absteht. Daher geschah 1644. die begründete Erinnerung: „daß „der Reichshofraths-Ordnung einzuverleiben sey, „daß den geheimen und Conscienz-Räthen in „Justizsachen die Hände gebunden seyn sollen.„*) Ferdinand der dritte verordnete nun in der von ihm bekannt gemachten Reichshofraths Ordnung, daß in Justizsachen, die Gutachten des Collegiums, in dem Fall an ihn erstattet werden *sollten*, wann die Stimmen in ziemlicher Anzahl getheilet und bemerkt würde, daß beide Theile wichtige Gründe für ihre Meinung hätten, oder in hochwichtigen Fällen die Räthe sich nicht vergleichen könnten, als in welchen Fällen, beider Theile Meinung sorgfältig erwogen, und beide dem Kaiser vorgetragen werden sollen. Dies ist die Vorschrift der im Texte der Capitulation selbst, bemerkten Stellen der Reichshofraths-Ordnung. Da in der Folge der Zeit dennoch immer neue Klagen sich äußerten; so ist die ältere Faßung des Kaiserlichen Wahlvertrages, in Ansehung des dem Kaiser zu machenden Vortrages, der an ihn erstatteten Reichshofraths-Gutachten, beliebt worden. Die Absicht war, wie es einleuchtend ist, allen nur möglichen Mißbrauch, der bei dem Vortrage selbst unter-

laufen

---

*) Meiern Acta comit. Th. 2. S. 208.

laufen konnte, so viel menschenmöglich war, zu entfernen, und es konnte auch wenigstens ein partheiischer Vortrag, den man durchaus nicht dulden wollte und durfte, nicht wohl statt finden, wann die im Paragraph selbst bemerkten Personen bei demselben zugegen waren. Schon an sich haben Gutachten gar nichts empfehlendes, wenn sie in Justizsachen erstattet werden. In einem wohleingerichteten Staate sind es nicht der Richter und der Landesherr, sondern die Gesetze, die recht sprechen. Der Regent muß zwar immer die Oberaufsicht auch über die Justiz-Stellen behalten, und sein Augenmerk dahin richten, daß kein Despotism, kein Misbrauch richterlicher Gewalt, im Justizwesen entstehe, allein die Anwendung der Gesetze selbst auf die vorkommenden einzelnen Fälle, muß in iedem wohl eingerichteten Staate, ohne Einwirkung des Hofes, denienigen überlassen werden, welchen das Richteramt übertragen ist. Es ist daher sehr weislich verordnet, wie und auf was Weise iedesmahl der Vortrag dem Kaiser geschehen solle, um, so viel möglich, der Hofpolitik entgegen zu treten. Unter Josephs des Zweiten Regierung, ist man der Vorschrift des Kaiserlichen Wahlvertrages nicht immer nachgekommen. Es ist mir zwar äußerlich von sehr sicherer Hand bekannt, wodurch dem höchstseeligen Kaiser die in diesem Paragraph vorgeschriebene Conferenzen zuerst verleidet worden. Manchen Mitgliedern des Reichshofraths war es bei diesen Vorträgen nur darum zu thun, ihre Wissen-

schaften anschaulich zu machen; daher erschöpfte ein und anderer Rhinoceros vor Gelehrsamkeit bei denselben seine ganze Kenntniß. Er gieng das ganze Gebiet der Gelehrsamkeit von Dan bis Berseba durch, wollte dem Monarchen die Novellen im Grundtext erklären, und kramte seine ganze Weisheit von der Algebra bis zu Feenmährchen aus. Natürlich wurden dem Kaiser diese Arten von Vorträgen immer verhaßter. Diesem Umstand, oder vielmehr Unfug, konnte vorgebeugt werden, nicht aber durfte der Kaiser sich selbst auf eine eigenmächtige Art, von einer Verbindlichkeit entledigen, deren Erfüllung er beschworen hatte, und deren Nutzbarkeit und Wohlthätigkeit, für das allgemeine Beste sich so einleuchtend darlegt. Daher eine Reihe von Conclusen, deren Entstehung niemand begreiffen konnte, die selbst dem kaiserlichen Reichs-Hof-Rath unbegreiflich waren, und in ganz Teutschland Aufmerksamkeit machten. Jenes Collegium war den Gesetzen der Gerechtigkeit gefolget, allein im Cabinete galten oft die Reden der politischen Referenten und Rathgeber mehr, als die Stimme der Justiz. Daher die lauten Klagen, daß die unpartheiische Gerechtigkeit, selbst von dem Monarchen gehemmet werde, welcher auf die kräftigste Ausübung derselben verpflichtet sey, und selbst durch Beispiele ehedem gezeiget, daß er von regen Justizeifer glühe. Daher das immer mehr und mehr überhand nehmende Gerede, das selbst von Wien aus, sich in ganz Teutschland wie ein Lauffeuer verbreitete,

daß

daß der Vortrag der erstatteten Gutachten nicht immer so, wie iene abgefaßt worden, geschehe, sondern mit politischem Griffel verunstaltet werde, daß die Reichs-Justiz der österreichischen Hofpolitik oft weichen müße.

VII. Alle jene Klagen, die zulezt würklich aufs höchste gestiegen, und wovon in jedem Betrachte diese die gewisseste war, daß der Kaiser seine Wahl-Kapitulation in diesem Stücke willkührlich aus den Augen zu setzen, verleitet worden; haben die engeren Gränzen gezogen, die nunmehro dem Oberhaupte des Reichs hier in dieser Stelle, nach dem Antrage der Chur-braunschweigischen Wahlbothschaft, gesetzet sind. Die Männer, deren der Paragraph erwähnt, müssen jezt bey dem, dem Kaiser geschehenden Vortrage zugegen seyn. Ihre Gegenwart ist so wesentlich, daß es nicht mehr ohne Nichtigkeiten zu begehen, von eigner Willkühr abhänget, darüber hinaus zu geben, und einen andern modum referendi zu erwählen. Durch wen übrigens an sich der Vortrag geschehen soll, bleibt dem Kaiser überlaßen. Am natürlichsten würde es seyn, daß solcher dem Re- und Correferenten obliege, allein da ihm, dem Oberhaupte des Reichs, in diesem Stücke nichts vorgeschrieben worden, so hängt dieser Punct eben so sehr von ihm ab, als wenig es in seiner Macht stehet, über die nun ein für allemahl, pro forma essentiali festgesetzte Art des Vor-

trages

trages hinauszugehen. Es ist zwar von Churmainz anfänglich der Antrag dahin gerichtet gewesen, daß der Vortrag jederzeit von einem der Reichsreferendarien geschehen solle, allein dies Monitum hat keinen Beyfall gefunden, und selbst Churmainz hat solches in der Seßion wieder zurückgenommen.

VIII. Nach dem diesem Paragraphen ferner angehängten Zusatze, würde zum Beispiel, die bekannte Lütticher Revolution sich, wenn solche bei dem Reichs-Hof-Rath pendent gewesen, zu einem Voto ad imperatorem qualificiret haben. Dieses höchste Reichsgericht würde im Wege Rechtens, eben so, als das Reichs-Kammergericht, dem man in diese Sache nur mit durchscheinendem Unrechte Vorwürfe machen kann, haben erkennen müssen; aber die dabei vorgekommenen besondern, den öffentlichen Ruhestand einer ganzen Provinz betreffende Umstände, würden vielleicht einen Weg räthlich gemacht und gebahnet haben, durch welchen die Quelle vieles Unheils und einer weitern Verbreitung verstopfet worden wäre. Die ganze Erweiterung dieses Paragraphs — die zwar, wie schon erwähnt ist, in der Hauptsache einer Erinnerung des Chur-braunschweigischen Hofes ihr Dasein zu verdanken hat, wovon iedoch, dasjenige, was in demselben von dem allgemeinen Ruhestande enthalten, wie das Protocoll der dreyzehnten

den

den 9. Sept. gehaltenen Seßion ergiebt, aus andern Abstimmungen hinzugekommen, — ist ein redender Beweis des patriotischen, von allen politischen Nebenrücksichten sich entfernenden und die Handhabung unpartheischer Gerechtigkeit zum alleinigen Gegenstande nehmenden Justitzeifers der höchsten Churfürsten des Reichs. Vorfälle der vorigen Regierung haben sie zu denselben veranlaßet, und sind gleich solche Abwege von einem gerechtigkeitsliebenden Leopold, von dem gewiß ein Plinius künftiger Jahrhunderte mit teutscher Wahrheit, nunquam gratior libertas, quam sub hoc rege pio, sagen wird, nicht zu vermuthen, so war es dennoch sehr löblich, auf Zeiten Rücksicht zu nehmen, die gewesen, und dereinst — wenigstens ist der Fall möglich — noch einmal wieder kommen können. Es verlohnet warlich sich der Mühe, darauf aufmerksam zu seyn, daß machiavelistische Politiker und Hof-Publicisten, mit denen die Welt ohnehin immer angefüllt ist, auftreten können, die auch einem persönlich gut gesinnten Kaiser einreden wollen, über Recht und Gerechtigkeit sich hinwegzusetzen, Reichsgesetze, deren strenge Beobachtung er angelobet, so viel möglich, zu zernichten, und ihn, wenn es seyn kann, glaubend machen wollen, daß er allein das Regale libere violandi pacta besitze.

IX. Noch einige andere bei diesem Artikel vorgekommene Erinnerungen haben keinen allge-

gemeinen Beifall gefunden. So zum Beispiel hat Chur-Braunschweig gewünscht, daß dem siebenden Paragraph die Erweiterung beigefüget werden möge, daß, die an das Oberhaupt des Reichs zu erstattenden Berichte des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts auch jedesmal an die Reichsversammlung unmittelbar eingesendet werden sollten. Ferner hat eben dieser Churhof beim achten Paragraph den Zusatz verlanget, daß zur Stelle eines Kammer-Richters keiner zu befördern sey, als ein unmittelbarer Reichs-Fürst, oder wenigstens ein, in einem Gräflichen Collegium seiner unmittelbaren Güter halber, Sitz und Stimme habender Reichs-Graf, oder doch ein solcher, der aus einem Reichs unmittelbaren Reichs-Fürstlichen oder Reichs-Gräflichen Hause entsproßen, und als nachgebohrner Prinz oder Graf dazu gehöre. Nicht weniger ist von eben diesem Churhofe der Antrag gemacht, daß dem siebenzehnten Paragraph inseriret werden möge, daß der Kaiser, unter dem Vorwande, daß ein oder anderer Gegenstand, seine Reservate betreffe, von dem Kammergerichte keine Sache avociren wolle. Chur-Brandenburg hat gleichfalls die Absicht geheget, daß dem vorgedachten siebenzehnden Paragraph noch überdem die Versicherung angehänget werden möge; daß der Kaiser die zwischen den höchsten Reichsgerichten eintretenden Jurisdictions Conflicte einseitig zu entscheiden, sich nicht anmaßen wolle. Alles dieses hat keine Mehrheit der Stimmen für sich gewinnen

nen können, nur ist wegen des leztern ein Collegial-Schreiben beliebet, mithin der Endzweck, in so ferne auf eine andere Weise und auf einem andern Weg als vorgeschlagen, erreicht worden.

X. Der erstgedachte in Erinnerung gebrachte Zusaz hat desfalls Bedenken gefunden, „weil man ohnehin des billigen Vertrauens „seyn müsse, daß die von dem Cammergerichte „erstattenden Berichte, in den dahin gehöri„gen Sachen der Reichsversammlung vorge„legt werden würden.„ Dieser Grund scheint mir zu viel, und also eigentlich gar nichts zu beweisen. Wie viele Zusäze hätten nicht aus eben dem Grunde wegbleiben können und müßen, und der von Chur-Trier in dieser Abstimmung gebrauchte Ausdruck, „in den dahin „gehörigen Sachen„ verdiente wol eine nähere Erläuterung. Es mögte auch wohl nicht so ganz richtig seyn, daß diese Regel beständig beachtet worden; wenigstens verdient die Hansinner Probstei-Sache, die bei diesem Paragraph wieder vergeßen zu seyn scheinet, hier als ein Beweiß des Gegentheils angeführet zu werden. Der Bericht ad Cæsarem ist so wenig vorgeleget, als von dem Kammergerichte beim Reich in dieser häcklichen, die ganze Grundverfaßung des Gerichts selbst betreffenden, und sein Ansehen compromittirenden Sache, diejenige Anzeige geschehen, die doch zum we-

nig-

nigsten billig erwartet werden sollen. Was die Person des Kammerrichters anbetrifft; so ist über diese Materie bereits unendlich viel geschrieben, und bei mehreren Gelegenheiten darüber gestritten worden. Es ist nicht zu läugnen, daß die Meinung derer, welche auch einen mittelbaren, wenn er nur Graf oder Freiherr ist, zur Kammer-Richters-Stelle zu laßen, viel für sich habe, allein, nach genauerer Erwägung aller Umstände, habe ich immer die Meinung derjenigen, welche diesen Saz verneinen, der ältern teutschen Verfaßung, und dem Sinne der Kammergerichts-Ordnung bei weitem am gemäsesten gehalten. Da aber über diese Sache die Meinungen sehr verschieden sind, und alles auf eine interpretationem authenticam der Kammergerichts-Ordnung gegenwärtig hinausläufet, so hat wohl diese Frage, deren Entscheidung wenigstens nicht so ganz klar vor Augen lieget, beim Wahl-Convente nicht füglich ohne Bedenken entschieden werden können. Daß übrigens auch der zulezt erwähnte von Chur-Braunschweig gewünschte Zusaz, wegen Gleichheit der Stimmen nicht durchgesezet werden mögen, ist gewiß zu bedauern, die im Protokoll liegende Gründe, weswegen kein allgemeiner Beifall hat erreichet werden können, sind wahrlich nicht von der Art, daß sie über den Verdacht eines willkührlichen Abstimmens sich erheben können.

I. Der siebenzehnte, den höchsten Reichsgerichten gewidmete Artickel, hat einige wichtige Veränderungen erlitten. Ich brauche die in den zweiten, von der Revision und Supplication gegen die Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, handelnde Paragraph eingeflossene, die Nothwendigkeit der Erledigung der Revisionen und Supplicationen bestärkenden Worte: damit die am Kaiserlichen Kammergerichte, oder Reichshofrath erhobene Steitigkeiten nicht unsterblich, oder die Justiz kraftlos werden möge, hier nur blos zu berühren; weil sie einzig und allein, als eine noch stärker bewegende Ursach der im Paragraph, der sonst keine weitere Veränderung oder Bestimmung bekommen, enthaltenen Verfügung zugefüget worden, und gehe zu dem dritten von der Visitation des Kammergerichts, und den Rekursen an den Reichstag handelnden Paragraph über.

II. Es sind nun zuvorderst auf Chur-Braunschweigische mit allgemeinen Beifall aufgenommene Erinnerung, die in der vorigen Capitulation enthaltene Paragraphen von dem vierten bis zum zwölften einschließlich, als welche nur einzig und allein, auf eine ausserordentliche Kammergerichts-Visitation ihre Beziehung hatten, ausgelassen, dagegen aber in dem ehemaligen dreizehnten, nunmehrigen vierten, von der Unterhaltung des Kammergerichts redenden Paragraph, der bekannte Reichs-

Schluß von 1775, der bei Errichtung des vorigen Wahl-Vertrages noch nicht angezogen werden konnte, namentlich angeführet worden. Gegenwärtig ist von einer solchen ausserordentlichen Visitation die Rede nicht; vielmehr richten alle Höchste und Hohen Reichsstände mit verdoppelten reichspatriotischen Eifer, auf die Wiederherstellung, der seit 1587 unterbrochen gewesenen ordentlichen Kammergerichtlichen Visitationen, ihr preißwürdigstes Absehen. In dieser ruhmwürdigen Absicht liegt nun auch der Grund, der eine völlige Umformung des vorhin genannten, diese Materie betreffenden dritten Paragraphs nothwendig gemacht hat. Auf Churmainzische Erinnerung ist die in denselben enthaltene Verordnung. nunmehr den Umständen nach dahin gerichtet worden, daß das höchste Reichs-Oberhaupt, es sich zur besondern Angelegenheit seyn lassen will, dahin zu sehen, daß, über den herzustellenden Gang der ordinari Reichs-Visitations-Deputationen, und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisions-Sachen, ein künftiger Reichsschluß zu stande komme.

III. Schon unter Josephs des zweiten Regierung fing man mit Ernst bei der allgemeinen Reichs-Versammlung, auf die Wiederherstellung der ordentlichen Reichs-Visitations-Deputationen zu denken an. Schon war der erste Merz des verfloßenen Jahres, zum

An-

Anfange der Deliberationen in allen dreien Reichs = Collegien hierüber bestimmt, als der Tod des Kaisers diesen Entwurf scheiternd machte, und die Aufmerksamkeit der hohen Reichs-Versammlung auf andere Gegenstände ziehen mußte. Gleich nach Leopolds Thronbesteigung ist dieser wichtigen Angelegenheit, erneuerter Eifer geschenket worden, und seit dem 14ten des Merzmonats dieses Jahres, ist sie, wenn ich nur einige wenige, der äuserst eiligen Cammeral-Hauß- und Archiv-Bau-Sache gewidmete, und nunmehr da ich dieses schreibe, beendigte Deliberations = Tage ausnehme, der beständige Gegenstand der Reichstägigen, mit ungemeinem Eifer angefangenen und bisher mit gleichem unermüdetem Eifer fortgesezten Berathschlagungen gewesen. Einige ganz vortrefliche Abstimmungen habe ich vor mir liegen, und selbst Augenzeuge, des so zu reden, glühenden Eifers womit diese, das Wohl und das Wehe so unendlich vieler Menschen betreffende Angelegenheit betrieben wird, hoffe ich — und wer konte noch vor zehen Jahren diese für Teutschlands Wohl so wichtige Hofnung faßen — bald iene frohe und schöne Zeiten des Kammergerichtlichen Justiz - Wesens zu erleben, die daßelbe zu einem Glanz erhöhen, der selbiges um so verehrungswürdiger machen wird, ie reiner die Strahlen seyn werden, welche derselbe alsdann gewiß sehen läßt. Daß noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben worden, daß noch Anstände sich finden, die erst

auf eine der Sache entsprechende Art, aus dem Wege geräumet werden müssen, und daß endlich die Uebersicht des ganzen Geschäftes, die Einrichtung der Visitations-Maschiene selbst, noch manche Stunde wegnehmen, noch manche saure Arbeit erfordern werde, leidet gar keinen Zweifel, indessen werden bei dem reinen Eifer, bei der warmen Justiz-Liebe, die die höchst und hohen Stände des Reichs belebet, auch diese insgesammt zum Glück Germaniens, dessen wohlthätiges Verband in Haupt und Gliedern, mit dem Flor des Reichs-Kammergerichts unzertrennlich zusammen hänget, und zum unsterblichen Nachruhm seiner weisen Beherrscher, gehoben werden. Da meine Absicht ist, über die ganze Visitations-Materie, deren Bearbeitung ich mich mit Vergnügen unterziehe, ein eigenes Werk, und zwar, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse, die ich nicht iezt voraus sehen kann, eintreten, auf nächste Michaelis-Messe der Welt vorzulegen, so setze ich gegenwärtig hier um so weniger noch etwas hinzu, als die Wichtigkeit des Gegenstandes, bei den engen Gränzen, die ich mir hier setzen muß, viel zu viel Raum wegnehmen würde. Ich würde auch hier von der Sache ganz abbrechen, wenn nicht ein gewisser in den vorigen Capitulationen eingeflossener, und durch mehrere Schriftsteller verbreiteter, in diesem Wahl-Vertrage aber abgeänderte Irthum, einige kleine Erläuterungen hier nothwendig zu machen schien.

IV.

IV. Unsere teutschen Reichsgeschäfte werden entweder von den gesammten Ständen auf der allgemeinen Reichsversammlung, oder nur von einigen dazu besonders ernannten Ständen verhandelt. In ienem Falle heißt es ein Reichstag, in diesem eine Deputation. Die leztere Art von Versammlungen tritt ein, entweder wenn kein Reichstag vorhanden, und bestehet in diesem Falle aus einer ein für allemal durch die Reichsgesetze bestimmten gewißen Anzahl von Ständen, die individualiter benannt sind, und nie miteinander abwechseln: oder aber sie findet statt, während eines Reichstages, auch wohl außer demselben, wenn die Geschäfte nicht füglich von allen Ständen besorgt werden können. In ienem Falle wird eine solche Versamlung eine ordinaire Reichsdeputation, oder auch wohl schlechtweg eine ordinaire Deputation genennet; Leztere aber führen im allgemeinen den Nahmen einer extraordinairen Reichsdeputation, und diese werden verordnet, entweder zu Geschäften von verschiedener Art, an dem Orte der allgemeinen Reichsversammlung selbst, oder ausser demselben, und heißen deputationes imperii extraordinariæ, in specie sic dictæ, bekommen auch wohl den Namen von dem Geschäfte selbst, als zum Beispiel Friedens-Deputationen, oder aber sie werden zu dem einzigen Geschäfte der Cammergerichts-Visitation bestimmt. Wenn bei dieser für immer eine gewiße Anzahl von Ständen festgesezt worden, welche von einer Visitation zur an-

andern sich ablösen, so werden sie eine ordinaire Visitationsdeputation, oder auch kurz, eine ordinaire Visitation genennt. Werden aber der Stände nach Beschaffenheit mehr oder weniger dazu bestimmt, so wird eine solche Versammlung eine ausserordentliche Visitations-Deputation, oder auch nur eine ausserordentliche Visitation genennet.

V. Der Unterschied der Deputationen in ordentliche und ausserordentliche ist wichtig, und darf, wenn nicht grundfalsche Schlüße, aus der Verwirrung beider Begriffe hergeleitet werden sollen, nie vergessen werden. Jene Art derselben hat niemals während eines Reichstages statt gehabt. Sie vertratt, den der Regel nach zusammen zu berufenden Reichstag. Ihre Geschäfte waren zu einer allgemeinen Reichsversammlung ihrer Natur nach geeigenschaftet, und sie fanden dann statt, wenn ein solcher Reichstag nicht zusammen berufen werden konnte, oder aber die Stände von demselben hinwegeilten, auch waren zu denselben eine gewisse Anzahl von Ständen aus allen fünf Ordnungen bestimmt. Sie kamen zuerst auf den Reichstag zu Augsburg von 1555. *) auf einen bestimmten Fuß. Der westphälische Friede

*) R. A. §. 65.

Friede verordnete in der Folge, daß zu allen, sowohl ordinären als ausserordentlichen Deputationen, die Anzahl der Stände von beiden Religionen ganz gleich seyn solle, er verwies jedoch die Einrichtung der ordinairen Deputationen, nach dem Nutzen und der Erforderniß des gemeinen Wesens, auf den nächsten Reichstag. *) Auf diesem 1654 zu Stande gekommenen Reichstage, ist nun nach dieser Voraussetzung, ein gewisses Schema errichtet worden, damit Chur-Mainz wissen möge, welche Stände es ein für allemal zusammen zu berufen habe. **) So lange der Reichstag also dauert, fallen diese ordinaire Reichsdeputationen von selbst weg, und es fehlt gegenwärtig ein Grund, das Oberhaupt des Reichs zu verbinden, das seinige zu thun, daß dieselben baldmöglichst wieder hergestellet werden mögten. Sollte aber, wie es jedoch nicht das Ansehen hat, auch für die Wohlfahrt des teutschen Reichs gewiß nicht zu wünschen ist, die allgemeine Reichs-Versammlung aufhören, so würde vor dem Schluß derselben das 1654 errichtete Schema um deswillen, weil im Churfürstlichen Collegium mehrere Veränderungen

*) J. P. O. Art. VIII. §. 3. J. P. M. Art IX. § 64.

**) R. A. §. 94.

vorgefallen, gleichfalls verändert werden müßen, und dann die Verordnung des sechsten Paragraph des zwölften Artikels der Wahl-Capitulation ihre volle, jezt, bei völlig veränderten Umständen, nicht Plaz habende Anwendung finden.

VI. Alle andere Reichsdeputationen heißen außerordentliche Reichsdeputationen. Sie unterscheiden sich von ienen dadurch, daß sie *sowohl* auf dem Reichstage, als ausser demselben gehalten werden, daß sie nicht aus einer einmal festgesezten Anzahl von Ständen, sondern bald aus mehrern, bald aus wenigern bestehen, auch die Stände gewöhnlich untereinander abwechseln. Sie kommen, wie eben erwehnet worden, *selbst* auf dem Reichstage vor, aber auch ausser demselben erscheinen sie. Jene weitläuftiger, nach allen ihren, nach den Umständen sich verändernden Gattungen, hier zu erläutern, kann gegenwärtig zu keinem Zwecke dienen; allein dieienigen, welche außer dem Reichstage sich zeigen, erfordern annoch einige Bemerkungen. Man wählte anfänglich zu diesen die nächst gelegenen Stände, oder auch dieienigen, denen vor allen andern an der Berichtigung des Deputations-Geschäftes selbst gelegen war; sie hatten oft keinen andern Nahmen, als den: Reichsdeputationen. Oft aber wurden sie nach demienigen Geschäfte benennet, das ihnen aufgetragen war. Sie unterscheiden sich eben dadurch sehr genau,

daß

daß sie allemal neu gewählt worden, auch zu keiner derselben irgend eine determinirte Zeit, noch eine gewisse Anzahl von Ständen bestimt, noch weniger aber eben denselben Ständen dieses Geschäft auf beständig übertragen war, und also sehr deutlich von den ordinairen Reichsdeputationen.

VII. Unter allen ausserordentlichen Reichs-Deputationen zeichnen sich dieienigen ganz besonders aus, welchen das wichtige Geschäft der Kammergerichts-Visitationen und Revisionen übertragen ist. Sie waren sowohl zu der Zeit, als ein Reichstag vorhanden, als zu der Zeit, da eine allgemeine Reichsversammlung nicht versammelt war. Sie bestanden aus mehr oder weniger Ständen. Niemals waren ihre Beschäftigungen einigen Ständen individualiter übertragen, vielmehr sollten, nach dem Sinne der Reichsgesetze, alle Reichsstände nach und nach dazu gelangen. Sie gehören also alle, nach dieser richtigen Voraussetzung, zu den außerordentlichen Reichs-Deputationen. Weil nun die Beschaffenheit der Visitations-Geschäfte viel häufiger, als alle andern vorkommen, so wurden selbige öfters bald mehrern, bald wenigern Ständen übertragen, und ein gewißer Turnus vorgeschrieben. Zuerst verordnete der Reichsabschied zu Costnitz von 1507 eine jährliche Visitation auf sechs Jahre. *) Nachher,

*) R. A. §. 23.

und nachdem die wegen des Reichs-Regiments ergangenen Verordnungen *) keinen Fortgang haben können, ward die Visitation des Kammergerichts wieder andern ausdrücklich benannten Ständen übertragen. **) Endlich kam diese Angelegenheit zu einer reifen Entwicklung. Der Reichsabschied von 1532. ***) verordnete eine jährliche Visitation des Kammergerichts auf beständig. Hier fangen nun eigentlich die ordentlichen Cammergerichts-Visitationen *an*. Sie unterscheiden sich, nach dem Sinne des obenerwehnten Reichsabschiedes von den ausserordentlichen dadurch, daß bei jenen nur sieben Stände nach den fünf Ordnungen derselben eine Visitation ausmachen, und diese unter sich nach der Ordnung der Seßion beim Reichstage abwechseln, wohingegen wann mehr oder weniger aus den vorgedachten fünf Ordnungen zur Visitation deputirt werden, eine außerordentliche Visitation entsteht. Die erste außerordentliche Visitation findet sich in dem Zeitpunkt, da der Kammergerichts-Ordnung von 1555. Zusätze gemacht werden sollten.

---

*) K. G. O. von 1521. Tit. v.

**) R. A. von Speier von 1526.

***) Tit. 3. §. 3.

ten.*) Sie kam 1556 zusammen und von dieser Zeit an entstand der Unterschied, der ordinairen und extraordinairen Visitationen, der auch in den nachfolgenden Reichsgesetzen immer genau beachtet worden.**)

VII. Nachdem nun seit 1587 die ordentlichen Kammer-Gerichts-Visitationen nicht wieder zu Stande gebracht werden können, auch die ordentlichen Reichsdeputationen seit 1657 aufgehöret, so sind noch gerade den Staatsmännern so wol, als Schriftstellern im teutschen Staatsrecht diese Materien so fremd geworden, daß, als in neuern Zeiten die Nothwendigkeit der erstern in Antrag gekommen, der Nahme von beiden vermischet worden. Daher rührt es auch, daß in den drei vorlezten Wahl-Capitulationen dieser zwar bey genauer Erwägung auffallende, aber lange verborgene Fehler nicht bemerket, und allererst in der letzten, auf Churbraunschweigischen Antrag vermieden worden.***) Ich behalte mir vor, diese hier nur

*) R. A. von 1555. §. 110.

**) R. A. von 1594. §. 98. P. A. von 1600. §. 147 und 151.

***) Der Churbraunschweigische Comitialgesandte und zweiter Wahlbothschafter beim leztern

nur angegebenen Winke, die iedoch die hinlänglichen Erörterungen für iezt darlegen werden, in dem bereits vorläufig angezeigten Werke, weitläufiger und deutlicher darzustellen.

VIII. Eben dieser Paragraph betrift nun auch die von den Erkenntnissen beider höchsten Reichs-

---

Wahlconvent, von Ompteda, ein Mann, welcher der gelehrten Welt, durch mehrere Schriften, wovon ich nur die Litteratur des Völkerrechts, deswegen, weil sie in diesem Fache Epoche macht, hier nenne, vorzüglich bekannt ist; hat in einem eigenen die Geschichte der Kammergerichts-Visitationen abhandelnden, zum Drucke fertig liegenden Werke, den oben angeführten bisher in die Wahl-Capitulationen eingefloßenen Irthum, vorzüglich bemerklich gemacht. Schade ist es, daß dies Werk noch nicht öffentlich bekannnt geworden. Es verdienet dieß so sehr, als mehrere bereits fertig liegende statistische Abhandlungen des Verfaßers, der seine vortrefliche Wissenschaften, durch den liebenswürdigsten Carakter erhöhet, und jeden der ihn kennt, den Wunsch abzwingt:

Tecum vivere amem, tecum obeam lubens.

Reichsgerichte an die allgemeine Reichsversammlung genommene Recurse. Es will nemlich des Reichs Oberhaupt, da die bisher an den Reichstag genommene, oder annoch zu nehmende Recurse sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung, eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, zur Erzielung eines, den Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun; immittelst aber keinesweges hindern, daß dieienigen Recurse, die iezt zur Vornahme reif sind, nach fordersamst auf den Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfalsiges Andringen der Recurrenten, einsweilen vorgenommen, und nach den bei der Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erlediget werden können.

IX. Freilich ist man über die in der Recurs-Materie zum Grunde zu legenden Principien noch bei weitem nicht einig. Nach und nach ist die Gewohnheit eingerissen, daß ieder teutscher Reichsstand, dem ein bei einem höchsten Reichsgerichte gefälltes Erkenntniß unangenehm ist, die Sache, unter dem anziehenden Vorwande einer gemeinsamen Beschwerde aller Stände, an die allgemeine Reichsversammlung bringt, und dadurch soviel zu erzwingen sich bemühet, daß die Sache liegen bleibe, oder aber doch die Execution gegen ihn aufgeschoben werde. Wenn die höchsten Reichsgerichte die Gränzen ihrer,

ihnen

ihnen von Kaiser und Reich anvertrauten Gewalt offenbar überschreiten, so kann wohl ein solcher, an die gesetzgebende Gewalt, mit der auch immer die Oberaufsicht über iene höchsten Reichsgerichte unzertrennlich verbunden ist, genommener Recurs nicht ganz und gar für unerlaubt gehalten werden; vielmehr ist er bei Fällen dieser Art, das einzige und sicherste Rettungsmittel. Allerdings muß, wenn die höchste gesetzgebende Gewalt, daß wirklich der Fall einer über die gehörigen Gränzen sich erhobenen richterlichen Anmaßung vorhanden, bemerket, diese auch zutreten, und das geschehene Unrecht, so schleunig als thunlich, aufheben. Es verdient hier noch bemerkt zu werden, daß selbst bei dem Reichskammergerichte, der bisherige Mangel der ordentlichen Visitationen und der Erledigung der Revisionen, und bei dem Reichshofrathe die Unmöglichkeit, die Sache selbst in andere Hände zu bringen, wenigstens anscheinenden Grund zu häufigen Recursen darlegen. Indessen ist so viel richtig — und die tägliche Erfahrung bestärket diesen Satz — daß in den meisten Fällen, es an hinlänglichen Gründen eines Recurses ermangelt, und daß oft kein, auch nur scheinbares gravamen commune dargethan werden mag; daher denn die eigentliche Absicht der Recurrenten, die Sache ins weite zu spielen, mehrentheils sehr deutlich hervorleuchtet. Mir sind viele Recurs-Schriften zu Gesichte gekommen, und ich gestehe, daß in den meisten Fällen der Ungrund der gegen die Ver-

fügun-

fügungen der höchsten Reichsgerichte aufgestellten Beschwerden, mit wenigstens, schon beim ersten Anblicke sich dargeleget hat. Ohnehin ist der Recurs kein in den Reichsgesetzen gegründetes Rechtsmittel; daher denn auch iedes scheinbare einem Reichsstande zugefügte Unrecht, ieder Fehler in iudicando, iede Beschwerde, auch selbst dann, wann sie gegründet zu seyn scheint, denselben unmöglich begründen kann. Seit vielen Jahren ist kein Recurs mehr zur Erledigung gekommen. Im Anfange dieses Jahrhunderts, da diese Art von Beschwerden beim Reichstage noch bei weitem nicht so häufig, als gegenwärtig vorkamen, sind zwar wirklich mehrere Recurse zum Gegenstande der Comitial-Berathschlagung gemacht, allein die Beendigung der Sache selbst ist nicht erfolgt.*) Nur der von dem Fürstlichen Hause Heßen Cassel, gegen das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, in Betref einiger Stücke der Gräflich-Hanauischen Verlaßenschaft, an die Reichsversammlung ergriffene Recurs ist 1743, nicht weniger auch der von weiland Herrn Herzoge Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen, gegen das, wegen der Succeßionsfähigkeit seiner Kinder erster Ehe ergangenen Erkenntniß des Reichshofrathes, gleichfalls ergriffene Recurs einige Jahre nachher,

*) Pütters historische Entwickelung. 3ter Th. §. 49.

her, und zwar der erstere nach den damaligen Wünschen des hohen recurrirenden Theils, letzterer aber zum grösten Misvergnügen des Herrn Herzogs entschieden worden.

X. Darüber ist man nun freilich einstimmig einig, daß ein Recurs an sich, keinen suspensiven Effect haben, der fernere Lauf des Processes nicht hindern, und eben so wenig das fernere rechtliche Fortschreiten in der Sache hemmen und die Hülfs-Vollstreckung aufhalten dürfen. Die höchsten Reichsgerichte sind auch standhaft genug, daß sie sich so wenig, durch die Anzeige eines zunehmenden Recurses, als durch die Bescheinigung, daß die Beschwerungsschrift würklich beim hohen Reichs-Convente übergeben, die Hände binden lassen. Ueber diesen Grundsatz ist man vollkommen einverstanden, und es würde warlich bei den meisten Recursen sehr schlimm für den leidenden Theil aussehen, wenn einem Schritte dieser Art ein Effect beigeleget werden könnte. In vielen Fällen würden alle Wohlthaten auch der gerechtesten, von den gekränkten Theilen, mit so vielem Zeitverlust, Unkosten, Angst und Kummer errungenen Urtheile gänzlich wegfallen. Eine ganz andere Frage ist aber, ob wann würklich ein Reichsgutachten, an das höchste Reichsoberhaupt erstattet worden, nicht die schuldige Ehrerbietung den Reichsgerichten die Pflicht auflege, so bald sie von

dem Reichsgutachten legale Wissenschaft erhalten, mit fernern richterlichen Fortschritten einzuhalten, und die Entscheidung der gesezgebenden Macht zu erwarten. Ich gestehe, ich bin der Meinung des diese Frage bejahenden Theils, und ich glaube, daß die Verehrung, welche alle beide höchste Reichsgerichte dem vereinigten Corpori Statuum schuldig sind, ihnen diese Pflicht, ohne daß es eines eigenen Gesetzes bedürfe, schon nach der Natur der Sache und nach den allerseitigen Verhältnißen, auflege.

XI. Noch mögten Zweifel darüber entstehen, ob bei Recursen, die höchsten Reichsgerichte mit ihren Berichten, ehe ein Entschluß gefaßt, gehört werden müßen. Billigkeit spricht dafür laut. Offenbar würden die höchsten Reichsgerichte schlimmer daran seyn, als der niedrigste Richter des geringsten Dorfes, dessen richterliche Verfügungen, nicht leicht, wenn ihre Nichtigkeit nicht in die Augen fällt, und Gefahr nicht auf den Verzug haftet, ohne ihn zu hören, von dem höhern Richter verändert werden. Jedes Gericht hat die Vermuthung für sich, und Mitglieder von so illüstern Tribunälen, als die höchsten Reichsgerichte zu seyn die Ehre haben, verdienen diese Vermuthung gewiß vorzüglich. Indessen hat dennoch die gegenseitige Meinung

auch ihre Vertheidiger gefunden. *) Ein Hauptgrund lieget in dem aufgestellten Saze, daß das Wort eines Fürsten und Standes des Reichs, Glauben verdiene, mehr Glauben als das Wort eines Mitgliedes der höchsten Reichsgerichte, das den Bericht entwerfe. Allein weit richtiger scheint denn doch der diesem entgegengesezte Grund, daß zwischen dem mächtigsten Reichsstande, und einem höchsten Reichsgerichte, immer die unverkennbaren Verhältniße eines Richters und einer Partei obwalten, und die Recursschriften, dann doch ein Werk, nicht des recurrirenden Standes des Reichs selbst, sondern seiner Diener sind, **) mithin der dem Fürsten-Worte beizulegende Glaube, hier wohl nicht in Anschlag kommen könne.

XII. Chur-Pfalz hat gewünscht, daß dem neunten von der Lehens-Taxe handelnden Paragraph

*) Erörterung der Frage, ob in Recursen vom Kammergericht Bericht zu fordern sey. Sie hat den Landgräflich Hessen-Casselschen ehemaligen Comitial-Gesandten von Heringen zum Verfaßer. Sie findet sich in Königs Selectis juris publ. noviss Th. 15 eingerückt.

**) Pütters Entwickelung Th. 3. S. 54.

graph der Zusatz beigefüget werden möge: „daß „Churfürsten, Fürsten und Stände auch nicht „schuldig seyn sollten, solche ungebührliche For„derungen, wenn dergleichen gemacht würden, „zu entrichten.„ Auch sollte beim zehnten von den Laudemien und Anfallsgeldern redenden Paragraph der Kaiser mit Ehrerbietung ersucht werden, die hier enthaltene Zusage zu erfüllen. Chur-Pfalz nahm besonders darauf sein Augenmerk, daß bei der Succeßion in die Ludovicisch-Wilhelminische Lande, obgleich die Rudolphinische Linie mit derselben von ieher coinvestirt gewesen, dennoch, als die neue Belehnungen gesucht worden, Laudemien und Anfallsgelder, wider die Verordnung der Wahl-Capitulation, gefordert worden. Chur-Brandenburg hatte ein fast gleichförmiges, und, wenn ich urtheilen darf, noch deutlicher und umfaßender gestelltes Monitum, und trug darauf an, daß der Zusatz dahin gerichtet seyn möge: „daß Churfürsten, „Fürsten und Stände von solchen Lehen, womit „sie, vermöge der ursprünglichen Investitur, „oder besondern Samtbelehnung, allbereits mit „beliehen gewesen, von dem Reichshofrathe keine „Laudemien, und eben so wenig von der Reichs„Hof-Canzlei Anfallsgelder gefordert werden „sollen.„

XIII. Obgleich Chur-Braunschweig sich besonders Mühe gegeben, die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit dieser Erinnerungen darzuthun, so ist dennoch die Mehrheit der Stimmen zu

erreichen, nicht möglich gewesen. Sie sind dahin gegangen, daß es um deswillen beim Text bleiben müße, weil bei den angezogenen Fällen dieser Art, die Forderung der Laudemien und der Anfallsgelder einmal hergebracht sey, und, wann solche aufgehoben werden sollte, dem Reichshofrath und der Reichshofkanzlei, für welche annoch kein Aequivalent ausgeworfen sey, die nöthige Subsistenz entzogen werde. Um Mißbrauch und willkührliche Steigerung zu verhüten, sey bereits im achten Paragraph dem Kaiser die Pflicht auferlegt, die ehemals in Comitiis beliebte Taxordnung, in Jahres Frist den Ständen vorlegen zu lassen, und, um die Sache ganz zu erschöpfen, diese Verpflichtung annoch durch die Beifügung des Wortes: unfehlbar, bestärket werden solle.

XIV. Die über die von dem Reichshofrath geforderten Laudemien- und Anfallsgelder, welche nach dem Buchstaben des neunten Paragraphs, bei Lehen, womit die Stände bereits vorhin coinvestirt gewesen, unstatthaft seyn sollen, entstandene Streitigkeiten sind bekannt. Es liegt auch in diesen mit ein Grund, wesfalls die Belehnungen immer mehr und mehr in Abgang kommen. Keine feierliche Handlung bezeichnet stärker, deutlicher und kräftiger die hohe Würde und die Maiestät des Kaisers, so wie das wichtige Verband, worinn alle Stände des Reichs mit dem erhabenen Oberhaupte desselben stehen,

als

als die Belehnung; allerdings ist daher iedes Hinderniß höchst bedauerlich, welches die Erneuerung dieses wichtigen Verbandes aufhält. Der ursprüngliche Begrif der Laudemialgelder, redet würklich schon nicht für den Reichshofrath das Wort, so wie denn auch diese Forderung, so wenig in den gemeinen Rechten, als in den teutschen Reichsgesetzen und in den Reichsherkommen ihren sichern Grund hat. Nach den gemeinen Lehnrechten, setzen die Laudemialgelder allemal einen Vertrag, wenn sie gefordert werden wollen, voraus. *) Die Reichsgesetze sprechen noch weniger dafür, vielmehr sind sie dieser Forderung entgegen, und ein Reichsherkommen ist gleichfals nicht denkbar; weil die lebhaften und starken Widersprüche der Stände eben so alt, als die Forderung sind, solche auch immer und immer bei allen Gelegenheiten erneuert, und durch die Annehmung eines Aversional Quantums in vielen Fällen, schon einleuchtend wird, daß der Reichshofrath und die Reichshofkanzlei die Forderung, sowol der Laudemial, als Anfallsgelder nicht für vollkommen gegründet gehalten habe. Die klaren Worte der Wahl-Kapitulation: mit denen Lehnen womit sie bereits coinvestiret sind, scheinen so deutlich zu seyn, daß es wahrhaftig eine mehr als herausgepreßte Erklärung ist,

*) Boehmeri Princip. jur. feud. Edit. IV. §. 194. 195.

wann man den hier nicht denkbaren Unterschied, einer gemeinen und Sächsischen Mitbelehnschaft herbeiziehen will. Es ist schon lange frommer Wunsch gewesen, daß der Reichshof-Rath besser besoldet werden möge. Traurig, sehr traurig ist die Lage, worinn die Mitglieder des gedachten höchsten Reichsgerichts, in Absicht dieses Punctes, stehen. Es ist schlechterdings unmöglich, daß sie mit der, in ganzen genommen, höchst geringen Besoldung, ihrem Stande gemäs, zumal in Wien, leben können. *Joseph* der Zweite machte im Anfange seiner Regierung Hofnung, denienigen Räthen, welche durch Fleiß sich besonders auszeichnen würden, Zulagen zu ertheilen; allein diese preiswürdige kaiserliche Zusage ist nur in überaus wenigen Fällen zur Wirklichkeit gekommen. Geben, war, wie bekannt ist, Josephs Lieblings Beschäftigung nicht, und durch die Einziehung der Hofquartiere und andere Vorfälle, setzte er eher iene schon an sich höchst geringe Besoldung, dem Effect nach, noch mehr herab. Es machen daher die bei dieser Gelegenheit geäusserten Gesinnungen der Unzulänglichkeit der Besoldung, den hohen Churhöfen Ehre, und es wäre zu wünschen, daß man in Wien, in Absicht des Reichshofraths, die Wahrheit fühlte: Que rien n'est plus honteux à un Prince que de voir ceux qui ont vieilli en le servant, chargès d'années de merite & de pauvreté. *) Es ist zu hoffen

*) Test. polit. de Richelieu T. I. p. 279.

hoffen, daß Leopolds weise und wohlthätige Regierung, auch für den Reichshofrath in diesem Stücke, eine neue Quelle des Segens seyn werde. Allein so gegründet es auch immer ist, daß die gegenwärtige Lage der Mitglieder des Reichs-Hofraths alle Beherzigung verdienet, so hart und unbillig ist denn doch auch, auf Unkosten der Stände des Reichs, Finanz-Erklärungen in ausdrückliche, ienen Erklärungen mit deutlichen Worten, widersprechende Gesetze bringen zu wollen. Ich wenigstens, nach genauer Prüfung der Sache, kann mir bei der angeführten Stelle der Wahl-Capitulation keine andere Erklärung denken, als die der Buchstabe selbst ausdrückt. Soll nicht alle Billigkeit verkannt werden, so darf man es nicht den Ständen des Reichs verdenken, wenn sie mit Empfahung der Lehen, Anstand nehmen. Dies ist, unter mehreren Beispielen, auch der Fall mit dem regierenden Herrn Marggrafen von Brandenburg-Anspach-Baireut — auf welchen das Chur-Brandenburgische Monitum Bezug hat. — Dieser Fürst ist willig und bereit, das Lehns-Verband feierlichst zu erneuern, allein die unberichtigte Forderung der Laudemien und Anfalls-Gelder, von wegen des ihm 1769 zugefallenen Fürstenthums Baireuth, zu deren Bezahlung Er sich nicht verbunden erachtet, macht, daß an die Empfahung der Lehne gegenwärtig nicht zu denken ist. Kurz, die Mitglieder des Reichs-Hofraths sowohl, als der Reichs-Hof-Canzlei müssen convenabeler besoldet, und der

Lage worin sie sich befinden, gemäßer gesezet, und diese Quelle muß, als unerlaubt und wider die Geseze aufstoßend, verstopfet werden. *)

XV. Was die im achten Paragraph gedachte Taxordnung betrift, die nun unfehlbar binnen Jahres Frist den Ständen des Reiches vorgeleget werden soll, so sehe ich nicht ein, was diese Taxordnung bei der Materie der Laudemien und Anfallsgelder thun soll. Schwerlich *wird* sie auch binnen Jahres Frist dem Reiche vorgelegt werden können, denn ich befürchte, daß man kaiserlicher Seits nicht wisse, selbst nicht wissen könne, was es mit dieser Taxordnung für eine Beschaffenheit habe, und eben so gewiß glaube ich auch, daß auch diejenigen Wahl-Botschafter, welche auf die Zusetzung des Wortes: unfehlbar, votirt, von derselben nicht deutliche Begriffe geheget haben. Dieser Zusaz der Taxordnung ist auf Churpfälzische Veranlaßung, in die Wahl-Capitulation Kaiser Carl des siebenten eingerückt. Das Protocoll vom zweiten

*) Es verdienet die im vorigen Jahre herausgekommene kleine Schrift, des Marggräflich Brandenburgischen geheimen Regierungs-Rath und Lehn-Probst Wieprecht gelesen zu werden; Sie führet den Titel: über die noch deutlichere Bestimmung der Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 18. und 19.

zweiten Jan. 1742., das ich sorgfältig durchgesehen, giebt in der Sache gar keinen Aufschluß. So viel ist aus demselben und den darinn enthaltenen Abstimmungen sehr klar, daß der Begrif derselben auf die gegenwärtige Frage nicht paße, und man auch der Zeit nicht daran gedacht habe. Ob man eine alte Kammergerichts-Taxordnung im Sinne gehabt, oder welche Gedanken man bei Einrückung dieser Stelle damit verbunden, ist mir bisher auszuforschen unmöglich gewesen. Es möchte wohl hier gleich vom Anfange an geheißen haben:

nisi Sybilla legerit
Interpretari alium credam potuisse neminem.

XVI. Noch ein Chur-Brandenburgisches Monitum, welches die ehemaligen geistlichen Stifter, die durch den Westphälischen Frieden säcularisirt, und in weltliche Fürstenthümer verwandelt worden, und besonders Schwerin und Ratzeburg betrift, hat gleichfalls keinen zur Einrückung hinlänglichen Beifall erhalten. Der Reichshofrath soll nemlich bei neuen Belehnungen solche, ihrer gänzlich veränderten Qualität ohnerachtet, in Absicht der Zahlung der Lehen-Taxe, nach dem Fuße von Osnabrück und Lübeck beurtheilen wollen, obgleich der vorhin genannte Westphälische Friede klare Maaße giebt. Es verdienen die im Protocolle der funfzehnten und

 sieben-

siebenzehnten Seßion enthaltenen Abstimmungen mit Bedacht gelesen zu werden.

I. Der achtzehnte von Privilegien gegen die höchsten Reichs- und Landes-Gerichte redende Artickel ist in seiner vorigen Fassung geblieben. Einige vorgebrachte Erinnerungen haben keinen entscheidenden Beifall gefunden. Chur-Pfalz hat unter andern gewollt, daß dem vierten Paragraph angehänget werden solle, „daß die höchsten Reichsgerichte, ausser den „in der Ordnung vorgeschriebenen vier Fällen „keine Mandate erkennen, oder diese bestehen „sollten, wenn dadurch die Austrägal- oder sonst „die Rechte erster Instaz vereitelt oder unwirksam „würden.“ Dieser Zusatz mußte allerdings bedenklich scheinen, da er eine eigentliche starke, und daher für den Wahl-Convent, wenn auch sonst keine Bedenklichkeiten bei der Sache obgewaltet, nicht gehörige Abänderung der Kammergerichts-Ordnung voraussezet. Die bekannten vier Fälle sind zwar, als solche in welchen ein Mandat zu erkennen sey, angeführet, allein, die denselben angehängten Worte „und sonst in andern Fällen, in denen

„ver-

„vermöge der Rechte, a praecepto, ohne „vorhergehende Erkenntniß angefangen werden „mag,“ *) zeigen schon genugsam an, daß auch in andern sich hieher qualificirenden Fällen, dergleichen Gebots=Briefe zu erkennen sind, und daher wann solche vorkommen, erkannt werden müßen. Mit diesen Grundsätzen stimmen auch der Reichs=Abschied von 1594.**) und der von 1654.***) nicht weniger auch der Visitations=Abschied von 1713.****) überein. Chur=Braunschweig hat ferner, wie das Protokoll der den 15ten Sept. abgehaltenen sechzehnten Seßion darleget, gewünscht, daß dem fünften Paraph, eben dieses Artickels der Zusatz beigefügt werden möge, daß die höchsten Reichsgerichte, bei den privilegiis de non appellando, zumalen den illimitatis gegen den Inhalt besagten Privilegien unter dem Prätext von unheilbaren Nichtigkeiten nicht eingreifen sollten. Nach der eigenen Chur=

*) O. C. P. 2. tit. 23. pr. C. O. P. p. 2. tit. 25. pr. und §. 13.

**) §. 79. auch verdienet C. O. C. P. 2. tit. 25. hiebey nachgesehen zu werden.

***) §. 79.

****) §. 9.

Chur-Braunschweigischen zu Protokoll gegebenen sehr gründlichen Erläuterung, verstehet es sich von selbst, daß in dem Privilegium nicht der Fall einer unheilbaren Nichtigkeit ausgenommen seyn muß, und dann, daß allemal vorausgesez werde, daß die Ober-Apellations- oder Revisions-Gerichte wohl geordnet seyn. Die hier vorkommende Rechtsfrage ist von einem weiten Umfange. Ihre ganze Erläuterung würde mich hier um so mehr von meinem Ziele entfernen, als das durch einen andern ansehnlichen Reichsstand, dessen Justiz-Collegien gewiß gut besetzet sind, ursprünglich veranlaßte, und Chur-Braunschweig nachdrücklich zur Bewirkung einer Einschaltung in den Wahl Vertrag empfohlene Monitum, wegen eingetretener Gleichheit der Stimmen, nicht durchgesezet werden können. Für jezt mag hier die Bemerkung hinreichend seyn, daß über diese Materie, zumal dann, wann in den Privilegien selbst, wie dieses bei dem Chur-Braunschweigischen von 1716. bei dem Landgräflich Hessen-Casselischen von 1742. nicht weniger bei dem Landgräflich Hessen-Darmstädtischen von 1747. und mehreren andern der Fall ist, auch der Provocation, Supplicirung und der Berufung als unstatthaft Erwähnung geschiehet, die Rechtslehrer sehr diverser Meinung sind. Man lese nur das, was ein Ludolph, ein Kannengieser, ein Puffendorf, ein Taffinger, ein Gail, ein Roding, ein Pütter, lauter Männer von großem Gewicht

wicht und viele andere hierüber geschrieben, um sich von der Wichtigkeit der beiderseitigen Grundsätze zu überzeugen. Selbst die höchsten Reichsgerichte haben in ganz gleichen Umständen, mehrmals eine verschiedene Sprache geführet. So wenig der Fall einer wirklichen, nicht bloß vermeinten, unheilbaren Nichtigkeit — denn von diesem ist nur allein hier die Rede — bei wohl geordneten Appellations-Collegien möglich zu seyn scheinet, weil, ehe die Sache bei denselben pendent wird, dieselbe in einer oder mehrere Instanzen allererst geprüft worden, mithin auch ein Irrthum, der zu einer solchen Nichtigkeit sich qualificiret, nicht füglich übersehen werden kann, und also eine Nullität nicht einmal denkbar ist, so verdienet doch die Sache einer reichsgesetzmäßigen Entscheidung, von der ich jedoch gleichfalls hier zu sagen wage, daß solche für den Wahl-Convent vielleicht nicht passend gewesen seyn würde.

I. Der sechste von Klagen der Landesstände und der Unterthanen, gegen ihren Landesherrn und deßen Cammer, und der siebente von der Verfahrungsart in solchen hieher gehörigen Fäl-

len handelnde Paragraph des neunzehnten Artikels, die ich beide, der Verbindung wegen, hier zusammen nehme, haben eine starke Veränderung, bei deren Anblick, den, der ganze Verhältnis Teutschlands in mehrern seiner verschiedenen Theile kennet, Gedanken von mancherlei Art, die gleich vom Anfang sich ihm aufdrängen müssen, nicht unterdrücken kann, erlitten. Nach ienen sollen dergleichen Klagen bei den ordentlichen Landesgerichten entschieden, auch den Reichsgerichten nicht gestattet werden, in letzter Instanz, wenn *privilegia de non appellando* vorhanden, und darin kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, darin zu urtheilen; dann sollen nach eben diesem Paragraph, ferner bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, ausser den in den vorigen Capitulationen bereits enthaltenen Einschränkungen, auch keine Rescripte, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, noch Ordinationen sofort ertheilet werden. Nach dem siebenten Paragraph, aber sollen in Sachen, da Landstände, Unterthanen, und in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschuß gegen ihre Obrigkeit Klage führen, ehe Rescripte, oder etwa an deren Stelle trettende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit iedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft vernommen werden.

II. In den ältern Zeiten ehe die Austrägal-Instanz in ihrem vollen Umfang bestimmet worden, war es schon fast durchgehends hergebrachte Sitte und Herkommen, daß die Streitigkeiten der Unterthanen mit der Landesfürstlichen Kammer, von den Landesherrlichen Justiz-Collegien ihre Entscheidung erhielten. Nachdem die Austrägal-Instanz im Jahr 1521 eine weitere Ausdehnung und Bestimmung, als solche bisher gehabt, erhalten, und als solche endlich 1555 mit allen ihren verschiedenen Gattungen in ihre jezige Form gebracht worden; so blieb dennoch dasjenige, was in jenen Fällen bedingt, oder sonst einmal hergebracht war, unverlezt, ganz in seiner ehemaligen Kraft und Wirkung. In andern Ländern, in welchen durch Verträge nichts bestimmt worden, hieng es von den Landständen und Unterthanen in vorkommenden Fällen, wenn sie die allerdings rauhe Bahn des gerichtlichen Weges betreten zu müssen glaubten, einzig und allein ab, ob sie den Weg der Austräge ergreiffen, oder aber die Entscheidung ihrer klagbar zu machenden Beschwerden, von den Justiz-Collegien des Landes erwarten wollen. Dies ist noch würklich in vielen Provinzen unsers teutschen Vaterlandes, in denen über diesen Punct keine Verträge vorhanden sind, oder sonst durch ein einmal angenommenes Herkommen, nicht ein anders rechtlicher Art nach, bestimmt und hergebracht worden, der Fall gewesen. Es war ein im eigentlichsten Verstande

des Worts, höchstirriger Saz, der einmal in einer Recurs-Schrift an die allgemeine Reichs-Versammlung, vor nicht gar langer Zeit aufgestellet werden wollte, daß Unterthanen schlechterdings, wenn auch überall so wenig durch Verträge, als auf eine sonst gültige Art etwas bestimmt worden, in Klagen gegen die Landesfürstliche Kammer, von den Landes-Justiz-Collegien Recht nehmen müsten. So wenig Unterschied, dieser Umstand in Ländern die mit keinem Privilegio de non appellendo versehen, - wiewohl dennoch hier und da viele Bedenklichkeiten dabei eintreten - den ersten Anschein nach auf sich hat, so merklich und auffallend ist er doch, in denen Staaten, in welchen die Berufung durch ein solches Privilegium verbothen ist. Gegenwärtig sollen nun alle dergleichen Streitigkeiten, in erster Instanz von den Landesfürstlichen Collegien entschieden werden, auch wenn privilegia de non appellando vorhanden und dieser Fall, wie in mehreren Freiheitsbriefen ausdrücklich geschehen, nicht ausgenommen, oder aber ein anderes durch Verträge nicht bestimmt worden, auch eine Berufung an die höchsten Reichsgerichte unzuläßig seyn. Diese Stelle erhebt die Gerechtsame der Landesherren so sehr, als auf der andern Seite, in einigen Staaten dadurch gerechter Mißmuth, wenn auch nicht iezt, dennoch einmal in der Folge, entstehen kann. Zur Ehre der Justiz, und zur Beruhigung der, in dem Falle einer zu übergebenden Klage sich

befin-

befindenden Unterthanen, ist hiebei allemal voraus zusetzen, daß die Landes-Collegien der Eide und der theuren Pflichten, womit sie dem Regenten verwandt sind, bei solchen Klagsachen entlassen seyn müssen, und dies ist in allen diesen Punkt berührenden Proceß-Ordnungen in Teutschland, so viel mir deren bekannt sind, bereits zum voraus, ein für allemal geschehen. Mir ist wenigstens nicht eine einzige gute Ordnung erinnerlich, worinn es nicht wörtlich, mit mehr oder minder passenden oder starken Ausdrücken, enthalten. Die Collegien müssen ferner mit Männern besezet seyn, zu denen die Unterthanen gerechtes Vertrauen hegen, und keine privat Rücksichten, oder Menschen-Furcht bei Fassung ihrer Urtheilssprüche befürchten dürfen. Jede auch nur scheinbare Ursach eines solchen Mißtrauens muß mit allen Ernst entfernet werden. Endlich darf auch die Verschickung der Acten an auswärtige Juristen-Facultäten in denen Fällen, in welchen die Reichsgeseze solche zulassen und so zu reden, als eine Wohlthat für die Unterthanen eingeführet haben, nicht aufgehoben, oder sonst den Unterthanen willkührlich, und auf eine unerlaubte Art, erschweret werden. Sind nun Privilegia de non appellando vorhanden, so verstehet es sich überdem von selbst, daß die an die Stelle der Reichsgerichte, in diesem Falle tretende Ober-Appellations- oder Revisions-Gerichte, gleichfalls so besezet und eingerichtet seyn müssen, daß jeder billig denkender lebhaft

überzeugt seyn muß, daß eine unpartheyische, gerade durchgehende Gerechtigkeit, die Richtschnur aller Richterlichen Entscheidungen sey, und iede Art einer Einmischung solcher Entscheidungsgründe, welche mit der Gerechtigkeit sich nicht vereinigen lassen, schlechterdings unmöglich falle. Noch über dies leidet es keinen Zweifel, daß die liebe Justiz nicht protrahiret, nicht via facti verfahren, oder von dem Landesherrn und dessen Ministerium, in Justiz-Sachen eine Cabinets-Instanz, so wenig im allgemeinen, als in einem besondern Falle — denn iede Cabinetseinmischung in Entscheidung einzelner Rechtshändel taugt nichts, und ist schon deswegen, weil sie von incompetenten Personen abgegeben worden, und also nichtig ist, keinen Heller werth — angeordnet werden dürfe. Kurz es muß im Justiz-Wesen, so ungeschminkt, so Fehler frei, so reine zugehen, daß es anschauend deutlich wird, daß nur einzig und allein die Gesetze und die Stimme der Gerechtigkeit, ohne alle andere Rücksichten die Entscheidung aller Fälle geben. Die Chur-Braunschweigische Wahl-Bothschaft verlangte, besage des Wahl-Protokols, daß diese ebenbemerkte richtigen Voraussetzungen, unter welchen nur jene auf Churtrierischen, in der funfzehnten, den 13ten September abgehaltenen Seßion, geschehenen Antrag, eingerückte neue Disposition der Wahl-Kapitulation, Statt haben könne, zugleich mit bemerkt werden sollten. Allein sie konnte damit kein zur Einrükung

kung hinlängliches Gehör finden. Das Protokoll muß indessen immerhin, das daurendste Denkmal des reinsten Justiz-Eifers eines Hofes bleiben, der warlich, wie die Geschichte aller Zeiten anschaulich gemacht hat, zum unsterblichen Nachruhm seiner Regenten, nur in der Gerechtigkeit seine Grösse gesucht hat.

III. Daß die Obrigkeit mit ihrem Bericht zuvorderst, wenn gegen sie Klage erhoben wird, gehöret werde, ist sehr gerecht, selbst schon den Grundsätzen der Vernunft und dem Gefühle der selbstredenden Billigkeit gemäs. Allemal, in keinem Falle ausgenommen, spricht der Regel nach, die Vermuthung für den Regenten des Landes. Von ihm ist zu erwarten, daß er keinen Verträgen wissentlich entgegen handeln, keine Rechte zudringlicherweise kränken, auf diese Art sein Land vorsetzlich mißhandeln, und Personen das Richteramt zu verwalten übertragen werde, welche unter den Deckmantel der Justiz-Beförderung, auf eine schändliche Art Ungerechtigkeiten verbreiten. Ohnehin ist es der Erfahrung gemäß, daß Unterthanen gewöhnlich, wenn sie in einem Puncte die Gerechtigkeit für sich haben, weiter gehen, und auch mit offenbar unrechtmäßigen Forderungen, hervorzutreten sich nicht scheuen. Man kennet die Sprache der Aufwiegler, die gewinnsüchtige Menschen in Fällen dieser Art zu führen pflegen, das Zetter-Geschrei, womit sie die

Mitglieder der höchsten Reichsgerichte zu ihrem Vortheil einzunehmen, sich bemühen. Diese Stimme kann nicht von der Stärke seyn, daß sie die für den Regenten streitende Vermuthung, daß er seine Regierung mit gerechten Seufzern gekränkter Unterthanen, nicht beflecken und Ungerechtigkeiten ausüben, sich selbst aber eben dadurch in der Geschichte moralisch brandmarken werde, schwächen kann. Dieß ist die allgemein anerkannte Regel, daher haben *bereits* ältere Reichsgeseze verordnet, daß *nicht* leicht bei Klagen dieser Art Mandate, ohne vorher Schreiben um Bericht zu erkennen, erlassen werden sollen. Aber können nicht bisweilen Fälle eintreten, in welchen injustitia facti sich gleich klar vor Augen leget, die gleich in der schwarzen Farbe eines facti nullo modo justificabilis erscheinen; und hat es solche Fälle, bei den höchsten Reichsgerichten nicht sehr häufig gegeben? Sie gehören freilich zur Ausnahme, allein sind nicht auch oft dergleichen Ausnahmen vorgefallen?

IV. Von wohldenkenden, ihre Ehre, ihren Nachruhm, ihr Gewißen, und die Wohlfahrt ihrer Unterthanen in sorgfältige Ueberlegung ziehenden Fürsten, ist nichts zu befürchten, edelgesinnte, die Pflicht der Menschheit nicht verkennende Minister, werden immerdar bemühet seyn, die Grundsäulen der Gerechtigkeit und Billigkeit unverrückt zu erhalten, und, so viel

im-

immer geschehen kann, noch dauerhafter zu machen. Die Welt verehrt in unsern Tagen mehrere preiswürdige Regenten — und Dank sey der Vorsicht, die durch wohlthätige und weise Fürsten über die Länder, die sie regieren, Segen verbreitet, für diese Wohlthat Teutschlands — die das unverkennbar vortreffliche des Satzes lebhaft fühlen: digna vox imperantis, se legibus alligatum profiteri, die mit innerm Gefühle in Rechtsstreiten mit ihren Unterthanen, ienem spanischen Könige nachsprechen: i, Senator, renuncia nunc senatui in dubio contra me pronunciandum esse. Es giebt noch unter Teutschlands Regenten edle Fürsten, gleich den vor einigen Jahren viel zu früh verewigten Fürsten Carl von Nassau-Weilburg, die „auf die Erreichung ihrer Absichten „nie einen so unbedingten Werth setzen, daß „sie zweideutige Wege sich erlauben„ — Gewiß der herrlichste Triumph, den ein Regent erringen, der schönste Lobspruch, den ihm sein Biograph ertheilen kann — Es giebt noch Regenten, die groß an Geist und Thaten, grösser noch durch Herz und Gesinnungen, die Staaten mit Sanftmuth und Güte regieren, deren Schutz sie schon in früher Jugend waren, und so zur Bewunderung der Welt und ihres Zeitalters, den entschiedenen Ruhm eines Helden, mit dem wohlthätigen Lobe eines Vaters ihres Volkes vereinigen. Teutschland verehrt unter seinen Regenten, Fürsten, die beim Antritte ihrer beglückenden Regierung, mit innerer Empfindung

ihren Unterthanen sagen: „Wir alle wollen nur „eine Familie ausmachen, zu deren Haupt mich „Gott gesetzet hat, und mit vereinigten Kräften „das Beste des Landes befördern;" und die nach diesen edlen menschenfreundlichen Gesinnungen handeln: die schon in den ersten Jahren ihrer, neues Leben, neue Wohlfarth und erneuerten Segen verbreitenden Regierung, die beglückendsten Hofnungen, die man sich lange gemacht hat, mit dem ruhmwürdigsten Erfolge krönen. Es giebt Regenten unter Teutschlands Beherrschern, deren höchster innigster Wunsch, nach einer langen wohlthätigen mit Segen aller Art so reichlich angefüllten Regierung, ist: „Laßt „mich den Trost mit in die Ewigkeit hinneh„men, daß ich ein an Wohlstand, Sittlichkeit „und Tugend wachsendes Volk zurücklaße" und deren Regentenleben das herrlichste und unvergänglichste Denkmal dieses Grundsatzes ist, und allen, die den Fürsten kennen, der so sprach und stets so handelte, den feurigen Wunsch abpressen, daß das höchste Ziel der Jahre, und der beglückendste fernere Segen, das herrlichste Loos sey, das die Vorsehung für ihn gezogen haben möge. Es giebt noch Minister, die allen Machiavelismus verabscheuen, die nicht auf den Trümmern einer gekränkten Landesverfaßung groß zu werden sich bestreben, die eine republicanische Seele haben, wie ein gewißer Schriftsteller von iedem Minister verlangt, nicht mit einer gloria obsequii zufrieden sind, sondern als Organe des Landes, dann, wann es seyn

muß,

muß, auftretten, und einem Felsen gleich sind, an dem die despotische Fluth der wildesten Leidenschaften scheitert. Minister, die zu keinem Schritte, den ihr Gewißen verabscheuet, zu bringen sind, und selbst im Nothfall groß genug denken, sich als Opfer der Menschheit zu betrachten.*) Allein es kann Fürsten in Teutschland geben, und es hat deren gegeben, die ienen erhabenen Ruhm gewiß nicht verdienen. Schon Christine von Schweden — selbst eine Mischung von manchen guten und unendlich vielen bösen Eigenschaften, von Größe der Seelen und Kleinheit des Geistes — sagt: „es giebt Schäfer „mit Königsseelen, und Große der Erden, die „gebohrne Taugenichts sind.„ Es kann Fürsten geben, und es hat deren leider viele gegeben,

 de-

*) Es verdienet über diese Materie die vortrefliche Abhandlung des allgemein rühmlichst bekannten Herrn Coadiutors zu Mainz und Erzbischofen von Tharsus, **von Dahlberg**, gelesen zu werden. Sie führt den Titel: von dem Verhältniße der Moral zur Politik. 1786. Sie ist 1787 von dem Kön. Preußischen Staats-Minister und gegenwärtigem Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten, Grafen von Görz, ins Französische übersetzt, und mit einer herrlichen Vorrede begleitet, die ganz der Abdruck des liebenswürdigen Herzens ihres Verfaßers ist.

denen kein Recht, kein Vertrag, kein Eigenthum ihrer Unterthanen heilig, nichts in der Welt unverletzbar war; Fürsten, die am Ende ihres Lebens sich selbst das, was Ennius sagt, zurufen können, nemo me lacrimis decorabit. Es hat mehr als einen Regenten gegeben, und es kann deren wieder geben, von denen es mit Wahrheit heißt:

Er thut selber nichts, ist ein Knecht,
Bei Guten gut, bei Schlechten schlecht,
Und ie nachdem sein Loos ihm fiel,
Der Klugen und der Narren Spiel. *)

Es können Minister auftreten, und es hat deren sehr viele gegeben, die die alte Wahrheit verkennen, daß es zwar dem Lande nie wohl gehe, deßen Stände mit dem Regenten in Unzufriedenheit leben, daß aber auch der Regent nicht glücklich sey, der iener wahren und billigen, mehrentheils sehr theuer erkaufte Rechte kränket, und sie durch sein Betragen zum Mistrauen auffordert. Es hat Vertraute der Fürsten gegeben, und es können dergleichen Seiane wieder auftreten, unter deren eisernen Tritt der Bosheit, Recht und Gerechtigkeit sich beugen soll, die nur darauf hinausgehen, ihr ausgedachtes Regale vexandi subditos geltend zu machen.

V.

---

*) Teutsches Museum von 1779. 2ter Band S. 218.

V. In dem Zeitalter, worinnn wir jezt leben, verdienen alle diese Säze mit Vorsichtigkeit erwogen zu werden. Noch sind wir in unserm lieben Teutschland für französischen Revolutionen und solchen herben Ausbrüchen des zügellosesten Aufruhrs, als dort vorgefallen, sicher. Allein wir haben wahrhaftig nicht Ursache in unsern Tagen, die Unterthanen eines oder andern Landes mißmüthiger zu machen, und ihnen den leztern Trost, die leztere Hofnung auch nur dem Anschein nach zu nehmen, gegen ihren Regenten in billigen Stücken, ohne die kostenvollesten Umstände, und den allergrößten Zeitverlust, Recht zu erhalten. Sollte nicht der erste Keim derjenigen Unruhen, die Lüttich verheeret haben, guten Theils mit darinn liegen, daß es so sehr schwer ist, in Sachen der Landesstände und Unterthanen gegen den Regenten, Erkenntniße und noch mehr, demnächst deren Vollstreckung zu erhalten. Die vorige Disposition der Wahl-Capitulation schien hinreichend zu seyn. Sie deckte die theuren und nie zu vergessenden Gerechtsame der Regenten genug, und giengen die höchsten Reichsgerichte ja davon ab, so konnten deren zu weit ausgedehnten Anmaßungen, auf andere nachdrückliche Art entgegen getreten, und für die Zukunft näher vorgebeuget werden. Leider kann niemand läugnen, daß es noch hier und da Flecke in Teutschland giebt, wo es sehr traurig und confus aussiehet. Wem fällt nicht gleich jenes kleine Land, das unter einer andern beßern Leitung, ein so

glückliches Gefilde des Seegens seyn könnte, ein, dessen Bewohner, ohne Schuz von ihrem für jedermann unzugänglichen Fürsten – der da nicht leben will, wo er leben soll, vielmehr in weit entfernten Landen, unter verändertem Namen, auf eine mit seiner Würde schlechterdings nicht zu reimende Art, herumschwärmt, und seine nach Hülfe und Trost seufzende Unterthanen, unter starken Drohungen und Strafen, ihn zu behelligen verbietet — erlangen zu können, der blossen Willkühr despotischer Aristokraten ausgesezet sind. Wer bedauert nicht die traurigen Umstände und die gegenwärtige — alle Begriffe übersteigende — Justiz-Verfassung, dieses dem ungleichen Bruder einer grossen Schwester zugehörigen Staates, einer Verfassung und Bedrängnis, die ein Sintenis der Welt vor Augen geleget hat, und gegenwärtig von einem Moser und Schlözer, und hoffentlich bald noch durch eine grössere Anzahl von Männern, die Publicitäts-Räthe mit Recht genennet zu werden verdienen, der Zeit und Nachwelt als ein sehr trauriges Denmal einer Regierung, die zum warnenden Beispiel aller Zeiten dienen kann, aufgestellet wird.

VI. Uebrigens kann ich mich auf keinen Fall überreden, daß denen höchsten Reichsgerichten, bei sich ereignenden Fällen, mit der gehörigen Vorsicht, die man ohnehin den Mitgliedern derselben zutrauen muß, den in Klagen der Unter-

Unterthanen gegen ihren Regenten zu erlaßenden Schreiben zum Bericht, solche Ordinationen, welche einer Admonition gleichen, anzuhängen nicht frei stehen sollte. Es läßt sich nicht denken, daß auch dieses, immer den Landesherren unschädliche Mittelding — eine andere Benennung weiß ich dieser Art von richterlichen Verfügungen nicht zu geben — nicht mehr zuläßig seyn sollte.

VII. Chur-Braunschweig hat gewünscht, daß dem achten von Straffällen handelnden Paragraph dieses Artickels, noch der Zusatz beigefüget werden möge, daß die am Kammergericht vorfallenden ausserordentlichen Ausgaben, nicht aus der nur zu Besoldungen bestimmten Pfennigmeister Kasse, sondern aus der fiskalischen Kasse, so weit solche reiche, bestritten werden sollten. Die Mehrheit der Stimmen hat diesen Zusatz um deswillen für unnöthig gehalten, weil die Kammergerichts-Ordnung schon über diesen Punkt hinlängliche Maaße darlege. In neuern Zeiten sollen darüber mehrmals Contestationen entstanden seyn, die mir jedoch nicht bekannt sind. Es giebt allerdings Gesetze, *) die dem Begehren gedachter

*) C. G. O. Th. I. Tit. 16. §. 6 Tit. 42. §. 2. Reichsgutachten vom 13ten Mai 1673. und Ratifik. Decr. vom 2ten Nov. 1727. §. 6.

ter Wahl-Bothschaft das Wort zu reden scheinen.

I. Der zwanzigste Artickel handelt von Achts-Sachen und ist ganz der geblieben, der er ehemals war. Er dürfte auch wohl nicht so leicht mehr seine Anwendung auf einzelne Fälle finden. Dasjenige, was 1758. und 1759. auf eine sehr unförmliche Art geschehen sollte, fiel gleich anfänglich ziemlich komisch aus, und ward, nachdem hier in Regensburg mit dem Notarius April vorgefallenen Auftritt, noch lächerlicher. Kaiser Franz der erste äusserte selbst zu damaliger Zeit, daß es ihm äußerst wunderbar vorkomme, „einen Fürsten „für vogelfrei erklären zu wollen, der mehrere „hundert tausend Mann zu seinem Gebothe „habe." Er zeigte gerade damals, daß er durch Geistes- und Helden-Größe der vereinigten Macht von halb Europa die Spize biethen könne, man dachte gleich anfänglich von der damaligen Achts-Procedur,

— — desinat in piscem

und der Erfolg hat, diese Vermuthung auf eine für viele, welche in diesem Achts-Proceße ihr Heil suchten, empfindliche Art bestättiget.

I. Der ein und zwanzigste Artickel hat nur in dem ersten, von den Lehnherrlichen Rechten der Stände und Ritterschaft handelnden Paragraph, die Erweiterung bekommen, daß den Lehnrechten, alt übliche Rechtsbeständige Gewohnheiten, auf Churpfälzische Erinnerung, an die Seite gesetzet worden. Der Zusatz ist so unschädlich, als an sich unwesentlich. Unter dem allgemeinen Ausdrucke von Lehen-Rechten, waren nicht nur jura feudalia scripta, sondern auch non scripta, consuetudinaria und also auch die altüblichen Rechtsbeständigen Gewohnheiten, ohne allen Zweifel, von Anfang an, mit begriffen.

I, Der vierte von Mißheirathen handelnde Paragraph des zwei und zwanzigsten Artikels, hat die Erweiterung bekommen, daß Kinder aus gleich anfangs eingegangenen morganatischen Ehen erzeugt, gleich den aus notorischen Mißheirathen, weder succeßionsfähig noch der väterlichen Ehren und Würden theilhaftig seyn sollen. Ferner hat das Oberhaupt des Reichs in eben diesem Paragraph neuerlich versprochen; so viel die nähere Be-

stim-

stimmung betrift, was eigentlich notorische Mißheirathen seyn, den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß, bald möglichst zu befördern, sich angelegen seyn zu lassen.

II. Daß Kinder die einer morganatischen Ehe ihr Daseyn und Leben zu verdanken haben, sowohl nach dem Begriffe des teutschen allgemeinen, als besondern Staatsrechts einzelner Länder, so wenig der väterlichen Ehren und Würden, als der Erbfolge fähig sind, ist eine so gewiß ausgemachte Sache, daß solche, so viel ich wenigstens weiß, von niemanden bis hieher bestritten, oder auch nur bezweifelt worden. Es liegt dieses schon in dem, mit einer Morganatischen Ehe, deren auch das Longobardische Lehenrecht Meldung thut, so zu sagen unzertrennlich verbundenen Begriffe, wenn gleich das eigentliche Römische und Päpstliche Recht, das auf die Lehre des Apostels Paulus, „sind wir denn Kinder, so sind wir auch Erben,„ sehr unrecht Rücksicht nimmt, und hier, wie in unzählich vielen andern Stellen, die Bibel sehr falsch interpretirt und commentiret, damit so allerdings nicht einverstanden seyn mögte. Daher definiret Selchow eine solche Ehe „matrimonium personae illustris, cum in„feriore ea Lege initum, ut uxor et liberi „a successione dignitateque patris exclusi, „portione, quae ipsis assignata est, con-

„tenti

„tenti vivant„ *) und der geheime Justiz-Rath Möser zu Osnabrück **) leitet die Benennung morganatische Ehen, von der nieder teutschen Mundart, na der Moder gan, weil die Kinder aus solchen Ehen nur der Mutter folgen, mit Wahrscheinlichkeit her. Es sind wenig Fürstliche Häuser in Teutschland, in welchen dergleichen Ehen, nicht vorkommen, und man findet gewis kein Beyspiel, daß Kinder aus dergleichen, gleich anfangs eingegangenen Ehen entsprossen, eines Erbrechtes sich angemasset haben. Der hierauf gerichtete - durch Chur-Brandenburg veranlaßte — neuerliche Zusatz enthält also bei genauer Erwägung der Sache, so wenig etwas neues, daß er vielmehr dem ersten Anblick nach, für überflüßig angesehen werden mögte. Allein oft treten Umstände ein, welche auch an sich unbezweifelten Rechten, durch ausdrückliche Gesetze noch mehrere Festigkeit zu geben, räthlich machen, um desto sicherer den Erfolg jener schon an sich unbezweifelten, und nun noch bestärkten Säze, erwarten zu können. Der Grund, welcher die Einrückung dieser Stelle jezt veranlasset hat; liegt ohne allen Zweifel, in demjenigen Rechts-Streite, den der bekannte sich Prinz von Nassau-

Sie-

*) In elem. juris Germ. edit. VI. pag. 364.

**) Berliner Monatsschrift 1784. 5tes Stück.

Siegen nennende Enkel der berüchtigten Marquise de Mailly, Carl Heinrich Nicolaus Otto, der durch seine Begleitung des Herrn von Bougainville, auf seiner See-Reise um die Welt, durch den verunglückten Angriff auf Jersei, durch mehrere Siege in dem vor kurzem beendigten Kriege zwischen Rußland und Schweden, über die schwedische Flotten, und zuletzt, durch eine gänzlich verlohrne Seeschlacht gegen den König von Schweden, berühmt geworden, neuerlich wider das Fürstliche Haus, Oranien-Nassau, die Verlassenschaft des 1743 verstorbenen Fürsten Wilhelm Hiacinth von Nassau-Siegen betreffend, bei dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath abermals erhoben, oder vielmehr wieder erneuert hat. Anfänglich war die Streitfrage darüber, ob des vorgedachten Carl Heinrich Nikolaus Otto Vater, Maximilian Wilhelm Adolph, ein ehelicher Sohn Immanuel Ignaz und der vorhin genannten Marquise de Mailly sey. Der Kaiserliche Reichs-Hofrath fand die Gründe des Gegentheils, die in der unten bemerkten Deduction sehr deutlich, und ich wage zu sagen, ganz unbezweifentlich vor Augen geleget worden,*) so ganz offenbar richtig, daß derselbe aus dem Grunde einer erwiesenen unehelichen Ge-

*) L'Imposture de la Marquise de Mailly, fol. 1756.

Geburt, gedachten Maximilian Wilhelm Adolph, durch ein entscheidendes Erkenntniß, bereits 1746. mit seiner Klage völlig ab- und zur Ruhe wies. Fast vierzig Jahre hernach, in welchem Zeitraum die Sache nicht eifrig betrieben worden, wurde solche auf das neue wieder lebhaft und in aller Stärke rege. Nach einem von dem Reichs-Hofrath an den höchstseligen Kaiser erstatteten Gutachten, ward auf den übergebenen Restitutions-Libel, ein ferneres Verfahren, das gegenwärtig lange noch nicht beendiget ist, und wogegen man Oranien-Nassauischer Seits sich zu verwahren gesucht hat, zugelassen. So wenig auch aus demjenigen, was der Welt jezt vor Augen liegt, ein reformatorisches Erkenntnis sich ie vermuthen läßt, so auffallend schon selbst ienes auf ein Reichshofraths-Gutachten erfolgtes Conclusum, das zu mancherlei Vermuthungen Anlaß gab, auch immer war und noch ist, so kommt dennoch ein Umstand hinzu, der dem vorhin erwähnten Weltumsegler und Seeheld auch dann, wann iene Exception erledigt und völlig aus dem Weg geräumt werden könnte, wie doch der Fall nie seyn wird, immer im Wege stehen würde. Und dies ist dieser: der Eltervater desselben, Johann Franz, hat in der mit Eugenia de la Serre seiner dritten Gemahlin, zu Brüssel den 9. Febr. 1669. getroffenen Eheberedung festgesezt, daß die aus dieser Ehe zu erzielende Kinder nur des Adelstandes, nicht aber der Fürstlichen Dignität fähig seyn sollten. Wenn

also die eheliche Geburt des Sohnes der de Mailly erwiesen werden könnte, oder vielmehr die starken Gründe, die ihr entgegen stehen, und den Acten nach, sie zur Ehebrecherin im eigentlichen Verstande qualificiren, auch ie zu heben seyn möchten, so würde dennoch immer der wichtige Umstand, daß der Großvater des ietzigen Competenten, aus einer morganatischen Ehe abstammet, alle seine Descendenten von der Erbfolge, in die von dem Fürsten *Wilhelm Heinrich* beseßene Lande ausschließen, so *wie er* selbst in seinem Leben nicht succeßionsfähig seyn können. Es scheinet, daß auf diesen Vorfall bei leztерm Wahl-Convent vorsichtige Ruckſicht, die durch die kurz vorhergegangene Zeitumstände noch mehr angerathen wurde, genommen sey, und durch die Wiederholung einer, mit unserer teutschen Verfaßung so genau übereinstimmenden, an sich völlig unbezweifelten Verordnung, allen möglichen, höchstwahrscheinlich nicht einmal entstehenden Unannehmlichkeiten, für das erhabene Fürstliche Nassauische Haus, die allenfalls möglich gemacht werden könnten, auf eine durch deutliche Bestätigung eines an sich unbezweifelt wahren Satzes, noch gesetzlicher gemachte Art vorgebeuget sey.

II. Die Verordnung wegen der notorischen Mißheirathen ist, wie bekannt, zuerst in den Wahl-Vertrag Kaiser Karl des siebenten eingerücket, und durch die bekannte im Jahre

1713.

1713. vollzogene Mißheirath des 1763. in hohem Alter verstorbenen, ziemlich unruhigen Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen veranlasset worden. Die Ursach dieser gesezlichen, aber schon von den ältesten Zeiten in Teutschland, der Regel nach, in lebhaften Gebrauch gewesenen Verordnung, zeiget klar, daß die Heirath einer Person von hohen Adel, mit einer Person bürgerlichen Standes, auch dann, wenn sie von dem Oberhaupte des Reichs eine Standeserhöhung erhalten hat, weil diese um die Ebenbürtigkeit zu erhalten, die Flecken der Geburth nicht auszulöschen vermag, *) für eine unbezweifelte notorische Mißheirath schlechterdings gehalten werden muß. Sind ja Kinder aus solchen Ehen gezeuget, in vorigen Zeiten bisweilen zur Succeßion gelanget, so ist solches durch Einwilligung der Agnaten geschehen, die natürlicher Weise bei der Sache am meisten intereßirt waren. Daher auch Selchow, und mit ihm alle Rechtslehrer, welche diese Materie berühren, und deren eine große Anzahl hier angeführt werden könnte, Ehen dieser Art, ohne allen weitern Umschweif für solche mit größtem Recht erklären, und denen aus derselben entsproßenen Kindern alle Succeßionsfähigkeit völlig absprechen.*) So vollkommen unbezweifelt

*) Strubens Nebenstunden Th. 5. S. 242.

*) In den Rechtsfällen 1. Th. S. 193.

felt dieser Satz ist, so gewiß und unumstößlich ist auch der, daß die Heirath des anzehnlichsten teutschen Reichsfürsten mit einer Gräfin, deren Haus Sitz und Stimme in einem Reichsgräflichen Collegium hat, eben deswegen, weil beide zum hohen teutschen Adel gehören, und Fürsten und Grafen dieser Art, zwar dem Range, nicht aber dem Stande nach, verschieden sind, für eine vollkommen standesmäßige Heirath gehalten werden müße. Die Frage bleibt nun noch übrig, ob die Heirath einer Person von ohnstreitigem hohen Adel, mit einer Person aus einem alten adelichen Hause, für eine Mißheirath angesehen werden könne, oder nicht? Diese Frage ist noch nicht gesetzlich entschieden, und die Rechtslehrer sind sehr differenter Meinung. Beide Theile berufen sich auf Beispiele, die die Geschichte darleget, zum Beweise ihrer Meinung. So haben diejenigen, welche dergleichen Ehen für Mißheirathen ansehen, um nur einige wenige Exempel, deren eine ungleich größere Menge angeführt werden könnte, beizubringen, das Beispiel der 1267. verstorbenen Elisabeth von Maltitz, vermählt an Marggraf Ernst den erlauchten von Meißen, deren Sohn nicht succeßionsfähig war; der Johanne Elisabeth von Krosigk, vermählt an Fürst Georg Aribert von Anhalt-Dessau, deßen aus dieser Ehe erzeugter – 1677. zu Coblenz verstorbener Sohn — den Namen eines Grafen von Bähringen annehmen muste; ferner der Sophie von Ingersleben, vermählt an Fürst Lebrecht zu

An-

Anhalt-Bernburg-Hoim für sich. Das Beyspiel der Philippine Welserin, ist hiemit übereinstimmend. Sie war nicht, wie einige irrig dafür halten, aus einem unadelichen, sondern vielmehr aus einem uralten, ritterbürtigen Geschlechte, wie iezt ausgemacht ist, entsprossen, und ihre Tugend und Schönheit hätte, nach der Versicherung aller gleichzeitigen Schriftsteller, mehr als eine Fürstenkrone verdient. Sie durfte nicht den Titel ihres Gemahls, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Tyrolischer Linie, annehmen. Ihre Kinder waren nicht succeßionsfähig. Sie wurden, nachdem 1561 der über diese, ohne seine Einwilligung, ia ohne sein Wissen, vollzogene Heirath, äußerst aufgebrachte Vater, Kaiser Ferdinand der erste diese Ehe endlich anerkannt, zu Marggrafen von Burgau erhoben, und ihnen nur in dem Falle, die Erbfolge in die Oesterreichischen Staaten vorbehalten, wenn der ganze männliche Stamm des hohen Erzhauses ausgegangen seyn würde.*)

*) Man erwartet nächstens eine Biographie dieser merkwürdigen Frau; die eben so sehr durch ihre Tugend, als ihren Verstand sich auszeichnete, wenigstens ist zu dieser Lebensbeschreibung, die vielleicht manches in der Sache noch dunkele, aufklären wird, Hoffnung gemacht. Sie starb 1580. aber nicht, wie Keißler in seinen Reisen irrig erzählet, als Opfer einer schändlichen Politik, sondern ruhig und sanft.

Der Geheime Justizrath Pütter verwirft die hier erwähnten Ehen als unstandesmäßig, aus noch weit mehreren Gründen, die gewiß alle Aufmerksamkeit verdienen, und bemühet sich besonders auch aus Gründen, welche das Verhältniß unsers teutschen hohen Adels, gegen auswärtige Monarchen und Prinzen aus den erhabensten auswärtigen Königlichen Häusern, nicht weniger auch das eigene Verhältniß der nachgebohrnen Prinzen der teutschen Fürstlichen Häuser an die Hand giebt, zu zeigen, daß dem gedachten teutschen hohen Adel daran gelegen seyn müsse, den Grundsatz, daß Ehen dieser Art für standesmäßig zu halten, nicht aufkommen zu laßen, ihm vielmehr sich aus aller Macht entgegen zu setzen.

III. Diejenigen Rechtslehrer, welche jener Meinung nicht beipflichten, haben aber auf der andern Seite, gleichfalls ein ganzes Heer von Beispielen für sich, welche ihren Satz zu bewahrheiten scheinen. Für sie spricht, mehrere andere nicht zu gedenken, die Vermählung des Marggrafen Eduard Fortunats von Baaden, mit der von Eicken, *) einer Stamm-Mutter der 1771. ausgegangenen Fürstlich Baa-

*) Schoepflin: historia Zaringo-Badensis T. II. p. 76.

Baaden-Baadenschen Linie, desgleichen die Vermählung Marggrafen Ernst zu Baaden-Durlach mit Ursula aus der, im sechzehnten Jahrhundert ausgestorbenen, alten Familie derer von Rosenfeld, **) einer beglückten Stamm-Mutter des noch zur Freude der Menschheit, und zur Ehre des teutschen Fürstenstandes, Gott gebe bis ans Ende der Tage, blühenden Baadischen Hauses Durlachischer Linie. Ferner verdienet das Beispiel der Gisela Agnes von Rathen einer Aeltermutter des regierenden Fürsten zu Anhalt-Cöthen, nicht weniger auch der Gemahlin des Fürsten Johann Ludwigs von Anhalt-Zerbst, einer gebohrnen von Zeutsch, deren Enkelin jezt Rußland glorreich beherrscht, und deren Enkel der noch gegenwärtig regierende Fürst Friedrich August zu Anhalt Zerbst ist, Erwähnung. Johann Pfalz-Graf von Birkenfeld-Gelnhausen, Stammvater der noch jezt blühenden Pfalz-Birkenfeldischen Linie, vermählte sich mit Marien Esther von Wizleben und der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath hat diese Ehe den 11ten April 1715. *) für standesmäßig und ebenbürtig erkläret. Ich weiß zwar wohl, daß aus den Entscheidungen des Reichs-Hof-Raths in einzelnen Fällen,

**) Schoepfl. T. IV. p. 28.

*) Selecta jur. publici T. VIII. pag. 348.

ein bestimmtes Herkommen nicht hergeleitet werden kann, und ohnehin es bedenklich seyn würde, Grundsätze dieses Collegiums in einzelnen Fällen, als Reichsherkommen den übrigen Reichsständen aufzudringen; allein es verdienen doch obige Umstände die sorgfältigste Erwägung. Sie zeigen so viel offenbar an, daß kein sicheres Herkommen in dieser Sache sich findet, und daß der Grund beider Meinungen, die beide vieles für sich zu haben scheinen, sehr streitig ist.

Die Churfürsten des Reichs, haben gleich anfänglich, bei Einrückung der Stelle in Carls des siebenten Wahl-Vertrag, diese Frage, ob nemlich die Vermählung eines Fürsten mit einer Person von alten Adel, für eine Mißheirath angesehen werden könne? für sehr zweifelhaft gehalten, und daher auch nur den Ausdruck von notorischen Mißheirathen, der aus dem Falle der zur Einrückung dieser Stelle Gelegenheit gegeben, seine ungezweifelte Erklärung erhielt, gewält. Es wäre zu wünschen, daß die Sache auf eine Reichsconstitutionsmäßige Art endlich ausgemacht würde. Die vorhin ergangenen Collegial-Schreiben haben noch keine Beendigung dieser Angelegenheit hervorbringen können. Immer bleibt hier bis jezt eine Lücke in unserm teutschen Staats-Rechte, und ich gestehe sehr gerne, ich erwarte wegen der dabei vorkommenden mancherlei Schwierigkeiten, deren Ausfüllung, der im Wahl-Vertrage

trage erhaltenen Versicherung ohnerachtet, auch selbst bei den besten Absichten des Kaisers, seine ihm hier auferlegte Pflicht zu erfüllen, noch jezt so bald nicht.

IV. So viel ist indessen gewiß, daß ehe die Sache auf die in der Capitulation bemerkte Art nicht beendiget ist, die durch Hauß-Verträge und sonstigen Familien-Gesetze gemachte Verfügungen, dergleichen in vielen teutschen Häusern vorhanden sind, bündig und kräftig sind. So wenig die Sache an sich einen billigen und gerechten Zweifel leidet, so hätte doch das Monitum mehrerer Churhöfe, dieselben hier an dieser Stelle des Wahlvertrages namentlich und deutlich zu erwähnen, ganz gewiß Beifall verdienet. Der Kaiserliche Hof hat ehemals gar zu gerne sich über die Gränzen einmischen wollen, wenigstens eine Gelegenheit sich einzumengen, um solche nach den Regeln, welche die Politik ihm eingeben werde, zu benutzen, vorbehalten wollen, und daher die Bestätigung der über diesen Punkt eingegangenen Verträge und gemachten Hausgesetze, wenn solche von ihm geziemend begehret worden, ohne Gründe anzuführen mehrmals verweigert. Namentlich ist dieses *) 1769. als

*) Mosers Familien Staats-Rechts 2 Th. S. 130.

die Primogenitur-Verordnung des Fürstlichen Hauses Nassau-Saarbrück, dem Oberhaupte des Reichs zur allerhöchsten Confirmation vorgeleget worden, geschehen. Ein gleiches geschahe, als 1770. die Bestättigung der Gräflich Löwensteinischen Primogenitur vom Kaiser erbethen wurde. In beiden Fällen hieß es bei dem Puncte, welcher von ebenbürtigen Vermählungen handelte, „daß der Kaiser solchen „von der Bestätigung ausnehme, und sich *be„gebenden Falls*, solchen zur alleinigen *Cogni„tion* vorbehalte.„ Daß dergleichen Reservationen und Vorbehalte unrecht sind, daß sie deutlich genug anzeigen, daß der Kaiserliche Hof die politischen Constellationen künftiger Zeiten, erst vor Fassung seiner Entscheidung, zu rathe ziehen, oder wie Selchow *) sagt, erst zusehen will, ob er bei dem eintretenden Falle, die Agnaten zu fürchten, oder zu schonen habe, fällt gar deutlich in die Augen, ohnehin ist es falsch, und eine Anmassung, deren Vorbehalt, so ungerecht, als gesezwidrig ist, daß auf willkührliche Entscheidungen des Kaisers hiebei alles ankomme. Er muß das Herkommen, und diejenigen Hausverträge und Hausgesetze, welche nichts Reichs-Constitutionswidriges enthalten, wenn solche gleich nicht von ihm bestätiget worden; in Kraft erhalten. Aber warum

*) Am angezogenen Orte.

warum soll dann solchen Zudringlichkeiten, die der Welt vor Augen geleget sind, die offenbar zu weit greifen, und die, wenn es gleich von ihnen heißt, valeant in quantum valere possint, dennoch bei einem eintretenden Falle zu Processen und einer langen Reihe von Familien-Zwistigkeiten eine traurige Veranlassung geben können, nicht auf eine rechtsbeständige Art auf einmal vorgebeuget werden? Es verdienen die bei dieser Gelegenheit in der den 13ten September abgehaltenen funfzehnten, und den 17ten desselben Monats abgehaltenen siebzehnten Seßion zu Protokoll gekommene Abstimmungen, genau erwogen und geprüfet zu werden.

Der drey und zwanzigste Artickel handelt von Kaiserlichen Hofsachen, und hat überall keine Zusätze und Veränderungen bekommen, er ist vielmehr ganz geblieben, wie er vorhin war.

I. Der Vier und zwanzigste Artickel ist dem Reichshofrathe gewidmet, und hat einige Zusätze erhalten. Nach dem dritten Paragraph, welcher von den Pflichten der Reichshofräthe handelt, sollen diese auch nicht dem Kaiserlichen Hause eben so wenig als einem andern Stande mit absonderlichen Pflichten 2c. 2c. zugethan seyn. Bekanntlich stehen die sämmtliche Reichshofräthe in den Pflichten des Kaisers und des gesammten Reiches, sie sollen also auch nur ienen Pflichten sich gemäß *bezeigen*, und deren Beachtung alle ihre Kräfte widmen. Es dürfte also für sie eben so unzulässig seyn, dem Oesterreichischen Hauße mit eigenen besondern Pflichten sich verbindlich zu machen, als es ihnen bereits vorhin *untersagt* gewesen, in ähnlichen Verbindungen mit *einem* oder andern Stande des Reichs sich einzulaßen. Schon Moser *) hat diesen neuerlichen, auf Chur-Brandenburgische Erinnerung eingerückten Zusatz, nicht für überflüßig gehalten.

II. Der zehnte Paragraph, welcher von den Entsetzungen der Reichshofräthe redet, ist dahin erweitert worden, daß keiner seiner Stelle anderst, als nach vorher gegangener rechtlichen Cognition, und darauf erfolgten

ten

*) Anmerkungen zur Wahlcapitulation Joseph des II. 2. Th. S. 324.

ten Spruche Rechtens entsezet werden solle. Dieser Zusaz, der sich durch Gerechtigkeit und Billigkeit empfiehlet, ist durch das Verfahren der vorigen Kaiserlichen Regierung veranlaßet und, durch Chur-Braunschweigisches Bemühen inseriret worden.

III. Joseph der Zweite erlaubte sich sehr rasche Schritte, und sein Eifer für die Justiz war oft so übel geleitet, daß er, anstatt diese zu befördern, in Ungerechtigkeit von mancherlei Art, leider bisweilen ausbrach. In den Mitteln, die er angewendet hat, seine Absichten zu erreichen, wenn diese auch alles Lob und selbst lauten Dank verdienten, fehlte er sehr oft, ia mehrentheils. Zwei Reichshofräthe, so viel ich wenigstens weiß, sind ohne alle Untersuchung ihrer Stellen entsezt worden. Beiden hat das Publikum sehr laut, sehr wichtige Sachen zur Last gelegt, deren Entschuldigung sehr schwer gewesen seyn würde. Allein die Art und Weise, wie der Kaiser sein Misvergnügen zu erkennen gab, und sie aus dem Collegium entfernte, war zu auffallend. Es ward nur nach einer bloßen Willkühr verfahren. Es ließ mit Recht eine noch weit ausgedehntere Anmaßung sich befürchten, und diese darf doch wohl das Oberhaupt des Reichs, besonders nicht gegen Männer gebrauchen, welche nicht ihm allein, sondern zugleich dem gesamten teutschen Reiche zu dienen und in desselben Pflichten zu stehen, die Ehre haben. Der Kaiser

sollte

sollte billig, so wie ieder andere Regent — aber freilich Joseph setzte sich oft über vieles, was er nach seinen eigenen Begriffen für Formalität ansah, hinweg, seine Entschlüße waren nicht alle mit so vieler Güte und Weisheit, als Schnelligkeit geleitet — sich nie erlauben, wenn es auf Ehre und Leben eines Menschen ankommt, bei allem Anschein, der wider ihn streitet, selbst über Formalitäten, die oft, sehr oft, die stärkste Vormauer der verfolgten Unschuld sind, sich hinweg zu setzen. Auch er muß, wenn er anders das Lob eines gerechten und liebenswürdigen Regenten verdienen will, seinen Willen nie über die Gesetze erheben. Auch er muß, so wie ieder anderer Monarch, erwägen: „daß ieder Eingrif „durch welchen das Ansehen der Gesetze verlezt „wird, indem ihre Wirkung eigenmächtig unterbrochen wird, und wäre es auch in der unbeträchtlichsten Formalität, und unter dem „scheinbarsten Vorwande der höchsten Billigkeit, „im ganzen genommen, eben so nachtheilig, als „die Handlung der schwärzesten Ungerechtigkeit „sey.„ *) Man lese überhaupt, um Josephs Verfahrungsart zu kennen, dienigen Stücke, die Moser in seinem patriotischen Archiv **) aufbewahret hat. Viele der Entschließungen, welche

*) Frhr. von Ungarn Sternberg in seinen Blicken auf die moralische und politische Welt.

**) VIII. und IX. Band.

che er dem Reichshofrathe zu erkennen gegeben, die schlechterdings ohne Widerrede, Nachachtung hervorbringen sollten, und immer mit Ungestümm begleitet, immer mit Drohungen bestärkt wurden, die allemal anzeigten, daß Leidenschaft einen starken Einfluß bei Faßung dieser Entschließung gehabt, sind bei alle dem unverkennbaren Guten das manche auszeichnet, so beschaffen, daß gleich anfangs sich überall gar nichts gutes, von einsichtsvollen Männern, die das Ganze zu beurtheilen im Stande waren, erwarten ließ. Fast immer und immer, führten sie das sichtbare Gepräge einer Schnelligkeit, die an die Stelle der ruhigen Ueberlegung getreten war. Wie oft muste nicht durch die rauhesten, und ohne Veranlaßung abgegebenen harten Entschließungen, alles Gefühl redlicher und zum Theil mit Ruhm und Ehre grau gewordnen Männer, auf das heftigste erschüttert worden. Man lese das an den verstorbenen Reichshofraths=Präsidenten, Grafen von Harrach, abgelaßene, in Pleno des Reichshofraths verlesene Handschreiben des Kaisers vom 21. Oct. 1767. in einer Angelegenheit, die wahrhaftig die Ehre aller Mitglieder angieng, und wann auch vielleicht ein oder anderer sich betroffen fühlen muste, dennoch die Würde und das innerste Gefühl so vieler Unschuldigen empörte. Verdiente ihre zwar lebhafte, aber in der Sprache eines gekränkten innern Bewußtseins, redlich gehandelt zu haben, abgefaßte Vorstellung, die Härte der Ausdrücke, welche sie in der darauf folgenden Cabinets=

Re=

Resolution vom 21. Dec. nach sich zog? Wie ward nicht der Präsident, Graf Harrach, bei mehrern Gelegenheiten, eben deswegen, weil er nicht unmögliche Sachen möglich machen konte, durch empfindliche Aeußerungen gekränket? Sollte man nicht zur Ehre des Kaisers wünschen, daß iene Aufsätze, die auch an mehrern Orten gedruckt sind, nie zum Vorschein gekommen, vielmehr in das tiefste Meer ewiger Vergeßenheit vergraben wären. Genug hievon. Jene rauschende Zeiten sind vorüber. Bei dieser neu eingerückten — die Mitglieder des Reichshofraths gegen künftige willkührliche Handlungen schützende Stelle — ist, iedoch, nach Darlegung des Protokols vom 15. Sept. vorausgesetzt worden, daß, wann bei einer künftigen Visitation des kaiserlichen Reichs-Hofraths den vorkommenden Umständen nach, Mitglieder desselben, für unfähig und untüchtig gehalten und erkläret würden, alsdenn auch ihre Entfernung oder Entsetzung erfolgen müße.

IV. Mehrere Churhöfe haben endlich annoch gewünscht, daß dem sechsten Paragraph dieses Artikels, in welchem von der Visitation des Kaiserlichen Reichshofraths (die Rede ist, die Art und Weise derselben überhaupt, und der Concurrenz und Mitwürkung der Churfürsten, Fürsten und Stände, nach dem Sinne des Westphälischen Friedensschlußes gedacht werden möge; allein dieser Zusatz hat deswegen keinen

zur

zur Einrückung hinlänglichen Beifall gefunden, weil nach dem Instrumento Pacis, und der darauf gegründeten Reichshofraths-Ordnung, das Recht, den Reichshofrath zu visitiren, dem iedesmaligen Reichskanzler zustehe, die Bestimmung der Modalität aber, dem Reichstag überlassen sey, mithin diese Bestimmung von daher auch abgewartet werden müsse, nicht aber vom Wahlconvente erfolgen könne. Allerdings wäre es für die Justiz sehr heilsam, daß endlich einmal, eine genaue Bestimmung, auf welche Art die Visitation des Kaiserlichen Reichshofraths — die gewiß in vielen Betracht sehr wohlthätig seyn, manche noch immer gegen dieses höchste Reichsgericht sich äussernde Bedenklichkeiten aufheben, und demselben erneuertes Vertrauen der Stände zuwegebringen würde — geschehen solle, und wie und in welcher Maaße die Stände des Reichs, wie allerdings recht und billig seyn würde, hiebei zu concurriren befugt, erfolgte. Der Westphälische Frieden sagt: *) „Visitatio consilii aulici fiat ab „Electore Moguntino toties, quoties opus „fuerit, observatis iis, quae in proximis „comitiis, de communi statuum placito, „observanda esse videbuntur." Die Sache aber hat auf dem nächsten Reichstage so wenig, als auf dem iezt noch fortdaurenden ihre Bestimmung erhalten. Sie ist also immer noch in ein und eben derselben Lage. Seit 1742. ist dem Kaiser in seinem Wahlvertrage die in dem nachfolgenden siebenten Paragraph enthaltene Ver-

bindlichkeit einstweilen auferleget worden, die iedoch noch so wenig, als die ganze Visitation des Erzkanzlers in Erfüllung gegangen. Auch das in dem gegenwärtigen sechsten Paragraph erwähnte Reichsgutachten, über den künftigen modum visitandi, ist noch bis iezt nicht erfolgt, es ist daher auch bei dem leztern Wahltage, der höchstgerechte Wunsch geäussert worden, daß von Kaiserlicher Maiestät die hier geschehene Zusage erfüllet, und die Sache beim Reichstage endlich einmal in Betrieb gesetzet werden möge.

I. Der siebente Paragraph des fünf und zwanzigsten Artickels handelt von dem Gerichtsstande der Reichsständischen Gesandten und Residenten zu Wien, und ist dahin erweitert, daß der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörigen, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe, zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, nicht nur wie schon ehedem geschehen, von aller Jurisdiction des Hofmarschall-Amts und aller Erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichs-Hof-Raths, gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

II.

II. In den vorigen Zeiten und noch spät in dieses Jahrhundert hinein, war überhaupt nicht die Rede von der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes über die hier benenneten Personen, und deren Angehörigen am Kaiserlichen Hoflager. Das Kaiserliche Hofmarschall-Amt maßte sich derselben einzig und allein an, und hierüber gab es mehrmals heftige Streitigkeiten, besonders wurden solche im Jahre 1714 rege. Nach dem in diesem Jahre erfolgten Absterben der Ehegenoßin, des Churbraunschweigischen Gesandten von Huldenberg, der iedoch durch seine Familien Verhälnisse in persönlicher ziemlich genauer Verbindung, mit dem Oesterreichischen Hause stand, übte das Hofmarschall-Amt heimlich eine Art von Obsignation aus. Die Sache gab zu einigen lebhaften Aeusserungen Anlaß. Das Ende derselben war aber endlich das, daß die Siegel eben so heimlich wieder abgenommen, hierauf wechselseitige Vorbehalte und Erklärungen erfolgten, und übrigens nichts entschieden wurde. Man betrat von Seiten des Churbraunschweigischen Hofes einen sehr sanften Weg, versicherte zwar seine Gerechtsame, schonte aber den Kaiser ungemein. Um eben diese Zeit starb auch die Ehegenoßin des Würtenbergischen Gesandten von Schütz. In seiner Abwesenheit nahm das Hofmarschall Amt gleichfalls die Versiegelung vor. Der von Schütz ließ aber nach seiner Zurückkunft in Wien, in Amts Eifer die Siegel wieder abreisen, und

 sandte

sandte solche durch Notarien und Zeugen zurück. Nun fieng der Streit an sehr lebhaft zu werden. In Wien glaubte man das ganze Ansehen des Oberhauptes des Reichs, sey durch diese schnelle Handlung des von Schütz äusserst gekränket. Die Wiener Hof-Publicisten, konnten sich nicht vereinigen, zu welcher Art von Verbrechen, sie dieses rasche Verfahren qualificiren wollten. Der Kaiserliche Reichs-Hof Rath suchte zu der damaligen Zeit die Jurisdiction des Hofmarschall-Amtes in dem von ihm geforderten Gutachten, standhaft zu vertheidigen. In der Wahl-Kapitulation Kaiser Karl des siebenten, wurden hierauf, der Stände Gesandten, Residenten rc. rc. auch derer Angehörigen von der Gerichtsbarkeit der Erbländischen Gerichte zuerst ausdrücklich befreiet. Vom Reichs-Hof-Rathe konnte damaliger Zeit um deswillen die Rede nicht seyn, weil dieser, bis dahin, sich keiner Jurisdiction über die obgemeldeten Personen angemasset hatte. Mehrere Fälle, wo solche hätten eintreten können, wenn er sie für begründet gehalten, kamen nun in der Folge zwar vor, und keine Ausflucht, daß sie nicht zur richterlichen Wissenschaft gekommen, konte der kundbaren Notorietät wegen, worinn sie beruheten, statt finden. So starb 1748 der Churbraunschweigische Resident Pilgramm und 1750 der Agent von Gräve. 1733 der Churbrandenburgische Resident von Diest. 1757 der Churpfälzische Gesandte von Haake und 1765 der Chur-

braun-

braunschweigische Gesandte von Steinberg, mehrere andere Beispiele nicht zu erwähnen. In allen diesen und mehrern Fällen fiel dem Kaiserlichen Reichshofrath nicht ein, eine Obsignation sich anzumaßen. Erst ganz in neuern Zeiten — nachdem es 1776. bei Absterben des Churbairischen Residenten von Mengwein bereits Verdienstlichkeiten gegeben — hat derselbe bei dem bekanten Lithischen und Rehboomschen Todesfalle, Versiegelungen vorgenommen und eine ihm competirende Gerichtsbarkeit strenge behauptet. Da die bei ihm übergebenen Vorstellungen vergeblich gewesen, auch selbst des höchstseligen Kaisers Majestät zu Abstellungen dieser Beschwerden, zur damaligen Zeit nicht zu bringen gewesen, so ward in ienen Vorfällen der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen. Er hatte aber das Schicksal aller übrigen, noch nicht zur Endschaft beförderten Recurse. Gegenwärtig ist nun auch dieser Streit durch die oben angeführte, mit einmüthigen Stimmen des Churfürstlichen Collegiums genehmigte, von Churpfalz in Vorschlag gebrachte Erweiterung der vorigen Verordnung, für die Zukunft gehoben worden. Indeßen verdienet dennoch hier bemerket zu werden, daß man schon selbst am Kaiserlichen Hofe, ohne in ienen Fällen zu weit gegangen zu seyn, gestehen zu wollen; die Befugniß des Kaiserlichen Reichshofraths für zu sehr ausgedehnt gehalten zu haben scheinet, und daher in denen in der Folge

vorgekommenen Gelegenheiten die Ausübung dieser angemaßten, und von den Ständen mit wiederholten Nachdruck wiedersprochenen Befugniß, unterlaßen habe. Dieß weiß ich wenigstens mit aller Zuverläßigkeit, daß bei dem erfolgten Tode des Churpfälzischen Gesandten, Freiherrn von Ritter, und dem im Anfange des vorigen Jahrs, sich ereigneten Absterben des Chur-Braunschweigischen Gesandten von Wenkstern, an eine von Seiten des Kaiserlichen Reichshofraths vorzunehmende Obsignation nicht gedacht sey.

III. Daß übrigens von obiger Befreiung diejenigen Personen mit ausdrücklichen Worten ausgenommen, und der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit unterworfen worden, welche bey dem Reichshofrathe zu alda anhängigen Proceßen legitimiret worden, halte ich für eine Einschränkung der festgesezten Regel, welche der Natur der Sache und der in die Augen fallenden Verhältniße des gedachten höchsten Reichsgerichtes, gegen solche bevollmächtigte und legitimirte Anwalde, vollenkommen angemeßen und daher nicht nur billig, sondern auch den Rechten gemäß sey. Es hat gewiß kein Reichsstand die Befreiung solcher Personen von der Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Reichshofraths, mit Fug und ohne Unbilligkeit jemals verlangen können.

Der sechs und zwanzigste Artikel ist dem Könige von Sardinien als Herzog von Savoyen gewidmet und ohne alle Veränderungen geblieben. Churbrandenburg hat zwar gewünscht, daß in dem ersten Paragraph des im Jahr 1763 zwischen den drei Kronen, Frankreich, Spanien; und Sardinien geschlossenen Traktats, den Rückfall der Stadt Piazenza und deren Gebiethes bis an den Nara Fluß betreffend, ausdrücklich Meldung geschehen möge; allein dieser gewünschte Zusatz ist aus dem Grunde für bedenklich gehalten, weil die Reichs Rechte in diese Sache mit verwickelt, und jener Traktat noch nicht zur legalen Notiz des Reichs gekommen, und durch dessen Genehmigung bekräftiget sey. Dieser Grund scheint auch würklich von der Art zu seyn, daß diese Erweiterung sich wohl schwerlich hinreichenden Beifall versprechen dürfen, und allerdings eine Verfügung, als ein Eingriff, in die hier mit eintretenden Rechte des ganzen Reichs angesehen werden können. Auch die von Churbrandenburg verlangte weitere Ausdehnung des zweiten Paragraphs dieses Artikels, und namentliche Erwehnung des General-Vicariats des heiligen Römischen Reiches in Italien, und aller übrigen diesem Hause vorhin verliehenen und zugesicherten Privilegien, hat gleichfalls die Unterstützung der Mehrheit der Stimmen nicht erhalten können, weil solche eines Theils bedenklich, und anderen Theils die dem Herzoge von Savoyen zustehende Gerechtsame und Privilegien,

auch bereits für genugsam gesichert erachtet worden, überdem aber dasjenige, was von einem Reichsvicariate angeführet ist, gleich von den Vicariatshöfen, als welche dem Hause Savoyen dieses Vorrecht keineswegs zugestehen wollen, widersprochen ist. Mich dünkt, daß diejenigen Rechte, welche dem Könige von Sardinien, als Herzog von Savoyen zukommen, durch die Worte des Textes genugsam sicher gestellet worden, wenn dieses Hauß darüber Anfechtungen befürchten zu müßen, glauben sollte und über das Vicariat des heiligen Römischen Reichs in Italien, sind noch so diverse Grundsätze geäussert, und über das ganze so manche Dunkelheit verbreitet, daß es eher sich bestimmen läßt, was es nicht sey, als was es eigentlich sey; noch immer ist es nicht hinreichend aufgeklärt, ob dies Reichsvicariat in Italien, so weit solches noch würklich unter dem Römischen Reiche stehet, oder aber über die bloßen Lande des Königes von Sardinien sich erstrecke. Das Churbraunschweigische Monitum, welches dahin ging, daß statt der im ersten Paragraph angezogenen Investitur von 1755 die Worte, nach bekannten Reichsschlüßen, gesetzet werden mögten, wodurch gewiße bei der Sache vorgekommene Zweifel, die bei der Belehnung von 1755 sich zeigen, entfernet werden sollten, hat gleichfals den zur Einrückung hinreichenden Beifall nicht erhalten.

Der

Der sieben und zwanzigste von auswärtigem Schutz handelnde Artikel, und der acht und zwanzigste, welcher von fremden Gesandten redet, ist ohne alle Veränderung geblieben, auch sind gegen beide überall kein Monitum aufgestellet worden.

I. Der Neun und zwanzigste Artickel ist dem Post = und Bothen=Wesen gewidmet, und zwar so geblieben, wie er vorhin war, doch sind einige Erinnerungen gegen denselben, wie bei den vorigen Wahl=Conventen, abermals wie wohl in sehr geringer Anzahl, vorgebracht worden. Es wird mir erlaubt seyn, zuvorderst einiges weniges, ehe ich jene Monita erwehne, vorausschicken zu dürfen. Niemand, er sey auch wer er wolle, kann die Wohlthat der Reichs=Postanstalten verkennen. Jedermann weiß den wesentlichen Einfluß derselben, auf die Litteratur, auf das Commerzium, und überhaupt auf das ganze allgemeine Beste des teutschen Reichs, und unendlich vieler einzelner Glieder desselben. Jeder kennet die glänzendsten Verdienste, welche das gegenwärtige Fürstliche Haus Thurn und Taxis, durch die erste Einrichtung, die weitere Begründung und Ausbreitung dieser so sehr ge-

meinnüzigen Anstalt in Teutschland sich erworben hat, Verdienste, die um so schäzbarer sind, je erwiesener der nicht bloß scheinbare und temporaire, sondern im eigentlichen Sinne des Wortes wahrhafte und immer dauerde Vortheil ist, welcher für das Beste von ganz Europa daraus entspringet. Mit Recht sagt Kaiser Leopold der erste, in einem bekannten Diplom, daß dieses Haus vor vielen andern, sich die sichtbarsten und wesentlichsten Verdienste um das heilige Römische Reich, in ganz Europa erworben, und zum allgemeinen Besten, eine überaus große Summe Geldes freiwillig aufgeopfert habe. Alle Staats Rechtsgelehrten, sind auch darinn übereinstimmender Meinung, daß das Fürstliche Haus Thurn und Taxis, alle in den nachfolgenden Zeiten, ihm ertheilten Ehren, Würden und Belohnungen auf eine seltene und vollkommen erwiesene Art, verdienet habe. Man ist von Seiten dieses Hauses unerschöpflich bemühet, dem ganzen Reichs-Postwesen eine immer mehr und mehr sich empfehlende Vollkommenheit zu geben. Es ist reichskundig wie aufmerksam Carl Anselm — ein Fürst der für jedes Gute, so viele Empfänglichkeit hat, der durch sein edles Herz, durch seinen nur von Empfindungen der unverkennbarsten, aus allen seinen Handlungen sichtbar hervorleuchtenden Rechtschaffenheit, geleiteten liebenswürdigen Caracter, die in Verehrung gegründete Liebe der Welt so ungemein verdienet — sey

jedem

ieden auch nur anscheinenden Mangel, ieden Misbrauch, der sich etwa eingeschlichen haben könnte, abzustellen; und daß diese gewiß patriotische Grundsäze die eigentliche Triebfeder aller in Reichs-Post-Angelegenheiten unternommenen Anstalten sind. Die auf diese unbezweifelten Gesinnungen sich gründende, und schon bei vielen Veranlaßungen öffentlich geäußerten, und noch kürzlich mit Ernst wiederholten Fürstliche Versicherungen, sind auch durch in die Augen fallende Beweise und Thathandlungen, bis zur Ueberzeugung bestättiget. Es ist nichts als Bosheit, die vor zwei Jahren einen Ungenannten bewog, in einer Maske aufzutreten, und über die Misbräuche des Reichspostwesens, seinen unverdaueten Wiz, in unausstehlicher Weitläufigkeit der Welt auszukramen, durch die Verachtung aber, womit er ziemlich allgemein begegnet wurde, wahrhaftig keine Ehre einerndtete. Es gehöret einmal mit zur Unvollkommenheit der Welt, in welcher wir leben, daß iede menschliche Anstalt, auch die allerbeste, von Zeit zu Zeit Verbeßerungen bedarf, daß der Mängel so viel mehrere entstehen, ie complicirter diese Anstalt ist; und ie mehr sie, schon ihrer Natur nach, Misbräuchen ausgesezet sich befindet. Der preiswürdige Eifer des regierenden, iedem Vorschlag zur Verbeßerung einer so gemeinnüzigen Anstalt, so willig und thätig Gehör gebenden, Fürsten, ist gewiß unermüdet, allen Mängeln und etwa entstehenden, im Ganzen, wenigstens einzeln, fast nicht abzuwen-

den-

denden Misbräuchen, wenn sie auf eine gehörige Art bestimmt angezeiget, und im Läugnungsfalle erwiesen werden, auf eine wirksame und in der Folge sichernde Art abzuhelfen. Allgemeines Geschrei ohne gehörige Anzeigen kann zwar Vorsicht und strenges Aufmerken, nie aber eigentliche Untersuchungen veranlaßen. Bestimmte Angaben müßen es seyn, welche den Weg zu diesen bahnen, um desto sicherer die Abstellungen des sich äussernden tadelhaften bewirken könnnen. Auf solche Angaben ist man von Seiten des Reichs-General-Erbpostamtes äußerst aufmerksam, und man vereiniget alle seine Kräfte, alles auch nur denkbare anzuwenden, wodurch eine so allgemein nützliche, nie genug in ihrem ganzen Umfange zu schäzende Anstalt, als das Reichspostwesen ist, dem allgemeinen Besten, so viel immer geschehen kann, anpaßender gemacht werden könne.

II. Teutschland verdankt ursprünglich den Anfang seines Postwesens, seinem Nachbar Frankreich. Ludwig der eilfte war es, der diese Anstalt zuerst, freilich sehr unvollkommen, gründete. Es geschahe im Jahre 1664, in welchem das erste Königliche Edict erlassen wurde.*) Es kam jedoch, da mannigfaltige Schwie-

*) Henauld abregé chronol. de l'histoir. de France T. I. p. 385.

Schwierigkeiten sich dieser neuen Erfindung entgegensetzten, allererst 1480 in einen einigermaßen erträglichen Gang. **) Teutschland lernte solche erst viele Jahre später kennen. Von Burgund aus geschahe die erste Gründung eines förmlichen Teutschen Postwesens im Jahr 1516. Nachdem solches sich erweitert, und namentlich auch in der Folge auf das teutsche Reich erstrecket worden, belieh Kaiser Matthias mit dem Erb-General-Postmeister-Amt das gegenwärtige Fürstliche Haus Thurn und Taxis als einen — wie die eingeflossenen Worte lauten — neu eingesetzten Regal- und Reichs-Lehn; und dies geschahe, wie als bekannt vorauszusetzen, in dem ersten Viertheile des vorigen Jahrhunderts. Der vom Kaiser gebrauchte Ausdruck: Regal, war bereits vorhin schon einigemal, so zu sagen, in Uebung gekommen, und ist namentlich im Reichsabschiede von 1641. wiederholt worden. Schon vor dem Westphälischen Frieden waren die sämmtlichen Reichsstände nicht der Meinung, daß durch diesen Grundsaz ihnen das Recht, eigene Landesposten anzulegen, verwehret werden könne. Alle andern Gründe nicht zu gedenken, zog man diese Schlußfolge schon daraus, daß jener Belehnung ohnerachtet, Kaiser Ferdinand der zweite ei-

**) Achenwals Grundriß der vornehmsten Europäischen Staaten. Fünfte Auflage S. 145.

eigene Landesposten angeleget, und mit solchen 1624 das Gräfliche Haus Paar beliehen habe. Mehrere der gedachten Reichsstände, legten Landesposten in ihren Staaten an; und im Westphälischen Frieden, bei dessen Verabredung diese Angelegenheit lebhaft zur Sprache kam, und die eigentlichen Grundsäze, von denen man ausgieng, zuerst recht kennbar wurden, ward solche an den nächsten Reichstag verwiesen. Indessen geschahe hier gar nichts, vielmehr würde der Wunsch des Kaiserlichen Hofes, ein allgemeines Kaiserliches Post-Regal in Teutschland eingeführt zu sehen, noch weniger als vorher erfüllt. Die Stände des Reichs hatten noch höhere Begriffe als ehemals, von dem Wesen der ihnen schon lange vor dem Westphälischen Frieden zukommenden, und durch diesen nur stärker bekräftigten, und wider alle Anfechtungen mehr gesicherten Landeshoheit, sich eingepräget. Es wurden in mehreren Staaten Teutschlands Landesposten angeleget, und die Kaiserlichen Vorschreiben für die Reichsposten hatten die Wirkung keinesweges, die man sich vielleicht im Anfang davon versprochen hatte. Bei der Wahl Kaiser Leopold des ersten kam die Sache abermals in Bewegung. Es ward ein eigener Artikel in die Wahl-Capitulation des neu erwählten Kaisers eingerückt. Man hielt sich verbunden, gerade so wie schon 1641 geschehen, der immer weiter um sich greifenden Oesterreichischen Post des Grafen von Paar Gränzen zu sezen, und

die

die hierüber entstandenen Klagen, gaben den ersten Grund zur Einwürkung einer eigenen Stelle in den Wahl-Vertrag. Es ist aber, wie nicht verschwiegen werden darf, allgemein bekannt, wie sehr damals mehrere Churfürsten die Landesherrlichen Gerechtsame, auch in diesem Puncte verwahret haben. Die Haupt-sache ward dem künftigen Reichstage abermals vorbehalten. Bei der Wahl Joseph des ersten sind jene Grundsätze wiederholet, und die in dem gegenwärtigen ersten Paragraph dieses Artikels enthaltenen Worte, wo dergleichen Kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, hinzugefüget. Carl des sechsten Wahlvertrag ward durch den nunmehrigen fünften Paragraph erweitert, und die beim damaligen Wahl-Convente vorgekommenen Verhandlungen zeigen deutlich an, daß an iedem Orte ein legitimus status possessionis vorausgesezet sey. Aehnliche Gesinnungen haben auch die Churfürsten bei den folgenden Wahl Conventen von 1742. 1745. und 1764. belebet: und die ganze Fassung dieses Artickels, saget deutlich genug, daß die in der Capitulation enthaltene Vorschrift nur provisorisch, nur, wie Moser sich ausdrückt, ein Interims Werk sey, daß alles auf die endliche Entscheidung der unter seinem Oberhaupte versammelten Reichsversammlung, wohin die Sache schon im Westphälischen Frieden verwiesen worden, beruhe.

III. Nur wenige Erinnerungen sind, wie das Protokoll der siebenzehnten den 17. Sept. abgehaltenen Seßion ergiebt, diesesmal vorgebracht. Chur-Braunschweig hat gewünscht, daß in dem ersten, von den Beschwerden gegen die Reichspost handelnden Paragraph, die den Postbedienten versicherte Personal-Befreiung, namentlich auf die eigentlichen Officialsachen eingeschränkt werden möge, ingleichen daß am Schluße desselben der competirenden Gerichtsbarkeit der Orts Obrigkeit; in solchen Angelegenheiten, die nicht das Postwesen selbst betreffen, als zum Beispiel bei Sterbefällen, Bevormündungen, und dergleichen, ausdrücklich Erwehnung geschehen möge. Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg haben ihren Beifall beiden Erinnerungen nicht versagt; und es verdienet bemerkt zu werden, daß diese drei Chur-Höfe eigene Landesposten in ihren Staaten haben, mithin eigenes Intereße sie hier nicht leiten und ihren Abstimmungen den Weg zeigen kann. Die Absicht, wie unverkennbar ist, war ganz und gar nicht, dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis etwas, was ihm zukommt, oder mit den Worten der Capitulation selbst zu reden, was dasselbe hergebracht hat, zu entziehen oder auch nur zu kränken, sondern sie gieng dahin, den fortdauernden und so zu sagen, alle Augenblicke, bei iedem Vorfall aufs neue sich erhebenden Zwistigkeiten vorzubeugen. Innere Ueberzeugung von den Verhältnissen der Teutschen Reichsstände, und von ihren Landesherrlichen

lichen Gerechtsamen, vereinigt mit dem reinen Wunsche, die fortdauernde Wohlfarth eines, mit ihm in freundschaftlicher Verbindung stehenden, selbst durch enge Bande der Verwandschaft mit ihm verbundenen, und von ihm mit so vielem Rechte geschäzten, als von ganz Europa allgemein verehrten Fürstenhauses, auf eine feste Art gesichert zu sehen, hat Churbraunschweig, das so außerordentlich patriotisch, sine ira & studio, wie iederzeit und in allen Verhältnißen, also auch bei diesem Wahlconvente sich bezeiget, bei Faßung oben bemerkter Erinnerungen, die freilich keinen hinreichenden Beifall gefunden haben, belebet. Ueberhaupt bedarf die ganze Verfahrungsart, die Chur-Braunschweig auch hier, wie beim ganzen Wahlgeschäfte bezeiget, gar keine Lobpreisung. Sie ist so ausserordentlich patriotisch, so entfernt von allem Privatinteresse, so auf die Ehre des römischen Reichs, und das allgemeine Beste aller Glieder desselben, und die Erhaltung der Reichsconstitution abzielend gewesen, daß der ewige Nachruhm eines über alles Lob so weit erhabenen Georg des dritten, noch die späten Nachkommen auch in diesem Stücke, zur Bewunderung und tiefen Verehrung hinreißen wird.

IV. Chur-Böhmen hat es gefallen, bei Abgebung seiner Stimme über jene Chur-Braunschweigische Erinnerungen, ganz ohne Noth, ohne nähere Veranlassung, und wie

es scheint, recht geflissentlich um Contestationen zu erregen, und so leicht vorauszusehenden starken Widerspruch, der gar nicht unterlassen werden konnte und durfte, anzuhören, eines Kaiserlichen Reservat-Rechts Erwähnung zu thun. Es bedarf nach demjenigen, was ich vorhin sehr kurz zu berühren mich bemühet habe, kaum einer Bemerkung weiter, daß dieser Grundsaz von einem Kaiserlichen Reservate, sehr stark von Chur-Braunschweig, mit Beistimmung der vorhin erwehnten beiden Churhöfe, wiedersprochen, und zulezt noch in allgemeinen Ausdrücken, mit Chur-Pfälzischer Beitretung, die Landesherrlichen Gerechtsame der sämmtlichen Reichsstände, so wie noch zulezt 1764 ausdrücklich geschehen, vorbehalten und verwahret worden.

Es ist sehr zu wünschen, daß die Gesinnungen des Oberhaupts des Reichs und der höchst und hohen Stände desselben, sich vereinigen, und einen für Teutschland so merkwürdigen Gegenstand, als das Reichs-Postwesen ohne Zweifel ist, endlich einmal durch einen nach vorgängiger Comitial-Berathschlagung, zu fassenden förmlichen Reichsschluß, auf eine den verschiedenen Verhältnissen gemäße, und das ganze teutsche Reich beruhigende Art, entscheiden und solchergestalt diesen noch immer seit dem Westphälischen Frieden unerledigt gebliebenen Punct zur allgemeinen Freude, auf ewig in ein gehöriges Licht sezen mögen.

I. Der dreißigste und leztere Artickel welcher von der Wahl-Kapitulations-Sache im allgemeinen handelt, ist nur bloß durch die Auslassung der in Josephs des zweiten Wahl-Vertrag eingerückten, auf sein personelles Verhältniß worinn er bei seiner Wahl zum Römischen Könige, gegen seinen Vater stand, und dann ferner durch die Hinzufügung zweier in der leztern Kapitulation ausgelassenen Paragraphen, deren der eine von der Vollzugbringung und Beobachtung der Churfürstlichen Collegial Schreiben; wovon ich nachher noch etwas reden will, und der andere von der Uebernehmung der Kaiserlichen Regierung erst nach beschworner Wahl-Kapitulation handelt, verändert worden. Beide bedürfen keiner weitern Erläuterung; und ich gehe daher zu den Inhalt, der vorhin gedachten Churfürstlichen Collegial-Schreiben die allerdings, da deren Beobachtung von dem Oberhaupte des Reiches wie eben erwehnet ist, eidlich zugesaget worden, um so mehr mit Recht für einen das Oberhaupt des Reichs verbindenden Theil, der neu errichteten Wahl-Kapitulation gehalten werden müssen, über.

Die an des neuerwählten Kaisers Maiestät von dem hohen Churfürstlichen Collegium erlaßene Collegial-Schreiben, deren zehn an der Zahl sind, zeichnen sich durch die Ehrerbietung

und die im Stile herrschende Sanftheit, vor allen ehedem in ähnlichen Fällen erlaßenen Collegial-Schreiben vorzüglich aus. Ich bin gezwungen, da ich nicht mehr weitläufig seyn darf, mich, bei ihnen kürzer, als ich gewünscht, faßen zu müßen.

I. Das erste betrift: das Bücherwesen im römischen Reiche, und das allerhöchste Oberhaupt ist ersucht worden, diesen Gegenstand, welcher durch die gränzenlose Druck- und Preßfreiheit so viel Unheil in Teutschland verbreitet, zu einer reichstägigen Berathschlagung zu befördern. Dieses Schreiben ist durch ein Chur-Cöllnisches Monitum veranlaßt worden. Zwar geschah der Antrag dahin, daß das bekannte Bücher-Edict vom 18. Jun. 1715. erneuert werden möge. Allein dies ward mit Recht für bedenklich gehalten. Jenes Edict ist nie zur Wirklichkeit gekommen, enthält auch Sachen, welche wohl nicht mehr erneuert werden können, zum Beispiel, die Verpflichtung aller Buchdrucker gegen den Kaiser, und dergleichen mehr, welches alles nie geschehen. Der Schade, der durch die Verbreitung solcher Schriften, welche die Moralität und innere Ruhe des Staates untergraben, angerichtet wird, verdienet allerdings, zumal in ietzigen Zeiten, alle Beherzigung. Eine genaue Erwegung und Prüfung aller Umstände wird aber erst die richtigen

Gränzen

Gränzen der Preßfreiheit bestimmen laßen, damit nicht durch eine gar zu große Einschränkung der Druck- und Preßfreiheit, Geistes-Tirannei veranlaßet werde.

II. Das zweite Collegialschreiben betrift die berühmten Elsaßer Angelegenheiten, und ist gleichfalls durch ein Churcölnisches Monitum veranlaßt worden. Man weiß, welchen Umsturz die französische Monarchie gerade in dem Zeitpunct erlitten, der hundert Jahre früher, einen Ludwig den vierzehnten, den die Schmeichelei eine Zeitlang den Großen genennet hat, zum allgemeinen Schrecken von Europa erhob. Man weiß, welche Fortschritte die Französische Nationalversammlung auch gegen die in Elsaß, Lothringen und andern ehemaligen Reichslanden poßeßionirte Reichsstände und Reichsangehörigen, den klaren Friedensschlüßen und vertragmäßigen Verpflichtungen zuwider, sich erlaubt hat. Vorstellungen von diesen, feierliche Reclamationen haben nichts in der Welt gefruchtet Das neu erbaute, gewiß noch nicht einmal genugsam überdachte Sistem, dessen Umwälzung sich mit Wahrscheinlichkeit, iedoch freilich unter Vergießung von vielem Menschenblute, voraussehen läßet, scheint mit den Begriffen von Treu und Billigkeit sich nicht vereinigen zu können. Mehrere durch iene Verfahrungs-Art gekränkte Reichs-Stände, haben die Hülfe des teutschen Reichs in Gemäßheit obiger Friedensschlüße imploriret. Unter der großen Menge

von Druckschriften, welche beim Reichstage übergeben worden, zeichnet sich, meines Erachtens, die noch bey Lebzeiten des Höchstseligen Herrn Landgrafen von Heßen-Darmstadt von dem würklichen Geheimen Rath, Freiherrn von Gatzert verfertigte, und von dem Herrn Landgrafen selbst, mit einer dem 23sten Paragraph angehängten sehr starken aber waren Stelle, vermehrte Deduction, welche auf Befehl des gegenwärtig regierenden Herrn Landgrafen beim hohen Reichs-Convente übergeben worden, vorzüglich aus. Das Reichsoberhaupt ist nun in dem gegenwärtigen Collegial-Schreiben ersuchet worden, sich nachdrucksvoll zu verwenden, und wenn hiedurch nichts ausgerichtet würde, die zu ergreifende anderweitigen Maaßregeln, mit denen am Reichstage versamleten Ständen, in ernsthafte Ueberlegung zu nehmen. Den ersten Schritt haben Se. Kaiserlichen Maiestät so fort gethan. Die Antwort des Königes von Frankreich ist, wie man weiß, bereits zu Wien angelanget, und dem iezt in Italien sich befindenden allerhöchsten Oberhaupte des Reichs nachgesandt worden. Jezt wird das Kaiserliche Commißions-Decret an die Reichsversammlung täglich erwartet, da denn dieser Gegenstand zur Comitial-Berathschlagung in voller Maaße reif ist. Ruhig kann das teutsche Reich einem Verfahren nicht zusehen, das durch die Kränkungen, womit es begleitet ist, alle Glieder des Reichs auffordert, sich der Bedrängten anzunehmen, und selbst

dasjenige Mittel zu ergreiffen, was nach dem Völkerrechte nur noch übrig bleibt.

III. Das dritte Collegial-Schreiben betrift die Gränzen der Reichs-Vicarien wärend Erledigung des Kaiserlichen Throns; und ist dahin gerichtet, daß der Kaiser sich verwenden möge, daß die reichstägige Entscheidung über die Gränzen besagter Gerechtsame, so wie überhaupt, also auch besonders was die Wiederverleihung eröfneter Reichslehen betreffe, erfolgen möge. Im vorigen Interregnum haben mehrere Anstände sich gezeiget. Hauptsächlich — ich übergehe hier was wegen des Kammergerichts, der primariarum precum und dergleichen vorgekommen — ist über die Macht der hohen Herren Reichs-Vicarien Reichstäge zu halten, und die bestehenden zu continuiren, ferner über die Beschickung der Bischofswahlen und Uebergabe der Temporalien an die neu Erwälte, und endlich über die Wiederverleihung eröfneter Reichslehne gestritten worden. Was das erste betrift, so glaube ich vorhin schon genug hievon gesagt zu haben. Die zweite Differenz ist durch die, vom Rheinischen Vicariate geschehene Beschickung der Bischofswalen zu Freisingen, Regensburg und Aichstädt, und die dritte durch die von eben gedachtem Vicariate geschehene Wiederverleihung der 1784 ausgestorbenen von dem Kaiser Joseph den zweiten 1787 dem Magistrate zu Nürnberg einstweilen in Administra-

tion gegebene, ehemaligen Muffelschen Reichs-Lehen veranlaßet. Beide Vorschritte, besonders der letztere, haben allgemeines Aufsehen erregt; und die zwischen den beiden Churhöfen zu Mainz und München hierüber entstandene Correspondenz ist bekannt. So wenig ich die Wiederverleihung der Muffelschen Reichslehne mit der Goldenen Bulle vereinigen kann, auch kein Herkommen hier statt findet, und daher diese Anmaßung aus den Gränzen zu treten scheinet, so glaube ich auch, daß die hohen Herren Reichsvicarien, bei Beschickung der Bischofswahlen, sehr vieles für sich haben. Es verstehet sich iedoch, daß sie bei Fällen dieser Art auch immerhin in den Gränzen bleiben müßen, welche dem Kaiser selbst gesetzet sind. Die starke Lücke unsers Teutschen Staatsrechtes, welche gegenwärtiges Collegial-Schreiben zum Gegenstande hat, verdient eine Ausfüllung gewiß so sehr als eine.

IV. Das vierte durch ein Churbrandenburgisches Monitum entstandene Collegial-Schreiben, betrift die zwischen den beiden höchsten Reichsgerichten noch immer obwaltender mancherlei Jurisdictons Conflickte, und ist dahin gerichtet, daß das Oberhaupt des Reichs, nachdem die Berichte der gedachten Tribunalien zuvorderst eingezogen, ein Reichsgutachten verlangen möge. Man weiß, welche Hindernisse durch diese so häufig entstehende Jurisdictions-Conflickte, der Justizverwaltung

in

in unserm teutschen Reiche, entgegen gesetzet werden und wie oft sie zum unwiederbringlichen Schaden des dritten gereichen, daher denn das hohe Churfürstliche Collegium, auch für diesen Beweis seines Justiz Eifers lauten Dank verdienet.

V Das fünfte Collegial-Schreiben betrift das von der Familie von Malaspina besessene Marquisat Pregola, welches in demjenigen Districkt belegen, welchen die Höchstselige Kaiserin Königin, in Kraft der mit dem 1773 verstorbenen König Carl Emmanuel von Sardinien geschloßenen Tractate, dem lezten abzutreten sich verpflichtet. Die Familie Malaspina hat iedoch nicht weichen wollen, es ist also darüber zu einem Proceß zwischen derselben und dem Könige gekommen, der zum Besitz dieses Marquisats noch nicht gelangen können. Das Schreiben selbst ist nur auf promotionem iustitiæ gerichtet, und dieß ist auch alles was geschehen können.

VI. Das sechste Collegial-Schreiben ist auf geäussertes Verlangen des Fürsten Standes erlaßen und betrift, die beim Kaiserlichen Reichshofrath annoch üblichen Revisions-Sportuln. Der billige Wunsch gehet dahin: daß den Reichshofräthen, anstatt des Genußes dieser, an die Kaiserliche Hofkammer zu ziehenden Revisions-Sportuln, ein verhältnißmässiges Aequivalent bezahlet werden möge.

VII. Das siebente Collegial-Schreiben betrift die Angelegenheiten des bedaurungswürdigen Prinzen Aloysius Gonzaga von Castiglione, der die Sünden und Unvorsichtigkeiten seiner Vorfahren und Seitenverwandten büßen muß; und noch immer, ob er gleich 1773 eine kleine Vergütung erhalten, das Herzogthum Mantua und andere Gonzogaischen Staaten, die nach erfolgten Achts-Erklärungen ihrer Besizer, im Spanischen Successions-Kriege eingezogen, in Anspruch nimmt. Schon Kaiser Carl dem sechsten ist diese Angelegenheit durch ein Collegial-Schreiben empfohlen worden. Das gegenwärtige ist dahin gerichtet: die Sache im Wege der Justiz, oder im Wege der Gnade in Erledigung bringen zu laßen. Mehr hat gewiß nicht geschehen können.

VIII. Das achte Collegial-Schreiben betrift, die, so wie bereits 1742 beim Wahl-Convent geschehen war, übergebene Beschwerden des Schwäbischen Kreises gegen das Erzhaus Oesterreich. Sie haben seit ienen Zeitraum sich so wenig gemindert, daß solche vielmehr sich noch vermehret haben. Viele derselben scheinen sehr gegründet zu seyn, und ihre Abstellung darf mit Recht von der Gerechtigkeits-Liebe, des gegenwärtigen Reichs-Oberhauptes erwartet werden.

IX. Das neunte Collegial-Schreiben betrift das von den höchstseligen Kaiser dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg, in Gemäßheit des Teschner Friedens ertheilte Privilegium de non appellando illimitatum, worüber gedachter Herr Herzog, da die Unterthanen sich dagegen auf Landesverträge berufen, in einen Rechtsstreit beim Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath verwickelt worden. Dieser Gegenstand ist dem Oberhaupte des Reichs, zur Justiz, mit Vorbehalte der Rechte eines dritten, empfohlen worden.

X. Das zehnte und lezte Collegial-Schreiben betrift das Gesuch des Reichsgrafenstandes, der im Reichsfürstenrath Siz und Stimme hat, den Gebrauch des Wortes — Wir — besonders bei Vollmachts Ausstellungen betreffend. Dergleichen ehehin immer unverweigerlich angenommene Vollmachten, fiengen an 1774 vom Reichs-Hof-Rathe zurück gegeben zu werden. Nach vielen vergeblichen Vorstellungen geschahe zwar eine Declaration, die iedoch die Reichsgrafen noch nicht zufrieden stellen konnte. Seine gegenwärtig glorreichst regierende Kaiserlichen Maiestät haben bereits durch allerhöchst Dero Decret vom 25sten Februar dieses Jahres, den gerechten Verlangen der gedachten Reichsgrafen sowohl, als der Reichs-Prälaten, welche leztere unmittelbar darum nachgesucht, gemäß, und nach den in

diesen Collegial-Schreiben ausgedrückten Wünschen des Churfürstlichen Collegiums, diese Sache entschieden.

Hier beschliesse ich die gegenwärtige Abhandlung. Leopold den zweiten, bestimmte die vereinigte Wahl aller Churfürsten den 30sten September des verflossenen Jahres, die erste Krone Europens, gemäß den allgemeinen Wünschen der Seine vortreflichen Eigenschaften so innig verehrenden ganzen Welt. Er beschwor den entworfenen Wahlvertrag am vierten October, und trat in diesem Augenblicke seine Kaiserliche Regierung, unter den gerechtesten Erwartungen und den frohesten Glückwünschen an. Von Ihm dem erhabenen Monarchen, der fünf und zwanzig Jahre hindurch, als ein so weiser, als gütiger Regent das leuchtendste Beispiel gegeben, daß nur Herzensgüte und Weisheit es sey, die Völker würklich glücklich und unter den Schutz der allwaltenden Vorsicht, Staaten zu Gefilden des göttlichen Segens macht: von Ihm dem Wohlthäter seines Zeitalters: von Ihm dem aufgeklärten Verehrer der christlichen Religion: von Ihm dem Schützer der Menschen-Rechte, und dem erhabensten

habendsten Menschenfreunde erwartet Teutschland, dem Er schon in den ersten Monaten Seiner Regierung, so viele Beweise aller in Ihm vereinigten erhabenen Tugenden gegeben, die größte Epoche seines Segens und seiner immer steigenden Grösse. Möchte die Vorsehung Seine Lebens-Jahre bis an das allerspäteste Ziel des Menschlichen Lebens, weit über die Jahre seiner Vorfahren hinaus, erstrecken. Möchte dauernder Segen auf den liebenswürdigen Monarchen herab kommen, und durch Ihn auf Teutschland, stets wachsendes Glück; und möchte erst spät, sehr spät, wenn noch die entferntesten Enkel sich Seiner milden und weisen Regierung gefreuet, Sein unsterblicher Geist zu Gott gehen, um in iener erhabenern Schöpfung, in Seiner ewigen Grösse zu glänzen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bülow, Heinrich Wilhelm von,

Freimüthige und erläuternde Betrachtungen über die neue Kaiserliche Wahl-Capitulation und zugleich an Kaiserliche Majestät erlassene Churfürstliche Collegial-Schreiben besonders die neuen Zusätze der erstern

[Regensburg] 1791

J.publ.g. 121
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558726-6
VD18 14413086-001